

Nachfrageverfahren im Jahr 2021

Bericht des Rechnungshofes



**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

instagram: rechnungshofat

FOTOS

Cover, Rückseite und Seite 31

istockphoto.com:

Boonyachoat, Daisy-Daisy,

STEX, skynesher,

monkeybusinessimages,

PeopleImages, Adam Smigelski,

from2015, AndreyPopov

Seiten 14 – 27

istockphoto.com:

Boonyachoat, mimadeo,

smolaw11, STEEX, skynesher,

skynesher, smartboy10,

PeopleImages, Adam Smigelski,

NicoElNino, ipopba, AndreyPopov



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2020	9
Zusammenfassendes Ergebnis der qualitativen Auswertung	12
Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht	26
 Nachfrage 2021: Bund	30
Beschaffung und Einsatz von Drohnen im Bundesheer	30
Drohnen in der zivilen Luftfahrt	33
Studienwahl – Beratung und Information	38
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH; Follow-up–Überprüfung	41
System der Erhebung der Verbrauchsteuern; Follow-up–Überprüfung	43
Lösichung von Abgabenzurückständen; Follow-up–Überprüfung	46
Steuerung und Koordinierung des Straf– und Maßnahmenvollzugs	49
Digitalisierungsstrategie des Bundes	54
Unternehmen des Bundes	58
Geologische Bundesanstalt	61
Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik	65
Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	70
Bahnprojekt: Brenner Basistunnel; Follow-up–Überprüfung	74
Bankenabwicklung in Österreich	76
Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium	82
Haushaltsrücklagen des Bundes	85
Zentralmatura	88
Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz	93
Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	97
Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten	100
Windpark Pretul GmbH	103
E–Mobilität	104
Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts	109
Invaliditätspension Neu; Follow-up–Überprüfung	115
Bundesdenkmalamt; Follow-up–Überprüfung	117
Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer; Follow-up–Überprüfung	119
HTL Spengergasse	122
Erasmus+ Bildung und Hochschulbildung	128



Heeresgeschichtliches Museum _____	132
Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement _____	139
Management ausgewählter IT-Projekte nach dem IT-Programm E-Finanz; Follow-up-Überprüfung _____	143
Österreichischer Hochschulraum; Follow-up-Überprüfung _____	144
Österreich Institut G.m.b.H.; Follow-up-Überprüfung _____	146
Zivile Flugsicherung; Follow-up-Überprüfung _____	148
Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin _____	152
Nachfrage 2021: Bund/Länder _____	157
Leseförderung an Schulen _____	157
Pflege in Österreich _____	162
Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich _____	183
ORF: Standortkonsolidierung – 1. Bauphase _____	187
Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss 2015 bis 2018 _____	191
Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut _____	194
Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel _____	198
Traunseetram _____	203
Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien; Follow-up-Überprüfung _____	211
Öffentliches Risikomanagement für die Landwirtschaft _____	213
Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft _____	218
Nachfrage 2021: Länder _____	222
Standortsuche für Betriebe – Niederösterreich und Steiermark _____	222
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas _____	225
Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung _____	227
Wiener Linien – Modernisierung der Linie U4 _____	229
IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement der Stadt Wien _____	232
WIEN ENERGIE GmbH; Follow-up-Überprüfung _____	236
Nachfrage 2021: Gemeinden _____	237
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____	237
Einleitung von betrieblichen Abwässern _____	240
Krankenfürsorgeanstalten der Stadt Salzburg und der Stadt Steyr _____	245
Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg _____	248
Haus der Musik in Innsbruck _____	256



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AMA	Agrarmarkt Austria
APCIP	Austrian Program for Critical Infrastructure Protection
ARGE	Lesen NÖ Arbeitsgemeinschaft Lesen Niederösterreich
Art.	Artikel
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
E–Control	Energie–Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts– und Erdgaswirtschaft
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EMCS	Excise Movement and Control System (elektronisches Beförderungs– und Kontrollsysteem)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Euribor	Euro Interbank Offered Rate
EVA	Elektronische Verbrauchsteueranmeldung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HV	Haushaltsverrechnung



i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsysteem
inkl.	inklusive
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
IT	Informationstechnologie
k.A	keine Angabe; keine Anwendung
KG	Kommanditgesellschaft
MedAT	Aufnahmetest für die Studien Human– und Zahnmedizin
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreich
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeAD GmbH	Österreichische Austauschdienst GmbH
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖNACE	Österreichische Version der europäischen Wirtschaftstätigkeitenklassifikation „Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes“ (NACE)
OÖ	Oberösterreich
ORF	Österreichischer Rundfunk
PACC	Predictive Analytics Competence Center (Datenanalyse- und Evaluierungseinheit des Bundesministeriums für Finanzen)
PISA	Programme for International Student Assessment
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SE	Schlussempfehlung
StGB	Strafgesetzbuch
TZ	Textzahl(en)



u.a.	unter anderem
UG	Budget–Untergliederung(en)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel



Nachfrageverfahren im Jahr 2021



Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt haben bzw. wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up–Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen sollte im Jahr 2020 der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 75 % liegen, bei den Follow-up–Überprüfungen bei 80 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up–Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2020

Der Rechnungshof hat 2021 bei 80 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2020 nachgefragt und 2.100 Empfehlungen bewertet. Bei den quantitativen Auswertungen der Empfehlungen wurde der Umsetzungsstand jeweils bei der zuständigen Gebietskörperschaft berücksichtigt.

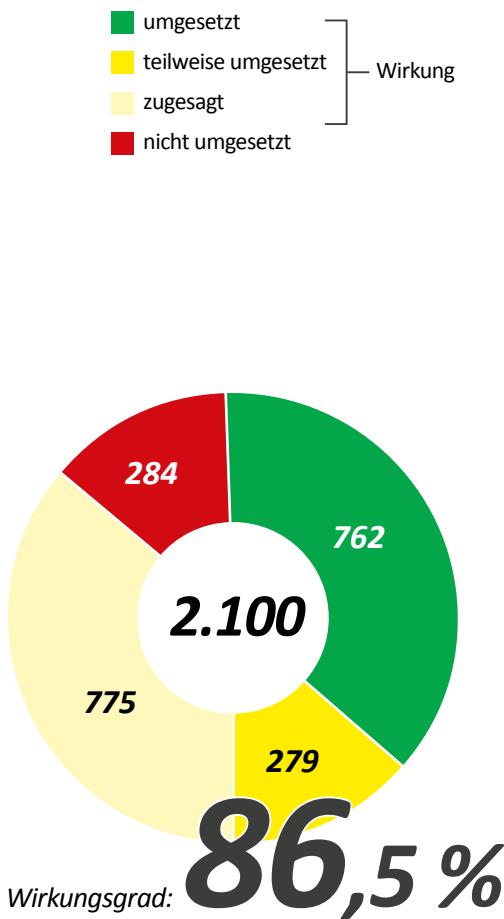
Bei 62 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.



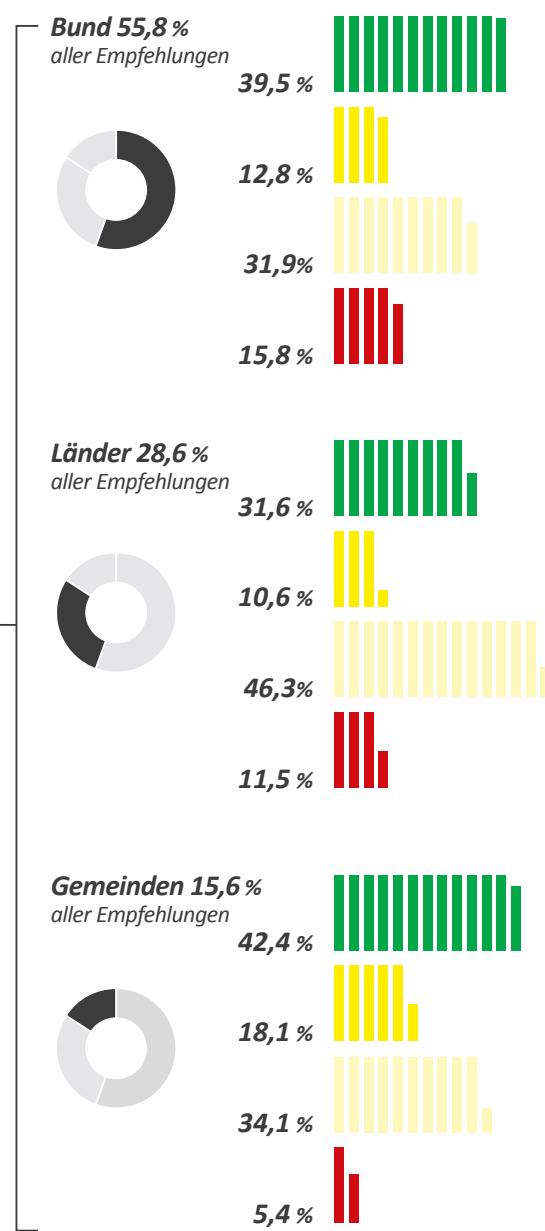
Gesamtergebnis

Die Nachfrage im Jahr 2021 für das Jahr 2020 zeigt folgendes Ergebnis
(Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2020



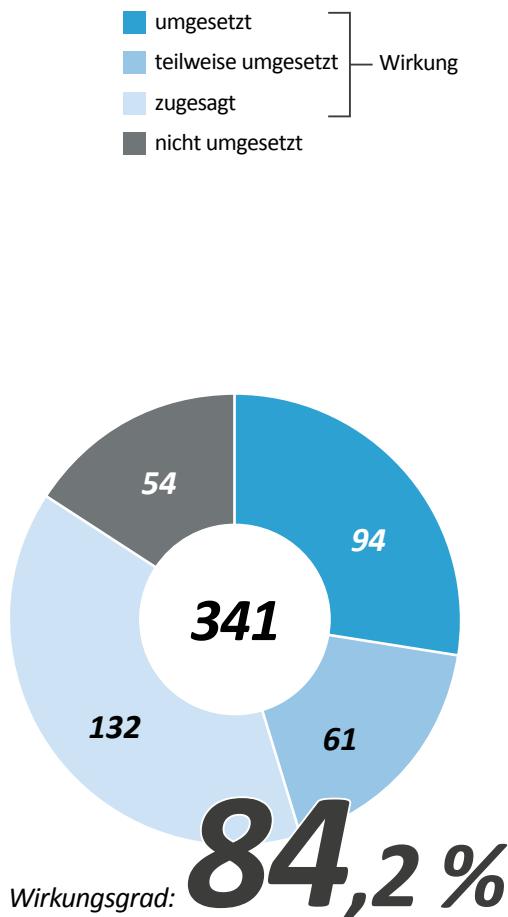
Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften zeigt sich folgendes Bild:



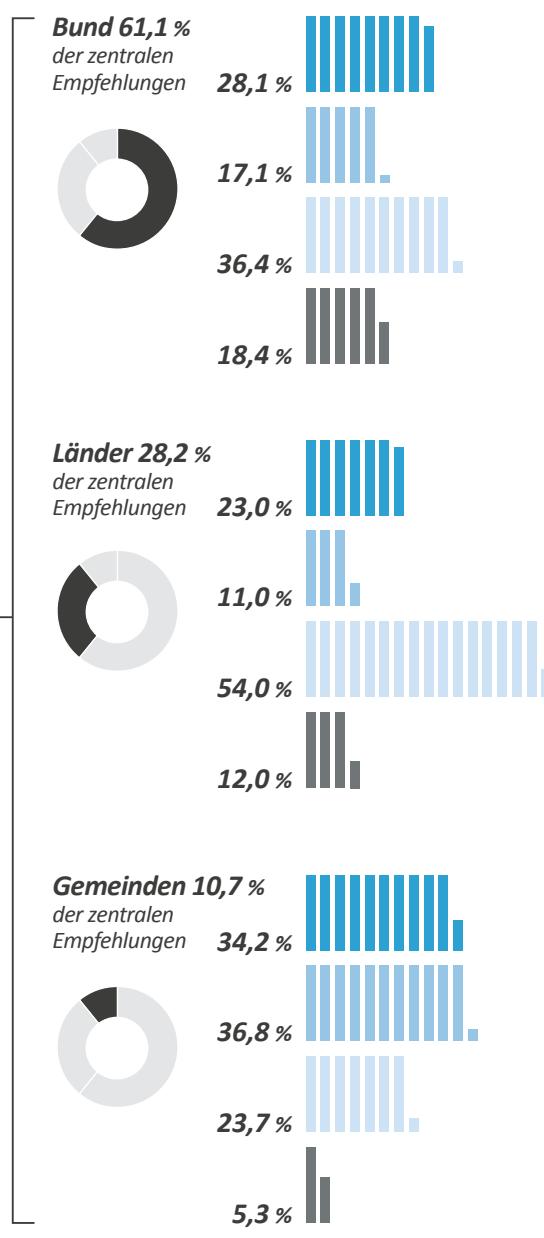
Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichtes gesondert aus. Bei der Auswertung nach zentralen Empfehlungen kommt man zu einem etwas geringeren Umsetzungsgrad als bei der Gesamtauswertung, nämlich zu einer Wirkung von 84,2 %.

zentrale Empfehlungen 2020



Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen Folgendes:





Der Rechnungshof legte in den vergangenen vier Jahren bei seinen Prüfungen den Schwerpunkt auf die „Qualität der Leistungserbringung des öffentlichen Sektors: Bürgernutzen, Kostenoptimierung und zeitgemäße Aufgabenerfüllung“. Dabei überprüfte er insbesondere, ob die öffentlichen Mittel bedarfsorientiert und wirksam für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden. Seine zahlreichen Empfehlungen dazu betrafen unter anderem die Bereiche Umwelt und Klimaschutz, Pflege, Bildung, Familie, Gleichstellung, Verkehr und Digitalisierung. Für den Rechnungshof als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle standen darüber hinaus auch im Jahr 2020 die Themen Compliance, Korruptionsprävention und Risikomanagement im Fokus.

Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit der Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

Im Nachstehenden finden sich zu ausgewählten Empfehlungen qualitative Auswertungen, die Erfolge und offene Handlungsspielräume transparent machen. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

Zusammenfassendes Ergebnis der qualitativen Auswertung

UMWELT UND KLIMASCHUTZ



Im Sinne der Nachhaltigkeit adressiert der Rechnungshof in seinen Berichten wiederholt Themen wie z.B. natürliches Ressourcenmanagement, Versorgungssicherheit und Steigerung von Energieeffizienz. Damit strebt er einen Beitrag für die nächsten Generationen an.

Die Strategien und Pläne der öffentlichen Hand im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sollten so eindeutig definiert sein, dass sie eine nachvollziehbare Evaluierung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ermöglichen und dadurch effektive Steuerungsgrundlagen vorliegen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichte den Mobilitätsmasterplan 2030 mit dem Ziel, dass ab dem Jahr 2030 nur noch emissionsfreie Neuwagen in Österreich zugelassen werden dürfen. Es sagte damit die Umsetzung der Empfehlung zu, quantifizierte Zielwerte für die



bis zum Jahr 2030 neuzulassenden emissionsfreien Fahrzeuge festzulegen („E-Mobilität“, Bund 2020/28). Das Ministerium setzte auch die Empfehlung teilweise um, im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (2021–2030) konkrete Ziele sowie entsprechende Maßnahmen gegen Energiearmut festzulegen. Es bereitete dazu Grundlagen auf, um eine Roadmap zu erstellen. Weiters teilte das Ministerium mit, die Ökostrombefreiung empfehlungsgemäß auf ihre Wirksamkeit und Treffsicherheit für einkommensschwache Haushalte evaluiert zu haben ebenso wie den Beitrag der E-Mobilität zur Erreichung der Klimaschutzziele; darüber hinaus setzte es weitere zielgerichtete Maßnahmen im Verkehrsbereich („Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“, Bund 2020/23 u.a.; „E-Mobilität“, Bund 2020/28).

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen kommt der öffentlichen Hand eine wesentliche Rolle zu. Es sollen die Versorgungssicherheit bei Trinkwasser und die Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgung langfristig in gleichbleibender Qualität gewährleistet werden. Dazu wären mit Förderungen gezielt Anreize zu setzen, damit die Betreiber der Anlagen die notwendigen Sanierungen zeitnahe durchführen. Diese Empfehlung des Rechnungshofes setzten sowohl das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als auch das Bundesministerium für Finanzen teil-

weise um („Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“, Bund 2020/46). Ebenso sagte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu, die Einspeisetarife konsequenter an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um dadurch einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten und die Erzeugung von Ökostrom kontinuierlich zu steigern („Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Bund 2020/15). Im Bericht „Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas“ (Salzburg 2020/3) hatte der Rechnungshof empfohlen, den Möglichkeiten zur Integration von erneuerbarem Gas in das heimische Gasnetz verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und für derzeit ungenutzt verbranntes Biogas wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten zu suchen. Die Umsetzung dieser Empfehlung sagte die Salzburg AG zu.

Der Rechnungshof drängte wiederholt auf eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten auch im Bereich der Umwelt und auf Transparenz zu diesen Kosten. Um eine gerechte Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben zu erreichen und bei Betrieben einen Anreiz zur Reduktion stark verschmutzten Abwassers zu setzen, empfahl er daher dem Land Niederösterreich („Einleitung von betrieblichen Abwässern“ (Niederösterreich 2020/5), eine Änderung der Bemessung der Kanalbenützungsbühren zu erwägen. Das Land Nieder-



österreich setzte dies jedoch nicht um. Auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kam der Empfehlung nicht nach, Transparenz über die direkten und indirekten Kosten beim Ausbau der erneuerbaren Energie und über deren Finanzierung aus Budgetmitteln, aus Förderbeiträgen und Netzentgelten der Endkunden zu schaffen („Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Bund 2020/15).





PFLEGE



Die Pflege ist nach Einschätzung der Europäischen Union noch vor dem Pensions- und Gesundheitssystem jener Teil des Sozialsystems, der unter demografischen Gesichtspunkten die höchste Ausgabensteigerung erfahren wird.

Nach den Prognosen der Statistik Austria wird – aufgrund demografischer Veränderungen – der an der österreichischen Gesamtbevölkerung gemessene Anteil der Personen ab 80 Jahren mit häufigem Pflegebedarf von rund 5 % im Jahr 2015 auf rund 12 % im Jahr 2060 steigen. Demgegenüber wird sich der Anteil an Personen, die informelle (private) Pflege leisten, von 4 % im Jahr 2015 auf 1,6 % im Jahr 2060 verringern. Aufgrund der Kompetenzverteilung für die Pflege in Österreich liegt die Zuständigkeit nicht in einer Hand: Der Bund regelt das Pflegegeld, die Länder regeln die Sachleistungen. Unter Mitberücksichtigung der Zweckzuschüsse des Bundes aus dem „Pflegefonds“, der Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung und der berufsrechtlichen Vorgaben besteht so bei der Regelung der Pflegeversorgung eine hohe wechselseitige Abhängigkeit der Gebietskörperschaften voneinander.

Der Rechnungshof Österreich analysiert die Entwicklung des österreichischen Pflegesystems regelmäßig und initiiert wesentliche Entwicklungen. Dennoch fehlte eine österreichweite, vollständige Statistik zu den Gesamtaufwendungen für Pflege sowie zur Herkunft und zur Verwendung der Mittel. Der Rechnungshof ermittelte für das Jahr 2016 Gesamtkosten von rund 7,9 Milliarden Euro. Der Bund und ein Großteil der Länder standen der Empfehlung positiv gegenüber, ein koordiniertes Vorgehen durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente sicherzustellen, wie z.B. Finanzpläne sowie Bedarfs- und Entwicklungspläne. Ebenso mehrheitlich begrüßt wurde die Empfehlung, ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln.

Mit Ausnahme der Länder Salzburg und Steiermark sahen die überprüften Stellen die Empfehlung positiv, ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche zu erarbeiten, z.B. zu den Bereichen Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung. Damit wüssten Betroffene, welches konkrete Leistungsniveau in welchen Pflegeheimen und in welchen Ländern tatsächlich erwartet werden konnte.

Insgesamt betrachtet sind die zentralen Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (Bund 2020/8 u.a.) in Bearbeitung, aber noch nicht umgesetzt.

**KRANKENANSTALTEN**

Der Rechnungshof überprüfte im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung die „Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark“ (Steiermark 2020/2). Beim Landeskrankenhaus Weiz hatte er in seinem Vorbericht festgestellt, dass die Auslastung der Abteilung für Innere Medizin über 90 % betragen hatte, bis zur Follow-up-Überprüfung stieg sie auf rund 97 %. Aufgrund des daraus resultierenden Arbeitsdrucks für Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte konnte eine derart hohe Auslastung negative Auswirkungen auf die Behandlungsqualität haben. Die Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H. richtete zusätzliche ambulante Betreuungsplätze im Landeskrankenhaus Weiz ein. Diese Maßnahmen können geeignet sein, zur Reduktion der überdurchschnittlichen Auslastung der Abteilung für Innere Medizin beizutragen.

BILDUNG UND WISSENSCHAFT

Das Schulwesen in Österreich ist durch vergleichsweise hohe Ausgaben (Input) und durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Schülerleistungen (Output) gekennzeichnet, wie zahlreiche Studien (z.B. PISA) zeigen. Die österreichischen Universitäten waren in den Rankings auf Ebene der Gesamtuniversität kaum sichtbar.

Eine komplexe, verfassungsrechtlich geregelte Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (Länder) sowie Finanzierungsverantwortung (Bund) bei den Lehrpersonen an den Pflichtschulen führen zu Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Zielkonflikten im Bildungsbereich. Die Regelung zur gemeinsamen Finanzierung tertiärer Bildungseinrichtungen erhöht die Komplexität der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften weiter.

In internationalen Studien schnitt Österreich bei der Lesekompetenz meist unterdurchschnittlich ab. Der Rechnungshof hatte empfohlen, strukturiertere und mit anderen Initiativen abgestimmte Maßnahmen zur Erhö-



hung der Qualität des Leseunterrichts zu setzen, um die Lesekompetenz der österreichischen Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu steigern. Dies setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilweise um; es teilte mit, einen umfassenden Prozess für die Entwicklung eines strategischen Gesamtrahmens zur Förderung der Lesekompetenz und zur Steigerung der Lesemotivation in Gang gesetzt zu haben. Neue Lehrpläne sind in Entwicklung, die voraussichtlich im Herbst 2021 fertiggestellt sein sollten. Der Fokus der neuen Lehrpläne liegt auf Kompetenzvermittlung und auf konkreten Unterrichtszielen, wie verbindliches Beherrschen von Grundkompetenzen, Förderung von Interessen und (Hoch-)Begabungen, zeitgemäße Inhalte und Querschnittsthemen („Leseförderung an Schulen“, Bund 2020/3 u.a.).

Die Reifeprüfung nach dem Format der Zentralmatura wurde 2015 für die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS), 2016 für die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) und 2017 für Berufsreifeprüfungskandidatinnen und –kandidaten eingeführt. Als Schritt zur Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes, die Ursachen für die hohen Durchfallquoten bei der schriftlichen Klausur Mathematik zu analysieren, installierte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine „Beratungsgruppe Mathematik“. Diese erarbeitete einen 3-Stufen-Plan, der unter anderem die langfristigen Ziele klar festlegte. Offen geblieben

ist eine Analyse der Ursachen für die Ergebnisschwankungen in den Fächern Mathematik (AHS) und Angewandte Mathematik (BHS).

Seit dem Schuljahr 2013/14, dem letzten Jahr ohne flächendeckende Zentralmatura, stieg die Quote der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen österreichweit um einen Prozentpunkt. Oberösterreich lag mit einem Prozentpunkt Steigerung im Österreichschnitt, in Kärnten hingegen stieg der Anteil der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler um vier Prozentpunkte. Dessen ungeachtet waren die Durchfallquoten in Kärnten höher als in Oberösterreich. Die Bildungsdirektion für Kärnten teilte mit, dass sie den deutlichen Anstieg der Quote nicht aufstiegsberechtigter Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen AHS einer Analyse unterzog und Verbesserungen anstrebe („Zentralmatura“, Bund 2020/22).

Der Rechnungshof hat in seiner Follow-up-Überprüfung „Österreichischer Hochschulraum“ (Bund 2020/40) empfohlen, Ursachen bzw. Einflussfaktoren der in der Schweiz höheren Absolventenzahlen an Universitäten zu erheben und weitere Maßnahmen zu setzen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung griff diese Empfehlung auf: Im September 2019 fand ein Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Hochschulsystems statt. Das Ministerium beabsichtigt, die Verbindlichkeit des Studierens zu erhöhen. Dies soll durch zahlreiche

Maßnahmen erreicht werden, z.B. durch Zugangsverfahren, durch die Verbesserung der Betreuungsrelationen und Adaptierungen im Studienrecht.

FAMILIEN



Die Unterstützung von Familien erfolgt in Österreich durch zahlreiche Leistungen, die unterschiedliche Stellen und Gebietskörperschaften bzw. Sozialversicherungsträger gewähren. Dem Rechnungshof ist die effiziente Abwicklung der Leistungen ein Anliegen, so dass diese Leistungen der anspruchsbechtigten Person möglichst rasch zukommen. Darüber hinaus legt der Rechnungshof einen Fokus auf die Abstimmung und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen.

Nach Angaben des Bundeskanzleramts und der Österreichischen Gesundheitskasse wurden für die Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz die Beratung und Information von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Administration verbessert. Um, wie vom Rechnungshof empfohlen, dem

hohen individuellen Beratungsbedarf zu den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz stärker Rechnung zu tragen und das Beratungs- und Informationsangebot vermehrt an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen, ergriffen das Bundeskanzleramt und die Österreichische Gesundheitskasse einige Maßnahmen. Die Österreichische Gesundheitskasse setzte darüber hinaus unter anderem durch organisatorische Neustrukturierungen und Schulungsmaßnahmen die Empfehlung des Rechnungshofes um, im eigenen Verantwortungsbereich liegende Gründe für vermeidbare Verzögerungen zu identifizieren und organisatorische Maßnahmen zur Verkürzung der Erledigungsdauer zu realisieren. Auch die Einmeldung der Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in die Transparenzdatenbank wird laufend verbessert.

Das Bundeskanzleramt sollte, so die Empfehlung des Rechnungshofes, Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen Krankenversicherungsträgern und Finanzämtern definieren, die jedenfalls die gegenseitige verpflichtende Mitteilung von Änderungen auszahlungsrelevanter Sachverhalte berücksichtigen. Das Bundeskanzleramt setzte diese Empfehlung nicht um („Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“, Bund 2020/24).

GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Der Bund, die Länder und die Gemeinden Österreichs haben aufgrund einer Verfassungsbestimmung bei ihrer Haushaltsführung das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Der Rechnungshof hat sich selbst zum Ziel gesetzt, Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität zu schaffen. Dazu weist er in seinen Berichten stets auf sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern hin.

Der Rechnungshof überprüfte im Bundesministerium für Finanzen den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen zu Genderaspekten im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer. Die Lohnschere, der sogenannte Gender-Pay-Gap, ist die prozentuelle Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen von Frauen und Männern. Dieser Wert lag 2018 in Österreich bei 19,6 %. Damit waren die Löhne der Frauen um fast ein Fünftel geringer als jene der Männer, womit Österreich den fünfhöchsten Wert aller EU-Mitgliedstaaten aufwies. Das Bundesministerium für Finanzen

wirkte mit dem Ziel eines positiven Erwerbsanreizes auf eine Reduktion des Eingangssteuersatzes hin; negative Erwerbsanreize wurden jedoch insofern nicht abgebaut, als jene steuerlichen Begünstigungen, die eine ungleiche Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit fördern, weiter bestehen.

Durch die Entlastung niedriger Einkommen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge setzte das Ministerium eine Maßnahme zur Verringerung des Gender-Pay-Gaps. Offen blieben jedoch weitere Maßnahmen, wie eine Durchforstung des Einkommensteuergesetzes nach Gender-Pay-Gap-relevanten Bestimmungen.

Für die Umsetzung der zentralen Empfehlung des Rechnungshofes, auf eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gleichstellungsstrategie mit dem Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zur Verringerung des Gender-Pay-Gaps hinzuwirken, sah das Bundesministerium für Finanzen in seinem Zuständigkeitsbereich weiterhin keine zentrale Kompetenz. Damit nahm es die vom Rechnungshof angelegte aktive Rolle zur Erarbeitung einer Gleichstellungsstrategie nicht ein. Die Gleichstellungsstrategie sollte insbesondere die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Arbeitswelt und die damit einhergehende Vereinbarkeit von Familie und Beruf adressieren. Obwohl das Gleichstellungziel in der Budgetuntergliederung für Öffentliche



Abgaben das gesamte Abgabensystem einbezieht, fokussiert das Bundesministerium für Finanzen weiterhin auf das Einkommensteuerrecht. Es setzte damit eine weitere zentrale Empfehlung des Rechnungshofes nicht um. Zum Ziel des Ministeriums (gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern) unterließ es die empfohlene Evaluierung, inwieweit der Familienbonus Plus – besser als die beseitigten Maßnahmen Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten – geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen („Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“; Follow-up–Überprüfung, Bund 2020/33).

Der Rechnungshof hatte auch im Jahr 2020 mehrfach empfohlen, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen bzw. generell zu erhöhen. Eine Zusage dafür gab es von der Geologischen Bundesanstalt; sie wird verstärkte Bemühungen anstellen, die Frauenquote in den Projektleitungen zu erhöhen („Geologische Bundesanstalt“, Bund 2020/13). Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG setzten die Empfehlung, auf die Bestellung von Frauen zu Aufsichtsräten Bedacht zu nehmen, noch nicht um („Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Bund 2020/15). Das Bundesministerium für Justiz griff die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise auf, durch gezieltes Anspre-

chen im Rahmen der Rekrutierung Frauen verstärkt zu einer Bewerbung für den Justizwachedienst zu gewinnen, um damit den Frauenanteil bei der Justizwache weiter steigern zu können („Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs“, Bund 2020/10). Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof auch im Rahmen seiner Prüfung des „Bundesforschungs–Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ (Bund 2020/16). Dieses erarbeitete z.B. einen Frauenförderplan/Plan für Chancengerechtigkeit, der auch Richtwerte für die Stellenbesetzung mit Frauen in unterschiedlichen Verwendungen enthält.

Für den Rechnungshof hat der gleiche Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen zu öffentlichen Leistungen einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2020 zeigte er in zwei Berichten Handlungspotenzial bei der Barrierefreiheit auf:

So empfahl er dem Land Vorarlberg, den mittel- und langfristigen Bedarf an barrierefreien Wohnungen zu erheben und dem Landesgesetzgeber einen Vorschlag zu einem bedarfsorientierten Anteil beim Neubau barrierefreier Wohnungen vorzulegen. Das Land Vorarlberg griff die Empfehlung nicht auf („Wohnbauförderungs–Zweckzuschuss 2015 bis 2018“, Vorarlberg 2020/2).

In seinem Bericht „Haus der Musik in Innsbruck“ (Tirol 2020/2) empfahl der Rechnungshof, die für die Barrierefreiheit noch erforderlichen Maßnahmen zu erheben und rasch umzusetzen (wie



z.B. Ergänzung Handlauf, Absicherung gegen „Unterlaufen“). Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen um. Die Stadt Innsbruck sagte zu, künftig verstärkt auf den Aspekt der Barrierefreiheit zu achten.



**VERKEHR**

Verkehrsvorhaben sind meist mit einem hohen Einsatz öffentlicher Mittel zur Planung, Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur verbunden. Verkehrswege, öffentliche Verkehrsmittel und sonstige Infrastruktur sind grundsätzlich vom Staat bereitzustellen. Auch der Verkehrsbereich ist geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Im Jahr 2020 führte der Rechnungshof zwei Prüfungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel durch.

Die Wiener Linien griffen die Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht „Wiener Linien – Modernisierung der Linie U4“ (Wien 2020/3) zur offenen Kommunikation auf und verbesserten damit die Informationsbereitstellung für Fahrgäste und Medien. Die Wiener Linien verdeutlichten durch die transparente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, dass die Modernisierung der Infrastruktur der Linie U4 nur einen begrenzten Beitrag zur Erhöhung der Zuverlässigkeit im Betrieb leisten kann, weil die Ursachen für die Ausfälle der Linie U4 nur zu 14 % auf die Infrastruktur zurückzuführen waren.

Die Empfehlung, die Kostenplanung und –verfolgung unternehmensweit – unter Berücksichtigung der Grundsätze aus dem vom Rechnungshof im Jahr 2018 veröffentlichten Bauleitfaden – zu regeln, setzten die Wiener Linien teilweise um.

Der Rechnungshof erzielte einen Erfolg bei der Prüfung der „Traunseetram“ (Bund 2020/34, Oberösterreich 2020/5). So teilte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit, bei der Beschlussfassung von Infrastrukturprojekten den zu erwartenden Mitteleinsatz nicht nur für die eigene Gebietskörperschaft, sondern auch gebietskörperschaftsübergreifend zu betrachten. Eine Zusage dazu gab es auch vom Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Gmunden. Darüber hinaus sagten der Bund, das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Gmunden zu, ein möglichst attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Daher sei die Umsetzung der Remise Engelhof, der Ausweiche Kirchham (15-Minuten-Takt) und der Park&Ride-Anlage im Bereich des Bahnhofs Engelhof gewährleistet. Zudem wird die Erreichbarkeit der Haltestellen verbessert.

DIGITALISIERUNG



Um die Digitalisierung in der Gesellschaft voranzutreiben bzw. ihre Chancen und ihr Potenzial zu nutzen, kommt der öffentlichen Hand eine wichtige Rolle zu. Es ist darauf zu achten, dass der einfache Zugang zu den digitalen Informationen und Leistungen allen Bürgerinnen und Bürgern möglich ist.

In die Erstellung und Umsetzung einer bundesweiten Digitalisierungsstrategie sollten alle Beteiligten (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Kammern, Wirtschaft etc.) eingebunden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes übernahm das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Verantwortung für die Gestaltung und Koordination der Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie (Digitaler Aktionsplan Austria), ihre Einhaltung und Umsetzung wurde in mehreren Ministerratsvorträgen beschlossen. Die Digitalisierungsprojekte des Ministeriums wurden auf Bundesebene vorrangig so realisiert, dass diese auch für andere Gebietskörperschaften nutzbar sind; eine konkrete Beteiligung aller Gebietskörperschaften wäre noch notwendig („Digitalisierungsstrategie des Bundes“, Bund 2020/11).

Um große Datenmengen effizienter zu verwalten, zentral zu speichern, die Abfrage von bestimmten Informationen zu erleichtern und damit Synergien zu heben, empfahl der Rechnungshof mehrfach, Datenbanken einzurichten. Das Bundesministerium für Finanzen setzte eine Datenbank für die Unternehmen des Bundes um. Es ermöglichte damit für alle mit Beteiligungen befass-ten Stellen des Ministeriums den Zugang zu einer einheitlichen Datengrundlage für das Beteiligungscontrolling („Unternehmen des Bundes“, Bund 2020/12). Auch das Bundesdenkmalamt schuf mit der Kulturgut- und Fundstellendatenbank eine einheitliche Datengrundlage („Bundesdenkmalamt; Follow-up-Überprüfung“, Bund 2020/32).

Mit der Anbindung weiterer Stellen an bestehende Datenbanken können Ineffizienzen vermieden, der gebietskörperschaftenübergreifende Überblick verbessert sowie der Verwaltungsauf-wand reduziert werden. Das Bundeskanzleramt errichtete – wie vom Rechnungshof empfohlen – eine auto-matisierte Schnittstelle zwischen dem IT-System des Kinderbetreuungsgeldes und dem IT-System der Familienbeihilfe. Es konnte dadurch einen zeitna-hen und automatisierten Datenabgleich erreichen und damit das Risiko unrechtmäßiger Auszahlungen von Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz senken („Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“, Bund 2020/24).

Der leichte und bedienungsfreundli-che Zugang zu Leistungen und Infor-



mationen im Bereich der digitalen Infrastruktur ist essenziell für die Bürgerinnen und Bürger. Die Umsetzung der Empfehlung, ein benutzerfreundliches Identifizierungs- und Abrechnungssystem für Stromladestellen für E-Fahrzeuge zu implementieren, sagte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu („E-Mobilität“, Bund 2020/28). Die Universität Graz sagte die Sicherstellung einer anwenderfreundlicheren Nutzung der Lernplattform für die Studienwerberinnen und –werber zu („Aufnahmeverfahren Human– und Zahnmedizin“, Bund 2020/47). Weiters wird die „Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH“ (Bund 2020/25) gemeinsam mit ihren Gesellschaftern eine Umfrage zur Benutzerfreundlichkeit ihres Routenplaners bei den Endkundinnen und –kunden durchführen sowie zur besseren Nutzung ein Datenschutzkonformes Tracking in den VAO Apps einführen.





COMPLIANCE UND KORRUPTIONSPRÄVENTION



Korruption, Misswirtschaft und eigen-nütziges, auf den persönlichen Vorteil ausgerichtetes Handeln schädigen den Ruf Österreichs als zuverlässigen Wirtschaftsstandort, sie mindern das Vertrauen der Bevölkerung in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Öffentlichen Dienstes und in der Folge in den Rechtsstaat und die Demokratie. Die Bekämpfung und Prävention von Korruption gewinnen auf nationaler und internationaler Ebene an Bedeutung. Der Rechnungshof zeigte deshalb in seinen Berichten mehrfach Handlungspotenziale auf.

Er empfahl den Städten Graz und Salzburg, eine zentrale Stelle für Korruptionsprävention mit expliziter Aufgabenfestlegung einzurichten (z.B. Beratung, regelmäßiges Berichtswesen). Die Stadt Salzburg hatte mit der Umsetzung der Empfehlung begonnen. Dies umfasste auch die Einrichtung einer den Standards entsprechenden Internen Revision. Die Stadt Graz trieb die Weiterentwicklung eines umfassenden und strukturierten Korruptionspräventionssystems voran. Die Stadt Innsbruck wird keine den Standards

entsprechende Interne Revision einrich-ten. Sie griff jedoch die Empfehlung des Rechnungshofes auf, die Eintrittswahr-scheinlichkeit und das Schadensaus-maß bei der Risikoanalyse zu definieren („Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“, Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3).

Das „Heeresgeschichtliche Museum“ (Bund 2020/37) sagte zu, die Empfehlung des Rechnungshofes zum Compliance Management umzusetzen. Es wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein Compliance Management System unter Berücksichtigung der Spezifika des Museumsbetriebs einführen. Im Rahmen eines Programms werden mögliche Korruptionsdelikte bzw. Interessenkonflikte identifiziert, konkrete Verhaltens- und Handlungsanweisun-gen für die Bediensteten dokumentiert und Schulungsmaßnahmen festgelegt.

Die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH überarbeitete auf Empfehlung des Rechnungshofes ihre Verhal-tensrichtlinie und berücksichtigte alle Compliance-relevanten Themen, insbe-sondere auch das Thema Nebenbe-schäftigung. Sie verfügt nun über einen umfassenden Verhaltenskodex („Agrar-markt Austria Marketing GesmbH“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2020/5).



Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht

BERICHTE BUND 2020

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Beschaffung und Einsatz von Drohnen	30	8	3	15	0	0	26	100,0 %
Drohnen in der zivilen Luftfahrt	33	24	4	12	6	0	46	87,0 %
Studienwahl – Beratung und Information	38	13	7	4	2	5	31	92,3 %
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH; Follow-up–Überprüfung	41	3	1	1	0	0	5	100,0 %
System der Erhebung der Verbrauchsteuer; Follow-up–Überprüfung	43	4	1	2	7	0	14	50,0 %
Lösung von Abgabenzurückständen; Follow-up–Überprüfung	46	5	2	3	3	0	13	76,9 %
Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs	49	6	18	12	10	0	46	78,3 %
Digitalisierungsstrategie des Bundes	54	13	12	0	0	0	25	100,0 %
Unternehmen des Bundes	58	4	1	6	5	0	16	68,8 %
Geologische Bundesanstalt	61	20	2	16	6	0	44	86,4 %
Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik	65	24	2	17	5	0	48	89,6 %
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	70	16	3	25	3	2	49	93,6 %
Bahnprojekt: Brenner Basistunnel; Follow-up–Überprüfung	74	3	0	4	0	0	7	100,0 %
Bankenabwicklung in Österreich	76	33	2	13	0	0	48	100,0 %
Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium	82	9	6	1	9	0	25	64,0 %
Haushaltsrücklagen des Bundes	85	1	3	4	12	0	20	40,0 %
Zentralmatura	88	17	18	1	8	0	44	81,8 %
Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz	93	13	4	10	12	0	39	69,2 %
Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	97	12	1	1	5	0	19	73,7 %
Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten	100	7	6	4	6	0	23	73,9 %
Windpark Pretul GmbH	103	0	0	1	0	0	1	100,0 %
E-Mobilität	104	20	3	6	1	10	40	96,7 %
Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts	109	4	1	56	0	4	65	100,0 %
Invaliditätspension Neu; Follow-up–Überprüfung	115	1	2	0	4	0	7	42,9 %
Bundesdenkmalamt; Follow-up–Überprüfung	117	4	1	0	0	0	5	100,0 %
Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer; Follow-up–Überprüfung	119	3	2	0	7	1	13	41,7 %
HTL Spengergasse	122	32	6	14	6	1	59	89,7 %



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Erasmus+ Bildung und Hochschulbildung	128	8	10	18	1	4	41	97,3 %
Heeresgeschichtliches Museum	132	47	12	33	3	0	95	96,8 %
Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement	139	22	1	15	4	0	42	90,5 %
Management ausgewählter IT-Projekte nach dem IT-Programm E-Finanz; Follow-up-Überprüfung	142	0	1	0	0	0	1	100,0 %
Österreichischer Hochschulraum; Follow-up-Überprüfung	144	0	0	3	0	0	3	100,0 %
Österreich Institut G.m.b.H.; Follow-up-Überprüfung	146	3	3	1	0	0	7	100,0 %
Zivile Flugsicherung; Follow-up-Überprüfung	148	2	2	5	8	0	17	52,9 %
Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin	152	36	0	3	19	0	58	67,2 %

BERICHTE BUND/LÄNDER 2020

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Leseförderung an Schulen	157	19	8	15	8	1	51	84,0 %
Pflege in Österreich	162	39	47	186	39	15	326	87,5 %
Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich	183	18	4	2	11	0	35	68,6 %
ORF: Standortkonsolidierung – 1. Bauphase	187	22	0	0	1	1	24	95,7 %
Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss 2015 bis 2018	191	5	1	10	4	2	22	80,0 %
Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut	194	20	9	7	2	0	38	94,7 %
Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel	198	21	4	27	7	0	59	88,1 %
Traunseetram	203	10	0	70	8	10	98	90,9 %
Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien; Follow-up-Überprüfung	211	7	0	4	0	0	11	100,0 %
Öffentliches Risikomanagement für die Landwirtschaft	213	1	2	22	17	0	42	59,5 %
Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft	218	10	3	12	5	0	30	83,3 %



BERICHTE LÄNDER 2020

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Standortsuche für Betriebe – Niederösterreich und Steiermark	<u>222</u>	10	0	7	2	1	20	89,5 %
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas	<u>225</u>	5	0	3	0	0	8	100,0 %
Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung	<u>227</u>	0	1	5	0	0	6	100,0 %
Wiener Linien – Modernisierung der Linie U4	<u>229</u>	10	2	4	3	0	19	84,2 %
IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement der Stadt Wien	<u>232</u>	20	2	11	3	0	36	91,7 %
WIEN ENERGIE GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>236</u>	0	0	0	1	0	1	0,0 %

BERICHTE GEMEINDEN 2020

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft	<u>237</u>	26	1	9	1	1	38	97,3 %
Einleitung von betrieblichen Abwässern	<u>240</u>	13	20	21	4	3	61	93,1 %
Krankenfürsorgeanstalten der Stadt Salzburg und der Stadt Steyr	<u>245</u>	15	7	3	3	0	28	89,3 %
Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg	<u>248</u>	57	24	26	12	1	120	89,9 %
Haus der Musik in Innsbruck	<u>256</u>	17	4	25	1	0	47	97,9 %

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website weiterführende interaktive Grafiken zu den Daten der Nachfrageverfahren der letzten Jahre zur Verfügung.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2020 im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund/Länder sowie auf Landes- und Gemeindeebene – dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.



Nachfrage 2021



Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail



Nachfrage 2021: Bund

Beschaffung und Einsatz von Drohnen im Bundesheer

Bund 2020/1



Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2018 die Beschaffung und den Einsatz von Drohnen im Österreichischen Bundesheer. Ziel der Überprüfung war es, die Beschaffung des Drohnensystems Tracker, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Planungsgrundlagen, die Nutzung und den finanziellen Ressourceneinsatz zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2011 bis 2018. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen. Zeitnah führte der RH eine eigene Gebrauchsüberprüfung zu „Drohnen in der zivilen Luftfahrt“ (siehe Bund 2020/2) durch.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Es wäre bereits vor der Beschaffung eines neuen Systems eine bedarfsgerechte rechtliche Beurteilung durchzuführen, um deren Ergebnisse in Entscheidungsfindungsprozesse einfließen lassen zu können. (TZ 5)	umgesetzt
2	Vor einer Systemeinführung wäre ein strategisches Konzept hinsichtlich personeller, materieller und finanzieller Auswirkungen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten. (TZ 6)	zugesagt
3	Die Erkenntnisse aus der Verfahrenserprobung und zum Erhalt der Lizzenzen des Drohnenbedienpersonals wären bei der Entscheidung zur weiteren Beschaffung von Drohnensystemen zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
4	Im Zuge der Erstellung von Planungsdokumenten zu beabsichtigten Systemeinführungen wären auch die damit zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf Basis von nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
5	Projektabchlussberichte wären zeitnah zu verfassen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre ehestmöglich eine allgemein gültige Richtlinie zur Abwicklung von Projekten zu erstellen. (TZ 8)	umgesetzt
7	Verhandlungen wären zumindest mit den zwei bestgereichten Bieter zu führen und dies entsprechend in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, um durchgängig während des gesamten Verfahrens den Wettbewerb aufrechtzuerhalten. (TZ 10)	zugesagt
8	Im Sinne der Rechtssicherheit, Transparenz und Korruptionsprävention wären durchgängig einheitliche Bestimmungen und objektive Kriterien für etwaige Ausnahmebestimmungen bzw. die Zulässigkeit des nachträglichen Subunternehmerwechsels festzulegen und diese in jedem Einzelfall zu prüfen. (TZ 11)	zugesagt
9	Festgelegte Regelungen im Vergabeverfahren wären einzuhalten und alle Bieter im Sinne des fairen Wettbewerbs gleich zu behandeln. (TZ 12)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Künftig wären Vertragsabwicklungen im Hinblick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und Infrastruktur (Projektmanagement, Abnahme usw.) zügig durchzuführen und bei massiven Lieferverzögerungen auch Alternativen gemäß den „Allgemeinen Leistungs(Lieferungs)bestimmungen“ zu prüfen. (TZ 13)	zugesagt
11	Vertragsstrafen bei Lieferterminüberschreitungen wären durch Zusatzleistungen ausschließlich auf Basis eines nachvollziehbaren planerischen Bedarfs zu kompensieren und sicherzustellen, dass bei Vergaben die Preisangemessenheit der zu beschaffenden Leistung nachgewiesen wird. (TZ 14)	zugesagt
12	Im Falle einer sich ergebenden Möglichkeit der Aufrechnung mit wechselseitig bestehenden Forderungen zwischen Ministerium und Auftragnehmer wären künftig die rechtlichen Bedenken der Finanzprokuratur in die Entscheidung miteinzubeziehen. (TZ 14)	zugesagt
13	Die noch ausständigen Empfehlungen der Finanzprokuratur für eine nachhaltige Verbesserung der Beschaffung im Wirkungsbereich des Ministeriums wären zeitnah umzusetzen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
14	Als Maßnahme der Korruptionsprävention wären für das mit Vergaben befasste Personal nach Möglichkeit regelmäßige Job-Rotationen vorzusehen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Es wären für alle mit der Beschaffung in Zusammenhang stehenden finanziellen Aufwendungen entsprechende budgetäre Vorsorgen sicherzustellen. (TZ 16)	zugesagt
16	Zur Erfassung der Gesamtkosten und erleichterten Kostenverfolgung bei Neuanschaffungen wäre eine Leistungszuordnung in der Haushaltsverrechnung anzuordnen. (TZ 16)	umgesetzt
17	Die bereits angekauften Drohnensysteme wären in die Struktur der Organisation zu bringen, um einerseits einen Fähigkeitsaufbau zu ermöglichen und andererseits die bereits gekauften Drohnensysteme ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. (TZ 16, TZ 19, TZ 22, TZ 23)	umgesetzt
18	Es wäre durch Auspreisung der einzelnen gegenverrechneten Leistungen eine nachvollziehbare Dokumentation bei der Aufrechnung von Forderungen sicherzustellen. (TZ 17)	zugesagt
19	Bei künftigen Beschaffungen wäre bereits vor Zulauf der ersten Geräte ein Materialerhaltungskonzept anzuordnen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit den durchzuführenden Materialerhaltungstätigkeiten klar zu regeln. (TZ 18)	umgesetzt
20	Zukünftig wäre auch für Verfahrenserprobungen der Abschluss von Wartungsverträgen zu prüfen und das Ergebnis unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Konsequenzen zu dokumentieren. (TZ 18)	umgesetzt
21	Im Zuge der Planungen zur Einführung neuer Systeme wäre ein konkret kalkulierte Ersatz- und Umlaufteilepaket mitzubringen, um Engpässe bei der Instandhaltung und Einschränkungen der Einsatzbereitschaft zu verhindern. (TZ 19)	umgesetzt
22	Eine Evaluierung der medizinischen Anforderungsprofile für das Drohnenbedienpersonal wäre durchzuführen. (TZ 21)	zugesagt
23	Vor künftigen Beschaffungen für Erprobungszwecke wären andere Optionen der Verfahrenserprobung hinsichtlich der Zielerreichung und Kosten wie z.B. unterschiedliche Drohnensysteme, eine geringere Anzahl an Drohnen oder Anmietung statt Kauf zu prüfen und zu dokumentieren. (TZ 23)	zugesagt
24	Im Falle einer Folgebeschaffung wären die Ergebnisse der Abnahme und Verfahrenserprobung in einer neuerlichen Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. (TZ 24)	zugesagt
25	Die Abläufe zur Vorbereitung und zum Einsatz von Drohnen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz wären mit den Nutzern hinsichtlich einer Vereinfachung und Standardisierung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
26	Beim Einsatz von Drohnen wäre die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch konkrete Regelungen sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt



Fazit

Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte eine der vier zentralen Empfehlungen um; zu den drei weiteren sagte es die Umsetzung zu.

Das Ministerium ordnete die angekauften Drohnensätze organisatorisch jenen Bereichen zu, die sie zum Fähigkeitsaufbau und zur zweckmäßigen Nutzung benötigten. Es sagte auch zu, die Transparenz bei der Kostenstruktur zu steigern; dies durch die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen sowie der Personal- und Materialstruktur in den Planungsdokumenten und strategischen Konzepten sowie durch Einholung von Kosteninformationen in der Planungsphase. Als weitere zentrale Punkte sagte es zu, andere Optionen der Verfahrenserprobung (etwa Anmietung statt Kauf) bei künftigen Beschaffungen zu berücksichtigen sowie in Leistungsbeschreibungen zur Folgebeschaffung die aus Erprobungen gewonnenen Erkenntnisse einzubeziehen.

Zur Steigerung der Korruptionsprävention setzte das Ministerium organisatorische, methodische und personelle Maßnahmen. Eine regelmäßige Job-Rotation für das mit Vergaben befasste Personal konnte noch nicht erreicht werden.



Drohnen in der zivilen Luftfahrt

Bund 2020/2



Der RH überprüfte von Juli bis November 2018 den Umgang von Behörden mit Drohnen in der zivilen Luftfahrt. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Anwendbarkeit der rechtlichen Grundlagen, die Bewilligungsverfahren zum Betrieb von Drohnen, die Gebühren für die Bewilligung und deren Kostendeckungsgrad, der Einsatz von zivilen Drohnen durch den Bund sowie die Strategien zur Abwehr von Bedrohungsszenarien. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017. Militärische Drohnen waren von dieser Gebarungsüberprüfung nicht erfasst; zu diesem Thema führte der RH eine eigene Gebarungsüberprüfung „Beschaffung und Einsatz von Drohnen im Bundesheer“ (siehe Bund 2020/1) durch. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung		
12	Nach Erlassung der Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission wäre die vorgesehene und gegenüber dem bisherigen Bewilligungsverfahren vereinfachte und kostengünstigere Registrierung rasch zu implementieren. (TZ 4)	umgesetzt
13	Die Informationen auf der Website wären zu überarbeiten, indem alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen angeführt und so präzise erläutert sind, dass Nachfragen von Interessierten möglichst vermieden werden. In diesem Zusammenhang wäre bei den verlangten Versicherungsbestätigungen darauf zu achten, dass diese in der Fristigkeit mit der Bewilligungsdauer übereinstimmen. (TZ 5)	umgesetzt
14	Die Bemühungen zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer von Bewilligungen wären fortzuführen und die Anträge unmittelbar bei Erhalt auf Vollständigkeit zu kontrollieren, um allfällige Verbesserungsaufträge zeitnah erteilen zu können. (TZ 5)	umgesetzt
15	Es wären Beschränkungen der Betriebszeiten für Drohnenflüge je nach besiedeltem oder unbesiedeltem Gebiet sachgerecht zu differenzieren. (TZ 6)	umgesetzt
16	Die Bewilligungsdauer wäre im Hinblick auf den tatsächlichen Beitrag für die Sicherheit der Luftfahrt zu evaluieren und deren Festlegung nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
17	Zur Wahrung der Rechte der Dronennutzerinnen und –nutzer wäre im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei erneuten Bewilligungen konkret zu erheben, wie die Drohne im Falle eines vermuteten Verstoßes gegen die Auflagen tatsächlich genutzt wurde. In das Antragsformular wäre ein Feld aufzunehmen, womit bei einem Gerätewechsel der Verbleib der bisherigen Drohne und gegebenenfalls eine Erwerberin bzw. ein Erwerber der Altdrohne – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – erhoben werden. (TZ 7)	umgesetzt
18	Aus Gründen der Verfahrensökonomie wären mehrere Sonderbewilligungen (Drohnenflüge bei Nacht, über 150 m Höhe, über Flugbeschränkungsgebiete) bzw. identische Drohnen, die zugleich in einem Bewilligungsantrag eingebracht wurden, in einem Bescheid zusammenzufassen. (TZ 9)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Dauer der Befristungen von Drohnenbewilligungen wäre anlassfallbezogen zu bestimmen. Die Dauer könnte bei Behörden, bspw. beim Bundesministerium für Inneres, oder professionellen Flug- bzw. Drohnenunternehmen auf mehrere Jahre ausgesprochen werden. (TZ 9)	umgesetzt
20	Für bestimmte, einzeln festzulegende Einsatzorganisationen (z.B. Polizei, Such- und Rettungsdienste, Feuerwehr) wäre ein Übungsbetrieb im unbebauten Gelände bzw. auf jeweils vorhandenem Übungsgelände – nach dienstlichem Erfordernis und unter Einhaltung entsprechender Sicherungsmaßnahmen – zu ermöglichen. Im Einsatzfall sollte die Verantwortung für den Einsatz von Drohnen – ohne Einschränkungen – bei der entsprechend geschulten Einsatzleitung vor Ort liegen, welche die Risiken bezüglich möglicher Gefährdung durch die Notsituation und den Drohneneinsatz gegeneinander abzuwägen hätte. (TZ 9)	umgesetzt
21	Es wäre ein Rundschreiben an die Verwaltungsstrafbehörden zu erlassen und diese wären an ihre Verpflichtung gemäß § 170 Luftfahrtgesetz zur – direkten – Meldung von Verwaltungsstrafen betreffend den Betrieb von Drohnen zu erinnern. Die Informationen über bestehende Vorstrafen stellen eine Voraussetzung für eine umfassende Beurteilung, eine Bewilligung auszustellen, dar. (TZ 14)	umgesetzt
22	Bei Drohnenrennen sollte mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Abstimmung erfolgen; es wäre mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen, um allfällige rechtliche Verstöße im Vorfeld hintanzuhalten und das Drohnenrennen wäre mit eigenen Luftfahrtinspektorinnen bzw. –inspektoren zu kontrollieren. (TZ 20)	umgesetzt
23	Im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Drohnenstrategie wären die Kompetenzen des Kompetenzclusters Drohnen um alle Drohnenaktivitäten innerhalb der Austro Control inklusive ihrer Tochtergesellschaften zu erweitern, um ihre Dronentätigkeiten systematisch, umfassend und zentral zu erfassen, zu bearbeiten und zu bewerten. (TZ 21)	umgesetzt
24	Es sollten verstärkt Anstrengungen zur Beteiligung an oder Initiierung von europaweiten Projekten mit internationaler Beteiligung zur Dronennutzung und deren Auswirkungen auf die Luftverkehrskontrolleinrichtungen unternommen werden. (TZ 22)	umgesetzt
25	Die internationalen Entwicklungen und strategischen Handlungsoptionen wären regelmäßig zu evaluieren sowie die Rahmenbedingungen in internationaler Abstimmung so zu gestalten, dass die potenziellen Dronennutzerinnen und –nutzer – unter entsprechender Berücksichtigung von Sicherheitsstandards – die sich in Zukunft ergebenden technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ausschöpfen können und Österreich keine Standortnachteile erwachsen. (TZ 23)	umgesetzt
27	Im Hinblick auf die künftig intensivere Drohnenverwendung und die daraus resultierenden Risikofelder wäre ein fachlicher Erfahrungsaustausch anzustreben und kontinuierlich zu pflegen, um Entwicklungspotenziale und Risiken frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zu setzen. Zu diesem Austausch wären auch andere Bundesministerien (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung) sowie öffentliche Stellen einzuladen. (TZ 2)	umgesetzt
28	Es wäre in einer Novellierung des Luftfahrtgesetzes eine Regelung vorzuschlagen, die das Einschreiten von Polizeiorganen bei Verstößen gegen Regelungen der Dronennutzung ermöglicht. (TZ 3)	nicht umgesetzt
29	Im Bereich der Detektion und Abwehr von Drohnen wäre stärker zusammenzuarbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären zu bündeln. Die Ministerien sollten ihre Kenntnisse mit anderen, sachlich betroffenen Dienststellen, wie bspw. den Justizanstalten, teilen und auf diesem Gebiet erarbeitetes Know-how wechselseitig austauschen. (TZ 15)	umgesetzt
30	In eine Novellierung des Luftfahrtgesetzes wäre ein Vorschlag einzubringen, welcher die Definition von Drohnen – in Anlehnung an den Anhang IX der VO (EU) 2018/1139 – nach deren Gewicht oder Leistung festlegt und nicht auf die Dronenverwendung abstellt. (TZ 3)	umgesetzt
31	Auf nationaler und EU-weiter Ebene wäre eine verbesserte Identifikation der Drohnen zu forcieren. Abgesehen von der elektronischen Identifizierung könnten etwa mittels in die Drohnen einzusetzender Chips auch geltende (Flug-)Beschränkungen, (Flug-)Verbote oder Auflagen berücksichtigt werden, so dass die Drohnen in diesen Gebieten nicht in Betrieb genommen werden können. (TZ 4)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
32	Die Austro Control–Gebührenverordnung wäre um eine Tarifpost für Verlängerungsbewilligungen zu erweitern, so dass unterschiedliche Gebührenbeträge für die Erstbewilligung und die Verlängerungsbewilligung zur Anwendung kommen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
33	Die Höhe der Gebühren wäre regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dabei wäre einer weiteren Steigerung des Ertragsüberhangs insofern entgegenzuwirken, als eine dem Nutzen der Antragstellenden entsprechende sowie den tatsächlichen behördlichen Arbeitsaufwand widerspiegelnde Tarifstruktur zu schaffen wäre. (TZ 11)	zugesagt
34	Ausnahmeregelungen bei Drohnenbewilligungen für bestimmte, einzeln festzulegende Einsatzorganisationen (z.B. Polizei, Feuerwehr) wären zu erarbeiten und in einer Novelle zum Luftfahrtgesetz vorzuschlagen, um Drohnen in Notfällen einsetzen zu können. (TZ 24)	zugesagt
35	Bis zum allfälligen Vorliegen gesetzlicher Regelungen für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht von Drohnen für bestimmte, einzeln festzulegende Einsatzorganisationen (z.B. Polizei, Such- und Rettungsdienste, Feuerwehr) wären die notwendigen Voraussetzungen und Parameter des Betriebs von Drohnen im Polizeieinsatz (z.B. Einsatzgebiet, Vorhandensein geschulten Personals) zu vereinbaren und ein Bewilligungsprozedere festzulegen, das einen zeitnahen Einsatz der beschafften Drohnen ermöglicht. (TZ 9)	zugesagt
Bundesministerium für Inneres		
4	Die Polizei sollte gegenüber Dronennutzerinnen und –nutzern nur dann einschreiten, wenn die Tat unter das Sicherheitspolizeigesetz oder andere gesetzliche Vorschriften (z.B. Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz) fällt, die ein Einschreiten legitimieren. (TZ 3)	zugesagt
5	Aufgrund des von Drohnen ausgehenden Risikopotenzials, die Luftfahrt im Bereich der Flughäfen empfindlich zu stören, wäre für die größten Flughäfen zumindest je ein Drohnenabwehrsystem stationär vorzuhalten, um im Ernstfall schnell geeignete Abwehrmaßnahmen setzen zu können. (TZ 16)	nicht umgesetzt
6	Gemeinsam mit dem auch damit befassten Bundeskanzleramt wären zum Schutz von Flughäfen Strategien zur Abwehr von Drohnen zu entwickeln und Maßnahmen zur Dronendetektion zu implementieren. (TZ 16)	umgesetzt
7	Künftig wären bei Anschaffungen im Bereich der Dronendetektion und –abwehr die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung mit anderen Ministerien bzw. deren Dienststellen zu sondieren und gegebenenfalls gemeinsam eine Vergabe durchzuführen, um mögliche Preisvorteile bei der Beschaffung und Instandhaltung zu erhalten. (TZ 16)	zugesagt
8	Auf die bei der Austro Control und anderen Bundesdienststellen bestehenden Erkenntnisse in Bezug auf Detektion von Drohnen wäre aufzubauen. (TZ 16)	umgesetzt
9	Die im Bereich Drohnen anfallenden Personalkosten wären zumindest abzuschätzen sowie die Gesamtkosten dieses Bereichs darzustellen, um einen genaueren Überblick über die eingesetzten Ressourcen im Zusammenhang mit Droneneinsätzen zu erhalten. (TZ 18)	zugesagt
10	Bei der künftigen Ausrüstung mit Drohnen wären die Ergebnisse der bisherigen Droneneinsätze und die Größe des abzudeckenden Gebiets zu berücksichtigen sowie mögliche Synergien zu nutzen, um einen Landespolizeidirektionen–übergreifenden Einsatz in Erwägung ziehen zu können. (TZ 18)	zugesagt
26	Bezüglich Detektions- und Abwehrmöglichkeiten von Drohnen wären Kooperationsmöglichkeiten (unter Einbeziehung anderer Bundes- und Landesdienststellen) möglichst weitgehend zu nutzen und die Erkenntnisse anderen betroffenen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. (TZ 16)	umgesetzt
35	Bis zum allfälligen Vorliegen gesetzlicher Regelungen für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht von Drohnen für bestimmte, einzeln festzulegende Einsatzorganisationen (z.B. Polizei, Such- und Rettungsdienste, Feuerwehr) wären die notwendigen Voraussetzungen und Parameter des Betriebs von Drohnen im Polizeieinsatz (z.B. Einsatzgebiet, Vorhandensein geschulten Personals) zu vereinbaren und ein Bewilligungsprozedere festzulegen, das einen zeitnahen Einsatz der beschafften Drohnen ermöglicht. (TZ 9)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Justiz		
11	In einer Novellierung des Datenschutzgesetzes wäre die Eingriffsmöglichkeit durch Polizeiorgane bei durch Drohnenflüge verursachten datenschutzrechtlichen Verwaltungsübertretungen gesetzlich zu verankern. (TZ 17)	nicht umgesetzt
26	Bezüglich Detektions- und Abwehrmöglichkeiten von Drohnen wären Kooperationsmöglichkeiten (unter Einbeziehung anderer Bundes- und Landesdienststellen) möglichst weitgehend zu nutzen und die Erkenntnisse anderen betroffenen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. (TZ 16)	umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Es wären entsprechende legistische Maßnahmen im Luftfahrtgesetz vorzuschlagen, um bestimmte, einzeln festzulegende Einsatzorganisationen aus dem Bewilligungsverfahren auszunehmen bzw. den Einsatz von Drohnen durch Einsatzkräfte (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen) so zu regeln, dass die Verantwortung für die Letzentscheidung bei für den Droneneinsatz geschultem Personal der örtlichen Einsatzleitung und der geschulten Dronennutzerin bzw. dem geschulten Dronennutzer liegt. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
2	Anlässlich einer Novelle des Luftfahrtgesetzes wäre für die Mindestversicherungssumme der Haftpflichtversicherung die Änderung der Währungseinheit von Sonderziehungsrechten auf Euro zu prüfen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
3	Es wäre der einfacheren und den Schwerpunkt mehr auf die Sicherheit als auf die Administration legende Ansatz beim Betrieb von Drohnen in Bayern zu analysieren und gegebenenfalls zu übernehmen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
26	Bezüglich Detektions- und Abwehrmöglichkeiten von Drohnen wären Kooperationsmöglichkeiten (unter Einbeziehung anderer Bundes- und Landesdienststellen) möglichst weitgehend zu nutzen und die Erkenntnisse anderen betroffenen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. (TZ 16)	umgesetzt
27	Im Hinblick auf die künftig intensivere Dronenverwendung und die daraus resultierenden Risikofelder wäre ein fachlicher Erfahrungsaustausch anzustreben und kontinuierlich zu pflegen, um Entwicklungspotenziale und Risiken frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zu setzen. Zu diesem Austausch wären auch andere Bundesministerien (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung) sowie öffentliche Stellen einzuladen. (TZ 2)	umgesetzt
28	Es wäre in einer Novellierung des Luftfahrtgesetzes eine Regelung vorzuschlagen, die das Einschreiten von Polizeiorganen bei Verstößen gegen Regelungen der Dronennutzung ermöglicht. (TZ 3)	nicht umgesetzt
29	Im Bereich der Detektion und Abwehr von Drohnen wäre stärker zusammenzuarbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären zu bündeln. Die Ministerien sollten ihre Kenntnisse mit anderen, sachlich betroffenen Dienststellen, wie bspw. den Justizanstalten, teilen und auf diesem Gebiet erarbeitetes Know-how wechselseitig austauschen. (TZ 15)	umgesetzt
30	In einer Novellierung des Luftfahrtgesetzes wäre ein Vorschlag einzubringen, welcher die Definition von Drohnen – in Anlehnung an den Anhang IX der VO (EU) 2018/1139 – nach deren Gewicht oder Leistung festlegt und nicht auf die Dronenverwendung abstellt. (TZ 3)	zugesagt
31	Auf nationaler und EU-weiter Ebene wäre eine verbesserte Identifikation der Drohnen zu forcieren. Abgesehen von der elektronischen Identifizierung könnten etwa mittels in die Drohnen einzusetzender Chips auch geltende (Flug-)Beschränkungen, (Flug-)Verbote oder Auflagen berücksichtigt werden, so dass die Drohnen in diesen Gebieten nicht in Betrieb genommen werden können. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
32	Die Austro Control-Gebührenverordnung wäre um eine Tarifpost für Verlängerungsbewilligungen zu erweitern, so dass unterschiedliche Gebührenbeträge für die Erstbewilligung und die Verlängerungsbewilligung zur Anwendung kommen. (TZ 11)	zugesagt
33	Die Höhe der Gebühren wäre regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dabei wäre einer weiteren Steigerung des Ertragsüberhangs insofern entgegenzuwirken, als eine dem Nutzen der Antragstellenden entsprechende sowie den tatsächlichen behördlichen Arbeitsaufwand widerspiegelnde Tarifstruktur zu schaffen wäre. (TZ 11)	zugesagt
34	Ausnahmeregelungen bei Dronenbewilligungen für bestimmte, einzeln festzulegende Einsatzorganisationen (z.B. Polizei, Feuerwehr) wären zu erarbeiten und in einer Novelle zum Luftfahrtgesetz vorzuschlagen, um Drohnen in Notfällen einsetzen zu können. (TZ 24)	zugesagt



Fazit

Zur zentralen Empfehlung, die Identifikation von Drohnen zu verbessern und elektronische Flugbeschränkungen bzw. –verbote im Betrieb zu berücksichtigen, sahen EU–Bestimmungen entsprechende Regelungen mit Übergangsfristen bis Anfang 2023 vor.

Die Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung sagte zu, den Einsatzorganisationen den Einsatz von Drohnen zu erleichtern: Für alle Anwendungsfälle außerhalb der „Open“–Kategorie sollten in intensiver Zusammenarbeit mit dem Drone Competence Center der Austro Control Einsatzszenarien und Ausbildungspläne erarbeitet werden, um die Antragstellung in der „Specific“–Kategorie für die Einsatzorganisationen (Polizei, Such– und Rettungsdienste, Feuerwehr) wesentlich zu erleichtern. Mit der Luftfahrtgesetz–Novelle werden die weitreichenden Ausnahmen für Einsatzflüge im Bereich der Sicherheitsverwaltung, der Kriminalpolizei, des Zivil– und Katastrophenschutzes sowie der Verkehrsbeobachtung auch auf unbemannte Luftfahrzeuge anwendbar.

Das Bundesministerium für Inneres war der Ansicht, dass die an das Ministerium ergangene zentrale Empfehlung, ein Drohnenabwehrsystem für die größten Flughäfen Österreichs vorzuhalten, nicht durch das Ministerium, sondern durch die Flughäfen zu erfüllen ist. Aus dem Masterplan APCIP 2014 (Austrian Program for Critical Infrastructure Protection) war die Subsidiarität und Selbstverpflichtung der strategischen Unternehmen, die kritische Infrastrukturen betreiben (u.a. Flughafenunternehmen), normiert.

Hingegen beinhaltete ein Projekt zur Sicherung des Regierungsviertels in Wien auch die Dronendetektion und –abwehr. Erkenntnisse daraus könnten – so das Ministerium – auch anderen kritischen Infrastrukturen (u.a. Flughäfen) zur Verfügung gestellt werden; dies betraf z.B. das Verständnis der Bedrohungslage, die Klarstellung der Verantwortlichkeiten, die Definition von Abläufen und Schnittstellen, eine Analyse der Umgebung, die Evaluierung von Best Practices und verfügbaren Lösungen, ein Benchmarking von Systemen und – wenn dieser Prozess positiv abgeschlossen wird – die Beschaffung und Integration aller notwendigen Teilsysteme.



Studienwahl – Beratung und Information

Bund 2020/4



Der RH überprüfte von September 2017 bis Jänner 2018 die Beratungs– und Informationsangebote zum Thema Studienwahl. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, Strategie und Ziele der Studienwahlberatung sowie die entsprechenden Angebote des damaligen Bildungs– und des damaligen Wissenschaftsministeriums sowie der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum betraf die Schul– bzw. Studienjahre 2011/12 bis 2016/17. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Zielsetzungen des Programms 18plus sowie die von der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft im Rahmen des Programms gesetzten Aktionen wären in Evaluierungsmaßnahmen zweckmäßig zu berücksichtigen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei künftigen Projekten wären klassische Verwaltungsaufgaben nicht auszulagern, sondern aus eigenen Ressourcen zu erbringen. Allenfalls notwendiges externes Know-how sollte nur in unumgänglichem Ausmaß für konkret definierte Zwecke in Anspruch genommen werden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die Teilnehmerdaten zu den stattgefundenen Schulungen wären zentral im Programmbüro zu erfassen, um einen gesicherten Kenntnisstand darüber zu erlangen, welche Schüler– und Bildungsberaterinnen und –berater (z.B. bei personellem Wechsel) noch keine oder keine aktuellen Informationen über die Möglichkeiten des Programms 18plus zur Unterstützung der Berufs– bzw. Studienwahl haben. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Ein standardisiertes Berichtswesen über das Programm 18plus als Informationsbasis zur weiteren Programmentwicklung und –steuerung wäre einzuführen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
5	Die Schüler– und Bildungsberaterinnen und –berater wären verstärkt auf die dem Programmkonzept 18plus entsprechende Anwendung des Online–Tests Wegweiser hinzuweisen, um die vorgesehenen Handlungsalternativen im Studien– bzw. Berufswahlprozess zu identifizieren und somit die Beratung optimal auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abstimmen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
6	Bei der Abrechnung von Dienstleistungsaufträgen wäre auf einer detaillierten Leistungsaufstellung zu bestehen, um die in Erfüllung des Auftrags erbrachten und abgerechneten Leistungen nachvollziehen zu können. (TZ 8)	umgesetzt
7	Auch bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber zu nutzen und zur Sicherstellung der Preisangemessenheit bei Direktvergaben grundsätzlich – sofern im Einzelfall nicht unzweckmäßig – mehrere Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Leistungserbringung wäre für die Erarbeitung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Durchführung der Kleingruppenberatung zu sorgen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Befragungen zur Zufriedenheit sollten zeitlich koordiniert in allen Beratungsstellen mit aufeinander abgestimmten Fragestellungen durchgeführt werden. (TZ 9)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Zu Steuerungszwecken wäre für eine die gesamte Arbeitsleistung abbildende Leistungserfassung der Psychologischen Studierendenberatung zu sorgen. (TZ 10, TZ 11)	teilweise umgesetzt
11	Bei der Psychologischen Studierendenberatung wäre ein angemessenes Leistungs–Controlling durchzuführen, um die Beratungsstellen bspw. hinsichtlich des Personaleinsatzes sachgerecht analysieren zu können. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	Der Personalbedarf der Psychologischen Beratungsstellen wäre im Personalplan dementsprechend zu berücksichtigen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Die Personalkosten der Psychologischen Studierendenberatung wären bei der Ermittlung der Projektkosten für die Studienwahlberatung zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
14	Die in Rechnung gestellten Leistungen des Projektpartners in der Steiermark im Bereich der Kleingruppenberatung wären künftig anhand der Vertragsbedingungen zu verifizieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 13, TZ 15)	umgesetzt
15	Die Zusammenarbeit im Bereich der Kleingruppenberatung mit dem Projektpartner in der Steiermark wäre im Hinblick auf deren Notwendigkeit zu evaluieren. (TZ 13)	umgesetzt
16	Im Wege der Bildungsdirektionen wäre auf eine geschlechtergerechte Verteilung der Schüler– und Bildungsberaterinnen und –berater hinzuwirken. (TZ 17)	zugesagt
17	Im Wege der Bildungsdirektionen wäre darauf hinzuwirken, die Studienwahlberatung und –information – erforderlichenfalls in Form von Projekttagen – vorzugsweise vor den Semester– bzw. Hauptferien durchzuführen, um – nach „Notenschluss“ – über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zu verfügen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
18	Die Bildungsdirektionen wären anzuweisen, im Zusammenhang mit den Vergütungen für Schüler– und Bildungsberaterinnen und –berater zu einem Zeitpunkt, zu dem die Schülerzahlen bereits weitestgehend feststehen (z.B. im Oktober), Kontrollscheiben durchzuführen und die Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf die Notwendigkeit korrekter Eingaben hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
19	Im Wege der Bildungsdirektionen wäre auf die Absolvierung der für Schüler– und Bildungsberaterinnen und –berater vorgesehenen Ausbildung zu dringen. (TZ 20)	umgesetzt
20	Die Schulpsychologie wäre in die Steuerungsgruppe des Programms 18plus aufzunehmen. (TZ 21)	umgesetzt
21	Im Zuge der Abrechnung der Schulungen im Bereich der Maturantenberatung wären die entsprechenden Belege den Abrechnungsakten in Kopie anzuschließen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
22	Hinsichtlich der Maturantenberatung wäre zu klären, welche Leistungen im Bereich der Studienwahlberatung von der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft erbracht werden sollten. In weiterer Folge sollten die mit der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen entsprechend adaptiert werden. Im Zuge dessen wären auch Form und Inhalt der Berichte der Österreichischen Hochschüler_innenschaft entsprechend festzulegen. (TZ 30)	umgesetzt
23	Die Notwendigkeit des gedruckten Studienführers wäre unter Bedachtnahme auf die Kosten– Nutzen–Relation und die bereits bestehenden Online–Angebote zu evaluieren. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
24	Bei der Abrechnung der Druckkosten für den Studienführer wären Zahlungsvergünstigungen zu nützen. (TZ 33)	zugesagt
25	Der Verkaufspreis des Studienführers „Universitäten/Hochschulen“ für externe Stellen wäre, vorbehaltlich der Ergebnisse der Evaluierung, zumindest auf das Niveau der Selbstkosten anzuheben. (TZ 34)	nicht umgesetzt
26	Aufgrund der bestehenden Kostensituation wäre der Betrieb der Website studienwahl.at zu evaluieren und unter Berücksichtigung des Evaluierungsergebnisses und der vorhandenen Datenservicierungen eine Kooperation mit der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft zu überlegen. So könnten im Zuge der Adaptierung der Vereinbarung mit der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft eine entsprechende Informationsbereitstellung sowie die damit verbundenen Wartungs– und Datenaktualisierungsarbeiten Gegenstand von Verhandlungen sein. (TZ 35)	teilweise umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Österreichische HochschülerInnenschaft		
27	Die Abläufe des Rechnungswesens wären zu überprüfen und dahingehend zu adaptieren, dass im Bereich der Studienwahlberatung eine Zuordnung der Zahlungseingänge zu den korrespondierenden Forderungen der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft gegenüber dem Bund erfolgt. (TZ 24)	k.A.
28	Die einzelnen Zahlungen wären den entsprechenden Kostenstellen im Rechnungswesen zuzuordnen und bei der Zuordnung eine die Wirtschaftsjahre übergreifende Kontinuität sicherzustellen. (TZ 24)	k.A.
29	Die Vereinbarungen mit den Hochschülerinnenschaften und Hochschülerschaften an den Universitäten über die Maturantenberatung wären dahingehend zu adaptieren, dass im Zusammenhang mit den vereinbarten Höchstbeträgen ein Ausgleich zwischen Flexibilität und Planungssicherheit für die Schul- und Messebesuche erreicht wird. (TZ 27)	k.A.
30	Im Zusammenhang mit den Vereinbarungen mit den Hochschülerinnenschaften und Hochschülerschaften an den Universitäten über die Maturantenberatung wäre eine formelle Rechnungslegung von den Hochschüler_innenschaften der Universitäten einzufordern. (TZ 27)	k.A.
31	Die in der Gebarungsordnung der Österreichischen Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft vorgesehene Schulungsmappe wäre bei den Schulungen im Bereich der Maturantenberatung einzusetzen. (TZ 28)	k.A.

Fazit

Von den vier zentralen Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zwei vollständig und zwei teilweise um. Durch diese Umsetzungsschritte kann die Beratung besser auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden, wurde eine Schulpsychologin in die Steuerungsgruppe 18plus aufgenommen und Kostenreduktionen im Bereich des Studienführers in die Wege geleitet. Die Rolle der Österreichischen Hochschülerschaft bei der Maturantenberatung wurde neu geregelt.

Auf Basis der Empfehlungen des RH nahm das Ministerium weiters zahlreiche organisatorische Änderungen in Angriff, z.B. die Ausgliederung der Psychologischen Studierendenberatung, eine detailliertere Leistungserfassung und ein umfassendes Leistungscontrolling, ein verbessertes Berichtswesen und die Erstellung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Kleingruppenberatung.

Im Mai 2021 fand eine Informationsveranstaltung sowohl für die Bildungsdirektionen als auch für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schüler- und Bildungsberaterinnen und –berater statt, bei der die Empfehlungen des RH einem breiteren Fachpublikum (ca. 225 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) vorgestellt wurden.



Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/5



Der RH überprüfte im Jänner 2019 die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, um den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH“ (Reihe Bund 2016/21) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH von 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 14 umsetzte und fünf teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH fünf teilweise umgesetzte Empfehlungen an die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH		
1	Abrechnungen mit Kooperationspartnern sollten künftig nicht mehr pauschal, sondern aufgeschlüsselt nach Leistungspositionen in nachvollziehbarer Weise vorgenommen werden. (TZ 6)	zugesagt
2	Auch im Zusammenhang mit dem Genussfestival wären der Verwendungszweck der Mittel und die geforderten Leistungen in den Vereinbarungen zu konkretisieren und auf die Erfüllung von Formalerfordernissen beim Abschluss der Vereinbarungen zu achten. (TZ 9)	umgesetzt
3	Die Einsetzung des Compliance–Beauftragten einschließlich der Beschreibung seiner Aufgaben sollte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert, das Organigramm entsprechend angepasst und die Einrichtung einer Anlaufstelle für anonyme Hinweise vorangetrieben werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
4	Aufbauend auf der durchgeführten Risiko– und Schwachstellenanalyse sollten konkrete Compliance–Ziele formuliert werden. (TZ 17)	umgesetzt
5	In die Verhaltensrichtlinie sollten alle compliance–relevanten Themen – insbesondere auch das Thema Nebenbeschäftigung – aufgenommen und damit ein umfassender Verhaltenskodex geschaffen werden. (TZ 18)	umgesetzt



Fazit

Die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um. Sie schuf einen umfassenden Verhaltenskodex im Jahr 2019 und konkretisierte im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Kuratorium Kulinarisches Erbe die geforderten Leistungen und den Verwendungszweck der Mittel; der Verein wurde allerdings Ende Juni 2021 aufgelöst. Weiters sagte die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH zu, Abrechnungen mit Kooperationspartnern nicht mehr pauschal, sondern aufgeschlüsselt nach Leistungspositionen in nachvollziehbarer Weise vorzunehmen. Kooperationsvereinbarungen wurden nach internen ISO–Vorgaben erstellt und die Leistungen der Vertragspartner definiert. Im Jahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 fanden COVID–19–bedingt jedoch keine relevanten Veranstaltungen statt.



System der Erhebung der Verbrauchsteuern; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/6



Der RH überprüfte von September bis November 2018 das Bundesministerium für Finanzen sowie die Zollämter Wien und St. Pölten Krems Wiener Neustadt, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“ (Reihe Bund 2016/15) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von den insgesamt zwölf Empfehlungen drei umsetzte, drei teilweise und sechs nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die Leistungsziele für Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen wären weiter zu konkretisieren, um die Zielerreichung messen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Eine Personalbedarfserhebung für den Vollzug der Verbrauchsteuern wäre durchzuführen und eine risikoadäquate Personalausstattung sicherzustellen; dies mit dem Ziel einer risikoorientierten Steuerung unter Festlegung des akzeptierten Restrisikos. Dabei wären die strategischen Zielsetzungen des Bundesministeriums für Finanzen für die Zollämter im Hinblick auf Zoll- und verbrauchsteuerliche Agenden, Überlegungen hinsichtlich der gewünschten Kontrolldichte und Tätigkeitsschwerpunkte, besondere Risikopotenziale wie Steuerbegünstigungen sowie die grundsätzliche Erfassung von Abgabepflichtigen miteinzubeziehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Angesichts des bevorstehenden pensionsbedingten Wegfalls von fast einem Drittel der Bediensteten wären Maßnahmen zu treffen (z.B. rechtzeitige Einschulung künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), um im Verbrauchsteuerbereich Wissensverlusten vorzubeugen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Bei der Reorganisation der Zollverwaltung wären entsprechende organisatorische Vorkehrungen zur Bündelung der Verbrauchsteueragenden in ausgewählten Kundenteams zu treffen. In diesen Teams sollte auf Sachbearbeiter- und auch auf Funktionsträgerebene das notwendige Fachwissen vorhanden sein bzw. gezielt aufgebaut werden. (TZ 5)	umgesetzt
5	Die Umsetzung der im Bewilligungsleitfaden empfohlenen Betriebsbesichtigungen mit Erstellung einer Niederschrift vor Bewilligungserteilung an registrierte Empfänger bei risikorelevanten Fällen wäre sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Im Hinblick auf den Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Zollämter, auf das aufgezeigte Malversationspotenzial sowie auf Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre zu evaluieren, ob die bestehenden Mineralölsteuerbegünstigungen und die Vielzahl an Steuersätzen weiter erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Alternativen zu den indirekten steuerlichen Förderungen – wie direkte Förderungen oder eine Erweiterung bzw. Anpassung ökologischer Vorgaben – zu entwickeln und entsprechende Gesetzesentwürfe vorzubereiten. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Angesichts des hohen Volumens der derzeit bestehenden Steuerbegünstigungen wären angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die notwendigen risikoadäquaten Kontrollen im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen gewährleisten zu können. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Nunmehr 15 Jahre nach Einführung biogener Treibstoffe wäre zu evaluieren, ob noch die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung von Biokraftstoffen besteht. In eine Evaluierung wäre auch die Frage einzubeziehen, ob die beabsichtigte Wirkung nicht besser durch direkte Förderungen anstelle einer steuerlichen Begünstigung erreicht werden kann. (TZ 8)	nicht umgesetzt
9	Die Grundlagen für die Besteuerung von Treibstoffsubstituten wären zu evaluieren. Insbesondere wäre zu prüfen, ob diese Produkte aufgrund der bislang nicht erfolgten EU–weiten Aufnahme der Treibstoffsubstitute in das Beförderungs– und Kontrollsyste EMCS national – wie in anderen EU–Mitgliedstaaten – einer eigenen Mineralölbesteuerung und insoweit auch der amtlichen Aufsicht durch die Zollämter zu unterwerfen wären. (TZ 9)	nicht umgesetzt
10	Eine Adaptierung der nationalen Steuertatbestände mit dem Ziel einer weitgehenden Anpassung an das EU–Recht wäre zu prüfen, um einer missbräuchlichen Verwendung der Substitutionsprodukte entgegenzuwirken. Erforderlichenfalls wären entsprechende Vorschläge an den Gesetzgeber heranzutragen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
11	Ein automatisierter Abgleich zwischen den Verbrauchsteueranmeldungen in der Anwendung Elektronische Verbrauchsteueranmeldung EVA und den tatsächlichen Lieferungen laut den elektronischen Versanddokumenten im Beförderungs– und Kontrollsyste EMCS sollte geschaffen werden. (TZ 10)	zugesagt
12	Für die Jahresplanung der amtlichen Aufsicht mit den Zollämtern wäre die Kontrolldichte als Größe für die Ressourcensteuerung zu vereinbaren. Dabei sollte sich die Kontrolldichte an den bestehenden Bewilligungen orientieren. Für eine zweckmäßige Steuerung wäre die angekündigte Erweiterung bzw. Anpassung der Funktionalitäten im Planungstool der Zollämter (e–Zoll Kontrollmanagement) wichtig. (TZ 11)	nicht umgesetzt
13	Die Firmenbeurteilung wäre durch weitere risikorelevante Faktoren, wie den Zeitpunkt der letzten amtlichen Aufsicht bzw. der Betriebsprüfung Zoll und das steuerliche Risiko bei den Finanzämtern, zu ergänzen. (TZ 12)	zugesagt
14	Die notwendigen IT–Anwendungen – insbesondere die Planungsinstrumente – für die amtliche Aufsicht bei den Verbrauchsteuern wären weiterzuentwickeln, um bereits bei der Planung der amtlichen Aufsichtsmaßnahmen den Fokus auf risikobehaftete und besonders abgabenrelevante Verbrauchsteuern legen zu können. (TZ 13)	nicht umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von den vier zentralen Empfehlungen eine um, drei blieben offen. Angesichts der bevorstehenden Pensionierung von fast einem Drittel der Bediensteten setzte das Ministerium Maßnahmen, um im Verbrauchsteuerbereich Wissensverlusten vorzubeugen. Der zentralen Empfehlung, eine Personalbedarfserhebung für den Vollzug der Verbrauchsteuern durchzuführen und eine risikoadäquate Personalausstattung sicherzustellen, kam das Ministerium jedoch auch im Zuge der Reorganisation der Zollverwaltung mit 1. Jänner 2021 nicht nach. Eine derartige Erhebung wäre gerade im Hinblick auf die Reorganisation eine zweckmäßige Grundlage für die Personalplanung gewesen. Eine risikoadäquate Personalausstattung war daher nach wie vor nicht sichergestellt; dies, obwohl im Rahmen einer internen Evaluierung der Zollstruktur die Risikofaktoren aufgezeigt und ein akuter Handlungsbedarf festgestellt wurde.

Das Ministerium evaluierte nicht, ob die bestehenden Mineralölsteuerbegünstigungen und die Vielzahl an Steuersätzen – u.a. im Hinblick auf den Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Zollämter und das aufgezeigte Malversationspotenzial – weiter erforderlich sind. Auch entwickelte es keine Alternativen zu den indirekten steuerlichen Förderungen (z.B. direkte Förderungen oder eine Erweiterung bzw. Anpassung ökologischer Vorgaben) bzw. bereitete keine entsprechenden Gesetzesentwürfe vor. Damit bestanden weiterhin ein hohes Risiko eines Missbrauchs der Steuerbegünstigungen und ungewollter Steuerausfälle sowie ein hoher Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Zollämter. Das Potenzial, Steuereinnahmen zu erzielen bzw. Förderungen wirksam zu gestalten, wurde nicht genutzt.

Offen war schließlich die zentrale Empfehlung, die IT-Anwendungen insbesondere zur Planung der amtlichen Aufsicht bei den Verbrauchsteuern weiterzuentwickeln, um den Fokus der Aufsichtsmaßnahmen auf risikobehaftete und abgabenrelevante Verbrauchsteuern legen zu können. Die Umsetzung der Empfehlung würde einen effizienteren Vollzug bewirken.



Lösung von Abgabenrückständen; Follow-up–Überprüfung

Bund 2020/7



Der RH überprüfte im September und Oktober 2018 das Bundesministerium für Finanzen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Lösung von Abgabenrückständen“ (Reihe Bund 2016/2) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von den insgesamt 13 Empfehlungen vier vollständig, fünf teilweise und vier nicht umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 13 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Da die Umsatzsteuer nach wie vor ein hohes Ausfallsrisiko birgt, sollte der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung bzw. der Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen werden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Zur Reduzierung des Anfechtungsrisikos bei der Umsatzsteuer in Insolvenzverfahren wäre auf eine Änderung des Insolvenzrechts hinzuwirken, um die Rückzahlung treuhändig vereinnahmter Gelder möglichst hintanzuhalten. (TZ 4)	zugesagt
3	Um Abgabenausfallsrisiken sowohl generell als auch bei einzelnen Abgabepflichtigen frühzeitig erkennen und die erforderlichen Maßnahmen setzen zu können, wären standardisierte, tiefergehende Analysen der Löschungen bzw. der Gesamtrückstände durchzuführen. Die Analysen könnten etwa mit Unterstützung des nunmehrigen Predictive–Analytics–Competence–Center erfolgen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Für standardisierte, tiefergehende Analysen der Abgabenlöschen bzw. der Gesamtrückstände und damit für zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen sollte ein Analysetool aufbauend auf einer Datenbank bereitgestellt werden, in der alle Löschen samt den risikorelevanten Merkmalsausprägungen enthalten sind. (TZ 6)	umgesetzt
5	Es wären die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um die Bonitätsbewertung für eine Risikobeurteilung und eine standardisierte Risikoeinstufung der Abgabenschuldner so bald wie möglich umzusetzen. (TZ 7)	zugesagt
6	Für die Bearbeitung risikobehafteter Fälle mit komplexen Rechtsmaterien sollte ausreichend qualifiziertes Personal in den Teams Abgabensicherung eingesetzt werden. Weiters sollten die im Bericht zum Abgabensicherungsprojekt angeführten organisatorischen Maßnahmen rasch umgesetzt werden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Im Sinne eines wirkungsvollen Internen Kontrollsysteams sollten auch Lösungsfälle unter einem Betrag von 500.000 EUR in die Kontrollen des bundesweiten Fachbereichs stichprobenartig einbezogen werden. (TZ 8)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Leistungsziele für die Abgabeneinbringung sollten so gestaltet werden, dass sie von den Teams Abgabensicherung beeinflusst werden können und die tatsächliche Arbeitsleistung abbilden. (TZ 9)	umgesetzt
9	Die Kennzahlen – Anzahl der offenen und der erledigten Einbringungsakten – sollten in die Zielvereinbarungen aufgenommen und die entsprechende Datenbasis in der Leistungsorientierten Steuerung abgebildet werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
10	Das Managementinformationssystem wäre um das voraussichtlich einbringliche Mehrergebnis nach Außenprüfungen zu ergänzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
11	Es wäre eine Personalbedarfserhebung durchzuführen und eine risikoadäquate Personalausstattung sicherzustellen. Da in den Teams Abgabensicherung sowohl die Abgabeneinhebung als auch –einbringung durchgeführt werden, empfahl der RH, die Annahmen und Parameter für die Zuordnung der Personalressourcen zu den jeweiligen Tätigkeiten zu evaluieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt
12	Einer Änderung der Zuordnung der Personalressourcen in den Teams Abgabensicherung zu der Einhebungs– und Einbringungstätigkeit wären entsprechende Analysen zugrunde zu legen, um den tatsächlichen Arbeitsanfall abzubilden und die notwendigen Personalressourcen bereitzustellen zu können. (TZ 10)	zugesagt
13	Angesichts der Altersstruktur der Teams Abgabensicherung wäre für einen rechtzeitigen Wissenstransfer zu sorgen. (TZ 10)	umgesetzt

Fazit

Von den drei zentralen Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Finanzen zwei um, eine blieb offen.

Positiv beurteilte der RH, dass das Ministerium der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs einen hohen Stellenwert beimaß. Es wird auch zukünftig organisatorische Maßnahmen und logistische Initiativen – insbesondere auch auf europäischer Ebene – forcieren, um das Risikopotenzial von Umsatzsteuerausfällen zu minimieren.

Das Ministerium stellt für standardisierte, tiefergehende Analysen der Abgabenlöschungen bzw. der Gesamtrückstände und damit für zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen ein Analysetool bereit. Zusätzlich zu den automatisierten Analysen durch das Predictive-Analytics-Competence-Center (PACC) ist eine Analyse der größeren Löschungsfälle durch einen Experten vorgesehen.



Offen blieb die zentrale Empfehlung zur umfassenden Personalbedarfserhebung und risikoadäquaten Personalausstattung. Laut Ministerium seien die zur Verfügung gestellten Personalressourcen vom Gesetzgeber bzw. von der Bundesregierung festgelegt worden. Um eine möglichst ausgewogene Arbeitsauslastung zu gewährleisten, bedient sich das Ministerium seit 2007 eines Personaleinsatzplans (PEP), der anhand der Kernaufgabenbereiche das zur Verfügung stehende Personal abbildet und gleichmäßig verteilt. Aktuell findet im Finanzamt Österreich ein Evaluierungsprojekt statt mit dem Ziel, die Parameter und Hypothesen des Personaleinsatzplans anzupassen, zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Der RH merkte wiederholt kritisch an, dass die Verteilung des vorhandenen Personals mit dem Personaleinsatzplan eine Personalbedarfserhebung nicht ersetzen kann. Vielmehr wäre eine Personalbedarfserhebung gerade in Vorbereitung der Reorganisation der Finanzverwaltung mit 1. Jänner 2021 eine zweckmäßige Entscheidungsgrundlage für eine strategische Personalplanung gewesen. Eine risikoadäquate Personalausstattung war daher nach wie vor nicht sichergestellt; dies, obwohl das Ministerium bereits im Jahr 2018 die Defizite und Risikofaktoren in Zusammenhang mit dem Personal der Abgabensicherung deutlich aufgezeigt hatte.



Steuerung und Koordinierung des Straf– und Maßnahmenvollzugs

Bund 2020/10



Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis Jänner 2019 die Steuerung und Koordinierung des Strafvollzugs durch das damalige Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Umsetzung der Organisationsreform 2015 zu beurteilen, vor allem die im Juli 2015 neu eingerichtete Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. Weitere Prüfungsziele waren die Strategien und Konzepte zur Weiterentwicklung des Straf– und Maßnahmenvollzugs, die Aufsicht und Kontrolle in den Justizanstalten sowie der Ressourceneinsatz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 46 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Justiz		
1	Die im Jahr 1995 erlassene Vollzugsordnung für Justizanstalten wäre durch eine zeitgemäße, den aktuellen Anforderungen des Straf– und Maßnahmenvollzugs Rechnung tragende Regelung zu ersetzen und gleichzeitig die Vielzahl an ergänzenden Einzelerlässen zu bereinigen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Auf Grundlage der seit Errichtung der Generaldirektion gemachten Erfahrungen sollte die Auslastung der in den verschiedenen Aufgabenbereichen eingesetzten Bediensteten und die Angemessenheit des personellen Ressourceneinsatzes überprüft werden. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die von der Generaldirektion bzw. den Justizanstalten beeinflussbaren Möglichkeiten zur Senkung der Häftlingszahlen sollten – soweit aus Sicherheitsgründen vertretbar – genutzt werden, bspw. durch verstärkte Anordnung von elektronisch überwachtem Hausarrest oder der Überstellung von Häftlingen zum Vollzug in deren Herkunftsstaat. Erforderlichenfalls wären die Haftplatzkapazitäten zu erhöhen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Die Belagsfähigkeit der Justizanstalten und die tatsächliche Belegung wären auch differenziert hinsichtlich der Widmung der Haftplätze (nach zu trennenden Vollzugsformen bzw. Personengruppen) systematisch evident zu halten und auszuwerten, um damit verbesserte Grundlagen für die Steuerung zu erhalten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
5	Aufbauend auf den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes wäre eine Strategie für den Straf– und Maßnahmenvollzug zu erarbeiten, der angestrebte Zielzustand zu definieren und die Strategie entsprechend den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen regelmäßig anzupassen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
6	Der Entwurf des Strafvollzugsentwicklungsplans wäre auf Basis einer zu erstellenden Strategie fertigzustellen und als verbindliches Instrument zur Steuerung und Weiterentwicklung des Straf– und Maßnahmenvollzugs zu implementieren. (TZ 9)	nicht umgesetzt
7	Die im Entwurf des Strafvollzugsentwicklungsplans entwickelten Konzepte für den Straf– und Maßnahmenvollzug wären nach Prioritäten zu reihen und mittelfristig umzusetzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Das Projekt zur Einrichtung eines IT-unterstützten Steuerungsmoduls für den Straf- und Maßnahmenvollzug wäre konsequent fortzusetzen. Dabei wäre die Datengrundlage durch Identifizierung und Einbeziehung weiterer relevanter Daten (bspw. hinsichtlich des Personaleinsatzes, der Sicherheit oder von Betreuungsleistungen) noch zu verbessern, die Auswahl der Steuerungskennzahlen zu optimieren und die Datenübernahme zu automatisieren. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Im Ministerium wären klare und einheitliche interne Regelungen mit dem Ziel zu schaffen, transparente und dem Wettbewerb unterliegende Beschaffungsvorgänge sowie Hilfestellungen für die Bedarfsträgerinnen und –träger zu gewährleisten. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Es wäre vorab die Auftragswertevermittlung durchzuführen, um u.a. zu klären, ob ein Auftrag die vergaberechtliche Ausschreibungsschwelle erreicht. (TZ 11)	umgesetzt
11	Auch bei Direktvergaben wären Vergleichsangebote einzuholen, um die Vorteile der Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen zu nutzen; diese sollten dokumentiert werden. (TZ 11)	nicht umgesetzt
12	Der Umfang der beauftragten Leistung wäre aus Gründen der Transparenz und zur Absicherung der Rechtsposition des Ministeriums im Vertrag klar zu definieren. (TZ 11)	umgesetzt
13	Die Wirkungsangaben wären im Hinblick auf Konsistenz, Aussagekraft, Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit qualitativ weiterzuentwickeln. (TZ 12)	umgesetzt
14	Die Wirkungsziele des Ministeriums und die zu erstellende Strategie zur Weiterentwicklung des Straf- und Maßnahmenvollzugs wären stärker aufeinander abzustimmen und zu verknüpfen, um eine möglichst breite Wirkung zu erzielen und einen Steuerungskreislauf sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
15	Das Leistungs- und Belastungscontrolling wäre stärker mit dem Budgetcontrolling abzustimmen. In diesem Rahmen sollten relevante Abweichungen von Zielwerten bei den Leistungs- und Belastungskennzahlen der Justizanstalten zeitnah reflektiert werden und bei Bedarf sollte auf diese, bspw. durch Verschiebungen von Budgetressourcen, reagiert werden. (TZ 14)	zugesagt
16	Mittelfristig wäre anzustreben, Hafttagskosten zeitnah auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. Bis dahin sollten die derzeit zur Berechnung herangezogenen Ausgaben weitgehend von verzerrenden Faktoren bereinigt werden, um realistischere und zu Vergleichs- und Steuerungszwecken besser geeignete Werte zu erhalten. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
17	Kriterien zur Belastungsmessung der Justizwache, etwa in Form einer Personalbedarfsrechnung, wären zu entwickeln, um eine verbesserte Grundlage für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und Planstellenverteilung auf die Justizanstalten zu erhalten. Dabei wären insbesondere auch Ziele hinsichtlich der adäquaten Betreuung und der Gestaltung eines ausreichend strukturierten Tagesablaufs für die Häftlinge (Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung) zu berücksichtigen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
18	Im Rahmen einer Evaluierung und Überarbeitung der Aufbauorganisation und der Funktionsbesetzungspläne der Justizanstalten sollte ein flexiblerer, an den jeweils aktuellen Bedürfnissen orientierter Einsatz der Justizwachebediensteten sichergestellt werden. Dies könnte bspw. durch die Schaffung von Personalpools in den einzelnen Justizanstalten ermöglicht werden. (TZ 18)	nicht umgesetzt
19	Es wären einheitliche Standards für die Gestaltung der Dienstpläne in den Justizanstalten festzulegen, die eine den Zielen des Strafvollzugs entsprechende Tagesstruktur für die Häftlinge so weit wie möglich sicherstellen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
20	Der Weg der Reduzierung bzw. Entlastung der Justizwache von Verwaltungsfunktionen wäre fortzusetzen und der Einsatz von Justizwachebediensteten in solchen Funktionen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufrechtzuerhalten. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
21	Durch gezieltes Ansprechen im Rahmen der Rekrutierung sollten Frauen verstärkt zu einer Bewerbung für den Justizwachdienst gewonnen werden, um damit den Frauenanteil bei der Justizwache weiter steigern zu können. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
22	Es wären verstärkt und konkret auf potenzielle Zielgruppen gerichtete Rekrutierungsoffensiven für die Justizwache zu setzen; insbesondere sollten auch regionale Initiativen, bspw. Informationsveranstaltungen der Justizanstalten, unterstützt werden. (TZ 22)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Im Rahmen der geplanten Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements sollten die Ursachen der hohen Krankenstände und die belastenden Arbeitsbedingungen bei der Justizwache analysiert werden. Darauf basierend wären konkrete gegensteuernde Maßnahmen zu setzen, gegebenenfalls die Arbeitsplatzgestaltung anzupassen sowie präventive und unterstützende Angebote, wie Supervision und Coaching, auszubauen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
24	Die Verantwortung in der Generaldirektion für die Behandlung und Evaluierung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse wäre dezidiert festzulegen und klar voneinander abzugrenzen; gegebenenfalls wären die Kompetenzstellen Sicherheit und Aufsicht zusammenzulegen, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden und eine koordinierte, bundesweit einheitliche Vorgehensweise und Qualitätssicherung sicherzustellen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
25	Die Kompetenzstelle Sicherheit sollte standardisierte Aufzeichnungen über ihre Begehung in den Justizanstalten führen, um Auswertungen und Nachverfolgungen zu ermöglichen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
26	Durch entsprechende Information der Justizanstalten wäre sicherzustellen, dass eine lückenlose und korrekte Übermittlung meldepflichtiger Vorfälle an die bei der Generaldirektion eingerichtete zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact) erfolgt. (TZ 25)	zugesagt
27	Es wären schriftliche Handlungsanleitungen für die in der zentralen Anlaufstelle (Single Point of Contact) eingesetzten Bediensteten zu erstellen und darin für alle vorgesehenen Meldefälle festzulegen, welcher Personenkreis jeweils zu informieren ist und welche Maßnahmen zu setzen sind. (TZ 25)	zugesagt
28	Die Korruptionsprävention im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wäre zu forcieren und – unter Bedachtnahme auf die identifizierten Risiken und Empfehlungen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – entsprechende Präventions-, Ausbildungs- und Kontrollmaßnahmen zu entwickeln. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
29	Es wären korruptionsrelevante Vorwürfe bzw. Anzeigen zu strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten strafbaren Handlungen zwecks Feststellung potenzieller Problemfelder statistisch zu erfassen und auszuwerten. (TZ 26)	nicht umgesetzt
30	Die von der Kompetenzstelle Rechtsschutz statistisch erfassten Daten zu Beschwerden, Anfragen der Volksanwaltschaft sowie Amtshaftungsangelegenheiten wären zur Identifizierung und Nachverfolgung (einschließlich der Behebung) von etwaigen systematischen Mängeln sowie zur Steuerung und Qualitätssicherung im Straf- und Maßnahmenvollzug zu nutzen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
31	Es wären – wie geplant – eine qualitätssichernde Beschwerdemanagementstruktur aufzubauen sowie die aus dem elektronischen Beschwerderegister generierten Daten im Rahmen der Entwicklung strategischer und operativer Steuerungsmöglichkeiten für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu nutzen. (TZ 27)	umgesetzt
32	Der interdisziplinäre Wissens- und Erfahrungsaustausch im Rahmen nationaler und internationaler Kooperationen wäre fortzusetzen, um geeignete Maßnahmen zur Extremismus-Prävention und zur De-Radikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug setzen und aktuellen Entwicklungen wirksam begegnen zu können. (TZ 28)	zugesagt
33	Die in den Bereichen Extremismus-Prävention und De-Radikalisierung in den Justizanstalten gesetzten Maßnahmen wären hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit regelmäßig zu untersuchen und gegebenenfalls zu adaptieren. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
34	Im Sinne der grundsätzlichen Zielsetzungen des Strafvollzugs und der Wirkungsziele wäre auf eine Steigerung der Beschäftigung von Strafhaftlingen hinzuarbeiten. Dazu sollten bspw. ausreichend Personal zur Verhinderung übermäßiger Schließzeiten der Betriebe in den Justizanstalten bereitgestellt, bedarfsoorientierte Ausbildungsschwerpunkte in den Justizanstalten gesetzt, die Arbeitsmöglichkeiten für gering qualifizierte Häftlinge ausgebaut und die Marktorientierung der Betriebe verstärkt werden. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
35	Die offenen Punkte des Reformvorhabens Maßnahmenvollzug sollten konsequent weiterverfolgt und ein Ministerialentwurf für eine eigene gesetzliche Grundlage des Maßnahmenvollzugs vorgelegt werden. (TZ 31)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Die justizinternen Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrechende) wären zu erhöhen bzw. weitere Forensische Zentren einzurichten, um dem steigenden Platzbedarf gerecht zu werden und insbesondere die kostenintensive verstärkte Inanspruchnahme psychiatrischer Krankenanstalten zu vermeiden. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
37	Es wären Maßnahmen in Bezug auf den Mangel an Fachkräften im Maßnahmenvollzug zu setzen. (TZ 32)	zugesagt
38	Es wäre zu evaluieren, ob und inwieweit die mit der Einrichtung von Departments für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrechende) in den Justianstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein verbundenen Ziele erreicht werden könnten. (TZ 33)	zugesagt
39	Das Abstandsgebot sowie die notwendigen Behandlungen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrechende) wären in den Justianstalten sicherzustellen und ein Ausbau in Richtung eigenständiger und therapeutisch orientierter Einrichtungen oder eigener Forensischer Zentren voranzutreiben. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
40	Es wäre sicherzustellen, dass die Justianstalten zeitnah die für die Überstellung zum Strafvollzug im Herkunftsstaat in Frage kommenden Personen ermitteln und insbesondere jene Häftlinge für ein Überstellungsverfahren nominieren, die im Vergleich zur Dauer der Überstellungsverfahren längere (Rest-)Freiheitsstrafen zu verbüßen haben. (TZ 35)	zugesagt
41	Es sollte verstärkt auf die Beschleunigung des innerstaatlichen Verfahrensablaufs im Zusammenhang mit Überstellungsverfahren zum Strafvollzug im Herkunftsstaat hingewirkt werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
42	Insbesondere in Kooperation mit jenen Ländern, aus denen die zahlmäßig meisten in österreichischen Justianstalten untergebrachten Häftlinge stammen, wäre darauf hinzuwirken, dass die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Regeln hinsichtlich des Strafvollzugs im Herkunftsstaat (vor allem bezüglich der Fristen oder der geforderten Unterlagen) eingehalten werden. (TZ 35)	zugesagt
43	Im Hinblick auf eine effiziente Abwicklung von Überstellungsverfahren zum Strafvollzug im Herkunftsstaat wäre auf EU-Ebene weiterhin auf Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen hinzuwirken (bspw. durch die Bereitstellung praktischer Leitlinien zur korrekten Umsetzung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung von Strafen sowie zuverlässiger und aktualisierter Informationen über die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten oder durch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Modernisierung und Verbesserung der Haftanstalten). (TZ 35)	zugesagt
44	Die Notwendigkeit weiterer bilateraler Übereinkommen hinsichtlich des Strafvollzugs im Herkunftsstaat wäre zu prüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass solche ausverhandelt und abgeschlossen werden. (TZ 35)	zugesagt
45	Die Forschungstätigkeiten im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wären weiterhin zu unterstützen und im Zuge von nationalen und internationalen Kooperationen verstärkt das für die gezielte Weiterentwicklung des Straf- und Maßnahmenvollzugs erforderliche Wissen aufzubauen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
46	Durch verstärkten Einsatz eigener Personalressourcen und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sollte eine systematische und institutionalisierte empirische Forschung zur Beurteilung der Wirksamkeit von Strafen und des Behandlungsvollzugs – insbesondere im Hinblick auf die Resozialisierung und die Reduzierung von Rückfallsrisiken – sichergestellt werden. (TZ 36)	nicht umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Justiz setzte von den vier zentralen Empfehlungen zwei teilweise um, eine setzte es nicht um, bei einer Empfehlung sagte es die Umsetzung zu.

Entsprechend den Empfehlungen des RH setzte das Ministerium Schritte, um die Überlastung von Justizanstalten zu verringern, und zwar durch Maßnahmen zur Reduzierung der Häftlingszahlen wie auch zur Erhöhung der Haftplätze.

Das Ministerium etablierte ein standardisiertes Prozedere zur Übernahme von Häftlingen in den elektronisch überwachten Hausarrest. Zur verstärkten Überstellung von Häftlingen zum Strafvollzug in ihren Herkunftsländern intensivierte es die Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Die Anzahl der Haftplätze stieg nach Abschluss laufender Adaptierungsarbeiten in den Justizanstalten um 185. Weiters war geplant, 388 zusätzliche Haftplätze und 276 zusätzliche Unterbringungsplätze für geistig abnorme Rechtsbrechende zu schaffen.

Das Ministerium überarbeitete den Entwurf des Strafvollzugsentwicklungsplans, es fehlten allerdings weiterhin konkrete Maßnahmen, den Strafvollzugsentwicklungsplan als verbindliches Instrument zur Steuerung und Weiterentwicklung des Straf- und Maßnahmenvollzugs zu implementieren.

Zur Reform des Maßnahmenvollzugs setzte das Ministerium mit der Vorlage des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 einen ersten Schritt.

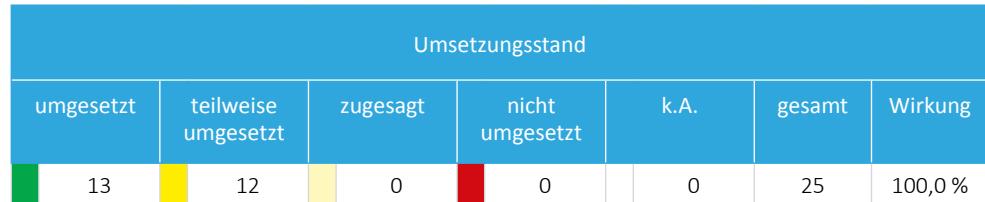
Im Zusammenhang mit der empfohlenen Rekrutierungsoffensive plante das Ministerium, einen bzw. zwei Recruiting–Officer einzusetzen, der bzw. die sich ausschließlich mit der Anwerbung von Bediensteten für die Justizwache beschäftigen sollten.

Offen waren wesentliche Empfehlungen zur Verbesserung organisatorischer Rahmenbedingungen in den Justizanstalten, wie etwa die Überarbeitung der Aufbauorganisation zur Sicherstellung eines flexibleren Einsatzes der Justizwachebediensteten sowie die Festlegung einheitlicher Standards für die Gestaltung der Dienstpläne. Damit nutzte das Ministerium wichtige Ansatzpunkte zur effizienteren Steuerung des Personaleinsatzes in den Justizanstalten, zur Sicherstellung regelmäßiger Tagesstrukturen für die Häftlinge oder zur Vermeidung von Schließzeiten in den justizeigenen Betrieben nicht.



Digitalisierungsstrategie des Bundes

Bund 2020/11



Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 die Gebarung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen, des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundeskanzleramts hinsichtlich einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung. Ziel der Überprüfung war es, die Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung (E-Government, digitale Roadmap, Deregulierung und Entbürokratisierung) und die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018, hinsichtlich des E-Governments auch zeitlich vorgelagerte Sachverhalte. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
19	Die Umsetzungsmaßnahmen der Projekte der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung wären in Übereinstimmung mit der Priorisierung der gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte fortzuführen. (TZ 6)	 teilweise umgesetzt
20	Die IT-Konsolidierung wäre als Grundlage zur Harmonisierung der IT der Bundesverwaltung als Projekt mit hoher Priorität fortzusetzen. (TZ 13)	 teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wäre zu evaluieren, in welcher Form die Plattform Digitales Österreich verstärkt und als zentrale Anlaufstelle die Umsetzung von gebietskörperschaftsübergreifenden Verfahren und Lösungen im Bereich des E-Government unterstützen bzw. koordinieren kann. (TZ 3)	 umgesetzt
2	Eine Übersicht betreffend E-Government Anwendungen der Gebietskörperschaften wäre zu erstellen. (TZ 3)	 umgesetzt
3	Bei der künftigen Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie wären die Maßnahmen nach Priorität zu reihen, konkrete Aktivitäten mit zeitlichen Vorgaben (Meilensteinen) vorzusehen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu identifizieren und die für die Umsetzung notwendigen rechtlichen Änderungen zu erarbeiten. (TZ 4)	 umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wäre grundsätzlich jede Maßnahme entweder einem Ressort eindeutig oder einem Ressort federführend zuzuordnen und somit eine Umsetzungsverantwortlichkeit festzulegen. Auch wäre eine etwaige Koordinierung mit anderen Gebietskörperschaften zu vereinbaren. Gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ressort wären die personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen zu prognostizieren und die Vorhaben zu priorisieren. Darauf aufbauend wäre eine Umsetzungsplanung im zuständigen Ressort vorzunehmen und die Ausgaben wären zu budgetieren. Eine bundesweite bzw. gebietskörperschaftsübergreifende Koordinierung sollte redundantes Vorgehen verhindern. (TZ 4)	umgesetzt
5	Im Wege der Chief Digital Officer Task–Force wären die im Maßnahmen–Monitoring angeführten Maßnahmen und Aktivitäten bezüglich ihrer Relevanz für die Digitalisierung und bezüglich ihrer Aktualität zu evaluieren und die dann verbleibenden Maßnahmen/Aktivitäten zu priorisieren. (TZ 5)	umgesetzt
6	Die Einhaltung und Umsetzung künftiger Digitalisierungsstrategien bzw. E–Government Konzepte wäre durch Ministerratsvorträge innerhalb der Bundesregierung zu vereinbaren. (TZ 7)	umgesetzt
7	Im Hinblick auf eine angestrebte gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben wäre künftig – bspw. in Regierungsvorlagen von Materiengesetzen – vorzusehen, dass Prozesse in der Verwaltung digital umzusetzen sind, jährlich ein Digitaler Gipfel (unter Teilnahme von Bund, Ländern, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft) zu veranstalten, bei dem Zielvorgaben für die Digitalisierung sowie Vereinbarungen zur gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen zur Digitalisierungsstrategie getroffen werden, das Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden, das auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Gebietskörperschaften und Institutionen umfasst, über die im Bund auszuarbeitende Digitalisierungsstrategie laufend zu informieren, um so eine Abstimmung zu ermöglichen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Projekte wären in der Chief Digital Officer Task–Force nur auf Basis hiefür vorher ausgearbeiteter technischer Grundlagen zu entscheiden sowie die dafür vorgesehenen projektorientierten Arbeitsgruppen bzw. Fachbeiräte einzusetzen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
9	Eine Abstimmung der IT–Vorhaben in den Gremien der Plattform Digitales Österreich und der Chief Digital Officer Task–Force wäre vorzusehen, weil die Agenden der Informations– und Kommunikationstechnologie und jene der Digitalisierung nicht getrennt und voneinander unabhängig behandelt und weiterentwickelt werden können. (TZ 8)	umgesetzt
10	Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte seine in der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017 festgelegte Zuständigkeit für die Erarbeitung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wahrnehmen. Die Digitalisierungsagentur sollte für jene Teile, die Wirtschaft und Gesellschaft betreffen, Unterstützungsleistungen erbringen. Das Gremium der Chief Digital Officer Task–Force wäre hinsichtlich der Ergebnisse beratend einzubinden und für die Umsetzung in den jeweiligen Ressorts unterstützend heranzuziehen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
11	Ein Projektplan zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie wäre umgehend auszuarbeiten. (TZ 10)	umgesetzt
12	Die zentrale Koordinationsfunktion im Bereich der Digitalisierung wäre auch im Sinne einer verstärkten gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit zu gestalten. Das grundsätzliche Ziel wäre es, Bürgerportale gebietskörperschaftsübergreifend zu entwickeln und einzusetzen; alternativ sollte zumindest die Einhaltung der in den Gremien der Plattform Digitales Österreich festgelegten Konventionen und Standards (bspw. für die Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularschnittstellen, Verfahrensvernetzung, Styleguides) gebietskörperschaftsübergreifend vereinbart werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Im Hinblick auf eine gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben wäre bei Umsetzung von Digitalisierungsprojekten durch den Bund eine allfällige Nutzung durch andere Gebietskörperschaften zu unterstützen, wären Überlegungen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Infrastruktur anzustellen, wären im Gremium Kooperation-Bund, Länder, Städte und Gemeinden gemeinsam technische Konventionen und Standards (bspw. für Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularschnittstellen, Verfahrensvernetzung oder Styleguides) nicht nur für das E-Government, sondern auch für die Digitalisierung auszuarbeiten. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
14	Für die Digitalisierungsstrategie wäre ein Maßnahmenplan zur schrittweisen Umsetzung mit zeitlichen Perspektiven und Verantwortlichkeiten zu entwickeln. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Projekte wären die Priorisierung und Finanzierung festzulegen und ein begleitendes Monitoring einzurichten. (TZ 14)	umgesetzt
15	Im Hinblick auf die ab 2020 für den Bund vorliegende Verpflichtung, einen elektronischen Verkehr mit den Behörden zu gewährleisten, sollte im Wege der Chief Digital Officer Task-Force jeweils ressortintern ein Monitoring der Umsetzung dieser Verpflichtung eingerichtet und das Ergebnis an die Ressortleitung berichtet werden. (TZ 15)	umgesetzt
16	Auf die Umsetzung des österreichischen elektronischen Identitätsnachweises wäre hinzuwirken. (TZ 16)	umgesetzt
17	Die Umsetzung der europäischen Initiative „Single Digital Gateway“ wäre prioritär zu betreiben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
18	Die europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung“ und den „Single Digital Gateway“ wären mit hoher Priorität umzusetzen. Dazu wären Projekte einzurichten, die Finanzierung zu klären sowie die bewährten Strukturen und Gremien der Plattform Digitales Österreich einzubinden, um gebietskörperschaftsübergreifende Lösungen zu gewährleisten. Dies kann durch den Bund, der die Ergebnisse den anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellt, oder gemeinschaftlich erfolgen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die Umsetzungsmaßnahmen der Projekte der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung wären in Übereinstimmung mit der Priorisierung der gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte fortzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
20	Die IT-Konsolidierung wäre als Grundlage zur Harmonisierung der IT der Bundesverwaltung als Projekt mit hoher Priorität fortzusetzen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
19	Die Umsetzungsmaßnahmen der Projekte der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung wären in Übereinstimmung mit der Priorisierung der gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte fortzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
20	Die IT-Konsolidierung wäre als Grundlage zur Harmonisierung der IT der Bundesverwaltung als Projekt mit hoher Priorität fortzusetzen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
19	Die Umsetzungsmaßnahmen der Projekte der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung wären in Übereinstimmung mit der Priorisierung der gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte fortzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort setzte drei der fünf zentralen Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um.

Das Ministerium übernahm die Verantwortung für die Gestaltung und Koordination der Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie. Die Einhaltung und Umsetzung des dafür ausgearbeiteten „Digitalen Aktionsplans (Digitalisierungsstrategie)“ wurde in mehreren Ministerratsvorträgen beschlossen.

Ebenso wurden Projekte aufgesetzt, um die europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung“ und den „Single Digital Gateway“ umzusetzen. Die elektronische Zustellung als wesentlicher Teil des Rechts auf elektronischen Verkehr mit Behörden steht allen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereits zur Verfügung.

Die Digitalisierungsprojekte des Ministeriums wurden auf Bundesebene vorrangig als Shared Services realisiert, um diese auch für andere Gebietskörperschaften nutzbar zu machen. Für die vollständige Umsetzung der Empfehlung wäre die konkrete Involvierung aller Gebietskörperschaften notwendig.



Unternehmen des Bundes

Bund 2020/12



Der RH überprüfte von März bis August 2018 beim Bundesministerium für Finanzen die Unternehmen des Bundes im Hinblick auf deren quantitative und qualitative Entwicklung. Ein wesentlicher Aspekt der Überprüfung war eine Portfolioanalyse zum Zweck der Unternehmenssteuerung durch den Bund in seiner Funktion als Eigentümer. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Jene Unternehmen, die tatsächlich vom Bund beherrscht werden, wären im Beteiligungsportfolio zu erfassen. Dabei sollten die für die Verwaltung der Anteile zuständigen Ministerien etwaige – nach rechtlichen, organisatorischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Aspekten näher spezifizierte – Beherrschungstatbestände zunächst gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen melden. Bei indirekten Beteiligungen wären auch die Unternehmen zur Bekanntgabe von beherrschten Unterbeteiligungen zu verpflichten. Damit soll sowohl eine Aufnahme beherrschter Unternehmen in die Vermögensrechnung des Bundes als auch deren gesamthafte Steuerung samt Berichterstattung an den Nationalrat nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 gewährleistet werden. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Für die Unternehmen des Bundes wäre eine Datenbank einzurichten, um für alle mit Beteiligungen befassten Stellen des Bundesministeriums für Finanzen den Zugang zu einer einheitlichen Datengrundlage zu ermöglichen. Ferner könnten dadurch Synergien gehoben und die ressortweite Vergleichbarkeit und Konsistenz der Beteiligungsberichterstattung gewährleistet werden. (TZ 4)	umgesetzt
3	Die Qualität der in der Datenbank SAP–Treasury enthaltenen Daten zu den Beteiligungen des Bundes sollte in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien sichergestellt werden. Die Beteiligungsdaten sollten vollständig, eindeutig zuordenbar, konsistent und nachvollziehbar sein. Unvollständige oder unplausible Meldungen könnten bspw. durch entsprechende Voreinstellungen und Plausibilitätskontrollen in den IT-basierten Eingabeformularen reduziert werden. (TZ 4)	umgesetzt
4	Initiativen für eine – den Bundes–Public Corporate Governance Kodex ergänzende – Richtlinie zum Beteiligungsmanagement sollten ergriffen werden. Diese sollte bundesweit auch die Anforderungen an ressorteigene bzw. unternehmensspezifische Eigentümerstrategien verdeutlichen. (TZ 7)	zugesagt
5	Als Teil der Eigentümerstrategie sollten Unternehmensziele für die direkten Beteiligungen des Bundes (z.B. im Ausgliederungsgesetz, in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag) festgelegt werden, die auch als Maßstab für die Errichtung indirekter Beteiligungen dienen, z.B. für die Beurteilung, ob diese den ursprünglichen Ausgliederungszweck der Muttergesellschaft erfüllen. Die klare Festlegung des grundlegenden Zwecks und der strategischen Ziele von Unternehmen des Bundes wäre ein wichtiger Maßstab für die periodische Überprüfung der Qualität einer zeitgemäßen Aufgabenerfüllung. (TZ 7)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei Unternehmen des Bundes, deren Geschäftsleitung nicht den Weisungen des öffentlichen Eigentümers unterliegt (insbesondere bei Aktiengesellschaften), sollte der dem § 71 Bundeshaushaltsgesetz 2013 nachgebildete Punkt 7.5.2 Bundes–Public Corporate Governance Kodex entsprechend in das Regelwerk (Satzung) aufgenommen werden. Damit wäre auch ein verbindlicher Rahmen für den Erwerb weiterer Unterbeteiligungen durch Unternehmen des Bundes, deren Geschäftsleitung nicht den Weisungen des öffentlichen Eigentümers unterliegt, sichergestellt. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Die ÖNACE–Klassifizierung im Ausgliederungsbericht 2018 wäre als Ausgangspunkt für weiterführende Analysen des Beteiligungsportfolios des Bundes zu nutzen. (TZ 10)	zugesagt
8	Stiftungen und Fonds nach öffentlichem Recht mit maßgeblichem Gebarungsumfang wären in das Finanzcontrolling gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 aufzunehmen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
9	Die Initiative für eine Anpassung der rechtlichen Vorgaben für das Finanzcontrolling (Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Beteiligungs– und Finanzcontrolling–Verordnung) sollte mit dem Ziel ergriffen werden, einen umfassenden Überblick über die Finanzströme zwischen dem Bundeshaushalt und den Unternehmen des Bundes zu gewinnen. Zudem sollten die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und den Bundesunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert werden und Vergleiche über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen, um den Informationsgehalt der Berichte zu verbessern. (TZ 17)	zugesagt
10	Fehlende Controllingdaten sollten von den zuständigen Ressorts regelmäßig eingefordert werden; gegebenenfalls wäre im Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs– und Finanzcontrollings gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 an den Nationalrat anzugeben, welche Daten trotz Einforderung nicht übermittelt wurden. (TZ 24)	umgesetzt
11	Auch die indirekten Beteiligungen sowie die Beteiligungen von Universitäten wären in das Beteiligungs– und Finanzcontrolling nach § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 einzubeziehen, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen. Es wäre allerdings zweckmäßig, bestimmte Wertgrenzen für deren Aufnahme ins Controlling vorzusehen (z.B. Umsatz, Anzahl der Beschäftigten, Höhe der finanziellen Risiken). Ebenso sollten die Stiftungen und Fonds des öffentlichen Rechts mit maßgeblichem Gebarungsumfang dem Controlling unterzogen werden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
12	Bei den zuständigen Ressorts wäre auf eine Verbesserung der Datenqualität hinzuwirken und die Herkunft der ausgewiesenen Werte im Bericht an den Nationalrat gegebenenfalls zu erläutern (Jahresvorschau, Rohbilanz oder geprüfter Jahresabschluss). (TZ 24)	umgesetzt
13	Die Initiative für eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Vorgaben (Bundeshaushaltsgesetz 2013, Beteiligungs– und Finanzcontrolling–Verordnung 2012) sollte ergriffen werden, damit die Abfolge der Stichtage für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Unternehmen des Bundes sowie für die Beteiligungsberichterstattung aufeinander abgestimmt und zweckmäßig festgelegt werden. (TZ 24)	zugesagt
14	Der Umfang des Beteiligungs– und Finanzcontrollings wäre zu evaluieren und etwaige konzeptive Lücken wären zu schließen, um die Steuerung auf möglichst alle Unternehmen des Bundes auszuweiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
15	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Durchführung eines bundesweit einheitlichen, strategischen Controllings der Bundesbeteiligungen in den zuständigen Ministerien sollten geschaffen werden. (TZ 25)	zugesagt
16	Initiativen sollten ergriffen werden mit dem Ziel, die bestehende Beteiligungsberichterstattung nach § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (gegebenenfalls auch den Ausgliederungsbericht nach § 42 Bundeshaushaltsgesetz 2013) um ein strategisches Controlling zu erweitern. Dabei sollten Kriterien für eine aussagekräftige Portfolioanalyse festgelegt werden, die eine differenzierte Beurteilung des Beteiligungsportfolios des Bundes und die Ableitung von Schussfolgerungen ermöglicht. Dieses würde die Qualität der Beteiligungsberichterstattung zu Steuerungszwecken verbessern und sollte insbesondere die wirksame und zeitgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Unternehmen gewährleisten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte nur eine der fünf zentralen Empfehlungen zur Gänze um: die Einrichtung einer Datenbank, die den Zugang zu den Daten der Beteiligungen ressortweit ermöglichen sollte.

Die Empfehlung zur Erweiterung der Beteiligungsberichterstattung um ein strategisches Controlling setzte das Ministerium teilweise um. Ferner sagte es zu, die Unternehmensziele für direkte Beteiligungen im Gesetz oder in den Gesellschaftsdokumenten festzulegen, nicht zuletzt als Maßstab für die Errichtung indirekter Beteiligungen.

Zwei zentrale Empfehlungen setzte das Ministerium dagegen nicht um:

- Die Empfehlung, möglichst alle Beteiligungen des Bundes zu erfassen – also auch die größeren indirekten Beteiligungen, die Stiftungen und Fonds mit wesentlichem Gebarungsumfang sowie die faktisch beherrschten Unternehmen. Durch die Nichtumsetzung fehlen die Voraussetzungen für eine gesamthafte Steuerung des Beteiligungsportfolios des Bundes.
- Die Empfehlung, konzeptive Lücken im Beteiligungs- und Finanzcontrolling zu schließen. Mangels Umsetzung ist eine Ausweitung der Steuerung auf möglichst alle Unternehmen des Bundes erschwert.



Geologische Bundesanstalt

Bund 2020/13



Der RH überprüfte von November 2018 bis Jänner 2019 die Geologische Bundesanstalt. Ziel der Prüfung war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Organisation, die Finanzierung und die Kosten sowie das Projektmanagement und ausgewählte Projekte zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
28	Die Anzahl der Projekte wäre künftig der Personalausstattung sowie den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln anzupassen. (TZ 8)	zugesagt
29	Die Mittel der Teilrechtsfähigkeit sollten nur für Aufgabenbereiche eingesetzt werden, die im Forschungsorganisationsgesetz vorgesehen sind. Von einer Finanzierung von Personal aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit in den anderen gesetzlichen Aufgabenbereichen (z.B. Vollziehung des Lagerstättengesetzes, Mineralrohstoffgesetz) wäre abzusehen. (TZ 10)	zugesagt
30	Im Sinne einer transparenten und sachgerechten Budgetierung und Personalplanung wären die Mittel der Teilrechtsfähigkeit – gegliedert nach Personal- und Sachaufwand – gesondert auszuweisen, und künftig wäre das Entstehen „grauer“ Planstellen zu unterbinden. (TZ 10)	zugesagt
31	Das System der Auszahlung sowie die Verrechnung der Mittel für die Schwerpunktprogramme sollten – bspw. mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung – vereinfacht werden. (TZ 11)	zugesagt
32	Bei den Projekten der Hauptabteilung Geologische Landesaufnahme wäre verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Richtlinie zum Projekt- und Projektportfoliomanagement zu legen. In diesem Zusammenhang wären Kontrollen durch die Interne Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bedarfsfall vorzunehmen. (TZ 18)	umgesetzt
33	Im Zuge des Ende 2018 begonnenen Reformprojekts wären Vor- und Nachteile von alternativen rechtlichen und organisatorischen Gestaltungsformen – unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten – zu analysieren, insbesondere ob und inwieweit eine andere Rechtsform der Geologischen Bundesanstalt (z.B. als GmbH) für die zeitgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßiger sein könnte. (TZ 3)	zugesagt
34	Die Bestimmungen der Anstaltsordnung sollten überarbeitet und mit der aktuell bestehenden Aufbauorganisation und den gegenwärtig als relevant erachteten Aufgaben der Geologischen Bundesanstalt in Einklang gebracht werden. (TZ 4)	zugesagt
35	In die Anstaltsordnung wären spezifische Regelungen hinsichtlich des Berichtswesens der Geologischen Bundesanstalt aufzunehmen. (TZ 4)	zugesagt
36	Unabhängig von der Dauer des Reformprozesses wären die Beratungsorgane für die Geologische Bundesanstalt zu nützen. (TZ 6)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	In den jährlichen Budgeterlässen für die Geologische Bundesanstalt sollten die Mittel für die Schwerpunktprogramme vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden. (TZ 11)	umgesetzt
38	Die Auszahlungen der Sondermittel für die Schwerpunktprogramme wären regelmäßig zu prüfen. (TZ 11)	zugesagt
39	Für die Projekte des Schwerpunktprogramms Mineralrohstoffinitiative sollte die Endevaluierung geregelt werden. (TZ 18)	umgesetzt
Geologische Bundesanstalt		
1	Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung über eine Vereinbarung für die Zurverfügungstellung eines Luftfahrzeugs sollten erneut aufgenommen werden. (TZ 5)	zugesagt
2	Bei der Kooperationsvereinbarung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung wären – abhängig von der Art und Dauer beabsichtigter Kooperationsprojekte – längere Kündigungsfristen zu vereinbaren und diese insbesondere an das Vorliegen bestimmter Gründe zu binden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Für die Tätigkeiten der beratenden Gremien wären Geschäftsordnungen vorzusehen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Arbeitsplatzbeschreibungen wären für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erstellen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
5	Verstärkte Bemühungen zur Erhöhung der Frauenquote in den Projektleitungen sollten angestellt werden. (TZ 8)	zugesagt
6	Die Beiträge zu den Umsetzungsmaßnahmen der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 wären im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen. (TZ 8)	umgesetzt
7	Das Budget der Schwerpunktprogramme sollte lediglich für die in den Budgeterlässen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgesehenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. (TZ 11)	umgesetzt
8	Bei Projekten der Auftrags- und Antragsforschung sollten die Mittel verursachungsgerecht jenem Bereich (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. im teilrechtsfähigen Bereich der Geologischen Bundesanstalt) zugeordnet werden, in welchem die Ausgaben (Personal- und Sachkosten) anfallen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
9	Die Hauptabteilung Zentrale Dienste wäre nach Einsparungspotenzialen zu evaluieren und der Ressourceneinsatz für die Verwaltung der Anstalt sollte gesenkt werden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
10	Bei den Projekten der Hauptabteilung Geologische Landesaufnahme wären die Personalkosten der Bundesbediensteten – gegebenenfalls auf Basis von Normstundensätzen – zu erfassen. (TZ 15)	umgesetzt
11	Die in der Richtlinie formulierten Ziele für ein strukturiertes Projekt- und Projektportfoliomanagement sollten umgesetzt werden. (TZ 16)	umgesetzt
12	Rahmenbedingungen und Maßnahmen für das übergeordnete Ziel der „Lernenden Organisation“ wären festzulegen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Die Inhalte der Richtlinie hinsichtlich Zeitplanung, Projektsteuerung und –dokumentation sollten im Projektmanagementprozess eingehalten werden. (TZ 17)	umgesetzt
14	Die Zielvereinbarungen im Projektmanagementprozess zwischen dem Projektowner, der Projektleitung und den Projektteammitgliedern wären schriftlich festzuhalten und zur Messung der Zielerreichung wären geeignete qualitative und quantitative Parameter festzulegen. (TZ 17)	zugesagt
15	Gegenüber Auftraggebern eines Projekts sollte auf eine schriftliche Abnahme des vorgelegten Projektergebnisses bestanden werden. (TZ 18)	umgesetzt
16	Unter Abwägung von Kosten und Nutzen wäre in den Projektmanagement-IT-Tools ein Abgleich zwischen Soll- und Ist-Werten zu implementieren sowie ein Überblick über das gesamte Projektportfolio zu schaffen. (TZ 19)	umgesetzt
17	Bei Direktvergaben sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt werden, die Auftragsvolumina wären realistisch zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Im Sinne der Sparsamkeit wäre vorab zu klären, ob benötigte Beratungsleistungen auch durch die Bundesbeschaffung GmbH erbracht werden könnten. (TZ 20)	umgesetzt
19	Bei Vergaben sollte der Auftragswert sachkundig geschätzt, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz angewendet und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verfahrens sollten schriftlich dokumentiert werden. (TZ 20)	umgesetzt
20	Bei Vergaben wären standardisierte und objektive Bewertungsmodelle zur Beurteilung der Angebote einzusetzen und der Entscheidungsprozess sollte schriftlich dokumentiert werden. (TZ 20)	umgesetzt
21	Im Hinblick auf die jährlich anfallenden Wartungskosten sollte umgehend ein Zeitplan für die Einspeisung der verbleibenden Daten in das neue IT-Tool erstellt und die Implementierung abgeschlossen werden. (TZ 20)	umgesetzt
22	Im Bereich des Projektmanagements wären interne Vorgaben zum Risikomanagement festzulegen, eine Risikoanalyse wäre durchzuführen und dabei sollte eine Risikomatrix bzw. eine Risikoliste erstellt werden. (TZ 21)	zugesagt
23	Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse im Bereich des Projektmanagements sollten regelmäßig Prüfungen des Internen Kontrollsysteams durchgeführt werden. (TZ 21)	zugesagt
24	Die Tabelle der Approbationsbefugnisse sollte mit schriftlichen Erläuterungen (z.B. Geltungsdauer) ergänzt werden. (TZ 22)	umgesetzt
25	Die jährlichen Protokolle zum Projektfortschritt zu den Kartierungsprojekten wären mit den Namen und den Unterschriften der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versehen sowie zu datieren. (TZ 22)	umgesetzt
26	Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Compliance-Regeln festgelegt werden. (TZ 22)	zugesagt
27	Eine umfassende Kassarichtlinie wäre zu erstellen, welche insbesondere die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die Kassasicherheit sowie die Stellvertretungen der Kassaführenden regelt. (TZ 23)	umgesetzt
28	Die Anzahl der Projekte wäre künftig der Personalausstattung sowie den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln anzupassen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
29	Die Mittel der Teilrechtsfähigkeit sollten nur für Aufgabenbereiche eingesetzt werden, die im Forschungsorganisationsgesetz vorgesehen sind. Von einer Finanzierung von Personal aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit in den anderen gesetzlichen Aufgabenbereichen (z.B. Vollziehung des Lagerstättengesetzes, Mineralrohstoffgesetz) wäre abzusehen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
30	Im Sinne einer transparenten und sachgerechten Budgetierung und Personalplanung wären die Mittel der Teilrechtsfähigkeit – gegliedert nach Personal- und Sachaufwand – gesondert auszuweisen, und künftig wäre das Entstehen „grauer“ Planstellen zu unterbinden. (TZ 10)	zugesagt
31	Das System der Auszahlung sowie die Verrechnung der Mittel für die Schwerpunktprogramme sollten – bspw. mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung – vereinfacht werden. (TZ 11)	zugesagt
32	Bei den Projekten der Hauptabteilung Geologische Landesaufnahme wäre verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Richtlinie zum Projekt- und Projektportfoliomanagement zu legen. In diesem Zusammenhang wären Kontrollen durch die Interne Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bedarfsfall vorzunehmen. (TZ 18)	umgesetzt



Fazit

Die Geologische Bundesanstalt und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzten von drei zentralen Empfehlungen eine teilweise und eine nicht um, zu einer sagten sie die Umsetzung zu.

Eine Reihe von Empfehlungen wollen die Geologische Bundesanstalt und das Ministerium im Zuge des Reformprojekts „Zusammenlegung der Geologischen Bundesanstalt mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik“ umsetzen. Darunter die zentrale Empfehlung, Vor- und Nachteile von alternativen rechtlichen und organisatorischen Gestaltungsformen zu analysieren, insbesondere dahingehend, ob und inwieweit eine andere Rechtsform der Geologischen Bundesanstalt zweckmäßiger sein könnte.

Die zentrale Empfehlung, die Anzahl der Projekte der Personalausstattung sowie den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln anzupassen, setzte die Geologische Bundesanstalt teilweise um: Im Bereich der geologischen Landesaufnahme erfolgte eine Anpassung durch die Einstellung einzelner Kartierungsprojekte.

Offen blieben sechs Empfehlungen, darunter die zentrale Empfehlung, die Hauptabteilung Zentrale Dienste nach Einsparungspotenzialen zu evaluieren und den Ressourceneinsatz für die Verwaltung der Anstalt zu senken.



Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik

Bund 2020/15



Der RH überprüfte von April bis Oktober 2018 beim damals zuständigen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG die Ökostromförderung am Beispiel von Windkraft und Photovoltaik. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2017. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung des Ökostrom-Fördersystems, der Organisation und Aufgabenerfüllung der OeMAG sowie der strategischen Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energie durch das in diesem Zeitraum zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Der Bericht enthielt 47 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Anforderungen an die Gutachten gemäß Ökostromgesetz 2012 wären zu definieren und die Annahmen sowie Methoden zu überprüfen. Im Hinblick auf die strategische Verantwortung des Ministeriums sollte eine integrierte Sicht – thematisch und zeitlich – auf den Ausbau der erneuerbaren Energie gestärkt werden. (TZ 8)	umgesetzt
2	Von der Beauftragung privater Gutachter über einen langen Zeitraum wäre abzugehen und periodisch ein Wechsel der Gutachter vorzunehmen. (TZ 8)	umgesetzt
3	Für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Aufwendungen sollten Kriterien festgelegt und materielle Prüfungen der Ist-Kosten sichergestellt werden. (TZ 8)	umgesetzt
4	Die Festlegung der Einspeisetarife wäre konsequenter als bisher an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Erzeugung zu gewährleisten. Die Vergabe von Förderungen für erneuerbare Energie sollte daher auch im Weg von Ausschreibungen erfolgen. (TZ 9)	zugesagt
5	Für Tarifgutachten wären eindeutige und überprüfbare Methoden festzulegen und periodisch zu evaluieren. Auch für Kostenerhebungen bei Anlagenbetreibern wären methodische Grundlagen festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
6	Die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Einspeisetarife wären nachvollziehbar zu dokumentieren und allfällige Abweichungen von den Tarifgutachten zu erläutern. Die mit verschiedenen Tarifhöhen jeweils realisierbaren Ausbau- und Erzeugungsmengen sowie die jeweiligen finanziellen Auswirkungen wären zu bewerten. (TZ 10)	zugesagt
7	Die Tarife wären nach Überschuss- bzw. Volleinspeisung zu differenzieren. (TZ 10)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
8	Die von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG beeinflussbaren Aufwendungen wären dem Grunde und der Höhe nach periodisch auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Die Methodik zur Feststellung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung wäre zu überprüfen und insbesondere die Kriterien der Angemessenheit näher zu bestimmen. Die Berechnungsmethode sollte dem geringen Risiko der Abwicklungsstelle und dem finanziellen Engagement der Kapitalgeber (einmalige Einlage bei Gesellschaftsgründung) entsprechen. (TZ 12)	umgesetzt
10	In den Verträgen über die Abwicklung der Investitionsförderungen wäre die Verrechnungsbasis für die Honorarnoten (Inhalt und Bezugsbasis der Aufschläge) eindeutig zu definieren. Die Bezugsbasis für Verwaltungs- und Gewinnaufschläge sollte ausschließlich direkte Kosten und keine Gemeinkostenstunden umfassen. (TZ 13)	umgesetzt
11	Die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und der Kosten der Investitionsförderung wäre durch materielle sowie durch Geschäftsbereichsübergreifende Prüfungshandlungen sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
12	Die Möglichkeit einer Förderoptimierung zwischen Antragstellung und Realisierung wäre möglichst auszuschließen, etwa durch eine Verkürzung der Inbetriebnahmefrist oder durch automatische Tarifabschläge. (TZ 17)	umgesetzt
13	Im Hinblick auf den technologischen Fortschritt nach Antragstellung bzw. Vertragsabschluss wären rechtliche Grundlagen zu schaffen (etwa Tarifabschläge oder Mischtarife), um Mitnahmeeffekte oder eine nachträgliche Überschreitung der Förderkontingente zu vermeiden. (TZ 17)	umgesetzt
14	Die begrifflichen, förderpolitischen und beihilfenrechtlichen Implikationen des Repowering von Windkraftanlagen wären klarzustellen und bei der Tarifhöhe bzw. der Tariflaufzeit wären geeignete Differenzierungen zu Neuerrichtungen vorzunehmen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
15	Die Zweckmäßigkeit der verordneten Größengrenzen von förderbaren Photovoltaik-Anlagen wäre im Hinblick auf die potenzielle Umgehung dieser Grenzen zu evaluieren. Dabei wäre zu bedenken, dass eine Aufteilung auf mehrere Anlagen die Effizienz des Betriebs verringern und ein Anstieg der Zählpunkte den Netzbetrieb verteuern kann. (TZ 22)	umgesetzt
16	Die Konzession der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG wäre periodisch auf ihre Angemessenheit und Aktualität zu evaluieren und Corporate Governance-Standards (wie bspw. jene des Bundes-Public Corporate Governance Kodex) wären auch der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zu überbinden. (TZ 24)	zugesagt
17	Bei der Gestaltung des künftigen Fördersystems wäre ein von strukturellen Funktions- und Rollenkonflikten unbeeinträchtigtes Kräftegleichgewicht („Checks and Balances“) zwischen den Organen der Abwicklungsgesellschaft sowie die Wahrung des öffentlichen Interesses sicherzustellen. (TZ 27, TZ 37)	zugesagt
18	Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht sollte das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus seine Rechte gemäß Konzessionsauflage – insbesondere auch hinsichtlich der Genehmigung von Änderungen der Vorstandsverträge – wahrnehmen und seine diesbezüglichen Erwartungen gegenüber den Organen der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG klarstellen. (TZ 29)	umgesetzt
19	Den der Aufsicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unterliegenden Gesellschaften im Energiebereich wären Grundsätze oder ein – zumindest in Teilen objektivierbarer – Rahmen für die Höhe der Vorstandsbezüge vorzugeben. Die Höhe der variablen Bezüge sollte u.a. dem Tätigkeits- und Risikoprofil des Unternehmens und dem unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Leitungsorgane entsprechen. (TZ 30)	zugesagt
20	Im Rahmen seiner Aufsichtspflichten über die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG wären periodisch bzw. stichprobenweise materielle Prüfungen der Kostenangemessenheit der Dienstleistungsverträge durchzuführen. (TZ 32)	zugesagt
21	Der Grundsatz der Systemverantwortung durch Direkt- bzw. Eigenvermarktung wäre konsequent umzusetzen und die Rahmenbedingungen der Abwicklungsstelle zur Minimierung von Ausgleichsenergie wären nach Möglichkeit weiter zu verbessern. (TZ 35)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
22	Im Hinblick auf das künftige Fördersystem wäre zu prüfen, ob eine effiziente regionale Abwicklung weiter einer regionalen Abwicklungsstelle bedarf. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass die Kundenkontakte der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG grundsätzlich elektronisch bzw. telefonisch erfolgen und an deren Firmensitz in Wien kein Parteienverkehr stattfindet. (TZ 39)	umgesetzt
23	Für den Ausbau erneuerbarer Energie wären ein Monitoring und ein strategisches Controlling einzurichten. Zu diesem Zweck wären aussagekräftige Kennzahlen bzw. Schlüsselindikatoren zu definieren und das Berichtswesen wäre entsprechend auszurichten bzw. zu reorganisieren. (TZ 40)	umgesetzt
24	Es wäre Transparenz zu schaffen über die direkten und indirekten Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energie und über deren Finanzierung aus öffentlichen Budgets sowie aus Förderbeiträgen, die von den Endkunden direkt eingehoben werden bzw. im Rahmen der regulierten Netzentgelte dafür anfallen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
25	Für Steuerungszwecke wäre – über eine geeignete Schnittstelle – ein Zugang zu jeweils aktuellen energiewirtschaftlichen und Ökostromdaten sowie ein regelmäßiges, z.B. monatliches oder vierteljährliches, Berichtswesen einzurichten. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
26	Die Verfügbarkeit von steuerungs- und systemrelevanten Daten wäre über die gesamte Betriebsdauer (Lebenszeit) von geförderten Anlagen zu gewährleisten und solche Daten wären möglichst im Rahmen der Antragstellung bzw. Vertragsabwicklung nach Zweck einmalig oder regelmäßig mit zu erheben. (TZ 41)	zugesagt
27	Der tatsächliche Eigenversorgungsanteil bei Ökostromanlagen wäre zu erfassen. (TZ 41)	zugesagt
28	Auch die Betreiber bisher nicht gemessener Anlagen wären – ab einer bestimmten Leistung – zur Mitwirkung an der Messung aller netzwerkssamen Parameter (z.B. durch Online-Messung, Smart Meter) zu verpflichten. (TZ 41)	zugesagt
29	Die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur effektiven Koordination und strategischen Steuerung der energiepolitischen Ziele für 2030 wären sicherzustellen. Für anstehende Aufgaben wären entsprechende Ressourcen umzuschichten sowie geeignete Projektstrukturen bzw. ein Projektmanagement vorzusehen. (TZ 42)	zugesagt
47	In der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wäre auf mehr Diversität zu achten; so etwa sollten auch die Endverbraucher oder unternehmerische Expertise aus neuen Geschäftsfeldern (z.B. Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energie) darin vertreten sein. Auch auf die Bestellung von Frauen zu Aufsichtsräten wäre Bedacht zu nehmen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG		
30	Bei der Gewinnermittlung des Geschäftsbereichs Investitionsförderung wären die anteiligen Vorstandsleistungen und Verwaltungskosten von den Erlösen sachgemäß abzuziehen und bei der Verrechnung von Vorstandsleistungen und Gemeinkostenstunden wäre der Geschäftsbereich Tarifförderung anteilig zu entlasten. (TZ 14)	zugesagt
31	Mit dem für Infrastrukturbeistellung zuständigen Dienstleister (und Eigentümer der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) wären Verhandlungen über die Höhe des Entgelts aufzunehmen. (TZ 15)	umgesetzt
32	Über den Beginn der Abnahme von Ökostrom zu Einspeisetarifen – und damit den Beginn der Laufzeit der eigentlichen Fördervereinbarung – wäre eine schriftliche Ergänzung zu den bereits bestehenden Verträgen abzuschließen. (TZ 18)	umgesetzt
33	Die Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle wären um Mindestinhalte der bei Bundesförderungen üblichen Förderbestimmungen zu ergänzen, etwa um Mitwirkungspflichten der Fördernehmer, Kontrollrechte der Abwicklungsstelle sowie die Voraussetzungen und Modalitäten von Rückforderungen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
34	Bei der Abwicklung von Förderverträgen wären Fristen und das Schriftlichkeitsgebot einzuhalten sowie allfällige Ermessensspielräume und Bagatellgrenzen in den Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle zu definieren und bei Mischtarifen wäre die genaue Anzahl der Nachkommastellen festzulegen. (TZ 22)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungstand
35	In den Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle bzw. in den Förderverträgen wäre ein Rückforderungsanspruch über die gesamte Vertragslaufzeit vorzusehen. (TZ 22)	zugesagt
36	Die Meldesystematik für den Wechsel von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung wäre mit der Energieeffizienz-Monitoringstelle abzustimmen bzw. anzupassen. (TZ 22)	umgesetzt
37	In Anlehnung an den Bundes-Public Corporate Governance Kodex (C-Regel 11.1.5) bzw. den Österreichischen Corporate Governance Kodex (C-Regel 36) wäre eine Selbstevaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats vorzunehmen. (TZ 27, TZ 37)	zugesagt
38	Die Auflagen zum Konzessionsbescheid wären einzuhalten. (TZ 29)	umgesetzt
39	In den Vorstandsverträgen wären die aus dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung ableitbaren Inhalte der Vorstandstätigkeiten möglichst genau zu umschreiben. (TZ 29)	umgesetzt
40	Die Festlegung der Vorstandsbezüge hätte sich an Unternehmen bzw. Förderabwicklungsstellen mit vergleichbarer Verantwortung zu orientieren. Allfällige Wertanpassungen sollten nach dem Anpassungsfaktor gemäß Bezügebegrenzungsgesetz erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
41	Beim Anteil der variablen Bezugsbestandteile wäre auf den unternehmerischen Gestaltungsspielraum des Vorstands abzustellen. (TZ 31)	zugesagt
42	Die jährlich im Vorhinein abzuschließenden Zielvereinbarungen sollten auf einen besonderen, über die vertraglich geforderte Leistung hinausgehenden und vom Vorstand – im Einklang mit dem öffentlichen Interesse – beeinflussbaren Erfolg abstellen. (TZ 31)	umgesetzt
43	Die Vertragskonformität der im Jahr 2014 geleisteten Bonuszahlungen wäre zu überprüfen und allfällig zu hohe Auszahlungsbeträge wären zurückzufordern. (TZ 31)	umgesetzt
44	Projektaufträge sowie Zusatzvereinbarungen zu Dienstleistungsverträgen über Vorhaben mit Projektcharakter wären im Sinne eines Werkvertrags (vor allem Termine, Kosten) klar zu regeln und bei Nichteinhaltung Pönalen vorzusehen. (TZ 32, TZ 36)	umgesetzt
45	Vor künftigen Anpassungen der Personal-Dienstleistungsvereinbarung wären die Kostenangemessenheit und Zweckmäßigkeit der Personalüberlassung zu evaluieren sowie die in Betracht kommenden Optionen zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 33)	zugesagt
46	Es wäre eine Interne Revision im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter Revisionsstandards nachgängige Kontrollen durchführt. Auf Grundlage einer Prüfstrategie wären jährliche Prüfungspläne zu erstellen, die den Umfang und die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit festlegen. (TZ 38)	umgesetzt
47	In der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wäre auf mehr Diversität zu achten; so etwa sollten auch die Endverbraucher oder unternehmerische Expertise aus neuen Geschäftsfeldern (z.B. Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energie) darin vertreten sein. Auch auf die Bestellung von Frauen zu Aufsichtsräten wäre Bedacht zu nehmen. (TZ 26)	nicht umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sagte zu drei zentralen Empfehlungen die Umsetzung zu. Diese Empfehlungen betrafen:

- die Steigerung der Fördereffizienz bzw. einen effizienteren Mitteleinsatz,
- ausgewogene Checks and Balances zwischen den Interessen der Ökostrom–Abwicklungsgesellschaft einerseits und dem öffentlichen Interesse andererseits sowie
- die Schaffung von organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine effektive Koordination und strategische Steuerung, um die energiepolitischen Ziele bis 2030 zu erreichen.

Jedoch blieb die zentrale Empfehlung offen, Transparenz zu schaffen über die direkten und indirekten Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energie und ihre Finanzierung aus Budgetmitteln und vor allem aus Förderbeiträgen und Netzentgelten der Endkunden. Das Ministerium beabsichtigt, Förderungen für den Erneuerbaren–Ausbau ab einer bestimmten Höhe künftig offenzulegen. Es schafft jedoch weiterhin keine Transparenz mit Bezug auf die indirekten Kosten des Erneuerbaren–Ausbau, die in der Dekade bis 2030 anfallen. Kosten werden, neben dem Ausbau von Erneuerbaren–Anlagen, vor allem für den damit verbundenen Netzausbau anfallen, aber auch für den Erhalt konventioneller Kraftwerke sowie weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit.



Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Bund 2020/16



Der RH überprüfte von November 2018 bis März 2019 die Gebarung des Bundesforschungs– und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus hinsichtlich der Aufsicht. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Aufgabenerfüllung und Finanzierung des Bundesforschungszentrums, der wirtschaftlichen Lage und der Personalsituation sowie der Aufsicht und der strategischen Vorgaben des Ministeriums. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 43 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft		
1	Die Führungsspannen in den Abteilungen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 4)	zugesagt
2	Bei künftigen Personalentscheidungen sollte geprüft werden, ob Unterstützungsleistungen durch Zukauf wirtschaftlicher zu erbringen sind. Für allfällig freiwerdende Personalressourcen wären alternative Verwendungen zu analysieren. (TZ 4)	zugesagt
3	Der Wirtschaftsrat wäre über Geschäfte mit seinen Mitgliedern sowie mit Unternehmen, in denen der Leiter des Bundesforschungszentrums eine Organfunktion wahrt, vorab zu informieren und dessen Zustimmung wäre einzuholen. Die Beratung im Wirtschaftsrat wäre ohne das befangene Mitglied zu führen. (TZ 6)	zugesagt
4	Mehrjährige Unternehmenskonzepte wären durchgängig um überprüfbare Zielbeschreibungen zu ergänzen und mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen, um den Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung beurteilen zu können. (TZ 9)	umgesetzt
5	Die Umsetzung der im Arbeitsprogramm vereinbarten Projekte und Aufgaben wäre nicht nur inhaltlich, sondern verstärkt auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen; daraus sollten Schlüsse für die künftige Projektplanung gezogen werden. (TZ 10)	zugesagt
6	Die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten wären regelmäßig im Hinblick auf deren Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
7	Die hohen Anteile der Personalressourcen, die keinem Leistungsbereich zugeordnet sind, sollten möglichst reduziert werden. Dieser Ressourcenanteil sollte auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung evaluiert werden; in Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren. (TZ 13)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Forschungsqualität wäre extern zu evaluieren und nach einer allfälligen Erweiterung des Fachbeirats um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wäre auch dessen Expertise zu berücksichtigen. (TZ 14)	zugesagt
9	Die Auslastung des Kursprogramms wäre regelmäßig zu evaluieren, um einen effizienten Kursbetrieb zu gewährleisten. Dabei wäre eine einheitliche Definition für die Aufstellung der Kursstatistiken festzulegen und die Kursteilnehmertage wären einheitlich zu definieren. Insbesondere wären pauschale Ansätze zu vermeiden. Auf Basis einer aussagekräftigen Kursstatistik wäre die Auslastung zu evaluieren. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
10	Für die Forstlichen Ausbildungsstätten sollte ein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebs entwickelt werden. (TZ 17)	zugesagt
11	Vor Beauftragungen wäre der Auftragswert sachgerecht zu ermitteln und darauf aufbauend wären die Auftragsvergaben entsprechend dem Bundesvergabegesetz durchzuführen. (TZ 23)	zugesagt
12	Die Gebühren für die hoheitlichen Kontrolltätigkeiten des Bundesamts für Wald sollten so festgelegt werden, dass sie die tatsächlichen Kosten abdecken. (TZ 26)	umgesetzt
13	Die Mahngebühren des Bundesamts für Wald wären im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit auch Gebühren, die bei Zahlungsverzug anfallen, transparent ausgewiesen sind. (TZ 26)	umgesetzt
14	Die Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben sollten in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben – deutlich gesenkt werden. (TZ 28)	umgesetzt
15	Die in den Beschreibungen des Internen Kontrollsystems vorgesehenen Kontrollen wären durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)	umgesetzt
16	Der Wirtschaftsrat wäre über die Berichte der Internen Revision zu informieren. (TZ 30)	umgesetzt
17	Auf eine zügige Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision wäre zu achten und Verantwortlichkeiten wären festzulegen. (TZ 30)	umgesetzt
18	Die Personalüberlassungen wären schriftlich zu vereinbaren; dabei sollte auch die Kostentragung geregelt werden. (TZ 33)	umgesetzt
19	Die Arbeitsplatzbeschreibungen wären zu vervollständigen. Damit sollte auch die Wertigkeit der Arbeitsplätze nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 34)	zugesagt
20	Die besoldungsrechtliche Einstufung wäre nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu ermitteln. (TZ 34)	umgesetzt
21	Ein Personalentwicklungskonzept sollte erstellt werden. (TZ 35)	zugesagt
22	Es wären flächendeckend Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 35)	umgesetzt
23	Der Anteil von Frauen in unterschiedlichen Verwendungen bzw. Funktionen wäre zu erhöhen und entsprechende Ziele wären im Rahmen der Personalentwicklung zu verankern. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
24	Der Compliance–Verantwortliche wäre im Hinblick auf seine Aufgaben weisungsfrei zu stellen und es wären regelmäßig Compliance–Schulungen durchzuführen, um das Personal für dieses Thema zu sensibilisieren. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
25	Die Arbeitszeitsonderregelungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern wären in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten und der Personaleinsatz für Dritte während der Dienstzeit wäre zu untersagen. (TZ 37)	umgesetzt
38	Bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts wäre der Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums – etwa die Unterbringung und Verpflegung – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 9)	k.A.
39	Das Entgelt für die permanente Österreichische Waldinventur sollte nicht nach entstandenen Leistungsstunden und Sachaufwand bemessen werden, sondern auf die Erbringung des Leistungsgegenstands abstellen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
40	Vor einer Entscheidung über die Art des Erwerbs von Immobilien wären auch Kostenvergleichsrechnungen zwischen Miete und Kauf eines Objekts unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und aller Nebenkosten anzustellen. (TZ 18)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
41	Vertragsklauseln, die einseitig langfristig binden und somit ein Reagieren auf geänderte Anforderungen verhindern, wären zu vermeiden. (TZ 19)	zugesagt
42	Verträge wären bei Rechtsunsicherheit erst nach eindeutiger rechtlicher Klärung einer Ausschreibungspflicht und gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Finanzprokuratur abzuschließen. Dabei wäre sicherzustellen, dass Vertragsgestaltungen, bei denen die Ausschreibungspflicht rechtlich unklar ist, unterbleiben. (TZ 19)	zugesagt
43	Angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos sollte die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes verfolgt werden und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption wäre zu prüfen. (TZ 23)	zugesagt
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
26	In Anstellungsverträgen mit leitenden Funktionären wären die Abfertigungsansprüche entsprechend den Bedingungen im Angestelltengesetz zu vereinbaren; jedenfalls sollte bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Dienstnehmerin bzw. durch den Dienstnehmer keine Abfertigung zustehen. Weiters wäre eine Wertanpassung des Entgelts nur nach Zustimmung der zuständigen Organe zu gewähren. In Anstellungsverträge wäre eine Vereinbarung aufzunehmen, die klarstellt, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden zum Anstellungsvertrag bestehen. (TZ 5)	umgesetzt
27	Im Hinblick auf die Aufgaben und der Struktur des Bundesforschungszentrums sollte auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Fachbeirats geachtet werden und auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft wären als Mitglieder zu bestellen. Dadurch sollte die wissenschaftliche Vernetzung des Bundesforschungszentrums gestärkt werden. (TZ 7)	zugesagt
28	Das Beteiligungsmanagement wäre – unter Orientierung am Modell des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – weiterzuentwickeln und etwa eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen, um ein einheitliches Steuerungsverständnis sicherzustellen. Darin wären auch die ressortspezifischen Grundsätze der Eigentümerstrategie zu formulieren, die einen Rahmen für die fachspezifischen Vorgaben und die Unternehmensstrategien der Ausgliederungen bilden. (TZ 38)	nicht umgesetzt
29	Vor künftigen Immobilienentscheidungen wäre die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu konsultieren, um eine für den Bund insgesamt vorteilhafte Entscheidung – allenfalls durch die Verwertung vorhandener Bundesimmobilien – herbeizuführen. (TZ 18)	zugesagt
30	Finanzierungsbeiträge wären nicht im Voraus zu leisten und es wäre auf eine vertragliche Absicherung der Rückforderungsansprüche zu achten. (TZ 19)	umgesetzt
31	Das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren– und Forschungsclusters wäre umgehend zu finalisieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen, um die Leerstandskosten im Ausmaß der Miete von monatlich rd. 20.300 EUR zu reduzieren. (TZ 22)	zugesagt
32	Ausgegliederte Rechtsträger wären nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes zu verwenden. (TZ 24)	zugesagt
33	Auf eine budgetäre Bedeckung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Wald wäre hinzuwirken und dem Bundesforschungszentrum der daraus entstandene Aufwand jährlich zu ersetzen. (TZ 25)	umgesetzt
34	Finanzierungsbeiträge wären nur dann zu leisten, wenn fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen sind bzw. ein tatsächlicher konkreter Bedarf besteht, um so öffentliche Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. (TZ 28)	zugesagt
35	Das Bundesamt für Wald wäre als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in die Revisionsplanung der Internen Revision miteinzubeziehen, um etwaige prüfungsfreie Räume zu vermeiden. (TZ 30)	umgesetzt
36	Der Personalplan des Bundes wäre einzuhalten und so für Transparenz der Personalaufwendungen zu sorgen. (TZ 33)	zugesagt
37	Personalüberlassungen an Dritte wären nur für das jeweils eigene Personal unter Beachtung des Personalplans des Bundes zu vereinbaren. (TZ 33)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
38	Bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts wäre der Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums – etwa die Unterbringung und Verpflegung – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 9)	k.A.
39	Das Entgelt für die permanente Österreichische Waldinventur sollte nicht nach entstandenen Leistungsstunden und Sachaufwand bemessen werden, sondern auf die Erbringung des Leistungsgegenstands abstellen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
40	Vor einer Entscheidung über die Art des Erwerbs von Immobilien wären auch Kostenvergleichsrechnungen zwischen Miete und Kauf eines Objekts unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und aller Nebenkosten anzustellen. (TZ 18)	zugesagt
41	Vertragsklauseln, die einseitig langfristig binden und somit ein Reagieren auf geänderte Anforderungen verhindern, wären zu vermeiden. (TZ 19)	zugesagt
42	Verträge wären bei Rechtsunsicherheit erst nach eindeutiger rechtlicher Klärung einer Ausschreibungspflicht und gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Finanzprokuratur abzuschließen. Dabei wäre sicherzustellen, dass Vertragsgestaltungen, bei denen die Ausschreibungspflicht rechtlich unklar ist, unterbleiben. (TZ 19)	zugesagt
43	Angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos sollte die Entwicklung des Euribor-Zinssatzes verfolgt werden und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption wäre zu prüfen. (TZ 23)	zugesagt

Fazit

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sagte die Umsetzung von zwei der vier zentralen Empfehlungen zu. Darunter die Empfehlung, das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren- und Forschungsclusters zu finanzieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen. Dadurch könnten Leerstandskosten in Höhe der monatlichen Miete von rd. 20.300 EUR vermieden werden. Nach Angaben des Ministeriums wurde ein Schutzwaldzentrum gegründet, die Präsenznutzung der vorgesehenen Bürofläche war aber durch die geltenden Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht möglich. Das Ministerium sagte zu, künftig ausgegliederte Rechtsträger nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes zu verwenden.

Offen blieb die zentrale Empfehlung, bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts für das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft den Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Zentrums im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. Ebenso unterblieb die Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements, um im Ministerium ein einheitliches Steuerungsverständnis sicherzustellen.



Bahnprojekt: Brenner Basistunnel; Follow-up–Überprüfung

Bund 2020/17



Der RH überprüfte im Juli 2019 die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Bahnprojekt: Brenner Basistunnel“ (Reihe Bund 2017/4) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die BBT SE von 15 überprüften Empfehlungen des Vorberichts neun umsetzte, eine teilweise und fünf nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH sieben teilweise oder nicht umgesetzte Empfehlungen an die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE		
1	Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE sollte an künftigen Aufrufen der Europäischen Kommission für die Gewährung von EU-Zuschüssen für sämtliche kommende Perioden bis zur Fertigstellung des Brenner Basistunnels teilnehmen. (TZ 2)	umgesetzt
2	In Bezug auf die Finanzplanung wäre die Anpassung der Rahmenbedingungen unternehmensrechtlich abgesichert durchzuführen und die Betrachtungsdauer der Mittelabflüsse vorerst bis zur Inbetriebnahme zu begrenzen. Ab Inbetriebnahme wäre eine neue, den Betriebserfordernissen angepasste Regelung hinsichtlich des Zeithorizonts der Finanzpläne zu treffen, um die Gesamtübersicht des Einsatzes öffentlicher Mittel für die gesamte Lebensdauer des Projekts sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
3	Zwischen den Aktionären wäre zügig eine Einigung hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen der bahntechnischen Ausrüstung zu schaffen, um mögliche weitere Verzögerungen des Fertigstellungstermins und mögliche Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 5)	zugesagt
4	Die getroffenen Ansätze für die Ausrüstungskosten wären unter Einbindung aller Erfahrungen in den folgenden Prognoseständen weiterzuentwickeln und in der weiteren Projektabwicklung wäre danach zu trachten, diese Kosten zu senken. (TZ 7)	zugesagt
5	Im Zuge der weiteren Abwicklung wären die Ansätze für die Risikovorsorge zumindest jährlich vor Beginn des Jahres, auf das sie sich beziehen, zu evaluieren und das Ergebnis wäre in der Fortschreibung der Kostenprognosen zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Die Berechnung der Risikovorsorgen wäre jährlich zeitnah dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 10)	zugesagt
7	Anhand konkreter Bewertungsparameter wäre zu prüfen, ob mit einer Vereinheitlichung und Zusammenführung der beiden Dokumentenmanagementsysteme die IT-Infrastruktur vereinfacht und effizienter gestaltet werden kann. (TZ 12)	umgesetzt



Fazit

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) setzte von drei zentralen Empfehlungen eine um: die Ansätze für die Risikovorsorge zumindest jährlich vor Beginn des Jahres, auf das sie sich beziehen, zu evaluieren und das Ergebnis in der Fortschreibung der Kostenprognosen zu berücksichtigen. Die jährliche Vorlage der Berechnung der Risikovorsorgen an den Aufsichtsrat zur Genehmigung sagte sie zu. Damit stellte sie eine aktuelle Risikovorsorge sicher.

Die BBT SE nimmt an Aufrufen der Europäischen Kommission für die Gewährung von EU-Zuschüssen teil und prüfte eine Vereinheitlichung und Zusammenführung der beiden Dokumentenmanagementsysteme. Damit schuf sie u.a. die Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch die EU. Sie sagte weiters zu, die getroffenen Ansätze für die Ausrüstungskosten weiterzuentwickeln und danach zu trachten, diese Kosten zu senken.

Zusammen mit der Zusage, zügig eine Einigung hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen der bahntechnischen Ausrüstung zu schaffen, kann dies dazu beitragen, (Mehr-)Kosten zu vermeiden.



Bankenabwicklung in Österreich

Bund 2020/18



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2019 die Bankenabwicklung in Österreich. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Organisation des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus auf EU-Ebene und in Österreich sowie die Beurteilung seiner Umsetzung in Österreich. Dabei stand die Tätigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde im Mittelpunkt. Die Überprüfung fand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Österreichischen Nationalbank statt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei auch relevante Entwicklungen des Jahres 2019 berücksichtigt wurden. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und –durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen. (TZ 23)	zugesagt
5	Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wäre darauf hinzuwirken, dass der Single Resolution Board seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen. (TZ 19)	umgesetzt
Finanzmarktaufsichtsbehörde		
1	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und –durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen. (TZ 23)	zugesagt
2	Die aus dem Jahr 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der Österreichischen Nationalbank und der FMA-Abwicklungsbehörde bei Abwicklungsthemen wäre – wie in dieser Vereinbarung vorgesehen – zu überarbeiten, um über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen zu verfügen. (TZ 11)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos alle Stellungnahmen der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank zu den von der FMA-Abwicklungsbehörde erstellten Abwicklungsplänen pünktlich erstellt und an die FMA-Abwicklungsbehörde übermittelt werden, um so zu einer Verkürzung der Planungszyklen beizutragen. (TZ 19)	umgesetzt
4	Die einzelnen Phasen des Planungszyklus wären im Hinblick auf einen früheren Beginn oder eine mögliche zeitliche Straffung (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank) zu analysieren und entsprechend den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, um so die langen Planungszyklen zu verkürzen und die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen. (TZ 20)	umgesetzt
5	Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wäre darauf hinzuwirken, dass der Single Resolution Board seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen. (TZ 19)	umgesetzt
6	Die im Jahr 2019 fertiggestellten Prozessbeschreibungen wären regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und – sofern erforderlich – an die geänderten Anforderungen anzupassen. (TZ 9)	umgesetzt
7	Die Erstellung bzw. Fertigstellung der noch ausständigen bzw. noch nicht zur Gänze fertiggestellten Prozessbeschreibungen wäre voranzutreiben, um den Bediensteten möglichst konkrete Handlungsanleitungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen zu können und um die Verfahrensabläufe nachvollziehbar zu gestalten. Dabei wäre auf eine klare Zuordnung von Aufgaben und Verantwortungen zu Personen bzw. Organisationseinheiten zu achten. (TZ 9)	umgesetzt
8	Die Bankenliste wäre erst nach einer sorgfältigen Kontrolle und Plausibilisierung der Grundgesamtheit zur gutachterlichen Äußerung an die Oesterreichische Nationalbank bzw. ihr Referat für spezifische Bankenabwicklungsthemen zu übermitteln. (TZ 16)	umgesetzt
9	Die elektronischen Akten über die vom Vorstand der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Banken- und Planungslisten wären im Sinne der in § 3 Abs. 5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken vorgesehenen engen Zusammenarbeit künftig den für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln. (TZ 16)	umgesetzt
10	Auf eine zeitnahe und ordnungsgemäße Bearbeitung, Genehmigung und Ablage der elektronischen Akten zur Tätigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde wäre zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
11	Die über die Datenerhebung angelegten elektronischen Akten wären künftig durchgehend an die Oesterreichische Nationalbank bzw. ihr Referat für spezifische Bankenabwicklungsthemen und an die für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Information zu übermitteln. (TZ 17)	umgesetzt
12	Nach dem Erhalt und der Berücksichtigung der Stellungnahmen des Single Resolution Board und der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde wäre eine Genehmigung des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde für alle Kategorien der von der FMA-Abwicklungsbehörde erstellten Abwicklungspläne einzuholen, um so eine einheitliche Vorgangsweise und eine vollständige Information des Vorstands über die Abwicklungspläne sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
13	Am Ende eines Planungszyklus wären die finalen Abwicklungspläne aller Plankategorien an den Single Resolution Board zu übermitteln, um so eine vollständige Information des Single Resolution Board sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
14	Die in den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und –instrumente wären ehestmöglich zu konkretisieren, um bei einem Ausfall des jeweiligen Kreditinstituts eine umfassende Umsetzung ohne zeitliche Verzögerung zu gewährleisten. (TZ 24)	umgesetzt
15	Die festgelegten Abwicklungsstrategien und –instrumente wären im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Aktualität regelmäßig zu evaluieren und – sofern erforderlich – anzupassen. (TZ 24)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Die für den Planungszyklus 2019 vorgesehene Identifikation der wesentlichen Abwicklungshindernisse und die Erläuterung der Maßnahmen zu ihrer Behebung wären zügig vorzunehmen; dies nicht nur für die vollwertigen Abwicklungspläne, sondern für alle Abwicklungspläne, in denen Abwicklungsstrategien für die jeweiligen Kreditinstitute vorgesehen sind. (TZ 24)	umgesetzt
17	Mit der möglichst zeitnahen Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und –instrumente wäre auch der für deren Finanzierung jeweils erforderliche Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermitteln und den Kreditinstituten vorzuschreiben. (TZ 24)	umgesetzt
18	Die mit einer Abwicklung verbundenen Liquiditätserfordernisse (z.B. Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen) wären ehestmöglich in den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen zu berücksichtigen, um so eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Abwicklung von Kreditinstituten zu erfüllen. (TZ 25)	umgesetzt
19	Bei der Planung von Liquiditätsmaßnahmen wären für eine mögliche Abwicklung von Kreditinstituten die rechtlichen Einschränkungen auf EU-Ebene und nationaler Ebene für eventuelle Finanzierungen durch Staaten oder Zentralbanken zu beachten; dies auch im Hinblick auf die Minimierung der Abhängigkeit zwischen Kreditinstituten und Staaten, die eines der vier Hauptziele des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus bildet. (TZ 25)	umgesetzt
20	Für den Fall einer geplanten Nutzung von Zentralbankmitteln bei der Abwicklung eines Kreditinstituts wäre im Abwicklungsplan jeweils in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 4 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken zu analysieren, wie und wann das jeweilige Kreditinstitut unter den im Abwicklungsplan genannten Voraussetzungen die Nutzung von Zentralbankmitteln beantragen kann. Dabei wären auch die als Sicherheit in Betracht kommenden Vermögenswerte aufzuzeigen. (TZ 25)	umgesetzt
21	In die Abwicklungspläne, bei denen ein operativer Fortbestand nach einer Abwicklung vorgesehen ist, wären auch Maßnahmen zur Sicherstellung der für den operativen Fortbestand erforderlichen Ressourcen (z.B. Personalressourcen, IT-Systeme und Dienstleistungen) aufzunehmen. Damit wäre ehestmöglich und nicht erst im Planungszyklus 2021 zu beginnen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
22	Die Ergebnisse der im Jahr 2018 durchgeführten Abfrage zu den bei den Kreditinstituten bei einem Ausfall verfügbaren Informationen wären ehestmöglich auszuwerten und die Entwicklung der Informations- und Kommunikationspläne wäre voranzutreiben. (TZ 26)	umgesetzt
23	Die Bewertung bzw. Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen und die dafür erforderlichen Zwischenschritte (z.B. Bewertung geplanter Abwicklungsstrategien und Identifikation von Abwicklungshindernissen) wären zu priorisieren, um die Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute ehestmöglich – und nicht erst im Planungszyklus 2022 – erreichen zu können. (TZ 27)	umgesetzt
24	Neben der Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen wäre auch die Feststellung der Abwicklungsfähigkeit anderer Kreditinstitute, für die bei Eintritt ihres Ausfalls eine Abwicklung vorgesehen ist, voranzutreiben. (TZ 27)	umgesetzt
25	Die elektronischen Akten zu den Berichten der Abbauinstitute wären zeitnah zu bearbeiten und zu genehmigen. (TZ 38)	umgesetzt
26	Bei den Abbauinstituten wäre durchgehend auf die Einhaltung der in der Prozessbeschreibung für Managementgespräche festgelegten Abstände zwischen den Managementgesprächen zu achten. (TZ 38)	umgesetzt
27	Im Sinne der in § 3 Abs. 5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken vorgesehenen engen Zusammenarbeit mit den für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und wie in den internen Prozessbeschreibungen vorgesehen, wären künftig alle elektronischen Akten zu den Berichten der Abbauinstitute und zu den mit diesen geführten Managementgesprächen an die für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln. (TZ 39)	umgesetzt
28	Den gesetzlichen Informationspflichten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds gegenüber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und dem Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde wäre vollständig nachzukommen und die dafür erforderlichen Informationen wären vom Single Resolution Board anzufordern. (TZ 43)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Auch bei künftigen Abwicklungsfällen wäre im Sinne einer verursachergerechten Kostentragung von der Möglichkeit der direkten Ausgabenerstattung durch in Abwicklung befindliche Institute Gebrauch zu machen. (TZ 46)	zugesagt
30	Bei der Vergabe von Beratungsaufträgen wäre bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte ein Vergabeverfahren durchzuführen. Darüber hinaus wären bei Beratungsaufträgen unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte zumindest Angebote mehrerer Anbieter einzuholen, um so den Wettbewerb zu erhöhen und zwischen mehreren Angeboten wählen zu können. (TZ 50)	zugesagt
31	Es wäre darauf zu achten, dass die Erbringung von Beratungsleistungen erst nach schriftlicher Beauftragung bzw. nach Vorliegen firmenmäßig gefertigter Verträge erfolgt. (TZ 50)	zugesagt
32	Bei Auftragsvergaben, die unter Bezug auf Ausnahmetatbestände – ohne öffentliches Vergabeverfahren – erfolgen, wären jedenfalls die internen Regelungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde für Direktvergaben anzuwenden. (TZ 50)	zugesagt
33	Die in der Kompetenzordnung des Vorstands vorgesehene Genehmigung des Vorstands wäre vor der Vergabe von Aufträgen einzuholen. (TZ 50)	zugesagt
34	Bei der direkten Auftragsvergabe wäre die in den internen Vorgaben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgesehene Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen. (TZ 51)	zugesagt
35	Bei der Bewertung der Angebote im Rahmen der Direktvergabe wäre auf eine vergleichbare Leistungsbasis zu achten, um im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Vorteilhaftigkeit der erhaltenen Angebote richtig einschätzen zu können. (TZ 51)	zugesagt
36	Bei der künftigen Vergabe von Beratungsaufträgen wäre im Hinblick auf eine mögliche Einbindung der Finanzprokuratur zu prüfen und zu dokumentieren, inwieweit Interessenskonflikte seitens der Finanzprokuratur als gesetzlichem Vertreter der Republik Österreich tatsächlich vorliegen. (TZ 51)	zugesagt
37	Das Krisenhandbuch der Finanzmarktaufsichtsbehörde wäre an die seit dem Jahr 2010 eingetretenen rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus anzupassen, um so bei einer eventuellen Abwicklung von Kreditinstituten über aktuelle und sofort nutzbare Informationen zu verfügen. (TZ 26)	umgesetzt
38	Der Leistungskatalog für den Subrechnungskreis BaSAG wäre dahingehend zu erweitern, dass eine getrennte Darstellung der für Institute im Zuständigkeitsbereich des Single Resolution Board erbrachten Leistungen und der für Institute im Zuständigkeitsbereich der nationalen Abwicklungsbehörde erbrachten Leistungen möglich ist. (TZ 44)	umgesetzt
39	Die Kostenplanung für den Subrechnungskreis BaSAG wäre zu verfeinern, um die Planungssicherheit zu erhöhen und so die Abweichungen zwischen den Planzahlen und den tatsächlichen Verrechnungsbeträgen möglichst gering zu halten. (TZ 46)	umgesetzt
Oesterreichische Nationalbank		
1	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA–Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und –durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen. (TZ 23)	zugesagt
2	Die aus dem Jahr 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und der FMA–Abwicklungsbehörde bei Abwicklungsthemen wäre – wie in dieser Vereinbarung vorgesehen – zu überarbeiten, um über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen zu verfügen. (TZ 11)	zugesagt
3	Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos alle Stellungnahmen der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank zu den von der FMA–Abwicklungsbehörde erstellten Abwicklungsplänen pünktlich erstellt und an die FMA–Abwicklungsbehörde übermittelt werden, um so zu einer Verkürzung der Planungszyklen beizutragen. (TZ 19)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die einzelnen Phasen des Planungszyklus wären im Hinblick auf einen früheren Beginn oder eine mögliche zeitliche Straffung (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Österreichischen Nationalbank) zu analysieren und entsprechend den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, um so die langen Planungszyklen zu verkürzen und die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen. (TZ 20)	umgesetzt
40	Die Leistungen für die FMA–Abwicklungsbehörde wären fristgerecht zu erbringen, um zu einer Verkürzung der langen Planungszyklen beizutragen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
41	Das System zur Ermittlung der Ressourcen und Kosten der gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erbrachten Leistungen wäre zu evaluieren und im Sinne der Kostentransparenz wären die Leistungen aller Organisationseinheiten der Österreichischen Nationalbank in den an das Bundesministerium für Finanzen und die Finanzmarktaufsichtsbehörde übermittelten Ressourcen– und Kostenaufstellungen zu berücksichtigen. (TZ 47)	umgesetzt
42	Den gesetzlich vorgegebenen Informationspflichten im Zusammenhang mit den Kosten für Leistungen gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken wäre auch weiterhin fristgerecht nachzukommen. (TZ 48)	umgesetzt

Fazit

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde setzte drei an sie gerichtete zentrale Empfehlungen um, zu zwei sagte sie die Umsetzung zu. Die Österreichische Nationalbank setzte eine zentrale Empfehlung um und sagte, ebenso wie das Bundesministerium für Finanzen, die Umsetzung einer weiteren zu.

Alle drei überprüften Stellen sagten zu, sicherstellen zu wollen, dass die FMA–Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und –durchführung weitgehend eigenständig erfüllen zu können.

Indem die Finanzmarktaufsichtsbehörde und die Österreichische Nationalbank – wie vom RH empfohlen – die Phasen der Abwicklungsplanung analysierten und Maßnahmen zu ihrer Verkürzung ergriffen (z.B. Festlegung einer Maximalfrist von zwölf Monaten für einen Planungszyklus), trugen sie zur Verkürzung der langen Planungszyklen und zur Aktualität der Abwicklungspläne bei.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde konkretisierte die in den Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien. Sie erweiterte die Abwicklungspläne entsprechend, erstellte Handbücher für den konkreten Abwicklungsfall und forderte die Kreditinstitute auf, Anleitungen zur operativen Umsetzung von Abwicklungsinstrumenten zu erstellen. Auch bewertete sie in den Abwicklungsplänen die Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute und sah zudem in den Prozessbeschreibungen die regelmäßige Aktualisierung dieser Bewertungen vor. Mit der Umsetzung dieser beiden Empfehlungen verringerte die Finanzmarktaufsichtsbehörde die Gefahr einer zeitlichen Verzögerung bei der Abwicklung eines Kreditinstituts.



Die empfohlene Regelung, für die Vergabe von Beratungsaufträgen über den gesetzlichen Schwellenwerten ein Vergabeverfahren durchzuführen und unterhalb dieser Schwellenwerte zumindest Angebote mehrerer Anbieter einzuholen, nahm die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihre diesbezügliche Prozessbeschreibung auf. Die Umsetzung dieser Empfehlung unterstützt den Wettbewerb unter den Anbietern und ermöglicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde, unter mehreren Angeboten zu wählen.



Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium

Bund 2020/20



Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis März 2019 die Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen im Bundesministerium für Inneres und im damaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die rechtlichen Grundlagen darzustellen sowie die Auswahl und Verrechnung der Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen, die Qualitätssicherung und Kontrolle sowie den Ressourceneinsatz zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister wären bei den Ausbildungs– und Sprachnachweisen Mindestanforderungen zu definieren, um ein Mindestqualitätsniveau zu gewährleisten. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
2	Es sollten zumindest für die häufig herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundigen Personen, die vor dem Erlass zum zentralen digitalen Dolmetschregister vom Juni 2018 ins Dolmetschregister übernommen wurden, die für Neuaufnahmen geforderten Sicherheits– und Qualifikationserfordernisse sichergestellt werden. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die Vorgaben – insbesondere die Texte – zur Überprüfung der Sprachkompetenz für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister wären hinsichtlich der praxisnahen Anwendbarkeit zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Das Dolmetschregister sollte hinsichtlich der dort erfassten Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher – wenn möglich IT–unterstützt – aktuell gehalten werden. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	Im Sinne eines Internen Kontrollsystems wäre die Einhaltung der internen Bestellungskriterien für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
6	Der Erlass zum Dolmetschregister wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vorrangige Bestellung von Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern) anzupassen. (TZ 14)	umgesetzt
7	Im Sinne eines Internen Kontrollsystems sollte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verrechnung von Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen sichergestellt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Ein Konzept betreffend den operativen Einsatz des Führungsinformationssystems zum Monitoring von Dolmetsch– und Übersetzungsleistungen wäre zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 21)	zugesagt
18	Unter Kosten–Nutzen–Aspekten sollte evaluiert werden, für welche Anwendungsbereiche und in welchem Ausmaß der Einsatz von Videodolmetsch–Leistungen zweckmäßig ist. (TZ 12)	umgesetzt
19	Im Bereich des Dolmetschwesens sollte verstärkt zusammengearbeitet werden und mögliche Synergieeffekte wären zu nutzen. (TZ 27)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Justiz		
9	Die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste sowie das damit in Zusammenhang stehende Prüfungswesen wären hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit zu evaluieren und gegebenenfalls an die aktuellen Anforderungen anzupassen. (TZ 6)	umgesetzt
10	Es sollte institutionenübergreifend mit Wissenschaft und Lehre zusammengearbeitet werden, um eine ausreichende Anzahl und Qualität von Dolmetschleistungen sicherzustellen und somit auch zukünftig faire Verfahren gewährleisten zu können. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
11	Die Liste der für eine Eintragung zur Verfügung stehenden Sprachen wäre regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und dementsprechend anzupassen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
12	Ein standardisierter Prozess sollte definiert werden, um regelmäßig die für eine ganzheitliche Betrachtung und Entwicklung des Dolmetschwesens notwendigen Daten (z.B. Sprachbedarf) systematisch und auswertbar erheben zu können. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
13	Die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen wären für Zwecke der Justiz – insbesondere zu Steuerungszwecken – leicht auswertbar zu erfassen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
14	Anleitungen bzw. Regelungen für eine einheitliche Administration von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen wären zu erlassen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
15	Es sollte eine erlassmäßige Regelung getroffen werden, wonach die Gerichte bei Beauftragung von – insbesondere nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen – nichtamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den durch die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher abgedeckten Sprachen die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich zu dokumentieren haben. (TZ 15)	nicht umgesetzt
16	Die Verrechnungssystematik wäre zu evaluieren und es wäre sicherzustellen, dass keine höheren Gebühren für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ausgezahlt werden, als den Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäß Gebührenanspruchsgesetz zustehen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
17	Bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wären schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie bspw. Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen. (TZ 22)	umgesetzt
18	Unter Kosten–Nutzen–Aspekten sollte evaluiert werden, für welche Anwendungsbereiche und in welchem Ausmaß der Einsatz von Videodolmetsch–Leistungen zweckmäßig ist. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
19	Im Bereich des Dolmetschwesens sollte verstärkt zusammengearbeitet werden und mögliche Synergieeffekte wären zu nutzen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
20	Die potenziellen Gebühren der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wären praxisnah zu bemessen und der Leitfaden wäre dazu dementsprechend anzupassen. (TZ 24)	umgesetzt
21	Vorkehrungen sollten getroffen werden, um das Risiko eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie des Ausfalls des nahezu ausschließlich beauftragten Dolmetschbüros zu minimieren. (TZ 15)	nicht umgesetzt
22	Informationen zu festgestellten Qualitätsmängeln bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern sollten strukturiert gesammelt und in geeigneter Form im Haus weitergegeben werden. (TZ 22)	umgesetzt
23	Das Register zu den Personenakten, die im Zuge der Bewerbung für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste angelegt werden, sowie die im Register bereits erfassten Daten wären zu digitalisieren und in elektronischer Form zu führen. (TZ 6)	nicht umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz setzten zwei der vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um, eine weitere setzte das Innenministerium teilweise um.

Das Bundesministerium für Inneres digitalisierte den Abrechnungsprozess und vereinheitlichte ressortweit die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben, wodurch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sichergestellt werden soll.

Um ein Mindestqualitätsniveau bei den Ausbildungs- und Sprachnachweisen zu gewährleisten, setzte das Ministerium auch ein Konzept zur Überprüfung der Dolmetsch-, Fach- und Sprachkompetenz in 69 Sprachen um. Dieses gelangt zur Anwendung, wenn Personen, die nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind, neu in das Dolmetschregister aufgenommen werden. Schrittweise erfolgt nach diesem Konzept auch eine Kompetenzüberprüfung bei den bereits im Dolmetschregister erfassten Personen. Generell setzte das Ministerium entsprechend den Empfehlungen des RH wichtige Schritte für eine qualitativ hochwertige, effiziente und rechtskonforme Abwicklung der Dolmetscheinsätze.

Das Bundesministerium für Justiz erwirkte Anpassungen im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz im Hinblick auf die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste. Die neuen gesetzlichen Regelungen bieten flexiblere Möglichkeiten der Eintragung, berücksichtigen die aktuellen universitären Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und ermöglichen zeitlich befristete Eintragungen für mündliche Dolmetschleistungen in außereuropäischen Sprachen. Dem Ministerium lagen jedoch mangels Umsetzung von Empfehlungen u.a. für die effiziente Weiterentwicklung und ganzheitliche Betrachtung des Gerichtsdolmetschwesens und der Justizbetreuungsagentur sowie für die strategische Planung und Steuerung notwendige Daten weiterhin nicht vor. Auch blieben z.B. Potenziale ungenutzt, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Gerichtsdolmetscherliste noch effizienter auffinden und bestellen zu können oder mögliche ungerechtfertigte Gebührenabrechnungen zu unterbinden.

Beide Ministerien führten zwar weiterhin zu Einzelthemen des Dolmetschwesens Gespräche, eine verstärkte Zusammenarbeit fand jedoch nicht statt. So blieben mögliche Synergieeffekte weiterhin ungenutzt.



Haushaltsrücklagen des Bundes

Bund 2020/21



Der RH überprüfte von November 2018 bis März 2019 das Rücklagensystem des Bundes im Bundesministerium für Finanzen, im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die Entwicklung des Rücklagensystems darzustellen und die Ablauforganisation bei den Rücklagenentnahmen, die Effizienz und Effektivität der Haushaltssteuerung sowie den Reformbedarf zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2009 bis 2017. Tiefergehende Analysen führte der RH für die Jahre 2016 und 2017 durch. Die Werte für die Jahre 2018 und 2019 lagen während der Prüfungshandlungen nicht vor. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Rücklagenentnahmen wären nur bei unvorhersehbaren Mittelerfordernissen vorzunehmen, vorhersehbare Rücklagenentnahmen wären durchgängig in das Bundesfinanzgesetz aufzunehmen. Bei einem außerordentlich hohen Mittelbedarf wäre eine Novellierung des Bundesfinanzgesetzes anzustreben. (TZ 11, TZ 12)	 zugesagt
17	Die erforderliche organisatorische Trennung zwischen haushaltsleitendem Organ und haushaltsführender Stelle wäre sicherzustellen. (TZ 18)	 nicht umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Rücklagenentnahmen wären nur bei unvorhersehbaren Mittelerfordernissen vorzunehmen, vorhersehbare Rücklagenentnahmen wären durchgängig in das Bundesfinanzgesetz aufzunehmen. Bei einem außerordentlich hohen Mittelbedarf wäre eine Novellierung des Bundesfinanzgesetzes anzustreben. (TZ 11, TZ 12)	 nicht umgesetzt
2	Der erst unterjährig der Höhe nach feststehende Mittelbedarf für Schulstartpakete aus dem Europäischen Hilfsfonds wäre mittels einer budgetären Mittelbindung nach § 52 BHG 2013 zu veranschlagen. (TZ 9)	 nicht umgesetzt
3	Die Ablauforganisation für Rücklagenentnahmen wäre zeitlich zu straffen, um einen effizienten Verwaltungsablauf mit Planungssicherheit für die betroffenen Ministerien zu ermöglichen. (TZ 17)	 nicht umgesetzt
4	Die Erläuterungen der haushaltsführenden Stellen zur Bedarfsmeldung im Rahmen der Antragstellung für eine Rücklagenentnahme wären dem elektronischen Akt zur Rücklagenentnahme beizulegen. Durchgehend klare Genehmigungsstrukturen wären zu schaffen. (TZ 20)	 teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Die Verwaltungsabläufe für Rücklagenentnahmen wären zu vereinfachen und die Aktenläufe in ihrer Gesamtdauer zu beschleunigen, wobei auch auf die Durchlaufzeit im Kabinett der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen zu achten wäre. (TZ 22)	nicht umgesetzt
6	Die Gründe für die unterschiedliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Rücklagenentnahme wären zu analysieren und Maßnahmen zu treffen, um insbesondere die bei einigen Untergliederungen unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer im Kabinett der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen zu verkürzen. Zudem wären Fristen für Genehmigungen bei Mittelverwendungsüberschreitungen, die aus Rücklagen bedeckt werden, einzuführen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
7	Die beabsichtigten Zielsetzungen bei einer Reform des Rücklagensystems wären stets auch im Zusammenhang mit der Budgetierung zu betrachten. Die dadurch ausgelösten Anreize bei der Rücklagengebarung und bei der Budgetierung wären zu berücksichtigen. (TZ 24)	zugesagt
8	Rücklagenentnahmen wären weitestgehend bereits bei der Budgetplanung zu berücksichtigen, um die Einhaltung des geplanten Haushaltsergebnisses sicherzustellen und die intendierte Anreizwirkung der Rücklagengebarung (Vermeidung des „Dezemberfiebers“) aufrechterhalten zu können. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
9	Die Rücklagenentnahmen wären in die Grenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes einzubeziehen und Entnahmen im Bundesfinanzgesetz zu veranschlagen. Unterjährige Rücklagenentnahmen wären durch die Kriterien Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit und Unbedeckbarkeit mit bestehenden Budgetmitteln klar zu definieren. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
10	Die Bildung von Rücklagen wäre auf Grundlage betraglicher und sachlicher Kriterien neu zu regeln. Zudem wäre die Rücklagenbildung auf Basis von Mehreinzahlungen zu evaluieren. (TZ 30)	nicht umgesetzt
11	Zur Umsetzung der vom Budgetdienst empfohlenen transparenten Lösung für den Abbau der hohen Rücklagenstände wären die Rücklagen auf ihren Ursprung hin zu analysieren. Rücklagen, die z.B. auf Basis von Mehreinzahlungen, zu hoch budgetierten Zinszahlungen oder nicht ausgeschöpften Förderrahmen entstanden sind, sollten entsprechend gekürzt werden. (TZ 33)	nicht umgesetzt
12	Durch klare Begrenzungen bei der Bildung von Rücklagen wäre das Entstehen von „unverdienten“ bzw. technischen Rücklagen – so weit als in der Praxis verwaltungseffizient durchführbar – zu vermeiden. (TZ 37)	nicht umgesetzt
13	Mehrjährige Investitionsvorhaben wären nicht über das Rücklagensystem, sondern über eigene Ansätze in der Haushaltsverrechnung transparent abzubilden. (TZ 38)	nicht umgesetzt
14	Folgende Aspekte wären bei einer Reform des Rücklagensystems zu berücksichtigen: Restiktive Elemente: Die bestehenden Rücklagenstände werden auf ihren Ursprung hin analysiert und angepasst. Die Anpassung orientiert sich an den neu zu entwickelnden Regelungen zur Begrenzung der Neubildung von Rücklagen. Rücklagen, die z.B. auf Basis von Mehreinzahlungen, zu hoch budgetierten Zinszahlungen oder nicht ausgeschöpften Förderrahmen entstanden sind, sollten demnach gekürzt bzw. aufgelöst werden. Die Bildung von Rücklagen wird nach sachlichen und/oder betraglichen Kriterien beschränkt. Mehreinzahlungen sind grundsätzlich nicht rücklagenfähig, außer das haushaltsleitende Organ hat sie durch eigene Maßnahmen selbst erwirtschaftet. Rücklagenentnahmen werden in die Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes miteinbezogen und können eine jährlich festgelegte Marge nicht überschreiten. Sie erhöhen damit nicht mehr die Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes. Rücklagenentnahmen werden im Sinne einer präzisen Budgetplanung grundsätzlich veranschlagt und nur in Ausnahmefällen (Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit, Unbedeckbarkeit) unterjährig genehmigt. Auch die Entnahme von Rücklagen wird nach sachlichen und/oder zeitlichen Kriterien beschränkt. Flexible Elemente: Die Flexibilität der Rücklagenverwendung wird gestärkt, indem die Budgetierung der Rücklagen erleichtert und die Entnahme von Rücklagen – insbesondere der Ablauf des Genehmigungsverfahrens – vereinfacht wird. Die jährliche Budgetmarge wird deutlich erhöht, so dass ein planbarer Spielraum für das Finanzministerium und die haushaltsleitenden Organe gegeben ist. Mehrjährige Investitionsvorhaben werden nicht mehr über die Rücklagen abgebildet, so dass deren Finanzierung unabhängig von der Rücklagengebarung gesichert ist.	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Ein Reformpaket zu den Rücklagen wäre gemeinsam mit den haushaltsleitenden Organen zeitnah zu erarbeiten. Zudem wären auch die erforderlichen sonstigen Verbesserungsvorschläge, die sich aus der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform ergaben, einer Entscheidung zuzuführen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Rücklagenentnahmen wären nur bei unvorhersehbaren Mittelerfordernissen vorzunehmen, vorhersehbare Rücklagenentnahmen wären durchgängig in das Bundesfinanzgesetz aufzunehmen. Bei einem außerordentlich hohen Mittelbedarf wäre eine Novellierung des Bundesfinanzgesetzes anzustreben. (TZ 11, TZ 12)	zugesagt
2	Der erst unterjährig der Höhe nach feststehende Mittelbedarf für Schulstartpakete aus dem Europäischen Hilfsfonds wäre mittels einer budgetären Mittelbindung nach § 52 BHG 2013 zu veranschlagen. (TZ 9)	zugesagt
16	Die Dokumentation der Mittelanforderungen der Sektion V (Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen) wäre samt Begründung im Akt zur Rücklagenentnahme aufzunehmen. (TZ 16)	umgesetzt

Fazit

An das Bundesministerium für Finanzen waren drei zentrale Empfehlungen gerichtet. Keine davon setzte das Ministerium um. Zwar sagte es zu, Rücklagenentnahmen nur mehr bei unvorhersehbaren Mittelerfordernissen vorzunehmen und vorhersehbare Rücklagenentnahmen durchgängig in das Bundesfinanzgesetz aufzunehmen. Es sprach sich aber dagegen aus, bei einem außerordentlichen Mittelbedarf eine Novelle des Bundesfinanzgesetzes anzustreben.

Offen blieb auch die Empfehlung zur zeitlichen Straffung der Ablauforganisation für Rücklagenentnahmen, um damit einen effizienten Verwaltungsablauf mit Planungssicherheit für die betroffenen Ministerien zu ermöglichen. Ebenso nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, zeitnah ein gemeinsames Reformpaket mit den haushaltsleitenden Organen zu erarbeiten und die sonstigen Verbesserungsvorschläge aus der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform einer Entscheidung zuzuführen.

Die zwei weiteren überprüften Bundesministerien setzten die an sie gerichteten Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu. Bei einer Empfehlung – organisatorische Trennung zwischen haushaltsleitendem Organ und haushaltführender Stelle – hielt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Präzisierung der betreffenden Bestimmung durch eine Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes für erforderlich.



Zentralmatura

Bund 2020/22



Der RH überprüfte von November 2018 bis Februar 2019 die Einführung der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung exemplarisch in den Ländern Kärnten und Oberösterreich. Prüfungsziel war die Beurteilung der Erfüllung der Zielsetzungen, der rechtlichen Grundlagen, des organisatorischen Ablaufs, des Personaleinsatzes und der Kosten. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 bzw. die Kalenderjahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bildungsdirektion für Kärnten		
39	Die Ergebnisse der Kompensationsprüfung in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) wären einer Analyse zu unterziehen und gegebenenfalls wäre ein verstärktes Augenmerk auf die Prüfungsmodalitäten künftiger Termine zu legen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
40	Der deutliche Anstieg der Quote der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen (AHS) seit Einführung der Zentralmatura wäre einer Analyse zu unterziehen und es wären Verbesserungen anzustreben. (TZ 11)	umgesetzt
41	Bis zu einer einheitlichen Mindestvorgabe durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wären verbindliche und dokumentierte Ziele für jeden Schulstandort betreffend die Zentralmaturaergebnisse unter Festlegung möglichst einheitlicher und aussagekräftiger Indikatoren und entsprechender Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität mit den Schulleitungen zu vereinbaren. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
42	Der Fachstab Bildungsmonitoring wäre möglichst rasch zu besetzen und es wäre zu klären, wer für die Zentralmatura Ansprechperson sein soll. Diese Person sollte in Bezug auf die Zentralmatura mit den früheren zuständigen Schulaufsichtsbediensteten und den Bundeslandkoordinatorinnen und –koordinatoren den Wissenstransfer sicherstellen, um Informations- und Know-how-Verluste zu vermeiden. (TZ 14)	umgesetzt
Bildungsdirektion für Oberösterreich		
41	Bis zu einer einheitlichen Mindestvorgabe durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wären verbindliche und dokumentierte Ziele für jeden Schulstandort betreffend die Zentralmaturaergebnisse unter Festlegung möglichst einheitlicher und aussagekräftiger Indikatoren und entsprechender Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität mit den Schulleitungen zu vereinbaren. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
42	Der Fachstab Bildungsmonitoring wäre möglichst rasch zu besetzen und es wäre zu klären, wer für die Zentralmatura Ansprechperson sein soll. Diese Person sollte in Bezug auf die Zentralmatura mit den früheren zuständigen Schulaufsichtsbediensteten und den Bundeslandkoordinatorinnen und –koordinatoren den Wissenstransfer sicherstellen, um Informations- und Know-how-Verluste zu vermeiden. (TZ 14)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Es wäre langfristig die Möglichkeit einer zentralen Korrektur der schriftlichen Klausurarbeiten im Auge zu behalten; dies wäre insbesondere dann zweckmäßig, wenn die schriftlichen Klausurarbeiten flächendeckend IT-gestützt verfasst werden. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Die bisherige mündliche Kompensationsprüfung wäre durch eine schriftliche Kompensationsprüfung zu ersetzen. Dadurch könnte ein höheres Maß an Standardisierung, Vergleichbarkeit und Objektivität erreicht und der organisatorische Aufwand verringert werden. (TZ 3)	nicht umgesetzt
3	Da im Schuljahr 2015/16 der Ist-Wert der Kennzahl „Abschlussquote der Sekundarstufe II“ mit 83,2 % deutlich unter dem Zielwert von 89 % lag, wäre zu beobachten, ob sich die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vermuteten Änderungen der Rahmenbedingungen langfristig bestätigen. Gegebenenfalls wären die Zielwerte anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Geeignete Adaptierungen bei der Kennzahl „Abschlussquote der Sekundarstufe II“ wären vorzunehmen, so dass sie rechtzeitig zur objektiven Messung der tatsächlichen Zielerreichung nach Ablauf des Finanzjahres vorliegt und überdies zur Stärkung ihrer Aussagekraft differenziert nach schularternspezifischen Abschlüssen im jeweiligen Bundesvoranschlag dargestellt wird. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
5	Es wäre darauf zu achten, dass die Ist-Werte der gewählten Kennzahl in den Bundesvoranschlägen und im Wirkungsmonitoring des Bundeskanzleramts korrekt sind und übereinstimmen. (TZ 4)	umgesetzt
6	Angesichts der sehr differenzierten Prozessschritte in der Aufgabenentwicklung wäre deren Anzahl – insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung – auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Dabei wären vor allem die Abläufe auf mögliche Redundanzen zu untersuchen und eine Abwägung zwischen interner Entwicklungstätigkeit und der Beziehung externer Expertise vorzunehmen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Künftig wären inhaltliche Änderungen in einem späten Stadium des Prozessablaufs zu unterlassen, weil ein derartiges Vorgehen den sehr differenzierten Qualitätssicherungsprozess in Frage stellt. (TZ 6)	umgesetzt
8	Eine Analyse des Aufgabenentwicklungsprozesses wäre unter Einbeziehung der Anzahl der Aufgaben in den einzelnen Produktionsschritten über mindestens zwei Jahre durchzuführen und mit den gewonnenen Erkenntnissen ein für die Steuerung des Prozesses geeignetes Controlling aufzubauen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
9	Die Voraussetzungen wären zu schaffen, um auch bei der mit jedem Termin steigenden Anzahl von produzierten Aufgaben einen Überblick über alle bisher entwickelten Aufgaben – unabhängig vom jeweiligen Klausurtermin – zu haben. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
10	Es sollte analysiert werden, ob und in welchem Ausmaß eine Neuaufbereitung von bereits produzierten Aufgaben möglich ist. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
11	Zur leichteren Neuaufbereitung von Aufgaben wären überdies die Aufgaben möglichst unabhängig von zeitlichen oder geografischen Bezügen zu formulieren und nur kurzfristig verständliche Inhalte in beschränktem Ausmaß einzusetzen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
12	Für die im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Zentralmatura zuständige Abteilung sollte hinsichtlich der Kompensationsprüfungen Planungssicherheit hergestellt werden, um unnötige Kosten in der Vorbereitung von sowohl mündlichen als auch schriftlichen Aufgaben zu vermeiden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
13	Die Anzahl der benötigten Aufgaben wäre weiter zu reduzieren, soweit dem nicht spezifische Inhalte einzelner Schularten entgegenstehen, weil dadurch die Komplexität des Prozesses der Aufgabenerstellung verringert und Kostensenkungspotenziale gehoben werden könnten. In diesem Zusammenhang wäre auch ein einheitlicher Teil zur Überprüfung der Grundkompetenzen in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) langfristig zweckmäßig. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
14	Kosten und Nutzen von Neben- und Kompensationsterminen wären im Hinblick auf deren Anzahl zu analysieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. (TZ 8)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Für welche Fächer eine Matura zentral erstellt werden soll, wäre zu evaluieren. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
16	Es wäre sicherzustellen, dass die von den Itemwritern erstellten Aufgaben bereits ein Qualitätsniveau aufweisen, das keinen umfangreichen Qualitätssicherungsprozess nach sich zieht. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
17	Wesentliche Kennzahlen wie die Kosten der Aufgabenerstellung pro Termin und pro Antritt wären fortlaufend zu führen, um diese als Steuerungsgrundlage für Entscheidungen über die Anzahl und Art der Termine nutzen zu können. (TZ 8)	nicht umgesetzt
18	Es sollten Daten zur Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsreifeprüfung zu den Hauptterminen erhoben werden, um über einen Gesamtüberblick und steuerungsrelevante Informationen zu verfügen. (TZ 9)	umgesetzt
19	Insbesondere die fehlenden Ergebnisdaten zur Berufsreifeprüfung wären für weitergehende Analysen aufzuarbeiten. (TZ 10)	umgesetzt
20	Die ursächlichen Faktoren für die Ergebnisschwankungen in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) wären zu analysieren. Sollte sich dabei herausstellen, dass das Schwierigkeitsniveau der Klausuren zu aufeinanderfolgenden Hauptterminen unterschiedlich war, wären im Interesse der Fairness und Vergleichbarkeit Maßnahmen zu setzen, um solche Schwankungen möglichst hintanzuhalten. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
21	Die Ursachen der höheren Durchfallquoten bei der zentral erstellten schriftlichen Klausur in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) der Kandidatinnen und Kandidaten der wirtschaftskundlichen Realgymnasien, der humanberuflichen Schulen, der kaufmännischen Schulen sowie der Bildungsanstalten für Elementar- bzw. Sozialpädagogik (letztere auch in Englisch) beim Haupttermin 2018 (vor der Kompensationsprüfung) sollten analysiert und im Wege der Bildungsdirektionen Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
22	Der Gender-Gap in Mathematik wäre einer umfassenden Untersuchung zu unterziehen, um langfristig mit geeigneten, innerhalb der eigenen Ingerenz gelegenen Maßnahmen (z.B. Unterricht, Gewährleistung genderfairer Testungen) gegensteuern zu können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
23	Das Modell „Lehre mit Matura“ wäre im Hinblick auf die Treffsicherheit der Förderung zu analysieren und Anpassungen wären umgehend zu veranlassen, um eine höhere Erfolgsquote an Berufsreifeprüfungsabsolventinnen und –absolventen zu erreichen. (TZ 13)	umgesetzt
24	Die Rahmenbedingungen für analysierbare Daten bei der Berufsreifeprüfung wären zu schaffen, insbesondere auch, um die Treffsicherheit der Förderungen bei der „Lehre mit Matura“ bewerten zu können. (TZ 13)	umgesetzt
25	Eine verbindliche und einheitliche Mindestvorgabe zur Handhabung der Zentralmaturaergebnisse wäre im Rahmen des zukünftig einheitlichen Schulqualitätsmanagements für alle Schularten zu erarbeiten. Diese sollte verbindliche Ziele in Bezug auf die Zentralmaturaergebnisse und geeignete Indikatoren sowie die Angabe gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen in dokumentierter Weise vorsehen. Im Sinne einer Zielhierarchie sollte diese Vorgangsweise auf alle Ebenen der Qualitätssicherung heruntergebrochen werden. (TZ 14)	umgesetzt
26	Die Pläne im Hinblick auf die verbindliche Handhabung der Zentralmaturaergebnisse wären umzusetzen und das Monitoring der Zentralmatura wäre ins zukünftige gemeinsame Qualitätsmanagement aller Schularten zu integrieren. (TZ 14)	umgesetzt
27	Künftig wären entweder die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen im Einklang mit der Leistungsbeurteilungsverordnung zu erstellen oder die Leistungsbeurteilungsverordnung wäre durch einen eigenen Regelungsabschnitt für die Zentralmatura entsprechend anzupassen. (TZ 15)	umgesetzt
28	Im Wege der Bildungsdirektionen wäre darauf hinzuwirken, dass die Prüferinnen und Prüfer der Klausurarbeiten der Prüfungskommission Beurteilungsvorschläge erstatten, deren Begründung den rechtlichen Vorgaben entspricht. (TZ 15)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Es wäre eine Korrekturanalyse bei den Hauptterminen in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) – wenn zeitlich möglich unmittelbar nach Einlangen der Daten – vorzunehmen und bei statistischen Auffälligkeiten wären die Bildungsdirektionen umgehend darüber zu informieren, damit sie gegebenenfalls noch rechtzeitig auf korrekte Korrekturen hinwirken können. Jedenfalls sollte das Ministerium den Bildungsdirektionen auch im Nachhinein die Korrekturanalyse übermitteln, um gegebenenfalls das Bewusstsein für ein den Korrekturanleitungen entsprechendes Korrekturverhalten zu schärfen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
30	Die Sicherheitsstandards für die Zentralmatura wären weiterhin aktuell zu halten und in der täglichen Praxis umzusetzen, um eine faire Matura zu gewährleisten und das Risiko verlorenen Aufwands infolge vorzeitiger Veröffentlichung von Aufgaben zu vermeiden. (TZ 18)	umgesetzt
31	Die Überlegungen zu Einsparungen bei Druck, Zusammenstellung und Zustellung der Klausurhefte wären umzusetzen, weil dadurch Kosten gesenkt und infolge der Lagerung von weniger Klausurheften an den Schulen das Missbrauchsrisiko verringert werden könnte. (TZ 19)	umgesetzt
32	Das Konzept einer digitalen Matura wäre weiterzuverfolgen, weil deren Umsetzung eine Vereinfachung der logistischen Abläufe (Entfall von Druck und Versand) sowie vermehrte Sicherheit ermöglichen könnten. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
33	Anlässlich der geplanten Zusammenlegung der Referate Mathematik AHS und Angewandte Mathematik BHS wäre u.a. auf die Reduktion von Personalressourcen Bedacht zu nehmen (z.B. Einsparung einer Referatsleitungsfunktion) und dies entsprechend im Personalplan zu berücksichtigen. (TZ 22)	umgesetzt
34	Der Bedarf an Bediensteten, insbesondere aus dem früheren Bereich Personal- und Ressourcenmanagement des BIFIE Wien, wäre zu überprüfen und Abgänge aus Anlass etwa von Pensionierungen wären soweit möglich nicht mehr nachzubesetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
35	Bei zukünftigen Eingliederungen oder Rücknahmen von Ausgliederungen wären Sonderverträge aufgrund der zusätzlichen Kosten möglichst zu vermeiden. Bei künftigen Ausgliederungen wäre darauf zu achten, dass sich die Gehälter der dort Beschäftigten so weit wie möglich am Entlohnungs- bzw. Besoldungsschema des Bundes orientieren. Zumindest wäre für ein einheitliches und transparentes Gehaltsschema Sorge zu tragen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
36	Mit dem fachdidaktischen Personal der Abteilung III/6 wäre das Auslangen zu finden und Lehrpersonen wären nur für die Aufgabenerstellung bis zur Abnahme durch das Ministerium einzusetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
37	Im Zuge der Analyse des Aufgabenentwicklungsprozesses wären Personaleinsparungspotenziale zu heben. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
38	Bei künftigen Vorhaben wäre eine realistischere Kostenschätzung vorzunehmen. (TZ 25)	zugesagt



Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte vier der zentralen Empfehlungen teilweise und eine zur Gänze um.

Für die Optimierung des Qualitätssicherungsprozesses bei der Aufgabenerstellung setzte es insbesondere in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) Maßnahmen, die Redundanzen bei den Qualitätssicherungsschritten bereinigten. So hatte das Ministerium die Einbindung externer universitärer Expertise gebündelt. Im Zuge dessen war auch sichergestellt, dass in einem späten Stadium des Prozessablaufs keine inhaltlichen Änderungen mehr durchgeführt werden.

Über die Aufgaben samt ihrem Verwendungsstatus lag ein Überblick vor; ein für die Steuerung des Prozesses geeignetes Controlling war allerdings noch nicht umgesetzt. Auch war eine Evaluation, für welche Prüfungsgebiete in den Sprachen eine Matura zentral erstellt werden soll, noch in Arbeit.

In Bezug auf die Ergebnisschwankungen in Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) installierte das Ministerium eine „Beratungsgruppe Mathematik“; diese arbeitete einen 3–Stufen–Plan aus, der u.a. die langfristigen Ziele klar formuliert und kommuniziert. Ab dem Prüfungsjahr 2025/26 wird es einen übergreifenden Prüfungsteil zwischen Mathematik (AHS) und Angewandter Mathematik (BHS) geben. Offen geblieben ist die Analyse der ursächlichen Faktoren der Ergebnisschwankungen in diesen beiden Fächern.



Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

Bund 2020/24



Der RH überprüfte von September 2018 bis Februar 2019 die Gebarung des Bundeskanzleramts sowie der damaligen Gebietskrankenkassen von Niederösterreich, Vorarlberg und Wien hinsichtlich der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz. Ziel war, die Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen, die Zielerreichung und das Bürgerservice bei der Abwicklung zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Die Gebarungsüberprüfung wurde vor Eintreten der COVID-19-Pandemie durchgeführt. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt¹		
1	In der Transparenzdatenbank wären eigene Leistungsangebote für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und den Partnerschaftsbonus zu schaffen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Langfristig wären eine ausgeglichene Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds und der Abbau der hohen Verbindlichkeiten des Reservefonds gegenüber dem Bund (2018: 3,016 Mrd. EUR) sicherzustellen. Bei der Einführung neuer und bei der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen sowie bei der Senkung der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds wären entsprechende Maßnahmen zur Deckung des Mittelbedarfs vorzusehen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Die Effekte der Einführung des Kinderbetreuungsgeld-Kontos und des Partnerschaftsbonus auf die Väterbeteiligung am Kinderbetreuungsgeldbezug wären zu analysieren, bezüglich ihrer Effektivität zu beurteilen und gegebenenfalls wären weitergehende Maßnahmen zur Erhöhung der Väterbeteiligung zu konzipieren. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung wäre die Väterbeteiligung am Kinderbetreuungsgeldbezug jedenfalls – zumindest im Teilheft – mittels der zeitlichen Aufteilung der Anspruchstage zwischen Frauen und Männern zu messen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
5	Die Wirkungen der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz auf den Zeitpunkt des Wiedereinstiegs ins Erwerbsleben wären mittels Erwerbstätigten- und Teilzeitquote von Eltern mit Kindern unter drei Jahren zu messen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
6	Zur treffsicheren Messung des Wirkungsziels der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wäre zusätzlich bei der Kennzahl „Wiedereinstiegsrate“ der Grad der Teilzeitbeschäftigung von Frauen und Männern mit Kindern auszuweisen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
7	Die Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wären zu evaluieren und in Zukunft wären verstärkt auch anonymisierte statistische Daten der Krankenversicherungsträger für die Evaluierungen zu nutzen, um Auswirkungen von steuernden Maßnahmen und Veränderungen der Inanspruchnahme besser analysieren zu können. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Im Zuge der Implementierung des IT-Systems für die Familienbeihilfe wäre eine automatisierte Schnittstelle mit dem IT-System des Kinderbetreuungsgeldes einzurichten. Solange das neue IT-System für die Familienbeihilfe nicht implementiert ist, wäre die Möglichkeit einer automatischen Benachrichtigung der Krankenversicherungsträger bei Verlängerung einer zunächst befristet gewährten Familienbeihilfe zu prüfen. (TZ 18)	umgesetzt
9	Hinsichtlich der von getrennt lebenden Eltern vorzulegenden Nachweise wäre auf eine rasche Abklärung mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinzuwirken, die Arbeitsanweisung an die Krankenversicherungsträger wäre entsprechend abzuändern und es wären von Eltern keine behördlichen bzw. gerichtlichen Nachweise zu verlangen, die die Behörden bzw. Gerichte nicht ausstellen. Weiters wäre zeitgerecht vor der Erteilung von Arbeitsanweisungen an die Krankenversicherungsträger zur Einholung von Nachweisen zu klären, ob diese Nachweise überhaupt erbracht werden können. (TZ 19)	umgesetzt
10	In Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungsträgern wäre zu erheben, ob Daten zu Mutter–Kind–Pass–Untersuchungen zukünftig für die Anspruchskontrolle beim Kinderbetreuungsgeld nutzbar gemacht werden könnten, und gegebenenfalls wäre auf eine dahingehende Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken. (TZ 20)	zugesagt
11	Die Stichprobe für die Prüfung der Zuverdienstgrenze wäre auf Basis von Risikoüberlegungen sowie Kosten–Nutzen–Überlegungen anzuheben. Bei Personen, die aufgrund des Beihilfenanspruchs des anderen Elternteils einer Zuverdienstgrenze unterliegen, wäre aufgrund des festgestellten erhöhten Missbrauchsrisikos eine deutlich größere Stichprobe bis hin zu einer Vollprüfung des Zuverdienstes vorzusehen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
12	Bei den Personen, die in einem Jahr die Zuverdienstgrenze überschreiten, wäre die Prüfung der Zuverdienstgrenze standardmäßig auch für die anderen Bezugsjahre vorzusehen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
13	Es wäre sicherzustellen, dass die Österreichische Gesundheitskasse die Stichprobenziehung für die Prüfung der Zuverdienstgrenzen weisungskonform (entsprechend der aktuellen Verteilung der Bezugsfälle) vornimmt. (TZ 23)	umgesetzt
14	Es wäre weiterhin auf eine Vereinfachung des EU–Koordinierungssystems hinzuwirken. (TZ 24)	zugesagt
15	Auf die Aufnahme der Beihilfe in den Anhang X zur EU–Koordinierungsverordnung wäre hinzuwirken. (TZ 25)	zugesagt
16	Zum Zwecke der besseren Abstimmung wäre ein institutionalisierter Informations– und Unterlagentransfer zwischen Krankenversicherungsträgern und Finanzämtern zu schaffen und die Möglichkeit einer gemeinsamen Datenplattform wäre zu prüfen; die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit wären dabei zu berücksichtigen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
17	In den Arbeitsanweisungen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz wären detaillierte Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen Krankenversicherungsträgern und Finanzämtern zu machen; die gegenseitige verpflichtende Mitteilung von Änderungen auszahlungsrelevanter Sachverhalte sollte darin jedenfalls enthalten sein. (TZ 28)	nicht umgesetzt
18	Auf eine europaweite Harmonisierung bei der Berechnung von Ausgleichszahlungen wäre hinzuwirken. (TZ 30)	zugesagt
19	Das Vorliegen eines durchgehenden Anspruchs auf Ausgleichszahlung und die Anspruchshöhe der mit den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz verglichenen ausländischen Leistungen wären zumindest am Ende des Bezugszeitraums der ausländischen Leistung bei der zuständigen ausländischen Behörde anzufragen. (TZ 31)	zugesagt
20	Bei nachrangiger Zuständigkeit Österreichs wären Anspruchsberechtigte zumindest bei über sechsmonatiger Untätigkeit (bzw. unzureichender Rückmeldung) von ausländischen Behörden über die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorschuss zur Ausgleichszahlung zu stellen, zu informieren. (TZ 32)	zugesagt
21	Es wäre auf eine einheitliche Abwicklung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu achten. (TZ 35)	zugesagt
22	Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten gesetzlicher Neuerungen wären Bürgerinformationen zu diesen zu veröffentlichen, Vollzugsanweisungen an die Krankenversicherungsträger zu erlassen und ehestmöglich Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenversicherungsträger anzubieten. (TZ 37)	zugesagt
23	Die Antragstellung auf Beihilfe wäre auch online zu ermöglichen. (TZ 38)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Das Formular zur Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes wäre – wie geplant – im Sinne einer besseren Verständlichkeit zu überarbeiten. (TZ 38)	umgesetzt
25	Das allgemeine Erinnerungsschreiben an Beziehende und zweite Elternteile wäre jedenfalls vor Beendigung des 12. Lebensmonats des Kindes zu versenden. (TZ 39)	zugesagt
26	Zusammen mit den Krankenversicherungsträgern wären Controlling-Kennzahlen für die administrative Abwicklung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu definieren und diese wären in regelmäßigen Abständen zu erheben und zu analysieren. (TZ 41)	umgesetzt
27	Zumindest jährlich wäre ein Erfahrungsaustausch zwischen den abwickelnden Krankenversicherungsträgern und dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zu juristischen und administrativen Fragestellungen abzuhalten und zudem wäre ein regelmäßiges Schulungsangebot sicherzustellen. (TZ 42)	nicht umgesetzt
32	Auf eine vollständige Erfassung von Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz in der Transparenzdatenbank wäre hinzuwirken. (TZ 6)	umgesetzt
33	Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Beschleunigung der Abwicklung in grenzüberschreitenden Fällen wären mögliche Kooperationspotenziale bei der Verwaltungstätigkeit gemeinsam mit anderen Krankenversicherungsträgern, dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzverwaltung zu identifizieren und darauf aufbauend wären abgestimmte Verwaltungsprozesse zu implementieren. (TZ 28)	nicht umgesetzt
34	Dem hohen individuellen Beratungsbedarf zu den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wäre stärker Rechnung zu tragen und das Beratungs- und Informationsangebot wäre vermehrt an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
35	Das bestehende Reporting wäre um weitere steuerungsrelevante Kennzahlen – insbesondere zur beantragten Bezugsdauer und zur Kürzung aufgrund fehlender Mutter–Kind–Pass–Nachweise – zu ergänzen und diese wären im Folgenden standardisiert zumindest jährlich zu erheben und zu analysieren. (TZ 40)	nicht umgesetzt
Österreichische Gesundheitskasse		
28	Es wäre darauf hinzuwirken, möglichst rasch alle Krankenversicherungsträger an das einheitliche IT–System anzubinden. (TZ 16)	umgesetzt
29	Der Verteilungsschlüssel für die Stichprobenprüfung wäre weisungskonform zu ermitteln und regelmäßig an die aktuelle Monatsstatistik anzupassen. (TZ 23)	umgesetzt
30	Die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Gründe für vermeidbare Verzögerungen wären zu identifizieren und entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verkürzung der Erledigungsdauer wären zu setzen. (TZ 33)	umgesetzt
31	Die korrekte Abwicklung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wäre insbesondere in Wien sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
32	Auf eine vollständige Erfassung von Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz in der Transparenzdatenbank wäre hinzuwirken. (TZ 6)	umgesetzt
33	Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Beschleunigung der Abwicklung in grenzüberschreitenden Fällen wären mögliche Kooperationspotenziale bei der Verwaltungstätigkeit gemeinsam mit anderen Krankenversicherungsträgern, dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzverwaltung zu identifizieren und darauf aufbauend wären abgestimmte Verwaltungsprozesse zu implementieren. (TZ 28)	nicht umgesetzt
34	Dem hohen individuellen Beratungsbedarf zu den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wäre stärker Rechnung zu tragen und das Beratungs- und Informationsangebot wäre vermehrt an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
35	Das bestehende Reporting wäre um weitere steuerungsrelevante Kennzahlen – insbesondere zur beantragten Bezugsdauer und zur Kürzung aufgrund fehlender Mutter–Kind–Pass–Nachweise – zu ergänzen und diese wären im Folgenden standardisiert zumindest jährlich zu erheben und zu analysieren. (TZ 40)	nicht umgesetzt

¹ Die Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wechselten mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2020 vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend und mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2021 wieder in das Bundeskanzleramt.



Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit und das Bundeskanzleramt setzten die zentralen Empfehlungen um, im Zuge der Implementierung des IT–Systems für die Familienbeihilfe eine automatisierte Schnittstelle mit dem IT–System des Kinderbetreuungsgeldes einzurichten sowie Controlling–Kennzahlen für die administrative Abwicklung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu definieren und in regelmäßigen Abständen zu erheben. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Risiko unrechtmäßiger Auszahlungen von Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu senken und die Servicequalität der Abwicklung zu verbessern.

Verbesserungen erfolgten weiters im Bereich der Administration, Beratung und Information. So setzte die Österreichische Gesundheitskasse u.a. durch organisatorische Neustrukturierungen und Schulungsmaßnahmen die Empfehlung um, im eigenen Verantwortungsbereich liegende Gründe für vermeidbare Verzögerungen zu identifizieren und entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verkürzung der Erledigungsdauer zu realisieren. Auch die Einmeldung der Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in die Transparenzdatenbank wird laufend verbessert.

Die zentrale Empfehlung, die Stichprobe für die Prüfung der Zuverdienstgrenze auf Basis von Risikoüberlegungen sowie Kosten–Nutzen–Überlegungen anzuheben, wurde nicht umgesetzt. Daher wird weiterhin der Zuverdienst des zweiten Elternteils (bei Beihilfenanspruch des anderen Elternteils) nur stichprobenhaft geprüft, obwohl 72 % der Rückforderungsbescheide auf eine Überschreitung dieser Zuverdienstgrenze zurückzuführen waren.

Offen blieb auch die Empfehlung, in den Arbeitsanweisungen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz detaillierte Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen Krankenversicherungsträgern und Finanzämtern zu machen. Eine gegenseitige Mitteilung von Änderungen auszahlungsrelevanter Sachverhalte zur Aufdeckung unkorrekter Auszahlungen ist damit nach wie vor nicht verpflichtend festgeschrieben.



Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH

Bund 2020/25



Der RH überprüfte von März bis Juni 2019 die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH. Prüfungsziel war vor allem, das Verkehrsauskunftsysteem zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH das Geschäftsmodell, die wirtschaftliche Entwicklung und die strategische Ausrichtung der 2015 gegründeten Gesellschaft sowie die Zusammenarbeit der Eigentümer. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Es wäre so frühzeitig wie möglich die künftige Ausrichtung der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH unter Berücksichtigung der beiden Projekte „Buchungsmaschine Tirol“ und „ÖV 2022“ mit den anderen Gesellschaftern festzulegen, um so frustrierte Aufwendungen und parallele Finanzierungen möglichst hintanzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	In seiner Funktion als Gesellschafter sollte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in der nächsten Generalversammlung für die Abänderung der Kriterien für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung eintreten. Diese wären so zu gestalten, dass die Geschäftsführer einen direkten Einfluss darauf nehmen können. (TZ 12)	umgesetzt
16	In Abhängigkeit von den Entwicklungen der beiden Projekte „Buchungsmaschine Tirol“ und „ÖV 2022“ wäre die Strategie der Verkehrsauskunft Österreich anzupassen. Gegebenenfalls wäre der Gesellschaftszweck abzuändern. (TZ 5)	umgesetzt
17	Die Finanzierung wäre – anstelle von Kapitalzuschüssen der verschiedenen Gesellschafter – transparenter zu gestalten: Beispielsweise wären die Leistungen der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH zur Gänze von den Gesellschaftern bzw. den Geschäftskunden abzugelten oder sie sollten – zumindest teilweise – als öffentliche Aufgabe definiert werden. (TZ 8)	nicht umgesetzt
Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH		
3	Der Aufwand und die voraussichtlichen Kosten von über Österreich hinausgehenden Routingservices wären zu evaluieren und den Vorteilen (erweiterte und kostenlose Auskunft für die Endnutzerinnen und –nutzer, diskriminierungsfreie Routingservices) gegenüberzustellen. Das Ergebnis wäre einer endgültigen Entscheidung zur Implementierung zugrunde zu legen und gegebenenfalls wäre der Gesellschaftszweck anzupassen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Die direkt an die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH gestellten Routinganfragen wären nicht auf die Websites der Gesellschafter bzw. Geschäftskunden weiterzuleiten, sondern die Routingergebnisse wären auf der eigenen Website anzuzeigen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
5	Eine Umfrage betreffend die Benutzerfreundlichkeit des Routenplaners wäre gemeinsam mit den Gesellschaftern bei den Endkundinnen und –kunden durchzuführen bzw. wären Fragen der Benutzerfreundlichkeit des Routenplaners in eine Umfrage der Gesellschafter mitaufzunehmen. Die Ergebnisse der Umfrage wären – unter Berücksichtigung der Kosten – in künftigen Adaptierungen des Routenplaners einzubeziehen. (TZ 4)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Verkehrsauskunft Österreich sollte ihre Routingservices verstärkt aktiv bewerben, um so die Bekanntheit ihrer österreichweiten Routingservices für den öffentlichen wie auch für den individuellen Verkehr zu erhöhen. Erforderlichenfalls wäre ihr Gesellschaftszweck zu ändern. (TZ 4)	nicht umgesetzt
7	Klare Beschlüsse über das zukünftige Geschäftsmodell und damit verbunden über die weitere Finanzierung der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH wären herbeizuführen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Eine klare Entscheidung bezüglich des notwendigen Liquiditätsbestands des Unternehmens wäre zu treffen und eindeutig zu formulieren. Es wäre auch abzuschätzen, ob und in welchem Zeitrahmen Investitionen in Höhe der bisherigen Abschreibungen und Rücklagen wahrscheinlich sind und wie sich diese auf den Liquiditätsbedarf auswirken. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
9	Die Budgets wären sorgfältig zu erstellen, zu kontrollieren und zu diskutieren, die diesbezüglichen Formalerfordernisse des Syndikatsvertrags wären einzuhalten bzw. diese bei geänderten Erfordernissen anzupassen. (TZ 10)	zugesagt
10	Die zu leistenden Kapitalnachschüsse zur Erhöhung der Transparenz wären explizit im Rahmen der Generalversammlung zu beschließen und bei unterjährigen Änderungen im Budget wäre auch eine unterjährige Anpassung der Kapitalnachschüsse zu diskutieren. (TZ 10)	umgesetzt
11	Die Auswirkungen der Übernahme des Ticket–Vertriebssystems „Buchungsmaschine Tirol“ durch einen oder mehrere Verkehrsverbünde wären zu bewerten und in kommenden Budgets bzw. Alternativ–Budgets entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 10)	umgesetzt
12	Unter Berücksichtigung der weiteren Unternehmensstrategie sowie unter Abwägung von Kosten und Nutzen wäre die Einführung einer Kostenträgerrechnung zu prüfen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Die derzeit bestehenden Mietverträge wären mit der Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. neu zu verhandeln, um die Kosten zu reduzieren. (TZ 13)	umgesetzt
14	Die Vereinbarung konkreter Termine und deren Absicherung durch Pönalevereinbarungen wäre – insbesondere bei größeren IT–Projekten – verstärkt einzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Die Parameter bzw. die Algorithmen für das Routing wären so anzupassen, dass eine Verkehrsauskunft in jedem Fall die letztmögliche Haltestelle des öffentlichen Verkehrs angezeigt. (TZ 16)	nicht umgesetzt
16	In Abhängigkeit von den Entwicklungen der beiden Projekte „Buchungsmaschine Tirol“ und „ÖV 2022“ wäre die Strategie der Verkehrsauskunft Österreich anzupassen. Gegebenenfalls wäre der Gesellschaftszweck abzuändern. (TZ 5)	umgesetzt
17	Die Finanzierung wäre – anstelle von Kapitalzuschüssen der verschiedenen Gesellschafter – transparenter zu gestalten: Beispielsweise wären die Leistungen der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH zur Gänze von den Gesellschaftern bzw. den Geschäftskunden abzugelten oder sie sollten – zumindest teilweise – als öffentliche Aufgabe definiert werden. (TZ 8)	nicht umgesetzt

Bei der quantitativen Auswertung der Empfehlungen wurde der Umsetzungsstand bei der überwiegend zuständigen Gebietskörperschaft berücksichtigt.



Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH setzten die zentralen Empfehlungen um. Betreffend die Anpassung der Strategie bzw. die künftige Ausrichtung der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH teilten das Ministerium sowie die Gesellschaft mit, dass der Gesellschaftszweck weiterhin die Information und nicht das Ticketing ist und daher nicht mit den Projekten „Buchungsmaschine Tirol“ und „ÖV 2022“ im Zusammenhang steht. Die Generalversammlung der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH entschied im Mai 2021, das derzeitige Geschäfts- und Finanzierungsmodell beizubehalten.

Die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH verwies zur Empfehlung, die voraussichtlichen Kosten von über Österreich hinausgehenden Routingservices zu evaluieren und den Vorteilen – erweiterte und kostenlose Auskunft für die Endnutzerinnen und –nutzer, diskriminierungsfreie Routingservices – gegenüberzustellen, auf einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss für ein Europarouting Light; darin sind die Nachbarländer Österreichs und Kroatien enthalten. Die Umsetzung war für 2021 geplant.



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten

Bund 2020/26



Der RH überprüfte von Juni bis Dezember 2018 die Akkreditierung und Finanzierung von Privatuniversitäten. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Privatuniversitäten, der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, der Auswahl und Bestellung der Expertinnen und Experten für die Begutachtung der Anträge, der Mitwirkung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Finanzierungsverbots des Bundes, allfälliger Finanzierungen durch Länder oder Gemeinden sowie der Finanzierung der Privatuniversitäten am Beispiel der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Krems und der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017, in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)		
1	Die Planungsvorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria wären mit den Planungsvorgaben des Bundes abzustimmen und dabei wäre der Planungshorizont zu vereinheitlichen. (TZ 14)	umgesetzt
2	Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen. (TZ 17)	zugesagt
3	Bei allen Anstellungsverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen wäre ein Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
4	Das Projekt „Personalplanung“ sollte ehestmöglich abgeschlossen werden und auf Basis der Ergebnisse wären die Verfahrenspauschalen anzupassen. (TZ 19)	zugesagt
5	Wenn Boardmitglieder, die Mitglieder in Leitungsorganen von Universitäten sind, welche wiederum an Privatuniversitäten beteiligt sind, über Anträge entscheiden sollen, die ein mit dem Studienangebot der betreffenden Privatuniversität vergleichbares Studiensegment betreffen, wären derartige Fälle als Befangenheiten einzustufen. (TZ 23)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei künftigen Novellierungen bzw. Neuerlassung einer Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung sollte der entsprechende Entwurf einem breiteren Kreis an Institutionen, bspw. dem Verfassungsdienst, zur Begutachtung vorgelegt und die Entwürfe auch in geeigneter Weise für die Allgemeinheit veröffentlicht werden. (TZ 26)	umgesetzt
7	Zur Auswahl von Gutachterinnen und Gutachter wären mit anderen Institutionen, wie bspw. dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Kooperationen zur Verbreiterung der Datenbasis einzugehen und – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die bei diesen vorhandenen Datenbestände zu nutzen. (TZ 29)	zugesagt
8	Zur Wahrung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter wäre eine Abkühlphase für allfällige zukünftige Tätigkeiten der betreffenden Gutachterinnen und Gutachter an der antragstellenden Privatuniversität vorzusehen, um einen Anreiz für ein allenfalls ungerechtfertigt positives Gutachten von vornherein auszuschließen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
9	Die Regelungen der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung wären derart zu überarbeiten, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisieren, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis – einschließlich der Gutachtenerstellung – sicherzustellen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
10	Die Inhalte der Vor–Ort–Besuche wären nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen. (TZ 36)	nicht umgesetzt
11	Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag geachtet werden. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten. (TZ 36)	umgesetzt
12	Auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen wäre gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – bspw. im Rahmen der Schulungen – besonders hinzuweisen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
13	Für den Fall, dass ein vorliegendes Gutachten alleine keine ausreichende Grundlage zur Entscheidung über einen Akkreditierungsantrag darstellt, wäre eine ergänzende Begutachtung nur unter strikter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung zu beauftragen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
14	Bei den zum Nachweis der Finanzierung zur Verfügung gestellten Jahresabschlüssen wäre jedenfalls auf ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zu bestehen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
15	In die Jahresberichtsverordnung wäre auch eine Bestimmung zur verpflichtenden Übermittlung der – allenfalls testierten – Jahresabschlüsse aufzunehmen. (TZ 49)	nicht umgesetzt
16	In der Jahresberichtsverordnung wären klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privatuniversitäten einzufordern. (TZ 49)	nicht umgesetzt
17	Die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach dem Privatuniversitätengesetz zustehenden statistischen Informationen hinsichtlich der Finanzierung wären laufend von den Privatuniversitäten anzufordern, insbesondere um Transparenz über die Gebarung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. (TZ 49)	nicht umgesetzt
18	Die vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Juni 2013 getroffenen Vorgaben betreffend die Struktur der Jahresberichte wären zu überarbeiten und zu präzisieren. Diese Vorgaben sollten sich – zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit – an den Bestimmungen der Wissensbilanz–Verordnung 2016 orientieren. (TZ 55)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Planungsvorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria wären mit den Planungsvorgaben des Bundes abzustimmen und dabei wäre der Planungshorizont zu vereinheitlichen. (TZ 14)	umgesetzt
2	Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Es wäre zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. (TZ 6)	umgesetzt
20	Eine Regelung wäre vorzuschlagen, die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Pauschalierung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen – in bisheriger Höhe – ermöglicht. (TZ 32)	umgesetzt
21	Der Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen wäre in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren, um den gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Privatuniversitäten–Sektor einsetzen zu können. (TZ 56)	zugesagt

Fazit

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) setzte eine der vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Vor Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter achtete die AQ Austria auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben. Weiters begann sie im Rahmen der Finanzplanung die Entwicklung von Maßnahmen und Strategien, um den Anteil ihrer sonstigen (eigenen) Erlöse gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen. In der Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 wurden Konkretisierungen u.a. in den Bereichen Organisationsstruktur, Personal, Finanzierung und Studiengangsgestaltung von Privathochschulen vorgenommen.

Die AQ Austria forderte jedoch von den Privatuniversitäten keine statistischen Informationen zur Finanzierung an. Der RH hatte dies im Sinne der Transparenz über die Gebarung mit öffentlichen Mitteln empfohlen.

Das Ministerium leitete einen Prozess zur verbesserten Erfassung von Stamm– und Meldedaten der Privatuniversitäten ein. Damit setzte es die zentrale Empfehlung um, zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können.



Windpark Pretul GmbH

Bund 2020/27

Umsetzungsstand						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	0	1	0	0	1	100,0 %

Der RH überprüfte im Juni 2019 das Projekt Windpark Pretul GmbH der Österreichischen Bundesforste AG. Prüfungsziel war es, den Entscheidungsprozess zur Errichtung des Windparks und die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens insbesondere unter den Rahmenbedingungen des Ökostromregimes zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Die Gebarungsüberprüfung stand im Zusammenhang mit der Überprüfung der „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ und sollte die Implikationen der festgelegten Einspeisetarife für Ökostrom auf die Wirtschaftlichkeit einer konkreten Investition – im Hinblick auf die Neugestaltung des Fördersystems zum Ausbau der erneuerbaren Energie – erheben. Der Bericht enthielt eine Empfehlung.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Windpark Pretul GmbH, insbesondere die im Kontext der Ökostromförderung mögliche Bandbreite für die Verzinsung der Investition und die dahinter liegenden Parameter, sollten bei der anstehenden Neuausrichtung des Fördersystems im Rahmen des geplanten Erneuerbaren Ausbau–Gesetzes 2020 berücksichtigt werden. (TZ 10)	zugesagt

Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Es verwies dazu auf das am 7. Juli 2021 beschlossene Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz (EAG), das die Rahmenbedingungen für den künftigen Ausbau der erneuerbaren Energieträger festlegte. Damit sollte auch eine höhere Fördereffizienz erreicht werden.



E-Mobilität

Bund 2020/28



Der RH überprüfte von November 2017 bis Mai 2018 die Förderung der E-Mobilität durch den Bund. Prüfungsziel war, die Förderung der Nutzung und der Forschung in Bezug auf E-Fahrzeuge und die dazugehörige Ladeinfrastruktur zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2012 bis 2017. Bei wesentlichen Sachverhalten bezog der RH auch aktuelle Daten in seine Beurteilung ein. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Vor dem Hintergrund der Berechnungen und Analysen des Umweltbundesamts wäre zu evaluieren, welchen Beitrag die E-Mobilität zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten vermag. Auf Basis der Evaluierung wären weitere zielgerichtete Maßnahmen im Verkehrsbereich (einschließlich E-Mobilität) zur Erreichung der Klimaschutzziele – wie sie etwa das Umweltbundesamt skizzierte – zu setzen. (TZ 5)	k.A.
2	In Umsetzungsplänen wären (quantifizierbare) Ziele, Kriterien und Maßnahmen zu definieren und diese bereits bei der Erarbeitung schriftlich festzuhalten. (TZ 6)	k.A.
3	Bei ministerienübergreifenden Maßnahmen wäre in Umsetzungsplänen ein Ressort federführend mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zu betrauen. (TZ 6)	k.A.
4	Künftig wären bei interministeriellen Umsetzungsplänen gemeinsame Zwischen- und Endberichte zu erstellen, um einen gesamthaften Überblick über die Umsetzung der Maßnahmen zu geben. (TZ 6)	k.A.
5	Die Kriterien des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung bezüglich der PKW-Emissionen wären an den aktuellen Stand der Technik anzupassen und die Anschaffung von E-Fahrzeugen für geeignete Bereiche wäre zu forcieren. (TZ 8)	umgesetzt
6	Ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme PKW wäre festzulegen. (TZ 8)	k.A.
7	Beim Ausbau der E-Mobilität wären verstärkt Nutzen–Kosten–Untersuchungen zu den gesetzten Maßnahmen vorzunehmen und dabei wären neben den direkten Förderungen auch indirekte Förderungen (Steuerbegünstigungen) zu berücksichtigen. (TZ 9)	k.A.
8	Die Entwicklungen im Technologiebereich (z.B. Antriebs- und Ladetechnologien) und in der Wertschöpfungskette der E-Mobilität wären weiterzuverfolgen, um zeitnah Rechtsvorschriften allenfalls anpassen und die Forschungsförderung gezielt steuern zu können. (TZ 16)	k.A.
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Vor dem Hintergrund der Berechnungen und Analysen des Umweltbundesamts wäre zu evaluieren, welchen Beitrag die E-Mobilität zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten vermag. Auf Basis der Evaluierung wären weitere zielgerichtete Maßnahmen im Verkehrsbereich (einschließlich E-Mobilität) zur Erreichung der Klimaschutzziele – wie sie etwa das Umweltbundesamt skizzierte – zu setzen. (TZ 5)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	In Umsetzungsplänen wären (quantifizierbare) Ziele, Kriterien und Maßnahmen zu definieren und diese bereits bei der Erarbeitung schriftlich festzuhalten. (TZ 6)	zugesagt
3	Bei ministerienübergreifenden Maßnahmen wäre in Umsetzungsplänen ein Ressort federführend mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zu betrauen. (TZ 6)	zugesagt
4	Künftig wären bei interministeriellen Umsetzungsplänen gemeinsame Zwischen- und Endberichte zu erstellen, um einen gesamthaften Überblick über die Umsetzung der Maßnahmen zu geben. (TZ 6)	zugesagt
5	Die Kriterien des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung bezüglich der PKW-Emissionen wären an den aktuellen Stand der Technik anzupassen und die Anschaffung von E-Fahrzeugen für geeignete Bereiche wäre zu forcieren. (TZ 8)	umgesetzt
6	Ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme PKW wäre festzulegen. (TZ 8)	k.A.
7	Beim Ausbau der E-Mobilität wären verstärkt Nutzen–Kosten–Untersuchungen zu den gesetzten Maßnahmen vorzunehmen und dabei wären neben den direkten Förderungen auch indirekte Förderungen (Steuerbegünstigungen) zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Die Entwicklungen im Technologiebereich (z.B. Antriebs– und Ladetechnologien) und in der Wertschöpfungskette der E-Mobilität wären weiterzuverfolgen, um zeitnah Rechtsvorschriften allenfalls anpassen und die Forschungsförderung gezielt steuern zu können. (TZ 16)	umgesetzt
9	Für die Ladung von E-Fahrzeugen wären nur Wallboxen mit intelligenter, extern steuerbarer Kontrolleinheit zu fördern, damit die Netzbelastrung durch Ladevorgänge von E-Fahrzeugen zeitlich gesteuert werden kann. Der IT–Sicherheit wäre dabei hohe Aufmerksamkeit zu widmen und entsprechende IT–Sicherheitsanforderungen wären im Rahmen angewandter Forschungskooperationen zu optimieren. (TZ 15)	umgesetzt
10	Die Förderung von öffentlichen Ladestellen wäre dahingehend zu differenzieren, dass an Hauptverkehrsachsen Schnellladestellen gefördert werden und die Errichtung von Langsamladestellen nur noch an bestimmten Standorten mit langer Verweildauer förderfähig ist. Dabei wäre auf die Kapazitäten des örtlichen Stromnetzes Bedacht zu nehmen, um eine Überlastung durch gleichzeitig stattfindende Ladevorgänge zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
11	Leistungsfähige Ladeinfrastruktur wäre insbesondere in den Ballungsräumen – vor dem Hintergrund der Pendlerinnen und Pendler sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs – zu fördern. (TZ 15)	umgesetzt
12	Eine Straffung der Förderlandschaft wäre vorzunehmen, um die Komplexität zu reduzieren und Vereinfachungen in der Förderabwicklung zu erreichen. (TZ 19)	umgesetzt
13	Bei der Erstellung von Informationsblättern für das Förderprogramm „klimaktiv mobil“, in denen konkrete Förderbedingungen enthalten sind, wären die dafür vorgesehenen Regelungen einzuhalten. (TZ 22)	umgesetzt
14	Die E–Mobilitäts–Förderprogramme wären hinsichtlich Förderhöhe und Förderquote abzustimmen und Möglichkeiten zur Straffung der Förderlandschaft hinsichtlich E–Mobilität wären auszuloten, um bundesweit einheitliche Förderbedingungen sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
15	Es wären weitere Impulse zu setzen, um insbesondere für Berufspendlerinnen und –pendler aus ländlichen Gebieten mit schlecht ausgebautem öffentlichem Verkehr den Umstieg auf die E–Mobilität attraktiver zu machen. (TZ 25)	zugesagt
16	Unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Finanzen wären ministerienübergreifende und auch die steuerlichen Aspekte berücksichtigende Gesamtförderevaluierungen zur E–Mobilität vorzunehmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
17	Ein Vorschlag für eine Ergänzung des bestehenden Klimaschutz–Maßnahmenprogramms wäre – unter Berücksichtigung der Förderung der E–Mobilität – auszuarbeiten, um rechtzeitig eine Trendverstärkung im Hinblick auf die Klimaziele bis 2030 bzw. 2050 (unter Berücksichtigung infrastruktur– und innovationsbezogener Ziele des Aktionsplans der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030)) herbeizuführen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
18	Quantifizierte Zielwerte für die bis zum Jahr 2030 neu zu zulassenden emissionsfreien Fahrzeuge wären – unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der in TZ 5 empfohlenen Evaluierung – festzulegen, um über Steuerungsgrundlagen zu verfügen. (TZ 4)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Um angesichts der schlechteren Umweltbilanz von Fahrzeugen mit Hybridantrieb bzw. Plug-In-Hybridren im Vergleich zu rein batteriebetriebenen Fahrzeugen insbesondere bei PKW einen Übergang zu Null- und Niedrigstemissionsfahrzeugen zu vollziehen, wäre die Förderung von Fahrzeugen mit Hybridantrieb bzw. von Plug-In-Hybridren – unter Einbeziehung weiterer antriebstechnologischer Entwicklungen – zu evaluieren und eine Einstellung der Förderung für diese Fahrzeugtypen bzw. eine Verlagerung der Förderung auf Antriebsarten mit besserer Umweltbilanz zu erwägen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
20	Ein Gesetzesvorschlag wäre auszuarbeiten, mit dem die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen verpflichtet werden, der E-Control im Wege standardisierter Schnittstellen für das Stromladestellenverzeichnis Echtzeit-Informationen über ihre Ladestellen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wäre – im Sinne des Bürgernutzens – auf eine Anzeige von Echtzeit-Informationen im Stromladestellenverzeichnis hinzuwirken. (TZ 13)	nicht umgesetzt
21	Es wäre sicherzustellen, dass die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen ein benutzerfreundliches Identifizierungs- und Abrechnungssystem implementieren (wie z.B. die Nutzung von Ladestellen unter Einbindung von Roaming-Plattformen, die Abrechnung mit einem einzigen Ladestellenbetreiber oder die Möglichkeit zur direkten, bargeldlosen Bezahlung). (TZ 14)	zugesagt
22	Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns wären die Informationsblätter für das Förderprogramm „klimaaktiv mobil“ künftig zu archivieren. (TZ 22)	umgesetzt
23	Bei zukünftigen Beauftragungen von Ökobilanzen wären auch die Umweltwirkungen von E-Fahrzeugen, die mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, einzubeziehen. (TZ 24)	umgesetzt
24	Vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen wären regelmäßige Aktualisierungen der Ökobilanzen der Fahrzeuge zu beauftragen und die Ergebnisse daraus nachvollziehbar in die Gestaltung der Förderungen einfließen zu lassen. (TZ 24)	umgesetzt
Klima- und Energiefonds		
9	Für die Ladung von E-Fahrzeugen wären nur Wallboxen mit intelligenter, extern steuerbarer Kontrolleinheit zu fördern, damit die Netzbelaistung durch Ladevorgänge von E-Fahrzeugen zeitlich gesteuert werden kann. Der IT-Sicherheit wäre dabei hohe Aufmerksamkeit zu widmen und entsprechende IT-Sicherheitsanforderungen wären im Rahmen angewandter Forschungskooperationen zu optimieren. (TZ 15)	umgesetzt
10	Die Förderung von öffentlichen Ladestellen wäre dahingehend zu differenzieren, dass an Hauptverkehrsachsen Schnellladestellen gefördert werden und die Errichtung von Langsamladestellen nur noch an bestimmten Standorten mit langer Verweildauer förderfähig ist. Dabei wäre auf die Kapazitäten des örtlichen Stromnetzes Bedacht zu nehmen, um eine Überlastung durch gleichzeitig stattfindende Ladevorgänge zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
11	Leistungsfähige Ladeinfrastruktur wäre insbesondere in den Ballungsräumen – vor dem Hintergrund der Pendlerinnen und Pendler sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs – zu fördern. (TZ 15)	umgesetzt
12	Eine Straffung der Förderlandschaft wäre vorzunehmen, um die Komplexität zu reduzieren und Vereinfachungen in der Förderabwicklung zu erreichen. (TZ 19)	umgesetzt
13	Bei der Erstellung von Informationsblättern für das Förderprogramm „klimaaktiv mobil“, in denen konkrete Förderbedingungen enthalten sind, wären die dafür vorgesehenen Regelungen einzuhalten. (TZ 22)	umgesetzt
14	Die E-Mobilitäts-Förderprogramme wären hinsichtlich Förderhöhe und Förderquote abzustimmen und Möglichkeiten zur Straffung der Förderlandschaft hinsichtlich E-Mobilität wären auszuloten, um bundesweit einheitliche Förderbedingungen sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
15	Es wären weitere Impulse zu setzen, um insbesondere für Berufspendlerinnen und –pendler aus ländlichen Gebieten mit schlecht ausgebautem öffentlichem Verkehr den Umstieg auf die E-Mobilität attraktiver zu machen. (TZ 25)	k.A.
16	Unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Finanzen wären ministerienübergreifende und auch die steuerlichen Aspekte berücksichtigende Gesamtförderevaluierungen zur E-Mobilität vorzunehmen. (TZ 27)	k.A.



Fazit

Zu den an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gerichteten Empfehlungen teilte dieses mit, dass auch für deren Umsetzung nunmehr das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig war.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte von den fünf zentralen Empfehlungen zwei um, zu einer sagte es die Umsetzung zu, eine blieb offen.

Die zentrale Empfehlung, den Beitrag der E-Mobilität zur Erreichung der Klimaschutzziele zu evaluieren und darauf weitere zielgerichtete Maßnahmen im Verkehrsbereich aufzubauen, setzte das Ministerium um. Neben der Ankaufförderung des Bundes wurden auch mehrere steuerrechtliche Maßnahmen gesetzt, um die Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen zu forcieren. Als Ergebnis dieser Maßnahmen umfasste der Fahrzeugbestand in Österreich per 31. Dezember 2020 rd. 44.500 vollelektrische PKW und rd. 15.700 Plug-In-Hybridfahrzeuge. Im Jahr 2021 kam es zu weiteren signifikanten Steigerungen; im Juni 2021 entfielen 13,9 % der Neuzulassungen auf Elektrofahrzeuge.

Im Regierungsprogramm 2020–2024 setzte sich die österreichische Bundesregierung das Ziel der vollständigen Dekarbonisierung bis zum Jahr 2040, auch des Verkehrssektors. Im Juli 2021 veröffentlichte das Ministerium den Mobilitätsmasterplan 2030; dieser definierte das Ziel, ab 2030 nur noch emissionsfreie Neuwagen in Österreich zuzulassen. Dies entsprach der Empfehlung des RH, quantifizierte Zielwerte für die bis zum Jahr 2030 neu zuzulassenden emissionsfreien Fahrzeuge festzulegen.

Auch die zentrale Empfehlung, verstärkt Nutzen–Kosten–Untersuchungen zu den gesetzten Maßnahmen vorzunehmen, setzte das Ministerium um. Die Ankaufförderungen für Elektrofahrzeuge wurden regelmäßig analysiert, auf Basis der Analysen wurde beispielsweise der Fördersatz für betriebliche E-PKW geändert.

Die E-Control bezog die Informationen zu einzelnen Ladestellen direkt von den Betreibern bzw. von Dritten, die im Auftrag des Betreibers die Daten an die E-Control übermittelten. Nach Mitteilung des Ministeriums sei die Pflicht für Betreiber zur Meldung ihrer öffentlich zugänglichen Ladestellen in einem neuen § 22a E-Control-Gesetz vorgeschlagen worden. Neben der verpflichtenden Angabe zu Standortadresse, Ladeleistung und Steckertyp konnten Betreiber weitere Informationen zu



ihren Ladestellen, z.B. den Preis bei Direktzahlung, einpflegen. Der zentralen Empfehlung, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, mit dem die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen verpflichtet werden, der E-Control Echtzeit–Informationen über ihre Ladestellen zur Verfügung zu stellen, kam das Ministerium damit nicht nach.

Das Ministerium sagte zu, ein benutzerfreundliches Identifizierungs– und Abrechnungssystem zu implementieren, weil die nationalen gesetzlichen Bestimmungen den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 4 Abs. 9 der RL 2014/94/EU „über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ entsprechen würden. Zudem wurde den Ladestellenbetreibern ermöglicht, mehrere Identifizierungs– und Abrechnungssysteme anzubieten.



Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts

Bund 2020/30



Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2018 – mit ergänzenden Erhebungen bis Juli 2019 – im Bundesministerium für Arbeit (vormals Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) und im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Beauftragung von Beratungsleistungen und Studien. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, ob Bundesministerien eine zweckmäßige und wirtschaftliche Vorgehensweise hinsichtlich der Beauftragung verfolgten; Schwerpunkte waren die Frage der Übersicht über die beauftragten Leistungen, Bedarf und Nutzung sowie die Einhaltung der wesentlichen vergaberechtlichen Vorschriften. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
11	Vor Angebotseinhaltung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen; die Erwägungen wären aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 8, TZ 34)	
14	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen; auch bei Vertragsänderungen wäre die Schriftform einzuhalten. (TZ 12)	
16	Vertraglich geforderte Abrechnungsunterlagen wären vor Durchführung der Zahlung einzumahnen; bei einer vereinbarten Abrechnung auf Basis von Stunden- bzw. Tagsätzen wären Zeitaufzeichnungen einzufordern, die auch einen Hinweis auf den Inhalt der jeweils erbrachten Leistung enthalten. (TZ 14)	
17	Es wäre auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Prozess der Beauftragung, Leistungserbringung und Abrechnung zu achten. (TZ 15)	
34	Zwecks Klarstellung des Gegenstands und der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wären Förderverträge vor Aufnahme der geförderten Tätigkeit abzuschließen. (TZ 32)	
35	Im Vorfeld von Förderprojekten wäre genauestens abzuwägen, ob diese Form der Einbeziehung von Leistungen Dritter einer öffentlichen Vergabe – im Hinblick auf die Erwartungshaltung an Ergebnisse – vorzuziehen ist. (TZ 33)	
36	Bei geförderten oder beauftragten Studien wären alle vom Fördernehmer bzw. Auftragnehmer vorgelegten Studienfassungen wie auch wesentliche inhaltliche und redaktionelle Änderungswünsche des Ressorts nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 33)	
37	Im Falle einer gemeinsamen Beauftragung mit einem anderen Auftraggeber wäre auf ein Mindestmaß an Information und Mitsprache bei der Vergabentscheidung zu achten. (TZ 34)	



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
38	Entgelte wären erst nach Vorlage der vertraglich vereinbarten Abrechnungsunterlagen zu bezahlen. (TZ 35)	zugesagt
39	Es wäre auf eine aktenmäßig transparente Dokumentation der Leistungserbringung und –abnahme zu achten. (TZ 35)	zugesagt
Bundesministerium für Arbeit		
7	Im Bereich der Kernaufgaben eines Ressorts wäre auf die Verfügbarkeit (Aufbau und Fortführung) internen Know–hows zu achten. (TZ 4)	zugesagt
8	Vor jeder Auftragserteilung wären der Bedarf, d.h. die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme externer (geistiger) Leistungen wie auch der erforderliche Umfang der Beauftragung und die erforderliche Detailtiefe der Ergebnisse, zu prüfen, das ressortinterne Know–how wie auch bereits vorhandene Studien oder frühere Beratungsergebnisse zu berücksichtigen und die für eine Beauftragung maßgeblichen Erwägungen aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	zugesagt
9	Zur Sicherstellung der Zweckmäßigkeit der Beschaffung von Beratungsleistungen und Studien wären der Bedarf, die konkreten Fragestellungen und der erwartete konkrete Nutzen der beauftragten Leistung für das Ressort bereits vor der Beauftragung zu definieren und aktenmäßig nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 5)	zugesagt
11	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen; die Erwägungen wären aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 8, TZ 34)	zugesagt
12	Die Ausnahmebestimmung für Forschungs– und Entwicklungsdienstleistungen (nunmehr § 9 Z 12 Bundesvergabegesetz 2018) wäre entsprechend der juristischen Literatur und der Rechtsansicht der Finanzprokurator auszulegen; die Vorteile der Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen wären zu nutzen. (TZ 10)	zugesagt
13	Auch bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich – sofern im Einzelfall nicht unzweckmäßig – drei Angebote einzuholen. (TZ 11)	zugesagt
14	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen; auch bei Vertragsänderungen wäre die Schriftform einzuhalten. (TZ 12)	zugesagt
15	Pauschalentgelte wären nur zu vereinbaren, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftraggeber das Ausmaß der für die Auftragserfüllung aufzuwendenden Ressourcen klar absehbar ist, d.h. wenn Art, Güte und Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, genau definiert sind; andernfalls wäre in den Werkverträgen eine Abrechnung nach Zeitsätzen (allenfalls Leistungssätzen) unter gleichzeitiger Festlegung von Höchstentgelten vorzusehen. (TZ 13)	zugesagt
16	Vertraglich geforderte Abrechnungsunterlagen wären vor Durchführung der Zahlung einzumahnen; bei einer vereinbarten Abrechnung auf Basis von Stunden– bzw. Tagsätzen wären Zeitaufzeichnungen einzufordern, die auch einen Hinweis auf den Inhalt der jeweils erbrachten Leistung enthalten. (TZ 14)	zugesagt
17	Es wäre auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Prozess der Beauftragung, Leistungserbringung und Abrechnung zu achten. (TZ 15)	zugesagt
21	Vorauszahlungen wären nur dann und nur in jener Höhe zu vereinbaren, die erforderlich ist, um dem Auftragnehmer eine zweckmäßige Abwicklung des Auftrags zu ermöglichen; die diesbezüglichen Erwägungen wären aktenmäßig festzuhalten. (TZ 21)	zugesagt
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
2	Ein – dem Umfang der Beauftragungen angemessenes – ressortweites Beschaffungscontrolling wäre einzurichten, um einerseits intern ausreichende steuerungsrelevante Informationen sicherzustellen und andererseits die Erfüllung von Meldepflichten hinsichtlich Beauftragungen zu erleichtern. (TZ 2)	umgesetzt
3	Im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen wäre auf eine umfassende Information der Abgeordneten zu achten. (TZ 3)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Auch wenn parlamentarische Anfragen auf Jahressummen abstellen, wäre – im Sinne der umfassenden Information der Abgeordneten – auch das gesamte vertraglich vereinbarte Auftragsvolumen darzustellen. (TZ 3)	zugesagt
5	Im Rahmen der Anfragebeantwortung wäre bei der Meldung von Entgelten klarzustellen, ob die Beträge mit oder ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden. (TZ 3)	zugesagt
7	Im Bereich der Kernaufgaben eines Ressorts wäre auf die Verfügbarkeit (Aufbau und Fortführung) internen Know-hows zu achten. (TZ 4)	zugesagt
8	Vor jeder Auftragerteilung wären der Bedarf, d.h. die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme externer (geistiger) Leistungen wie auch der erforderliche Umfang der Beauftragung und die erforderliche Detailtiefe der Ergebnisse, zu prüfen, das ressortinterne Know-how wie auch bereits vorhandene Studien oder frühere Beratungsergebnisse zu berücksichtigen und die für eine Beauftragung maßgeblichen Erwägungen aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	zugesagt
9	Zur Sicherstellung der Zweckmäßigkeit der Beschaffung von Beratungsleistungen und Studien wären der Bedarf, die konkreten Fragestellungen und der erwartete konkrete Nutzen der beauftragten Leistung für das Ressort bereits vor der Beauftragung zu definieren und aktenmäßig nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 5)	zugesagt
11	Vor Angebotseinhaltung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen; die Erwägungen wären aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 8, TZ 34)	zugesagt
13	Auch bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich – sofern im Einzelfall nicht unzweckmäßig – drei Angebote einzuholen. (TZ 11)	zugesagt
14	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen; auch bei Vertragsänderungen wäre die Schriftform einzuhalten. (TZ 12)	zugesagt
15	Pauschalentgelte wären nur zu vereinbaren, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftraggeber das Ausmaß der für die Auftragserfüllung aufzuwendenden Ressourcen klar absehbar ist, d.h. wenn Art, Güte und Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, genau definiert sind; andernfalls wäre in den Werkverträgen eine Abrechnung nach Zeitsätzen (allenfalls Leistungssätzen) unter gleichzeitiger Festlegung von Höchstentgelten vorzusehen. (TZ 13)	zugesagt
16	Vertraglich geforderte Abrechnungsunterlagen wären vor Durchführung der Zahlung einzumahnen; bei einer vereinbarten Abrechnung auf Basis von Stunden- bzw. Tagsätzen wären Zeitaufzeichnungen einzufordern, die auch einen Hinweis auf den Inhalt der jeweils erbrachten Leistung enthalten. (TZ 14)	zugesagt
17	Es wäre auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Prozess der Beauftragung, Leistungserbringung und Abrechnung zu achten. (TZ 15)	zugesagt
29	Vor Auftragerteilung wären Informationen zu üblichen Tagsätzen einzuholen und eine ausreichende Preisangemessenheitsprüfung wäre durchzuführen. (TZ 28)	k.A.
30	Verträge wären schriftlich und unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes abzuschließen. (TZ 28)	k.A.
31	Bei unbefristeten externen Beauftragungen wäre in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Leistungen weiterhin (im beauftragten Umfang) erforderlich sind und eine externe Leistungserbringung unter Berücksichtigung des im Ressort dauerhaft benötigten Know-hows zweckmäßig ist. (TZ 30)	umgesetzt
32	Vom Auftragnehmer wäre eine monatliche Kurzaufstellung der erbrachten Leistungen je Thema und der dafür aufgewendeten Stunden zu verlangen, um einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis und eine Grundlage für die Bewertung der Zweckmäßigkeit der Weiterführung des Vertrags zu haben. (TZ 30)	k.A.
33	Der Konsulentenvertrag wäre hinsichtlich der rechtlichen Qualität als Werkvertrag zu überprüfen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 30)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Es wäre auf die strukturierte und vollständige Einmeldung der Daten in die ressorteigene Übersichtsliste für Beauftragungen („Vertragsdatei“) durch die beauftragenden Abteilungen zu achten. (TZ 2)	umgesetzt
3	Im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen wäre auf eine umfassende Information der Abgeordneten zu achten. (TZ 3)	zugesagt
4	Auch wenn parlamentarische Anfragen auf Jahressummen abstellen, wäre – im Sinne der umfassenden Information der Abgeordneten – auch das gesamte vertraglich vereinbarte Auftragsvolumen darzustellen. (TZ 3)	zugesagt
5	Im Rahmen der Anfragebeantwortung wäre bei der Meldung von Entgelten klarzustellen, ob die Beträge mit oder ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden. (TZ 3)	zugesagt
6	Die Praxis der Meldung der Auftragssummen an natürliche Personen im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen wäre im Sinne der größtmöglichen Information an das Parlament anzupassen. (TZ 3)	umgesetzt
7	Im Bereich der Kernaufgaben eines Ressorts wäre auf die Verfügbarkeit (Aufbau und Fortführung) internen Know-hows zu achten. (TZ 4)	zugesagt
8	Vor jeder Auftragserteilung wären der Bedarf, d.h. die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme externer (geistiger) Leistungen wie auch der erforderliche Umfang der Beauftragung und die erforderliche Detailtiefe der Ergebnisse, zu prüfen, das ressortinterne Know-how wie auch bereits vorhandene Studien oder frühere Beratungsergebnisse zu berücksichtigen und die für eine Beauftragung maßgeblichen Erwägungen aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	zugesagt
9	Zur Sicherstellung der Zweckmäßigkeit der Beschaffung von Beratungsleistungen und Studien wären der Bedarf, die konkreten Fragestellungen und der erwartete konkrete Nutzen der beauftragten Leistung für das Ressort bereits vor der Beauftragung zu definieren und aktenmäßig nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 5)	zugesagt
10	Potenziell interessierte öffentliche Stellen sollten über die Ergebnisse bzw. die Veröffentlichung von vom Ressort beauftragten Studien informiert werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
11	Vor Angebotseinhaltung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen; die Erwägungen wären aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 8, TZ 34)	zugesagt
12	Die Ausnahmebestimmung für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (nunmehr § 9 Z 12 Bundesvergabegesetz 2018) wäre entsprechend der juristischen Literatur und der Rechtsansicht der Finanzprokuratur auszulegen; die Vorteile der Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen wären zu nutzen. (TZ 10)	zugesagt
13	Auch bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich – sofern im Einzelfall nicht unzweckmäßig – drei Angebote einzuholen. (TZ 11)	zugesagt
14	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen; auch bei Vertragsänderungen wäre die Schriftform einzuhalten. (TZ 12)	zugesagt
15	Pauschalentgelte wären nur zu vereinbaren, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftraggeber das Ausmaß der für die Auftragsfüllung aufzuwendenden Ressourcen klar absehbar ist, d.h. wenn Art, Güte und Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, genau definiert sind; andernfalls wäre in den Werkverträgen eine Abrechnung nach Zeitsätzen (allenfalls Leistungssätzen) unter gleichzeitiger Festlegung von Höchstentgelten vorzusehen. (TZ 13)	zugesagt
16	Vertraglich geforderte Abrechnungsunterlagen wären vor Durchführung der Zahlung einzumahnen; bei einer vereinbarten Abrechnung auf Basis von Stunden- bzw. Tagsätzen wären Zeitaufzeichnungen einzufordern, die auch einen Hinweis auf den Inhalt der jeweils erbrachten Leistung enthalten. (TZ 14)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Es wäre auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Prozess der Beauftragung, Leistungserbringung und Abrechnung zu achten. (TZ 15)	zugesagt
18	Insbesondere bei aufwendigen und kostenintensiven Studien wären vorab der erforderliche Umfang und die Detailtiefe zu reflektieren sowie aktenmäßig festzuhalten. (TZ 17)	zugesagt
19	Bei Beauftragungen, an denen der Auftragnehmer ein klares Eigeninteresse an der Nutzung der Ergebnisse hat (z.B. ihm die vollen Nutzungsrechte des Ergebnisses zukommen), wäre dies bei der Preisvereinbarung angemessen zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
20	Bei Forschungsaufträgen, bei denen nicht Deutsch als Arbeitssprache vereinbart, jedoch ein deutschsprachiges Studienergebnis erwünscht ist, wäre bereits bei der Konzeption des Projekts zu klären, wie und von welchen Personen das deutschsprachige Studienergebnis realistischerweise erstellt und qualitätsgesichert werden kann. (TZ 19)	zugesagt
22	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit – auch bei Dringlichkeit – stets schriftlich abzuschließen. (TZ 25)	zugesagt
23	Aufträge wären aktenmäßig und rechnungstechnisch unverzüglich zu erfassen. (TZ 25)	zugesagt
24	Vor Vertragsabschluss wäre der – auch mittelfristige – Bedarf an externen Leistungen zu prüfen; dabei wären auch die intern zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen. (TZ 26)	zugesagt
25	Vor Vertragsabschluss wären Erwägungen zur Wahl des Vergabeverfahrens wie auch zur Auswahl des Auftragnehmers und zur Preisangemessenheit anzustellen; diese wären aktenmäßig festzuhalten. (TZ 26)	zugesagt
26	Auch bei Aufträgen für Leistungen im Bereich des Ministerbüros wären eine ordnungsgemäße Leistungsabnahme und Abrechnung sicherzustellen. (TZ 27)	zugesagt
27	Zahlungen wären erst nach sorgfältiger Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen zu tätigen. (TZ 27)	zugesagt
28	Es wäre auf die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Leistungszeiträumen und Höchstentgelten zu achten. (TZ 27)	zugesagt

Fazit

Die betroffenen Ministerien sagten die Umsetzung der fünf an sie gerichteten, zentralen Empfehlungen grundsätzlich zu. Die verstärkte Beachtung der Kriterien einer zweckmäßigen Vergabe ist geeignet, die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel weiter zu steigern.

Das Bundesministerium für Arbeit (BMA), das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) – an diese war die Empfehlung gerichtet – sagten zu, vor jeder Auftragserteilung den Bedarf, d.h. die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme externer (geistiger) Leistungen wie auch den erforderlichen Umfang der Beauftragung und die erforderliche Detailtiefe der Ergebnisse, zu prüfen, das ressortinterne Know-how wie auch bereits vorhandene Studien oder frühere Beratungsergebnisse zu berücksichtigen und die für eine Beauftragung maßgeblichen Erwägungen aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren.



Weiters sagten die adressierten Ministerien Bundeskanzleramt (BKA), BMA, BMEIA und BMSGPK zu, vor der Angebotseinhaltung – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und die Erwägungen aktenmäßig zu dokumentieren.

Die Umsetzung der Empfehlung, im Bereich der Kernaufgaben eines Ressorts auf die Verfügbarkeit (Aufbau und Fortführung) internen Know–hows zu achten, sagten die betroffenen Ressorts (BMA, BMEIA und BMSGPK) grundsätzlich zu. Allerdings merkte das BMA an, dass die Umsetzung der Empfehlung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im Bundesdienst teilweise nicht gelungen ist; das BMEIA wies auf die Rahmenbedingungen der restriktiven Budget– und Personalpolitik hin.

Das BMA, das BMEIA und das BMSGPK sagten auch zu, Pauschalentgelte nur zu vereinbaren, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftraggeber das Ausmaß der für die Auftragserfüllung aufzuwendenden Ressourcen klar absehbar ist, d.h., wenn Art, Güte und Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, genau definiert sind, andernfalls aber in den Werkverträgen eine Abrechnung nach Zeitsätzen (allenfalls Leistungssätzen) unter gleichzeitiger Festlegung von Höchstentgelten vorzusehen. Das BMSGPK führte aus, dass dies ein Bestandteil des vom Ressort angewandten Musterwerkvertrags sei.

Zentral im Sinne der Aussagekraft parlamentarischer Anfragebeantwortungen ist die Empfehlung des RH, in deren Rahmen auf eine umfassende Information der Abgeordneten zu achten. Das BMEIA und das BMSGPK verwiesen diesbezüglich auch auf die Ressortkoordinierung des BKA im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses der Fragestellungen der Abgeordneten.



Invaliditätspension Neu; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/31

Umsetzungsstand							
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
	1	2	0	4	0	7	42,9 %

Der RH überprüfte im August 2019 das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht „Invaliditätspension Neu“ (Reihe Bund 2017/33) zu beurteilen. Der RH hatte dem Sozialministerium in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, die wesentlichen Annahmen zur „Invaliditätspension Neu“ mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten erneut zu prüfen und allenfalls zu aktualisieren. Dabei wären die Parameter möglichst vollständig (z.B. hinsichtlich der Kosten des Case Managements sowie der medizinischen Betreuung) und realistisch (insbesondere hinsichtlich der Genesungsraten) anzusetzen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz von den acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei teilweise und sechs nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Die der „Invaliditätspension Neu“ zugrunde liegenden Parameter wären vollständig und realistisch darzustellen und der zukünftigen Ausrichtung der „Invaliditätspension Neu“ zugrunde zu legen. (TZ 2, TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Gemeinsam mit der Pensionsversicherungsanstalt und der Österreichischen Gesundheitskasse als Rechtsnachfolger der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse wäre die Definition der Zielgruppe für das Rehabilitationsgeld bzw. das Case Management zu verbessern. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre darauf hinzuwirken, den für die Bemessung des Rehabilitationsgelds maßgeblichen Zeitraum im Sinne einer Verlängerung neu zu definieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, damit bei Anwendung der Mindestgrenze bei der Berechnung des Rehabilitationsgelds in Zukunft sowohl bedarfserhöhende als auch bedarfssenkende Faktoren berücksichtigt werden können. (TZ 6)	nicht umgesetzt
5	Es wäre rechtlich klarzustellen, wer die Kosten des Case Managements im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsgeld zu tragen hat und wie die zu ersetzenen Verwaltungskosten zu ermitteln sind. (TZ 7)	umgesetzt
6	Es wäre sicherzustellen, dass die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Ziele der Rehabilitation klar zugeordnet wird und im Falle einer Delegation der Durchführung die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Es wäre auf eine gemeinsame Zielvereinbarung und Evaluierung zwischen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den Pensionsversicherungsträgern, Krankenversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice hinzuwirken. (TZ 8)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Die operativen Probleme bei der Zusammenarbeit bzw. beim Datenaustausch insbesondere bei der Übermittlung von Befunden der Rehabilitationseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt an die Krankenversicherungsträger wären möglichst rasch zu lösen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

Fazit

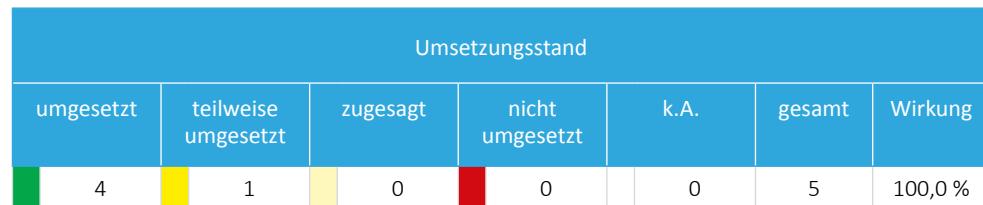
Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte zwei der vier zentralen Empfehlungen um bzw. teilweise um. Die Problematik der Kostentragung für das Case Management konnte im Einvernehmen zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern gelöst werden.

Offen blieben hingegen die zwei weiteren zentralen Empfehlungen, den für die Bemessung des Rehabilitationsgelds maßgeblichen Zeitraum im Sinne einer Veränderung neu zu definieren sowie bei der Anwendung der Mindestgrenze zur Berechnung des Rehabilitationsgelds in Zukunft sowohl bedarfserhöhende als auch bedarfssenkende Faktoren zu berücksichtigen. Dadurch werden auch künftig beispielsweise Härtefälle oder überhöhte Leistungen möglich sein.



Bundesdenkmalamt; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/32



Der RH überprüfte im Oktober und November 2019 das Bundesdenkmalamt, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Bundesdenkmalamt“ (Reihe Bund 2017/23) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesdenkmalamt von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben umsetzte und vier teilweise umsetzte. Für eine Empfehlung an das Bundesdenkmalamt gab es keinen Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH fünf Empfehlungen an das Bundesdenkmalamt hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesdenkmalamt		
1	Die eingesetzten Ressourcen wären aufzuzeichnen und den erbrachten Leistungen zuzuordnen, um eine Übersicht über die gesamten Kosten der einzelnen Leistungen des Bundesdenkmalamts zu erlangen sowie über aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen zu verfügen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Eine Forschungsstrategie wäre zu formulieren und es wäre zu analysieren, inwiefern für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben ein Forschungsbedarf besteht. (TZ 7)	umgesetzt
3	Zu überprüfen wäre, ob tatsächlich mehrere Publikationsformate notwendig sind, um die gewünschten Zielgruppen zu erreichen. (TZ 9)	umgesetzt
4	Sowohl eine Aufgabekritik als auch die Anpassung des Leistungsportfolios an die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wären durchzuführen. (TZ 10)	umgesetzt
5	Nach der im Juni 2018 erfolgten Einstellung des Projekts Denkmalobjektinformationssystem wäre die Kulturgut- und Fundstellendatenbank umzusetzen. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Von den drei zentralen Empfehlungen der Follow-up-Überprüfung setzte das Bundesdenkmalamt zwei zur Gänze und eine teilweise um. Durch die Umsetzung der Empfehlungen verbesserte das Bundesdenkmalamt insbesondere seine strategische Ausrichtung, passte nach Durchführung einer Aufgabekritik sein Leistungsportfolio an und nahm im Mai 2020 plangemäß die Kulturgut- und Fundstellendatenbank operativ in Betrieb.



Das Bundesdenkmalamt hatte für das Thema Aufzeichnungen von Ressourcen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Tätigkeit bedingt durch die COVID-19-Maßnahmen im Frühjahr 2020 unterbrochen wurde. Nach Wiederaufnahme der Arbeit durch die Arbeitsgruppe sind erste Ergebnisse für Ende 2021 in Aussicht genommen.



Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/33



Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2019 mit Unterbrechungen im Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“ abgegeben hatte. Der RH stellte fest, dass das Ministerium bis Ende 2019 von den insgesamt elf überprüften Empfehlungen zwei vollständig, sieben teilweise und zwei nicht umsetzte. Der RH weist jedoch darauf hin, dass er auf Basis des Bundesfinanzgesetzes 2020 seine Empfehlungen in TZ 7 (bisher „teilweise umgesetzt“) und in TZ 10 (bisher „umgesetzt“) als „nicht umgesetzt“ beurteilen würde. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 13 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Auf Basis der vorliegenden Expertenvorschläge wäre auf die Umsetzung jener konkreten steuerlichen Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, negative Erwerbsanreize abzubauen und positive Erwerbsanreize zu setzen, um damit all jene Hebel zu nutzen, die dem Bundesministerium für Finanzen zur Erreichung seines Gleichstellungsziels der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben zur Verfügung stehen. (TZ 3)	
2	Es wäre eine Evaluierung durchzuführen, inwieweit der Familienbonus Plus – besser als die bestehenden Maßnahmen Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten – geeignet ist, die beabsichtigte Wirkung des Gleichstellungsziels der Untergliederung 16 (gleichmäßige Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern) zu erreichen. (TZ 4)	
3	Es wäre auf die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Gender pay gap hinzuwirken. (TZ 5)	
4	Es wären künftig regelmäßige, stichtagsbezogene und standardisierte Auswertungen über die Inanspruchnahme steuerlicher Ausnahmebestimmungen durchzuführen. (TZ 6)	
5	Es wäre eine eindeutige Geschlechterzuordnung in allen Grunddaten sicherzustellen, um valide geschlechtsspezifische Auswertungen durchzuführen und steuerungsrelevante Entscheidungen treffen zu können. (TZ 6)	



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Zur Erreichung des Gleichstellungsziels der Untergliederung 16 sollte das Bundesministerium für Finanzen an einer ressortübergreifenden Koordinierung der Gleichstellungsziele, Maßnahmen und Indikatoren aktiv mitwirken. Dazu sollte es an die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herantreten und sich mit allenfalls betroffenen Ressorts abstimmen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Die steuerlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wären mit Transferleistungen und Familienförderungen abzustimmen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
8	Es wäre auf eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gleichstellungsstrategie hinzuwirken. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Es wäre bei der Formulierung des Indikators „Erwerbstägenquote auf Vollzeitäquivalent-Basis“ transparent auszuweisen, dass damit ausschließlich Frauen erfasst sind. (TZ 10)	k.A.
10	Für das Gleichstellungsziel der Untergliederung 16 wären auf allen Budgetebenen weitere konkrete steuerliche Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung, höherer Betroffenheit und Relevanz aufzunehmen und dabei die Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen und deren Studien einzubeziehen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Bei Konkretisierung des Gleichstellungsziels der UG 16 auf den einzelnen Budgetebenen wäre nicht nur auf die Einkommensteuer, sondern auch auf andere Abgaben zu fokussieren. (TZ 11)	nicht umgesetzt
12	In den Angaben zur Wirkungsorientierung wären auf allen Budgetebenen konkrete und messbare Indikatoren festzulegen, die eine zweckmäßige Erfolgsmessung zulassen. (TZ 12)	umgesetzt
13	Änderungen der Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen in den Berichten zur Wirkungsorientierung sollten – im Zusammenwirken mit der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – künftig transparent ausgewiesen und nachvollziehbar begründet werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von vier zentralen Empfehlungen des RH zwei teilweise und zwei nicht um.

Das Ministerium wirkte mit der Reduktion des Eingangssteuersatzes auf positive Erwerbsanreize hin. Jedoch wurden jene steuerlichen Begünstigungen, die eine ungleiche Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit fördern, nicht beseitigt und damit negative Erwerbsanreize nicht abgebaut. Die entsprechende Empfehlung war dadurch nur teilweise umgesetzt.

Durch die Entlastung niedriger Einkommen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge setzte das Ministerium eine Maßnahme zur Verringerung des Gender pay gap. Offen blieben jedoch weitere Maßnahmen, wie eine Durchforstung des Einkommensteuergesetzes nach Gender pay gap-relevanten Bestimmungen.

Für die Umsetzung der zentralen Empfehlung, auf eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gleichstellungsstrategie hinzuwirken, sah das Ministerium in seinem Zuständigkeitsbereich weiterhin keine zentrale Kompetenz. Damit nahm es die aktive Rolle zur Erarbeitung einer Gleichstellungsstrategie vor allem in Bezug auf geschlechterspezifische Unterschiede in der Arbeitswelt und die damit einhergehende Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht wahr. Eine Gesamtstrategie im Hinblick auf eine gleichmäßige Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten



Arbeit zur Verringerung des Gender pay gap wäre angesichts der vielen Kontextfaktoren auch außerhalb des Einflussbereichs des Ministeriums (z.B. Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsangeboten) notwendig.

Obwohl das Gleichstellungsziel in der Untergliederung 16 das gesamte Abgabensystem einbezieht, fokussiert das Ministerium weiterhin vorrangig auf das Einkommensteuerrecht. Es setzte damit die zentrale Empfehlung nicht um, auf den einzelnen Budgetebenen nicht nur auf die Einkommensteuer, sondern auch auf andere Abgaben zu fokussieren.



HTL Spengergasse

Bund 2020/35



Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2019 die Gebarung der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Spengergasse in Wien. Prüfungsziel war es, das Ausbildungsangebot ebenso wie die Entwicklung der Schüler- und Absolventenzahlen, die Organisation, den Personaleinsatz unter Berücksichtigung der effektiven Unterrichtszeit, den Nutzen der Versuchsanstalt für die Schule und die finanzielle Entwicklung zu beurteilen. Weiters analysierte der RH die Zweckmäßigkeit der unmittelbaren Verwaltung der Zentrallehranstalten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2018. Die Gebarungsüberprüfung fand vor der COVID-19-Pandemie und ihren Auswirkungen auf den Schulbetrieb statt. Der Bericht enthielt 52 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
27	Die Einhaltung der Unterrichtsgarantie je Unterrichtsgegenstand, Klasse und Schule wäre unterjährig regelmäßig zu überprüfen, um bei erhöhten Entfallszahlen bzw. nicht fachbezogen abgehaltenen Unterrichtsstunden rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 14)	umgesetzt
28	Für die Gestaltung des Ausbildungsangebots am Schulstandort wären im Rahmen der Entwicklung einer längerfristigen standort- und bundesländerübergreifenden Strategie zum Ausbildungsangebot an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen (TZ 4) neben dem Ressourceneinsatz auch die Nachfrage nach Schulplätzen und der Bedarf in der Wirtschaft zu berücksichtigen. (TZ 27)	zugesagt
29	Eine effiziente Nutzung des durch Beendigung des Kooperationsvertrags mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle für Textilien entstehenden zusätzlichen Schulraums wäre durch eine zeitgerechte Planung sicherzustellen. Im neuen Raumnutzungsprogramm wären flexiblere Modelle (etwa große, teilbare Räume) unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen bei der Konzipierung der Klassenzimmer zu berücksichtigen, um n Bezug auf die Schülerzahl mehr Spielraum zu haben. (TZ 17, TZ 27)	umgesetzt
30	Gezielte Personalmaßnahmen wären zu ergreifen, um Dauermehrdienstleistungen im Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung und darüber zu vermeiden. (TZ 28)	umgesetzt
31	Die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten wäre zu evaluieren, um Optimierungspotenziale im Verwaltungsdienst zur Entlastung der Lehrpersonen zu heben. (TZ 32)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
32	Die Umsetzung der Schulungsdatenbank wäre mit Nachdruck voranzutreiben, um den Schulleitungen für eine gezielte Personalentwicklung einen vollständigen Überblick über die von den Lehrpersonen besuchten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu verschaffen. Ebenso wären neben den Lehrpersonen auch die Verwaltungsbediensteten in der Datenbank zu berücksichtigen und damit alle Kompetenzen an den Schulen einheitlich und gesamthaft abzubilden. (TZ 33)	umgesetzt
33	Die Weiterführung der Versuchsanstalt wäre zu überdenken und die strategische Weiterentwicklung der Versuchsanstalt zu planen. (TZ 37)	zugesagt
34	Die Erarbeitung einer längerfristigen standort- und bundesländerübergreifenden Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsgangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen wäre voranzutreiben. Diese sollte alle Fachrichtungen und Organisationsformen des technischen und (kunst)gewerblichen Schulwesens umfassen. (TZ 4)	zugesagt
35	Aufbauend auf den Ergebnissen der Studie zur Schnittstelle zwischen technischen und (kunst)gewerblichen Schulen und tertiärem Bildungssektor aus dem Jahr 2014 wäre eine Auseinandersetzung mit dem Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchlässigkeit zwischen den beiden Sektoren notwendig. Diesbezüglich wären konkrete Maßnahmen einzuleiten. (TZ 5)	umgesetzt
36	Bei der Bildungsdirektion für Wien wäre darauf hinzuwirken, die Einführung eines regionalen Konzepts, wie vorgesehen unter Berücksichtigung der Zentrallehranstalten, für das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler auszuloten. Dabei wären die Schulleitungen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einzubinden und ein Erfahrungsaustausch mit den Bildungsdirektionen anderer Bundesländer wäre durchzuführen. Auf bereits bestehende Anmeldesysteme an den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Wien und auf das Nutzen–Kosten–Verhältnis wäre Bedacht zu nehmen. (TZ 6)	zugesagt
37	Zuverlässige und einheitliche Datengrundlagen für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit wären zu schaffen und den Schulen dazu detaillierte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die sämtliche Absenzgründe berücksichtigen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
38	Die Datenabzüge aus dem Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis wären auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und die geplante Einbindung der Statistikdaten zu Absenzen aus dem Untis in das Managementinformationssystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre rasch voranzutreiben. (TZ 14)	umgesetzt
39	Das Aufgabenprofil der Abteilungsvorständinnen und –vorstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aus dem Jahr 2010 wäre zu aktualisieren und allen betroffenen Schulstandorten zur Kenntnis zu bringen. (TZ 16)	zugesagt
40	Das Rundschreiben aus dem Jahr 1994 für die Einrichtung von Kuratorien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wäre zu aktualisieren und dabei wäre auf eine flexiblere Gestaltung ebendieser Bedacht zu nehmen. (TZ 19)	zugesagt
41	Das Rundschreiben Nr. 44/1995 betreffend Kostenbeiträge zu Schulveranstaltungen wäre an die geänderten Erfordernisse anzupassen. (TZ 24)	zugesagt
42	Im Wege der Bildungsdirektionen wäre zu überprüfen, ob an anderen Bundesschulen die Nutzungsvereinbarungen mit Buffetbetreibern Bestimmungen enthalten, die Zahlungen an Dritte vorsehen. Gegebenenfalls wären diese umgehend aus den Verträgen zu entfernen und eventuelle Zahlungen in der zweckgebundenen Gebarung der jeweiligen Bundesschule zu vereinnahmen. (TZ 26)	umgesetzt
43	Gemeinsam mit den Bildungsdirektionen wäre der Einsatz von Lehrlaufträgen in der Schulpraxis zu evaluieren. Gegebenenfalls wären dahingehend Adaptierungen in die Wege zu leiten oder neue Modelle zu entwickeln, um Lehrpersonalengpässe kurzfristig zu überbrücken. (TZ 31)	umgesetzt
44	Um eine Unterrichtsgarantie in möglichst hohem Maße sicherzustellen, wäre dafür zu sorgen, dass Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
45	Die Aufsichtspflicht hinsichtlich Steuerung und Kontrolle der Versuchsanstalt wäre wahrzunehmen. Dementsprechend wären vollständige Jahresberichte der Versuchsanstalt einzufordern, wobei auch die Erstellung von Zeitreihen empfehlenswert ist. (TZ 35)	umgesetzt
46	Nähere Vorgaben für die Wissensbilanzen der Versuchsanstalten wären zu erstellen. (TZ 35)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
47	Die Auswertung der Gebarung der Versuchsanstalten wäre im Buchhaltungsprogramm durchgängig zu ermöglichen und regelmäßig zu verfolgen. (TZ 36)	umgesetzt
48	Die Zentrallehranstalten wären jedenfalls in das gemäß Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz vorgesehene Bildungscontrolling zu integrieren und in die Qualitätsmanagement–Netzwerke der anderen Bundesschulen aufzunehmen. (TZ 40)	umgesetzt
49	Ein aussagekräftiges Controllingtool für den Ressourcenverbrauch der Schulen wäre zu entwickeln und dieses wäre auf die Bildungsdirektionen und Zentrallehranstalten auszurollen, um den unterschiedlichen Ressourcenverbrauch zu analysieren. (TZ 41)	nicht umgesetzt
50	Die durch die Verwaltung der Zentrallehranstalten gewonnenen Erkenntnisse wären bei der Lehrpersonalressourcenverteilung dafür zu nutzen, im Sinne eines benchmarkgesteuerten Ressourcencontrollings den Zuteilungsfaktor für die Zuteilung der Lehrpersonalressourcen neu zu evaluieren. Gegebenenfalls wäre der Zuteilungsfaktor zu reduzieren. (TZ 41)	nicht umgesetzt
51	Die unterschiedliche Ausstattung mit Verwaltungspersonal wäre zu analysieren; ähnlich den Regelungen zu den Nebenleistungen für Lehrpersonen (Werkstätten) wären allgemein gültige Größenordnungen vorzugeben. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
52	In einem ersten Schritt wären die Vor- und Nachteile der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegeneinander abzuwägen und dabei eine umfassende finanzielle Gegenüberstellung (Personalaufwand (Lehr- und Verwaltungspersonal), Investitionen und Sachaufwand) der Zentrallehranstalten zu den Bundesschulen einzubeziehen. Gegebenenfalls wäre mit den betroffenen Bildungsdirektionen für Niederösterreich und für Wien eine zumindest kostenechte Verlagerung der Zentrallehranstalten an die jeweilige Bildungsdirektion abzustimmen. Im Fall der Verlagerung der Zentrallehranstalten an die Bildungsdirektionen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass daraus kein Mehrverbrauch an Lehrpersonalressourcen entsteht. Allfällige freiwerdende Ressourcen in der Zentralstelle wären für die Kernaufgaben des Ministeriums und nicht mehr für operative Agenden der Bildungsdirektionen einzusetzen. (TZ 44)	nicht umgesetzt
Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Informatik		
1	Auf der Website der Schule wäre umfassend über die Anrechenbarkeit der ausländischen Abschlussstudien im tertiären Sektor Österreichs zu informieren. Als Mindestmaß an diesbezüglichen Informationsmaßnahmen wären die ECTS-Punkte aller Auslandsstudien transparent auszuweisen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
2	In Hinkunft wäre auf eine transparente Dokumentation im Aufnahmeprozess zu achten und die Reihungskriterien wären auf der Website zu veröffentlichen. Weiters sollte die Schule hinsichtlich der Reihungskriterien Überlegungen zu schulspezifischen Anforderungen anstellen und sie gegebenenfalls anpassen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Bewerbungszahlen wären weiterhin zu analysieren und bei weniger nachgefragten Ausbildungszweigen wären neuerliche Anpassungen zu erwägen oder Informationsmaßnahmen zu setzen, um deren Bekanntheitsgrad zu steigern. (TZ 7)	umgesetzt
4	Das Aufnahmeverfahren der Kollegs und der Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg wäre schriftlich zu dokumentieren. (TZ 7)	k.A.
5	Die Erstellung einer umfassenden und validen Absolventenbefragung wäre zügig voranzutreiben. Die damit erhobenen Daten sollten – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen – als Grundlage zur Evaluierung und allfälligen Anpassung des Ausbildungsbogens herangezogen werden. (TZ 11)	zugesagt
6	Auf den Qualitätsschwerpunkt Individualfeedback wäre besonderes Augenmerk zu legen und insbesondere die Lehrpersonen, aber auch die anderen Ebenen der Schule wären dazu anzuhalten, Feedback einzuholen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
7	Die Bemühungen zur Reduktion von Restmüll durch verbesserte Mülltrennung, aber auch durch Müllvermeidung, wären zu verstärken. (TZ 13)	zugesagt
8	Die notwendigen Maßnahmen wären zu setzen, um das seit längerem in Erwägung gezogene Österreichische Umweltzeichen für Schulen zu erhalten. (TZ 13)	zugesagt
9	Die Ausarbeitung der Satzung für das Kuratorium wäre zügig zu finalisieren. (TZ 19)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die Reinigungskosten der Schule wären durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler) zu senken. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
11	Es wäre regelmäßig Einsicht in die Betriebskostenabrechnungen zu nehmen, um sich die Möglichkeit für allfällige Richtigstellungen zu sichern bzw. um die sachliche und rechnerische Richtigkeit tatsächlich nachvollziehen zu können. (TZ 20)	nicht umgesetzt
12	Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen wären einzuhalten und es wäre umgehend eine Inventur durchzuführen. (TZ 21)	umgesetzt
13	Für eine exakte Abrechnung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge wäre zu sorgen. (TZ 23)	umgesetzt
14	Auszeichnungen für Schülerinnen und Schüler wären künftig aus der zweckgebundenen Gebärung oder über den Elternverein zu finanzieren. Gebühren für externe Prüfungen wären von den jeweiligen Prüfungskandidatinnen und –kandidaten – mit allfälliger Unterstützung des Elternvereins – zu begleichen. (TZ 23)	umgesetzt
15	Zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit wäre die Vereinnahmung von Erlösen über Umgehungskonstruktionen zu unterlassen; künftig wären Erlöse, v.a. aus den Firmeninformationstagen, in der zweckgebundenen Gebärung zu vereinnahmen und bei deren Verwendung die haushalts-, vergabe- und beschaffungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 25)	zugesagt
16	Dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse wäre nachträglich eine angemessene Miete für die Raumnutzung zur Abhaltung der Firmeninformationstage in Rechnung zu stellen. (TZ 25)	umgesetzt
17	Die Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber des Schulbuffets wäre dahingehend abzuändern, dass die Bestimmungen, die Zahlungen des Buffetbetreibers an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse vorsahen, entfernt werden und die Nutzungsvereinbarung den tatsächlichen Abrechnungsmodalitäten angepasst wird. (TZ 26)	umgesetzt
18	Das Ausmaß der Einrechnung für die Betreuung der Schulbibliothek wäre entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu reduzieren. (TZ 29)	nicht umgesetzt
19	Die Vergabe von Kustodiaten wäre entsprechend den rechtlichen Vorgaben vorzunehmen. (TZ 30)	zugesagt
20	Anstatt einer 24-stündigen Portiersbetreuung wäre nur noch eine solche während der Unterrichtszeit vorzusehen. Bei Bedarf von zusätzlichen Sicherheitsdiensten wäre ein Zukauf dieser Dienstleistung unter Nutzen–Kosten–Aspekten zu prüfen. (TZ 32)	zugesagt
21	Es wären möglichst keine mehrfachen Dienstverhältnisse mit Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten einzugehen. Bei personellen Engpässen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die zusätzliche zeitliche Belastung durch ein weiteres Dienstverhältnis im Rahmen bleibt, dass eine strenge zeitliche Abgrenzung der beiden Dienstverhältnisse – etwa durch die Dokumentation der Tätigkeiten – erfolgt und dass keine Einrechnungen für Verwaltungstätigkeiten, welche die Unterrichtstätigkeit wieder mindern, gewährt werden. (TZ 32)	umgesetzt
22	Da seit Beginn des Schuljahrs 2019/20 bereits für sämtliche neu eintretende Lehrpersonen das neue Lehrpersonen–Dienstrecht verpflichtend zur Anwendung kam, wäre der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr für diesen Personenkreis in der unterrichtsfreien Zeit gezielt anzutreten. Ebenso wäre bei einem Unterrichtsentfall durch Fortbildung ein wichtiges dienstliches Interesse nachweislich durch die Schulleitung zu bestätigen. (TZ 33)	umgesetzt
23	Es wäre sicherzustellen, dass die Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit von den Lehrpersonen in Anspruch genommen werden. (TZ 33)	umgesetzt
24	Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrpersonen wäre regelmäßig zu überprüfen, Nachweise zur Fort– und Weiterbildung wären einzufordern und diese einheitlich und vollständig zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
25	Vollständige Jahresberichte für die Versuchsanstalt wären zu erstellen. Die Angaben zu den Ein- und Auszahlungen hätten mit den Daten aus dem Buchhaltungsprogramm übereinzustimmen. (TZ 35)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Beim Betrieb der Versuchsanstalt wäre darauf zu achten, dass der betriebliche Sachaufwand und der Personalaufwand durch die Einzahlungen abgedeckt werden. (TZ 36)	umgesetzt
27	Die Einhaltung der Unterrichtsgarantie je Unterrichtsgegenstand, Klasse und Schule wäre unterjährig regelmäßig zu überprüfen, um bei erhöhten Entfallszahlen bzw. nicht fachbezogen abgehaltenen Unterrichtsstunden rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 14)	umgesetzt
28	Für die Gestaltung des Ausbildungsangebots am Schulstandort wären im Rahmen der Entwicklung einer längerfristigen standort- und bundesländerübergreifenden Strategie zum Ausbildungsangebot an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen (TZ 4) neben dem Ressourceneinsatz auch die Nachfrage nach Schulplätzen und der Bedarf in der Wirtschaft zu berücksichtigen. (TZ 27)	umgesetzt
29	Eine effiziente Nutzung des durch Beendigung des Kooperationsvertrags mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle für Textilien entstehenden zusätzlichen Schulraums wäre durch eine zeitgerechte Planung sicherzustellen. Im neuen Raumnutzungsprogramm wären flexiblere Modelle (etwa große, teilbare Räume) unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen bei der Konzipierung der Klassenzimmer zu berücksichtigen, um Bezug auf die Schülerzahl mehr Spielraum zu haben. (TZ 17, TZ 27)	umgesetzt
30	Gezielte Personalmaßnahmen wären zu ergreifen, um Dauermehrdienstleistungen im Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung und darüber zu vermeiden. (TZ 28)	umgesetzt
31	Die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten wäre zu evaluieren, um Optimierungspotenziale im Verwaltungsdienst zur Entlastung der Lehrpersonen zu heben. (TZ 32)	nicht umgesetzt
32	Die Umsetzung der Schulungsdatenbank wäre mit Nachdruck voranzutreiben, um den Schulleitungen für eine gezielte Personalentwicklung einen vollständigen Überblick über die von den Lehrpersonen besuchten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu verschaffen. Ebenso wären neben den Lehrpersonen auch die Verwaltungsbediensteten in der Datenbank zu berücksichtigen und damit alle Kompetenzen an den Schulen einheitlich und gesamthaft abzubilden. (TZ 33)	umgesetzt
33	Die Weiterführung der Versuchsanstalt wäre zu überdenken und die strategische Weiterentwicklung der Versuchsanstalt zu planen. (TZ 37)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte zu, die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten zu evaluieren, um Optimierungspotenziale im Verwaltungsdienst zur Entlastung der Lehrpersonen zu heben; bis zum Schuljahr 2022/23 werde es die Kustodiate reduzieren. Die HTL Spengergasse setzte diese Empfehlung nicht um; ihrer Ansicht nach müssten die Planstellenbewertungen der Lehrpersonen und der Verwaltungsbediensteten neu evaluiert werden.

Auch zur zentralen Empfehlung, die Weiterführung der Versuchsanstalt zu überdenken und deren strategische Weiterentwicklung zu planen, sagte das Ministerium die Umsetzung zu. Es führte ein Projekt mit dem Ziel durch, die Versuchsanstalten von den Schulen herauszulösen und in eine bundeseigene Gesellschaft zu übertragen. Die Versuchsanstalt der HTL Spengergasse war davon umfasst. Die HTL Spengergasse setzte diese Empfehlung des RH in ihrem Zuständigkeitsbereich insofern um, als sie den Bereich Informatik zur Gänze neu organisierte und weiterentwickelte. Im Jahr 2021 wurden im Bereich Informatik verstärkt Aufträge akquiriert und durch-



geführt. Eine Entwicklung in Richtung umwelttechnischer Prüfungen zieht die HTL Spengerstraße ebenfalls in Erwägung, weil im textilchemischen Bereich die analytische Ausstattung grundsätzlich zur Verfügung steht.

Das Ministerium wird auch eine längerfristige standort- und bundesländerübergreifende Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsbereichs an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen vorantreiben. Diese Strategie sollte alle Fachrichtungen und Organisationsformen des technischen und (kunst)gewerblichen Schulwesens umfassen. In diesem Zusammenhang wird das Ministerium die „Projekt datenbasierte Schulstandortentscheidungen“ durchführen.

Die zentrale Empfehlung, zuverlässige und einheitliche Datengrundlagen für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit zu schaffen und den Schulen dazu detaillierte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die sämtliche Absenzgründe berücksichtigen, setzte das Ministerium teilweise um. In einem ersten Schritt integrierte es Statistikdaten zu Absenzen in das Managementinformationssystem.

Eine wesentliche zentrale Empfehlung des RH blieb allerdings offen: Schritte zur Einbeziehung der Zentrallehranstalten – analog zu anderen Bundeschulen – in den Verantwortungsbereich der Bildungsdirektionen wurden nicht eingeleitet.



Erasmus+ Bildung und Hochschulbildung

Bund 2020/36



Der RH überprüfte von Mai bis August 2019 die Abwicklung des Mobilitätsprogramms Erasmus+ im Bereich Bildung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, in der Österreichischen Austauschdienst GmbH sowie an der Universität Graz und an der Universität Klagenfurt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Rahmenbedingungen, der Programminalte und Abwicklung sowie der Programmziele und Wirkungen. Einen besonderen Fokus legte der RH dabei auf die Hochschulmobilität bzw. die dort angesiedelten Aktionen zur Mobilität von Studierenden und Lehrenden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Zusammenfassend hob der RH 28 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Im Rahmen künftiger Erasmus–Programmgenerationen wäre auf eine gemeinsame österreichische Nationalagentur und eine gemeinsame Prüfstelle zur Programmabwicklung hinzuwirken. (TZ 3)	umgesetzt
2	Eine interne Vereinfachung der Abwicklung von Erasmus+ – im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt des Ministeriums zur Überarbeitung der Steuerung der OeAD GmbH – wäre zu prüfen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Das Erfordernis von Sonderrichtlinien für nationale Fördermaßnahmen wäre zeitnah zu klären und zu dokumentieren. (TZ 6)	k.A.
4	EU–beihilfenrechtliche Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Kofinanzierung von Erasmus+ wären zu prüfen und diese wären sowohl bei der Vergabe als auch bei der Ausgestaltung der Förderverträge zu beachten. (TZ 6)	k.A.
5	Für die Wirkungsziele sowie die Ziele der Hochschulmobilitätsstrategie wären ambitionierte, aber auch realistische Kennzahlen zu definieren und diese weiterzuverfolgen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
6	Auf europäischer Ebene wäre an einer Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Kennzahlen, wie z.B. zum Mobilitätsanteil der Absolventinnen und Absolventen, mitzuwirken. (TZ 29)	zugesagt
13	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sollten sich auf europäischer Ebene z.B. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses verstärkt für zeitgerechte Vertragsabschlüsse einsetzen, um dadurch die Planungssicherheit zu erhöhen. (TZ 4)	zugesagt
14	Die Darstellung des Prozesses für Antragstellende national kofinanzierter Projekte wäre transparenter zu gestalten und es wäre für eine entsprechende Grundlage der Vertragsabschlüsse durch die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung zu sorgen. (TZ 6)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Nationalagenturen wären valide Indikatoren zu den Verwaltungskosten zu entwickeln, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand des Programms vergleichbar zu machen. (TZ 9)	zugesagt
16	Besonders aufwändigen bzw. kostenintensiven Erasmus–Programmbereichen wäre im Rahmen einer Kosten–Nutzen–Betrachtung verstärktes Augenmerk zu schenken. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
17	Auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses wäre zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus–Anträge und –Projekte – für Lehrlingspraktika innerhalb desselben Unternehmens, also für unternehmensinterne Vermittlungen, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus–Zielen steht. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
18	Im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Kooperationen mit anderen Nationalagenturen bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses wäre ein systematisches Monitoring bzw. eine Messung des Projekterfolgs von betragsmäßig relevanten strategischen Partnerschaften und Kooperationsprojekten nach Projektende zu entwickeln. (TZ 11)	zugesagt
19	Es wäre zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus–Anträge und Projekte – für Praktika im Heimatland, insbesondere am Wohnort, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus–Zielen steht. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
20	In Zusammenarbeit mit den Universitäten bzw. Hochschulen wären generelle Leitlinien bzw. Empfehlungen für eine einheitliche, steuerlich korrekte Behandlung der als Pauschale vorgesehenen Erasmus–Zuschüsse an Universitätsbedienstete sowie für allfällige dadurch bei Universitäten bzw. Hochschulen verbleibende Fördermittel zu erstellen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
21	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sollten sich auf nationaler und europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses für die verstärkte Förderung von Praktikumsaufenthalten sowie von kürzeren Mobilitäten einsetzen. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf europäischer Ebene wären – im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses bzw. der Kooperation mit anderen Nationalagenturen – Möglichkeiten für eine stärkere Einbindung von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wäre an den Universitäten anhand der Vereinbarungen über die Erasmus–Organisationsmittel für spezifisches Informationsmaterial und zielgruppenorientierte Ansprache von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu sorgen. (TZ 28)	zugesagt
OeAD–GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung		
7	Die angeführten Fördermittel in den Programmcontrollingberichten wären vor der Veröffentlichung sorgfältig zu überprüfen bzw. wäre eine korrekte Darstellung sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
8	In Übereinstimmung mit dem Leitfaden der Europäischen Kommission wäre eine formale Geschäftsordnung für das Auswahlkomitee bzw. den Bewertungsausschuss zu erlassen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Es wäre darauf zu achten, dass Expertinnen und Experten, die in einen Antrag der Auswahlrunde als Antragstellende involviert sind, nicht als Gutachterinnen und Gutachter für andere Anträge derselben Auswahlrunde eingesetzt werden. (TZ 14)	umgesetzt
10	Für die Stabsstelle Qualitätsmanagement/Interne Kontrollsysteme wäre eine Stellvertretung sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt
11	Die geplante Überarbeitung und Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen für interne Audits wäre zeitnah vorzunehmen. (TZ 15)	umgesetzt
12	Die Übergaben der Handkassa wären lückenlos zu dokumentieren, der Kassenhöchststand wäre entsprechend der Gebarungsordnung zu begrenzen bzw. andernfalls der in der Gebarungsordnung festgelegte Höchststand dem tatsächlichen Geldbedarf anzupassen und mit der Höhe der Versicherungssumme abzustimmen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
13	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sollten sich auf europäischer Ebene z.B. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses verstärkt für zeitgerechte Vertragsabschlüsse einsetzen, um dadurch die Planungssicherheit zu erhöhen. (TZ 4)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Die Darstellung des Prozesses für Antragstellende national kofinanzierter Projekte wäre transparenter zu gestalten und es wäre für eine entsprechende Grundlage der Vertragsabschlüsse durch die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung zu sorgen. (TZ 6)	k.A.
15	Im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Nationalagenturen wären valide Indikatoren zu den Verwaltungskosten zu entwickeln, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand des Programms vergleichbar zu machen. (TZ 9)	zugesagt
16	Besonders aufwändigen bzw. kostenintensiven Erasmus–Programmbereichen wäre im Rahmen einer Kosten–Nutzen–Betrachtung verstärktes Augenmerk zu schenken. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
17	Auf europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses wäre zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus–Anträge und –Projekte – für Lehrlingspraktika innerhalb desselben Unternehmens, also für unternehmensinterne Vermittlungen, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus–Zielen steht. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
18	Im Rahmen der in Erasmus+ vorgesehenen Kooperationen mit anderen Nationalagenturen bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses wäre ein systematisches Monitoring bzw. eine Messung des Projekterfolgs von betragsmäßig relevanten strategischen Partnerschaften und Kooperationsprojekten nach Projektende zu entwickeln. (TZ 11)	zugesagt
19	Es wäre zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund aller Erasmus–Anträge und Projekte – für Praktika im Heimatland, insbesondere am Wohnort, eine Fördernotwendigkeit gegeben ist und die Förderung im Einklang mit den Erasmus–Zielen steht. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
20	In Zusammenarbeit mit den Universitäten bzw. Hochschulen wären generelle Leitlinien bzw. Empfehlungen für eine einheitliche, steuerlich korrekte Behandlung der als Pauschale vorgesehenen Erasmus–Zuschüsse an Universitätsbedienstete sowie für allfällige dadurch bei Universitäten bzw. Hochschulen verbleibende Fördermittel zu erstellen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
21	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD GmbH als Nationalagentur Erasmus+ Bildung sollten sich auf nationaler und europäischer Ebene bzw. im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses für die verstärkte Förderung von Praktikumsaufenthalten sowie von kürzeren Mobilitäten einsetzen. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf europäischer Ebene wären – im Rahmen des Erasmus–Programmausschusses bzw. der Kooperation mit anderen Nationalagenturen – Möglichkeiten für eine stärkere Einbindung von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wäre an den Universitäten anhand der Vereinbarungen über die Erasmus–Organisationsmittel für spezifisches Informationsmaterial und zielgruppenorientierte Ansprache von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Kindern zu sorgen. (TZ 28)	zugesagt
Universität Graz		
23	Das Monitoring der Internationalisierungsstrategie wäre einer verantwortlichen Person zuzuweisen. (TZ 22)	zugesagt
26	Die aus der Internationalisierungsstrategie abgeleiteten Maßnahmen wären soweit wie möglich zu quantifizieren und es wären entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. (TZ 22)	zugesagt
27	Untersuchungen zu Mobilitätshindernissen wären in regelmäßigen Abständen zu wiederholen bzw. zu aktualisieren, um rechtzeitig entsprechende Steuerungs– und Korrekturmaßnahmen setzen zu können. (TZ 22)	zugesagt
28	Die Universität Graz und die Universität Klagenfurt sollten sich im Rahmen der Abwicklung von Erasmus+ gemeinsam mit den Partneruniversitäten verstärkt für eine ordnungsgemäße und den EU–Programmrichtlinien für Erasmus+ entsprechende Unterfertigung der Learning– bzw. Mobility Agreements einsetzen. (TZ 24)	zugesagt
Universität Klagenfurt		
24	Es wäre für eine durchgängige Dokumentation der zur Verfügung gestellten und abgerechneten Erasmus–Mittel für organisatorische Unterstützung zu sorgen. (TZ 23)	zugesagt
25	Hinsichtlich der Auszahlung der Zuschüsse für Reise und Aufenthalt an Lehrende und Personal wäre eine Vorgangsweise zu erarbeiten, die eine steuerlich korrekte Behandlung von ausbezahlten Erasmus–Aufenthalts– und Reisekosten sicherstellt. (TZ 25)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Die aus der Internationalisierungsstrategie abgeleiteten Maßnahmen wären soweit wie möglich zu quantifizieren und es wären entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. (TZ 22)	umgesetzt
27	Untersuchungen zu Mobilitätshindernissen wären in regelmäßigen Abständen zu wiederholen bzw. zu aktualisieren, um rechtzeitig entsprechende Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen setzen zu können. (TZ 22)	zugesagt
28	Die Universität Graz und die Universität Klagenfurt sollten sich im Rahmen der Abwicklung von Erasmus+ gemeinsam mit den Partneruniversitäten verstärkt für eine ordnungsgemäße und den EU-Programmrichtlinien für Erasmus+ entsprechende Unterfertigung der Learning- bzw. Mobility Agreements einsetzen. (TZ 24)	zugesagt

Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung setzten von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze sowie zwei teilweise um, zu einer Empfehlung sagten sie die Umsetzung zu.

Insbesondere war, gemäß den Empfehlungen des RH, die OeAD-GmbH nunmehr die gemeinsame nationale Agentur für das gesamte Erasmus–Programm für den Zeitraum 2021–2027. Zudem war die gemeinsame Beauftragung einer einheitlichen, unabhängigen Prüfstelle vereinbart. Die OeAD-GmbH hatte darüber hinaus eine Geschäftsordnung für den Auswahlprozess erlassen und eingesetzt. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe zwischen dem Ministerium und der OeAD-GmbH zum Umgang mit dem Reise- und Aufenthaltskostenersatz eingerichtet. Eine Empfehlung zur Verwendung durch die Hochschulen war noch im Jahr 2021 geplant. Ebenso wurde die Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie (für 2020–2030) aktualisiert und wurden Kennzahlen evaluiert und mit qualitativen Merkmalen versehen.

Nachdem die nationale Zusatzfinanzierung von Projekten durch das Ministerium mit Beginn der neuen Erasmus–Programmperiode eingestellt wurde, waren die Empfehlungen des RH zu Sonderrichtlinien sowie beihilfenrechtlichen Verpflichtungen nicht mehr relevant.

Weitere Empfehlungen zu Auswahlprozess, Dokumentation, Handkasse etc. setzte die OeAD-GmbH ganz oder teilweise um. Ein Projekt zur Entwicklung von Indikatoren für die Abwicklung der Programme Erasmus und Europäisches Solidaritätskorps war in Vorbereitung.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms sagten die Universitäten Graz und Klagenfurt, die Umsetzung von Empfehlungen zur Dokumentation, zur korrekten Abwicklung sowie zum Monitoring zu bzw. setzten diese teilweise um.



Heeresgeschichtliches Museum

Bund 2020/37



Der RH überprüfte von August bis November 2019 das Heeresgeschichtliche Museum – Militärhistorisches Institut und das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Heeresgeschichtliches Museum“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung des Compliance Management Systems, der finanziellen Gebarung und Mittelverwendung, des Personals und der Außenstellen, der Sammlungen, der Ausstellungen und Veranstaltungen sowie von Auftragsvergaben und Baumaßnahmen. Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2014 bis 2018, wobei in Einzelfällen auch die Jahre davor sowie das erste Halbjahr 2019 berücksichtigt wurden. Der Bericht enthielt 90 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
56	Im Zuge der Überarbeitung der Museumsordnung wären dem Heeresgeschichtlichen Museum Regelungen hinsichtlich Compliance, Controlling und Risikomanagement vorzugeben. (TZ 4)	zugesagt
57	Das Strategiepapier zur Verbesserung des Internen Kontrollsystems und der Korruptionsprävention wäre zeitnah umzusetzen und für eine entsprechende Verankerung des Themas Compliance in der Organisationsstruktur der Zentralstelle zu sorgen. (TZ 4)	umgesetzt
58	Ein Detailbudget zweiter Ebene „Heeresgeschichtliches Museum“ gemäß § 24 Bundeshaushaltsgesetz 2013 wäre wieder einzuführen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums wiederherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
59	Schritte wären umgehend zu setzen, um die Haushaltsverrechnung des Heeresgeschichtlichen Museums nachvollziehbar und den haushaltrechtlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten oder diese in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung durchzuführen. (TZ 8)	umgesetzt
60	Geeignete Kontrollmaßnahmen wären zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gebarungsvollzuges im Heeresgeschichtlichen Museum zu ergreifen. (TZ 8)	umgesetzt
61	Eine Kassenordnung wäre umgehend zu erstellen und diese für das Museum in Kraft zu setzen. (TZ 10)	umgesetzt
62	Die Museumsordnung wäre auch im Hinblick auf die Regelung, dass der Betrieb des Museumscafés und des Museumsshops nicht auf Gewinn gerichtet sein durfte, zu ändern. (TZ 12)	zugesagt
63	Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären zu erarbeiten und dabei insbesondere die spezifischen Gegebenheiten des Heeresgeschichtlichen Museums zu berücksichtigen. (TZ 14)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
64	In Abstimmung mit dem Heeresgeschichtlichen Museum wäre ein gesetzmäßiger Vollzug hinsichtlich der Nebenbeschäftigung von Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums sicherzustellen und dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: keine Erledigung unvollständiger Meldungen von Nebenbeschäftigungen, fristgerechte Erledigung eingebrachter Meldungen, kritische Beurteilung von Meldungen durch das Heeresgeschichtliche Museum, insbesondere bei offensichtlichen Risiken bezüglich der Dienstverpflichtung des Bediensteten, Untersagung von Nebenbeschäftigungen bzw. Erteilung von Auflagen für Nebenbeschäftigungen bei einem hohen Risiko von Interessenkonflikten und Durchführung eines strukturierten Monitorings von Nebenbeschäftigungen im Heeresgeschichtlichen Museum. (TZ 18)	umgesetzt
65	Die ursprünglich für das 1. Quartal 2019 angewiesene Nachevaluierung durch den Heerespsychologischen Dienst im Heeresgeschichtlichen Museum wäre jedenfalls nachzuholen. (TZ 19)	zugesagt
66	Vor einer Wiedereröffnung der Museumsaußenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ wären die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der betroffenen Liegenschaft und die damit verbundenen Haftungsfragen abschließend zu klären. (TZ 21)	umgesetzt
67	Es wäre zu prüfen, inwieweit der Betrieb von Außenstellen durch das Heeresgeschichtliche Museum unter den aktuellen Rahmenbedingungen zweckmäßig ist bzw. welcher Dienststelle die Außenstellen zuzuordnen sind. Jedenfalls wären die personellen Verantwortlichkeiten (Dienst- und Fachaufsicht) zu klären und die erforderlichen Budgetmittel zuzuweisen. (TZ 25)	zugesagt
68	Eine neue Museumsordnung wäre ehebaldigst – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Aufbauorganisation, von Compliance-Bestimmungen und der Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums – zu erlassen. (TZ 27)	zugesagt
69	Vor dem Hintergrund der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Ministerium laufenden Kommissionsarbeiten wären auch die ständigen Schausammlungen auf ihre Aktualität und didaktische Aufbereitung zu überprüfen. (TZ 27)	zugesagt
70	Der Entwurf eines Marketingkonzepts des Heeresgeschichtlichen Museums aus dem Jahr 2016 wäre zu evaluieren und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Museum anzupassen und zu genehmigen. (TZ 27)	zugesagt
71	Vorgaben betreffend die elektronische Inventarisierung wären an das Heeresgeschichtliche Museum zu richten sowie personell und finanziell sicherzustellen, dass die Aufgaben in diesem Bereich qualifiziert erfüllt werden können. (TZ 30)	zugesagt
72	Eine allfällige dienstrechtliche Verantwortung für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an drei Autographen (Briefen) von Egon Schiele wäre zu prüfen. (TZ 30)	zugesagt
73	Der gesamte Bestand an Dienstanweisungen des Heeresgeschichtlichen Museums wäre einer Prüfung durch die Rechtsabteilung des Ministeriums zu unterziehen. (TZ 36)	zugesagt
74	Die dienstrechtliche Verantwortung des zuständigen Referatsleiters für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an Sturmgewehren wäre zu prüfen. (TZ 37)	zugesagt
75	Zur Klärung des Verbleibs des ressortintern verliehenen Ölgemäldes wären unverzüglich Maßnahmen zu setzen sowie schadenersatzrechtliche Ansprüche gegenüber dem Leihnehmer geltend zu machen. (TZ 38)	umgesetzt
76	Eine allfällige dienstrechtliche Verantwortlichkeit wäre sowohl hinsichtlich des Verlustes des Gemäldes an sich, als auch hinsichtlich der rund fünfjährigen Nichtbearbeitung der Verlustanzeige durch das Heeresgeschichtliche Museum zu prüfen. (TZ 38)	umgesetzt
77	Die rechtliche Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Sitzes von Vereinen am Standort einer nachgeordneten Dienststelle wäre zu prüfen. (TZ 41)	zugesagt
78	Allfällige rechtliche Verantwortlichkeiten von leitenden Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums im Zusammenhang mit der Organisation eines Ordenssymposiums im Mai 2019 gemeinsam mit der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ wären zu prüfen. (TZ 44)	umgesetzt
79	Bei von nachgeordneten Dienststellen durchgeführten Veranstaltungen wäre im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zumindest stichprobenartig die Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen zu überprüfen. (TZ 45)	zugesagt
80	Die Prüfung einer allfälligen rechtlichen Verantwortung bei der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ wäre vorzunehmen. (TZ 45)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
81	Interne Richtlinien für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum wären zu entwickeln und diese auch anzuwenden. (TZ 48, TZ 49, TZ 50, TZ 55)	zugesagt
82	Die allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um den Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums wären zu prüfen. (TZ 48)	umgesetzt
83	Die allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um die Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“ (Wintergarten) wären zu prüfen. (TZ 49)	umgesetzt
84	Die Eignung der Organisationsform des Heeresgeschichtlichen Museums als nachgeordnete Dienststelle wäre zu evaluieren und mit anderen Organisationsformen von Bundesmuseen kritisch zu vergleichen. (TZ 55)	nicht umgesetzt
85	Die erforderlichen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse für die verschiedenen Bereiche des Heeresgeschichtlichen Museums wären zu analysieren und das entsprechende Know–how sowie die personellen Ressourcen für eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Führung des Museums sicherzustellen. (TZ 55)	teilweise umgesetzt
86	Mit dem Ziel einer gesamthaften strategischen Planung wären gemeinsam ein mehrjähriges Entwicklungskonzept sowie ein Museumskonzept für das Heeresgeschichtliche Museum zu erarbeiten und diese Konzepte einer periodischen Evaluierung zu unterziehen. (TZ 26)	zugesagt
87	Die Gründe für die Missstände rund um die Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfaxing wären zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung – gegebenenfalls auch unter Einleitung straf– und disziplinarrechtlicher Schritte – zu setzen. (TZ 34)	umgesetzt
88	Eine langfristige Ersatzfläche für den derzeit vom Ausstellungszelt abgedeckten Flächenbedarf für Depot– bzw. Ausstellungszwecke unter festem Dach (wie etwa im „Objekt 4“ des Arsenals) wäre zu identifizieren und ein entsprechendes Raumkonzept zu entwickeln. (TZ 52)	zugesagt
89	Eine Umwidmung der notwendigen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche wäre zu erwirken. (TZ 52)	zugesagt
90	Eine neue baubehördliche Bewilligung für den barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums wäre einzuholen. (TZ 53)	zugesagt
Heeresgeschichtliches Museum		
1	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wäre ein Compliance Management System unter Berücksichtigung der Spezifika des Museumsbetriebs einzuführen. Dabei wären insbesondere zu berücksichtigen die Etablierung einer Antikorruptionskultur durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf allen Hierarchieebenen des Heeresgeschichtlichen Museums, die Berücksichtigung des Themas „Compliance“ in den Museumszielen und (noch auszuarbeitenden) Strategiepapieren, die Durchführung einer Risikoanalyse, die Formulierung konkreter Handlungsanweisungen und die Umsetzung entsprechender organisatorischer Maßnahmen wie insbesondere die Einrichtung eines Compliance–Beauftragten, die Sicherstellung der Kommunikation dieser Maßnahmen an alle Betroffenen (durch Schulungen, Rundschreiben, Intranet und Internet etc.) sowie die regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems. (TZ 5)	zugesagt
2	Unabhängig von der konkreten Budgetstruktur wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Details der eigenen Gebarung jederzeit nachvollziehbar aufbereiten zu können. (TZ 7, TZ 9, TZ 12, TZ 17)	umgesetzt
3	An der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ wäre vor der Wiedereröffnung eine Registrierkasse zu installieren, um die Besucherzahlen im selben elektronischen System wie im Haupthaus des Heeresgeschichtlichen Museums erfassen zu können. (TZ 10, TZ 21)	zugesagt
4	Das Kassabuch wäre in elektronischer Form erforderlichenfalls möglichst täglich, zumindest jedoch wöchentlich, an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln. (TZ 10)	umgesetzt
5	Der Barzahlungsverkehr wäre auf das notwendige Minimum zu beschränken und Sammlungsankäufe wären jedenfalls unbar abzuwickeln. (TZ 10)	umgesetzt
6	Hinsichtlich der Auszahlungsanordnungen wären die haushaltrechtlichen Vorschriften – und insbesondere das Vier–Augen–Prinzip – einzuhalten. (TZ 10)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Die Aufzeichnungen der Museumseintritte wären unverzüglich derart zu führen, dass jederzeit ein nachvollziehbarer Überblick über die Besucherzahlen und die Einnahmen aus Museumseintritten ermöglicht wird, zumal diese Aufzeichnungen auch unverzichtbare Grundlage für die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer sind. (TZ 11)	umgesetzt
8	Die Wirtschaftlichkeit und die administrativen Erfordernisse eines Webshops wären gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu prüfen und ein solcher gegebenenfalls einzurichten. (TZ 12)	zugesagt
9	Der Jahresabschluss zur Spendengeldgebarung wäre auch der Sektion I des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu übermitteln, um dieser eine Kontrolle über die Spendengeldgebarung zu ermöglichen. (TZ 13)	umgesetzt
10	Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wäre auch an das Bundesministerium für Landesverteidigung – wie gesetzlich vorgesehen – ein Voranschlag zu übermitteln. (TZ 13)	umgesetzt
11	Die Verrechnung der Spendengeldgebarung wären unverzüglich nach den im Forschungsorganisationsgesetz vorgesehenen Maßstäben zu führen. (TZ 13)	umgesetzt
12	Die Verfügung über die Spendengelder wären entsprechend den allgemeinen Vorschriften zur Gebarung mit Bundesmitteln durchzuführen. Insbesondere wären durchgängig die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips sicherzustellen sowie eine strikte Einhaltung des Trennungsprinzips zu gewährleisten. (TZ 13)	umgesetzt
13	Strategische und operationale Voraussetzungen wären zu schaffen, um zukünftig Sponsingleistungen lukrieren zu können. (TZ 14)	zugesagt
14	Vereinbarungen über Zuwendungen an das Heeresgeschichtliche Museum wären schriftlich zu verfassen und dabei zu definieren, ob es sich um eine Spende oder um Sponsoring handelt. (TZ 14)	umgesetzt
15	Im Falle von Sponsoringvereinbarungen wären die kommunikative Gegenleistung bewertbar zu beschreiben. (TZ 14)	zugesagt
16	Die Ursachen für die hohe Anzahl an durchschnittlichen Krankenstandstagen pro Person wären zu erheben und geeignete Maßnahmen zu deren Reduktion zu setzen. (TZ 16)	umgesetzt
17	Der vom Heerespsychologischen Dienst empfohlene Maßnahmenplan wären unverzüglich zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Kommunikation innerhalb des Museums zu entwickeln. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
18	Im Falle einer grundsätzlichen Befürwortung der Nutzung der Patrouillenboote zu Sponsoringzwecken wäre dies vertraglich zu regeln. Andernfalls wäre dem Verein als Leihnehmer der Boote die diesbezügliche Nutzung zu untersagen. (TZ 22)	umgesetzt
19	Die Ausfahrten der Patrouillenboote zur Pflege und Erhaltung durch den Leihnehmer wären im Leihvertrag schriftlich zu regeln. (TZ 22)	umgesetzt
20	Die Inventarlisten der „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ wären zur Gänze in das elektronische Inventarisierungssystem des Heeresgeschichtlichen Museums zu übernehmen. (TZ 23)	zugesagt
21	Die Außenstelle „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ wären im Hinblick auf eine allfällige Übersiedlung an einen anderen Standort – wie etwa an den Hauptstandort des Heeresgeschichtlichen Museums – zu evaluieren, um die Sammlung besser zugänglich zu machen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
22	Für die Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ wäre umgehend um eine Betriebsstättengenehmigung bei der zuständigen Behörde anzusuchen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
23	Abgestimmt mit der neu zu erlassenden Museumsordnung wäre das Sammlungskonzept im Hinblick auf die Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums und die dezentralen Sammlungen zu überarbeiten und anschließend zu veröffentlichen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
24	Das Sammlungskonzept wäre in periodischen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 29)	umgesetzt
25	Für den Abschluss der elektronischen Inventarisierung des gesamten Sammlungsbestands wäre ein realistischer Zeitplan zu erstellen. Dabei wäre der Revision des Bestands an Panzern und schweren Waffen Priorität zuzuerkennen. (TZ 30)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Die noch in Verwendung stehenden und nur in Papierform vorhandenen Inventarverzeichnisse wären zu digitalisieren. (TZ 30)	umgesetzt
27	Für den Erwerb von Sammlungsobjekten wären standardisierte verbindliche Vorgaben in schriftlicher Form zu erlassen und mit entsprechenden Prozessen zu unterlegen, um eine ordnungsgemäße, einheitliche und nachvollziehbare Aktenführung zu gewährleisten. Dabei wären auch internationale Standards – insbesondere bei einem allenfalls bestehenden Naheverhältnis zwischen dem Verkäufer (z.B. eigenes Personal) und dem Heeresgeschichtlichen Museum – zu berücksichtigen. (TZ 31)	umgesetzt
28	Um die im Zuge der Einzelfallprüfung festgestellten Mängel zu beheben und jederzeit die wichtigsten Kennzahlen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten auswerten zu können, wären geeignete interne Maßnahmen zu setzen. (TZ 31)	umgesetzt
29	Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Prozessabläufe für die Deakzession von Sammlungsobjekten wären standardisierte schriftliche Regelungen zu erlassen. Diese Regelungen wären sowohl mit der strategischen Ausrichtung des Heeresgeschichtlichen Museums als auch mit dem Sammlungskonzept abzustimmen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
30	Ein längerfristiges Depotkonzept unter Einbeziehung der Bestandsvermehrung durch Ankauf und Zuweisung von Sammlungsobjekten wäre auszuarbeiten. (TZ 33)	umgesetzt
31	Ein Sanierungskonzept für die Depots unter Festlegung von Prioritäten wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu entwickeln. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
32	Umgehend wären Sicherungsmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Lagerung von Waffen und Panzern am Garnisonsstandort Zwölfixing zu ergreifen. (TZ 34)	umgesetzt
33	Es wäre umgehend eine Dienstanweisung zur Regelung des Leihverkehrs, mit dem Ziel der Gewinnung eines Gesamtüberblicks, zu erstellen. Dabei wären insbesondere die administrativen Abläufe, die Genehmigungen und die Dokumentation sowie Standortkontrollen zu regeln. (TZ 35)	umgesetzt
34	Um rechtswidrige Dienstanweisungen zu vermeiden, wäre bei der Regelung von Rechtsfragen mit Dienstzettel des Direktors vor Inkraftsetzung die Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu konsultieren. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
35	Für eine ordnungsgemäße Verrechnung von Aufwandsersätzen durch Leihnehmer wäre zu sorgen und die direkte Annahme von Zuwendungen Dritter zu unterbinden, weil Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums gemäß dem Gebührenanspruch der Reisegebührenvorschrift zu vergüten sind und die direkte Zuwendung an Bedienstete einer Vorteilsannahme gleichkommen könnte. (TZ 36)	umgesetzt
36	Um die umfängliche Information über Fehlbestände – insbesondere kritischer Leihgegenstände – bis zur Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums zu gewährleisten, wären geeignete Maßnahmen zu setzen. (TZ 37)	umgesetzt
37	Die Missstände bezüglich der Leihobjekte im Bereich der Wallenstein-Kaserne wären umgehend zu beseitigen und für alle überlassenen Sammlungsobjekte Leihverträge abzuschließen oder sie umgehend in das Heeresgeschichtliche Museum zu verbringen. (TZ 39)	zugesagt
38	Die Rechtslage hinsichtlich der Leihgabe des 2017 aufgelösten Wiener Stadterweiterungsfonds wäre zu klären und darauf aufbauend wären entsprechende Schritte zu setzen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
39	Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen wäre künftig auf die Interessensphäre des Heeresgeschichtlichen Museums und die Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere über eine organschaftliche Entflechtung, zu achten. (TZ 41)	umgesetzt
40	Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen wäre für ein wirksames und gelebtes Compliance-System zu sorgen. (TZ 41)	zugesagt
41	Über die für Vereine erbrachten Verwaltungsleistungen wären separate Aufzeichnungen zu führen. (TZ 41)	umgesetzt
42	Die Zusammenarbeit mit Vereinen wäre besser zu dokumentieren. Insbesondere wären nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Zuwendungen durch den Verein „Viribus Unitis“ sowie über die an dessen Mitglieder durch das Heeresgeschichtliche Museum erbrachten Aufwendungen zu führen. (TZ 41)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
43	Die internen Vorgaben – wie insbesondere zur Einholung von Vergleichsangeboten – wären bei künftigen Beschaffungen einzuhalten. (TZ 41)	umgesetzt
44	Bei einem Naheverhältnis mit dem Geschäftspartner wäre – auch im Sinne des Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Landesverteidigung – eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Beschaffungsprozesses zu gewährleisten. (TZ 41)	zugesagt
45	Die Dokumentation der Besucherzahlen wäre zu optimieren, um diese besser zu Steuerungs- und Planungszwecken nutzen zu können. (TZ 42)	umgesetzt
46	Für die Vermietung von eigenen Räumlichkeiten und für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen wären ehe baldigst nachvollziehbare Preislisten zu erstellen. (TZ 43)	umgesetzt
47	Bei der Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten wäre auf die Einhaltung der entsprechenden ressortinternen Richtlinien, einen schriftlichen Vertrag und insbesondere auf ein nachvollziehbares Interesse (Kosten–Nutzen–Analyse) an der Veranstaltung zu achten; dem Heeresgeschichtlichen Museum darf aus derartigen Veranstaltungen kein finanzieller Nachteil entstehen. (TZ 44)	umgesetzt
48	Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ im Zusammenhang mit der Durchführung des Ordenssymposiums im Mai 2019 wäre zu prüfen. (TZ 44)	teilweise umgesetzt
49	Im Vorfeld von Veranstaltungen, die mit der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ vergleichbar sind, wären die rechtlichen Voraussetzungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung abzuklären. (TZ 45)	zugesagt
50	Gemäß den ressortinternen Regelungen wären auch eigenen Bediensteten Entgelte für die Überlassung von Museumsräumlichkeiten für private Veranstaltungen in Rechnung zu stellen. (TZ 46)	umgesetzt
51	Alle durchzuführenden Baumaßnahmen wären gemäß den militärischen Baurichtlinien in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung umzusetzen. (TZ 47)	umgesetzt
52	Ressortinterne Vorgaben betreffend Vergaben wären strikt einzuhalten und bei Vergaben über bestimmten – im Ressort festgelegten – Schwellenwerten die entsprechenden Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 48, TZ 49, TZ 51)	umgesetzt
53	Bei Bauvorhaben wären rechtliche Vorgaben strikt einzuhalten und bei bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen vor Baubeginn alle notwendigen Bewilligungen einzuholen. (TZ 48, TZ 49, TZ 51)	umgesetzt
54	Vor Wiedereröffnung der „Panzerhalle“ für den Publikumsverkehr wären sämtliche behördlichen Genehmigungen einzuholen. (TZ 50)	teilweise umgesetzt
55	Als Ersatz für das „Objekt 3“ des Arsenals wäre eine andere geeignete Infrastruktur für den vorhandenen Mietbedarf zu finden und der Mietvertrag des „Objekts 3“ zu kündigen. (TZ 54)	nicht umgesetzt
86	Mit dem Ziel einer gesamthaften strategischen Planung wären gemeinsam ein mehrjähriges Entwicklungskonzept sowie ein Museumskonzept für das Heeresgeschichtliche Museum zu erarbeiten und diese Konzepte einer periodischen Evaluierung zu unterziehen. (TZ 26)	zugesagt
87	Die Gründe für die Missstände rund um die Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfxing wären zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung – gegebenenfalls auch unter Einleitung straf- und disziplinarrechtlicher Schritte – zu setzen. (TZ 34)	umgesetzt
88	Eine langfristige Ersatzfläche für den derzeit vom Ausstellungszelt abgedeckten Flächenbedarf für Depot- bzw. Ausstellungszwecke unter festem Dach (wie etwa im „Objekt 4“ des Arsenals) wäre zu identifizieren und ein entsprechendes Raumkonzept zu entwickeln. (TZ 52)	zugesagt
89	Eine Umwidmung der notwendigen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche wäre zu erwirken. (TZ 52)	zugesagt
90	Eine neue baubehördliche Bewilligung für den barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums wäre einzuholen. (TZ 53)	zugesagt



Fazit

In Bezug auf die zentralen Empfehlungen ist folgendes festzuhalten:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung sprach sich explizit dagegen aus, die Organisationsform des Heeresgeschichtlichen Museums als nachgeordnete Dienststelle zu evaluieren und mit anderen Organisationsformen von Bundesmuseen zu vergleichen. Dadurch begab sich das Ministerium der Möglichkeit, eine auf Vergleichen beruhende wirtschaftliche und zweckmäßige Entscheidung über die Organisationsform zu treffen. Auch lehnte das Ministerium die Wiedereinführung eines Detailbudgets zweiter Ebene für das Heeresgeschichtliche Museum ab; dadurch blieb eine Möglichkeit ungenutzt, die Transparenz der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums zu erhöhen.

Das Ministerium richtete aufgrund der vom RH aufgezeigten Sachverhalte und Empfehlungen ein Projekt für das Heeresgeschichtliche Museum ein. Dabei werden – zur Steigerung der Transparenz und Ordnungsmäßigkeit – u.a. Compliance–Regelungen erarbeitet, Schulungen durchgeführt, Prozesse für Ankäufe von Sammlungsgütern eingerichtet und auch das Ausscheiden von Sammlungsgütern geregelt.

Das Heeresgeschichtliche Museum setzte Maßnahmen zur Transparenzsteigerung in der Kassenbuchführung, im Bezahlverkehr, bei den Besucheraufzeichnungen und in der Spendengebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Ebenso setzte es Schritte, um eine ordnungsgemäße Ausgestaltung von Leihverträgen, Benutzungsbewilligungen und Widmungen zu erreichen.

Das Ministerium und das Heeresgeschichtliche Museum sagten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit u.a. zu, die Museumsordnung anzupassen – um einen gewinnorientierten Betrieb des Museumscafés und des Museumsshops zu ermöglichen –, die Einrichtung eines Webshops für das Museum zu prüfen sowie Leistungen von Sponsoren mit einem entsprechend ausgestalteten Rahmen zu ermöglichen.



Assistenz– und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement

Bund 2020/38



Der RH überprüfte von Dezember 2017 bis Juni 2018 im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Landesverteidigung den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz und die Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement seit 2015. Ziel war es, die rechtlichen Grundlagen sowie Abwicklung, Kosten, Nutzen und Auswirkungen der Assistenz– und Unterstützungsleistungen zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2015 bis 2017. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Der Assistenzeinsatz zum Grenzmanagement wäre einer gesamthaften, umfassenden Evaluierung der Wirkungen und des Nutzens im Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen zu unterziehen. Gegebenenfalls wären Art und Umfang des Assistenzeinsatzes anzupassen. (TZ 7, TZ 36)	zugesagt
2	Bei der gesamthaften, umfassenden Evaluierung des Assistenzeinsatzes wären auch die Auswirkungen des Einsatzes auf die militärische Ausbildung sowie auf die Aufbringung von Soldatinnen und Soldaten für den Auslandseinsatz zu berücksichtigen. (TZ 28, TZ 29)	zugesagt
3	Sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze des Bundesheeres wären künftig jedenfalls zu befristen. (TZ 8)	zugesagt
4	Die unabdingbare Notwendigkeit eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes des Bundesheeres bzw. einer allfälligen Verlängerung wären nachvollziehbar zu belegen. (TZ 8)	zugesagt
5	Vor der allfälligen Abschiebung von Fremden durch das Bundesheer im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes wäre transparent zu dokumentieren, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür sowie eine schriftliche Anforderung der Assistenz anfordernden Stelle vorliegen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Die behördlichen Befugnisse der Assistenz leistenden Soldatinnen und Soldaten wären eindeutig und deckungsgleich in den zugrunde liegenden Dokumenten (Behördenauftrag, „Taschenkarte“) zu formulieren. (TZ 14)	umgesetzt
7	Aus Sicherheitsgründen wären keine weiteren Abschiebeflüge mit Militärflugzeugen der Type C-130 („Hercules“) durchzuführen, weil die Flugzeugtype aufgrund ihrer Konfiguration dafür ungeeignet war. (TZ 16)	umgesetzt
8	Die Kosten für die Komponente Leistungsschau „Pro Borders“ am 26. Juni 2018 wären dem Nutzen gegenüberzustellen. (TZ 17)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Für die strukturierte und zeitnahe Evaluierung von Assistenzeinsätzen wäre ein gemeinsames Konzept mit standardisierten Abläufen zu implementieren, damit Erfahrungen aus den Einsätzen zeitnah und strukturiert in die Planungen einfließen. Dabei wären Verantwortlichkeiten und Schnittstellen klar zu definieren, der Informationsbedarf wäre frühzeitig zu konkretisieren und objektive Messgrößen für die Wirkungen eines Einsatzes wären zu definieren, um eine zielgerichtete Einsatzauswertung sicherzustellen. (TZ 19)	zugesagt
10	Im Rahmen der empfohlenen Evaluierung der Unterstützungsleistungen wäre die vergaberechtliche Thematik des Transportmanagements im Krisenfall miteinzubeziehen. (TZ 21)	umgesetzt
11	Für Vorhaben, die im Hinblick auf Art oder Umfang von außerordentlicher Bedeutung sind, wäre eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
12	Um die Wirkungsorientierung als gesamtstaatliches Steuerungsinstrument zu nutzen, wären Wirkungsangaben bei inhaltlichen Überschneidungen ressortübergreifend abzustimmen. (TZ 37)	zugesagt
13	Weitere organisatorische Maßnahmen wären zu setzen, um das im Assistenzeinsatz zum Grenzmanagement stehende Bundesheer durch eigenes Personal abzulösen. (TZ 7)	zugesagt
14	Durch klare Vorgaben und geeignete Kontrollmaßnahmen wäre sicherzustellen, dass Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres bei sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätzen aufgabenadäquat eingesetzt werden. (TZ 13)	umgesetzt
15	Mustervorlagen für Behördenaufträge sowie für die Anforderung des Bundesheeres für sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze wären den Landespolizeidirektionen ehebaldig zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	umgesetzt
16	Für Einsatzstäbe von Landespolizeidirektionen in Form von „besonderen Aufbauorganisationen“ wären Geschäftsordnungen zu erstellen, in denen die Gliederung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise der Einsatzstäbe geregelt sind. (TZ 15)	zugesagt
17	Sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze wären unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglichst vollständig zu dokumentieren – etwa mit Hilfe von Sicherungskopien außerhalb des Einsatzprotokollierungssystems –, um eine umfassende Evaluierung zu ermöglichen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
18	Aufwendungen und Erträge wären in der Ergebnisrechnung des Bundes periodengerecht abzugrenzen. (TZ 20)	umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Der Assistenzeinsatz zum Grenzmanagement wäre einer gesamthaften, umfassenden Evaluierung der Wirkungen und des Nutzens im Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen zu unterziehen. Gegebenenfalls wären Art und Umfang des Assistenzeinsatzes anzupassen. (TZ 7, TZ 36)	zugesagt
2	Bei der gesamthaften, umfassenden Evaluierung des Assistenzeinsatzes wären auch die Auswirkungen des Einsatzes auf die militärische Ausbildung sowie auf die Aufbringung von Soldatinnen und Soldaten für den Auslandseinsatz zu berücksichtigen. (TZ 28, TZ 29)	teilweise umgesetzt
3	Sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze des Bundesheeres wären künftig jedenfalls zu befristen. (TZ 8)	zugesagt
4	Die unabdingbare Notwendigkeit eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes des Bundesheeres bzw. einer allfälligen Verlängerung wären nachvollziehbar zu belegen. (TZ 8)	zugesagt
5	Vor der allfälligen Abschiebung von Fremden durch das Bundesheer im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes wäre transparent zu dokumentieren, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür sowie eine schriftliche Anforderung der Assistenz anfordernden Stelle vorliegen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Die behördlichen Befugnisse der Assistenz leistenden Soldatinnen und Soldaten wären eindeutig und deckungsgleich in den zugrunde liegenden Dokumenten (Behördenauftrag, „Taschenkarte“) zu formulieren. (TZ 14)	umgesetzt
7	Aus Sicherheitsgründen wären keine weiteren Abschiebeflüge mit Militärflugzeugen der Type C-130 („Hercules“) durchzuführen, weil die Flugzeugtype aufgrund ihrer Konfiguration dafür ungeeignet war. (TZ 16)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Kosten für die Komponente Leistungsschau „Pro Borders“ am 26. Juni 2018 wären dem Nutzen gegenüberzustellen. (TZ 17)	zugesagt
9	Für die strukturierte und zeitnahe Evaluierung von Assistenzeinsätzen wäre ein gemeinsames Konzept mit standardisierten Abläufen zu implementieren, damit Erfahrungen aus den Einsätzen zeitnah und strukturiert in die Planungen einfließen. Dabei wären Verantwortlichkeiten und Schnittstellen klar zu definieren, der Informationsbedarf wäre frühzeitig zu konkretisieren und objektive Messgrößen für die Wirkungen eines Einsatzes wären zu definieren, um eine zielgerichtete Einsatzauswertung sicherzustellen. (TZ 19)	zugesagt
10	Im Rahmen der empfohlenen Evaluierung der Unterstützungsleistungen wäre die vergaberechtliche Thematik des Transportmanagements im Krisenfall miteinzubeziehen. (TZ 21)	umgesetzt
11	Für Vorhaben, die im Hinblick auf Art oder Umfang von außerordentlicher Bedeutung sind, wäre eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
12	Um die Wirkungsorientierung als gesamtstaatliches Steuerungsinstrument zu nutzen, wären Wirkungsangaben bei inhaltlichen Überschneidungen ressortübergreifend abzustimmen. (TZ 37)	zugesagt
19	Der ressortinterne Grundsatzelass zu den Unterstützungsleistungen wäre einer Evaluierung zu unterziehen und der Begriff des „beträchtlichen wehrpolitischen Nutzens“ wäre zu definieren. (TZ 10)	umgesetzt
20	Eine Evaluierung der Unterstützungsleistungen wäre durchzuführen. (TZ 11)	umgesetzt
21	Bei einer Änderung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen wäre das Verwaltungsübereinkommen zeitnah anzupassen. (TZ 11)	umgesetzt
22	Die standardisierte Handlungsanweisung für die Planung von Einsätzen des Bundesheeres wäre – der Führungsstruktur des Bundesheeres entsprechend – rasch zu implementieren. (TZ 12)	umgesetzt
23	Bei Übungen und Einsätzen wären die Vollkosten zu erheben, um einen Überblick über die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten zu haben. (TZ 17)	umgesetzt
24	Begründungen für die Anwendung von Ausnahmebestimmungen im Vergaberecht wären im Hinblick auf die enge Auslegung aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 21)	umgesetzt
25	Die Tagesleistungsberichte für Unterstützungsleistungen wären in elektronischer Form zu führen, um die Administration und Kontrolle der Abrechnungen zu vereinfachen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
26	Es wäre abschließend zu klären, bei welchen konkreten Tätigkeiten im Rahmen eines Assistenzeinsatzes Anspruch auf Abgeltung nach dem Einsatzzulagengesetz besteht. (TZ 26)	umgesetzt
27	Die Einsatzstäbe in den Lagezentren wären im Hinblick auf ihre Aufgabenstellung und Größe auch unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu analysieren; gegebenenfalls wären die Einsatzstäbe zu verkleinern oder gänzlich in das diensthabende System überzuführen. (TZ 27)	umgesetzt
28	Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes wären Soldatinnen und Soldaten mit einem Sperrvermerk aufgrund eines Suchtmitteldelikts nicht in einem derartigen Einsatz zu verwenden; darüber hinaus wären die Maßnahmen zur Suchtmittelprävention im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz konsequent fortzusetzen. (TZ 30)	umgesetzt
29	Die Kosten der Unterstützungsleistungen wären ordnungsgemäß und periodengerecht zu erfassen. (TZ 34)	umgesetzt
30	Für angestrebte Wirkungsziele wären aussagekräftige bzw. für eine wirkungsorientierte Steuerung geeignete Indikatoren festzulegen. (TZ 38)	umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) und das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) setzten vier der fünf an sie gerichteten zentralen Empfehlungen nicht um. Das BMLV setzte eine zentrale Empfehlung um, das BMI sagte zu einer zentralen Empfehlung die Umsetzung zu.

Eine von beiden Ministerien durchgeführte gemeinsame, gesamthafte und umfassende Evaluierung des Assistenzeinsatzes zum Grenzmanagement unterblieb. Damit war auch eine Aussage über den Ressourceneinsatz im Verhältnis zum erzielten Nutzen nicht möglich.

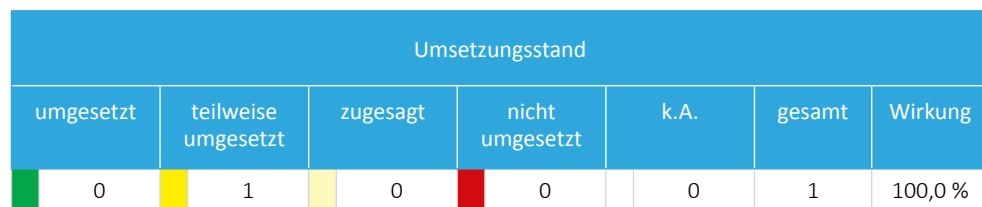
Das BMLV ergriff eigenständig (finanzielle) Maßnahmen, um dem Rückgang der Freiwilligenmeldungen für einen Auslandseinsatz entgegenzuwirken. Es erhöhte auch die Transparenz im Zusammenhang mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen, indem es einen überarbeiteten Erlass (basierend auf den Erkenntnissen der Evaluierung der erbrachten Unterstützungsleistungen) verlautbarte.

Das BMI ermöglichte mit Mustervorlagen für Behördenaufträge und daraus abgeleiteten Vorgaben den aufgabenadäquaten Einsatz der sicherheitspolizeilichen Assistenzkräfte.



Management ausgewählter IT-Projekte nach dem IT-Programm E-Finanz; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/39



Der RH überprüfte von November 2019 bis Februar 2020 das Bundesministerium für Finanzen, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „IT-Programm E-Finanz“ (Reihe Bund 2016/9) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen von zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts neun umsetzte und eine teilweise umsetzte. Er verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf seine Ausführungen in TZ 1, wonach sich daraus keine allgemein gültigen Aussagen über die Aktualität, Funktionalität und Zuverlässigkeit der für die Arbeit der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten IT ableiten lassen. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH eine Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Im Zuge des Genehmigungsprozesses der Projektportfolios wären auch die entsprechenden Planungsdokumente aus der internen Personalressourcenplanung dem Steuerungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt

Fazit

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Modernisierung der Finanzverwaltung konnte das Bundesministerium für Finanzen die Evaluierung bezüglich einer Genehmigung der internen Personalressourcenplanung für IT-Projekte noch nicht abschließen. Da die technische Möglichkeit einer internen Personalplanung über das eingesetzte Planungstool zwar gegeben, eine verpflichtende Genehmigung durch den Steuerungsausschuss hingegen nicht vorgesehen war, war die Empfehlung nur teilweise umgesetzt.

Die vollständige Umsetzung der Empfehlung – und somit auch die Genehmigung interner Personalressourcen für sämtliche IT-Projekte – wäre eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Abwicklung der IT-Projekte und würde maßgeblich zur Vermeidung von Ressourcenkonflikten zwischen der Projekt- und der Linienorganisation beitragen.



Österreichischer Hochschulraum; Follow-up–Überprüfung

Bund 2020/40

Umsetzungsstand						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	0	3	0	0	3	100,0 %

Der RH überprüfte im November und Dezember 2019 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von den 14 überprüften Empfehlungen des Vorberichts elf vollständig und drei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH drei Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Es wäre eine klare Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung der Beratungsorgane für den Österreichischen Hochschulraum sicherzustellen. (TZ 2)	zugesagt
2	In einer Neufassung des Hochschulplans wären die Umsetzungsziele in einem höheren Ausmaß mit konkreten Zahlen zu unterlegen. (TZ 11)	zugesagt
3	Die Ursachen bzw. Einflussfaktoren der – bezogen auf die Studierendenzahlen – höheren Absolventenzahlen der Schweiz wären konkret zu untersuchen und weitere Maßnahmen zu setzen, um die österreichischen Absolventenzahlen an Universitäten zu erhöhen. (TZ 15)	zugesagt

Fazit

Für alle drei zentralen Empfehlungen sagte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu, sie umzusetzen.

Die empfohlene Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung der Beratungsorgane für den Österreichischen Hochschulraum leitete das Ministerium durch die geplante Zusammenführung des Rats für Forschung- und Technologieentwicklung und des Österreichischen Wissenschaftsrats in die Wege.

Die Aktualisierung bzw. Neufassung des Hochschulplans ist vorgesehen.



Auch setzte das Ministerium Schritte, um die Verbindlichkeit des Studierens zu erhöhen und die Studiendauer zu verringern: einen Erfahrungsaustausch von Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Hochschulsystems und des Ministeriums, Festlegungen in den Leistungsvereinbarungen der Periode 2019–2021, Durchführung von Zugangsverfahren, Verbesserung der Betreuungsrelationen sowie Adaptierungen im Studienrecht.



Österreich Institut G.m.b.H.; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/44



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2019 die Österreich Institut G.m.b.H. und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Österreich Institut G.m.b.H.“ (Reihe Bund 2017/57) zu beurteilen. Die Österreich Institut G.m.b.H. setzte von sieben überprüften Empfehlungen vier um, eine teilweise und zwei nicht um. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres setzte von fünf überprüften Empfehlungen eine um, zwei teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH sieben Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Österreich Institut G.m.b.H.		
1	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wäre ein mittelfristiger Haushaltsplan zu erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
2	Die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wären unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen. (TZ 12)	umgesetzt
3	Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre von Auslandsentsendungen, welche die Dauer von zwei Jahren überschreiten, abzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
4	Auf Grundlage einer Evaluierung möglicher neuer Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. wäre eine entsprechende Änderung des Österreich Institut-Gesetzes zu initiieren. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
5	Die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. wäre nachvollziehbar festzulegen und eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. zu initiieren. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
6	Aus Gründen der Sparsamkeit wäre die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsoorientiert festzulegen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der polnischen Tochtergesellschaft für den Österreich Institut Konzern wäre nach Maßgabe des Bundes-Public Corporate Governance Kodex ein Überwachungsorgan für diese Tochtergesellschaft einzurichten. (TZ 10)	zugesagt



Fazit

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und die Österreich Institut G.m.b.H. setzten eine von drei zentralen Empfehlungen um.

Die Österreich Institut G.m.b.H. steigerte die Transparenz des Einsatzes öffentlicher Mittel, indem sie – nach Einholung der Zustimmungen zur Veröffentlichung – die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen auswies. Darüber hinaus führte sie den sparsamen Mitteleinsatz durch Reduktion von Auslandsentsendungen fort.

Das Ministerium initiierte nach Evaluierung neuer Aufgabenbereiche für die Österreich Institut G.m.b.H. eine Vorbegutachtung eines Entwurfs zum Österreich Institut-Gesetz. Zur Steigerung der Transparenz und Kontrolle sagte es zu, in der wirtschaftlich bedeutenden polnischen Tochtergesellschaft der Österreich Institut G.m.b.H. einen Aufsichtsrat einzurichten.

Das Ministerium und die Österreich Institut G.m.b.H. setzten darüber hinaus Schritte zur Steigerung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Österreich Institut G.m.b.H., die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Unternehmensstrategie entwickelt werden.



Zivile Flugsicherung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/45



Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2019 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Zivile Flugsicherung“ (Reihe Bund 2017/58) zu beurteilen. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, setzte von vier Empfehlungen eine teilweise und drei nicht um. Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung setzte mit Unterstützung des Ministeriums von weiteren 14 Empfehlungen zwei um, zwei teilweise und zehn nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 17 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung		
5	Der Entwicklung des zunehmenden Rückstellungsbedarfs für Verpflichtungen aus Pensionen und Abfertigungen wäre – insbesondere durch nachhaltige Maßnahmen im Bereich des Personalmanagements – entgegenzuwirken. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
6	Infolge der unsicheren einnahmenseitigen Entwicklungen wären vor allem die ausgabenseitigen Maßnahmen – wie insbesondere die Dämpfung des Personalaufwands – sowie Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen, etwa in den Bereichen Flugsicherung, Ausbildung und Wetterdienste, zu verstärken. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Im Kollektivvertrag 1 wäre, mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, auf den Entfall von Ausnahmebestimmungen zur Vorrückung in höhere Verwendungsgruppen hinzuwirken, um mittelfristig eine generationengerechtere Bezahlung und einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 9)	zugesagt
8	Die aktuellen Gehaltsschemata des Kollektivvertrags 1 und des Kollektivvertrags 2 – für Abteilungsleitungen – sollten mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf ein dem Bund vergleichbares Niveau herangeführt werden, um zumindest mittelfristig eine generationengerechtere Bezahlung und damit einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären für Bedienstete mit technischem Abschluss (Matura) und Administrativkräfte die Gehälter mittelfristig gegenüber jenen für Bedienstete mit Hochschulabschluss sowie jenen für Fluglotsinnen und Fluglotsen auf ein angemessenes Niveau zu senken. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Die Bemühungen zur Senkung der Personalkosten und zur Steigerung der Produktivität der Fluglotsinnen und Fluglotsen sollten weiterverfolgt und verstärkt werden. (TZ 12)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären besoldungsrechtliche Grundlagen zu erarbeiten, die ein Bewertungsmodell auf Grundlage von Wissen (Ausbildung), Denkleistung und Verantwortungswert voraussetzen und sich in entsprechenden Lebensverdienstsummen niederschlagen. (TZ 13)	zugesagt
12	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Anerkennungszahlungen des Kollektivvertrags 1 schrittweise zumindest auf das Niveau des Kollektivvertrags 2 reduziert werden, um mittelfristig eine generationengerechte Gestaltung der Anerkennungszahlungen zu erreichen und damit einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
13	In Ergänzung zum Prämienmodell für Abteilungsleitungen wären die Leistungsprämien für alle Bediensteten auf individuelle – die üblichen Anforderungen eines Arbeitsplatzes überschreitende – Leistungen umzustellen und dabei etwa nach Wert und Innovationskraft gestaffelte Auszahlungen vorzusehen. (TZ 15)	zugesagt
14	Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre darauf hinzuwirken, dass die festgelegten Abschläge bei früherem Pensionsantritt tatsächlich wirksam werden und somit die Sonderregelung hinsichtlich der Abschläge gestrichen wird, als Bemessungsgrundlage der Bruttoletztbezug durch eine 40-jährige Durchrechnung ersetzt wird, um eine nachhaltige und generationengerechte Regelung zu erzielen und einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen, sowie die bestehenden Regelungen zur Übergangsversorgung mit jenen anderer europäischer Flugsicherungsorganisationen verglichen werden und – im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung – allenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen erfolgen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
15	Ebenfalls mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre der gesamtstaatliche Prozess der Pensionsreformen durch kostendämpfende Maßnahmen im Kollektivvertrag 1 mitzutragen und mittelfristig eine generationengerechte und nachhaltige Neugestaltung der Pensionsansprüche der Bediensteten der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung sicherzustellen. In Verhandlungen mit den Kollektivvertragspartnern wäre darauf hinzuwirken, dass die Abfertigung schrittweise (von 20 Monaten) auf die gesetzlich vorgesehenen zwölf Monate reduziert wird, die Gewährung eines Altersversorgungszuschusses im Abfertigungszeitraum entfällt, der Altersversorgungszuschuss auf eine 40-jährige Durchrechnung umgestellt wird und die aktiven Bediensteten sowie die pensionierten Bediensteten im Kollektivvertrag 1 künftig einen angemessenen Pensionssicherungsbeitrag leisten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
16	Es wäre, mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, darauf hinzuwirken, die Abfertigung – für die zwischen 1997 und Ende 2002 eingetretenen Bediensteten – auf die im Angestelltengesetz gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von zwölf Monaten zu reduzieren. (TZ 18)	nicht umgesetzt
17	Kollektivvertragliche Verhandlungen zu einem neuen Kollektivvertrag (Kollektivvertrag 3) wären mit den Gewerkschaftsvertreterinnen und –vertretern aufzunehmen. Vor dem Hintergrund des stark gestiegenen Pensionsaufwands, der hohen Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen sowie der steigenden Personalkosten wäre ein sparsamer Mitteleinsatz zu forcieren und sicherzustellen. (TZ 19)	zugesagt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Vorgaben zur Dämpfung des Personalaufwands der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung wären zu konkretisieren und etwa Zielkorridore für Einsparungen in der Personalgebarung zu vereinbaren. Die Einhaltung dieser Zielkorridore könnte etwa durch ambitioniertere Zielvorgaben betreffend die variablen Bezugsbestandteile für die Geschäftsführung der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung unterstützt werden. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Durch geeignete Maßnahmen wäre die gebotene Unabhängigkeit der Abteilung L4 – Safety Management und Flugsicherung in ihren Aufsichtsfunktionen über die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung herzustellen und zu erhalten. Insbesondere wäre bei den Audits der Genehmigungsweg über die Abteilungsleitung strikt einzuhalten. (TZ 4)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung wäre eine vertragsgemäße Analyse der Kosten je erbrachte Leistungseinheit einzufordern oder der Rahmenvertrag in Bezug auf eine zweckmäßige Kenngröße abzuändern. (TZ 7)	umgesetzt
4	Es wäre eine gesetzliche Regelung für die pensionsrechtlichen Ansprüche, für die Frage eines Pensionssicherungsbeitrags der bereits in Pension befindlichen Bediensteten sowie für die Abfertigungsansprüche nach dem Kollektivvertrag 1 anzustreben. Dabei sollte sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den bereits gesetzlich festgelegten und im gesamtstaatlichen Änderungsprozess etablierten Maßnahmen bzw. an den Änderungen anderer staatlicher Unternehmen orientieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte zwei von vier Empfehlungen um. Insbesondere entsprach es einer zentralen Empfehlung, nämlich die gebotene Unabhängigkeit der Abteilung L4 – Safety Management und Flugsicherung in ihren Aufsichtsfunktionen über die Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung herzustellen und zu erhalten. Die Prozesse des elektronischen Aktes, die Leiter- und Stellvertreterfunktionen in der Abteilung L4 sowie der Genehmigungsweg wurden festgelegt und eingehalten. Zusätzlich nahm die Abteilungsleitung an den Audits teil.

Eine weitere zentrale Empfehlung – eine gesetzliche Regelung für pensionsrechtliche Ansprüche, für einen Pensionssicherungsbeitrag sowie für Abfertigungsansprüche nach dem Kollektivvertrag 1 anzustreben – nahm das Ministerium zur Kenntnis.

Die Austro Control setzte fast die Hälfte der an sie gerichteten Empfehlungen (sechs) nicht um, dies mit dem Hinweis, nur mit Zustimmung der Gewerkschaft die Kollektivverträge 1 und 2 abändern zu können. Ebenso wenig könnten wohlerworbene Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeändert werden. Nicht umgesetzt war z.B. die zentrale Empfehlung, den gesamtstaatlichen Prozess der Pensionsreformen durch kostendämpfende Maßnahmen im Kollektivvertrag 1 mitzutragen und mittelfristig eine generationengerechte und nachhaltige Neugestaltung der Pensionsansprüche der Bediensteten sicherzustellen.

Die Austro Control schloss zwei Nulllohnrunden ab (inklusive Wegfall der Prämien für 2019 und 2020) und fror die Firmenpensionen für fünf Jahre (sowohl für aktive Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher als auch Anwartschaftsberechtigte) ein; damit setzte sie die zentrale Empfehlung teilweise um, dem zunehmenden Rückstellungsbedarf für Verpflichtungen aus Pensionen und Abfertigungen entgegenzuwirken.



Weiters sagte die Austro Control zu, fünf Empfehlungen umzusetzen. Dies betraf u.a. die Erhöhung der Normalarbeitszeit und der „Time in Position“, den späteren Antritt der Übergangsversorgung für die Fluglotsinnen und Fluglotsen, die Neugestaltung der Jubiläumsgelder und den Abschluss eines Kollektivvertrags 3. Dazu gab die Austro Control an, bis Ende 2021 einen Entwurf eines Kollektivvertrags 3 fertiggestellt zu haben, um Neueintritte ab 2022 bereits nach dem neuen Kollektivvertrag einzustellen. Dieser soll sich an einer fremdüblichen bzw. beamtenüblichen entlohnungsrechtlichen Benchmark orientieren. Dazu führte die Austro Control bereits Verhandlungen mit der Gewerkschaft.



Aufnahmeverfahren Human– und Zahnmedizin

Bund 2020/47



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2019 an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, an der Universität Linz, der Universität Graz sowie im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Aufnahmeverfahren für die Studien Human– und Zahnmedizin. Prüfungsziel war die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Ablauforganisation, des Testverfahrens, der Vergabe der Studienplätze, der Ausgaben und Einnahmen sowie der Evaluierungen und Wirkungen des Aufnahmeverfahrens. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Studienjahre 2013/14 bis 2018/19. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
2	Im Zuge einer Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 wäre eine ausdrückliche Bestimmung für die Anwendung der Personengruppenverordnung auf die Quotenregelung vorzuschlagen. (TZ 5)	umgesetzt
29	Inhaltliche Vorgaben für die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die Universitäten wären – unter Bedachtnahme auf einen geeigneten Zeitpunkt der Abfrage – festzulegen, um aussagekräftige Datengrundlagen über die Gesamtausgaben und –einnahmen, insbesondere bei Anfragen des Nationalrats, sicherzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
30	Bei den Projekten zur „Digitalen Transformation in der Hochschulbildung“ sollte eine stichprobenartige Überprüfung der Projektabrechnungen anhand der Originalbelege vorgenommen werden. (TZ 29)	zugesagt
31	Bei der Beauftragung einer Evaluierung des Aufnahmeverfahrens wäre klarzustellen, dass der Inhalt des Auftrags eine Bewertung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human– und Zahnmedizin einschließt, um möglichst aussagekräftige Informationen für die Weiterentwicklung des Verfahrens zu erhalten. (TZ 30)	umgesetzt
Medizinische Universität Graz		
1	Die Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber zum Kontingent Österreich wäre ausschließlich nach dem im Universitätsgesetz 2002 maßgeblichen Kriterium des Ausstellungsorts des Reifeprüfungszeugnisses zu treffen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Eine einheitliche Rechtsansicht sollte hinsichtlich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern bezüglich des Studienzugangs entwickelt werden, um eine einheitliche Kontingenzzuordnung bei der Vergabe der Studienplätze sicherzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
6	Einladungen zur Teilnahme am Aufnahmetest sollten ausgesandt werden, um den Studienwerberinnen und –werbern – neben Ort, Datum und Ablauf – auch weitere wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen. (TZ 12)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Bei der Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und –werber zum Aufnahmetest wären nur gültige amtliche Lichtbildausweise für die notwendige Identitätskontrolle anzuerkennen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
9	Gemeinsam wäre eine geeignete Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte der Aufnahmeverfahren festzulegen, um das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen für Einsichtnahmen und gegebenenfalls für weitere Verfahrensschritte zu den Testergebnissen sicherzustellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	In die bestehende Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Aufnahmeverfahren wären alle wesentlichen Inhalte (z.B. Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander) aufzunehmen, um weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zu vermeiden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
12	Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
13	Bei Beauftragungen wären der Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU–Vergaberecht anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
14	Der Anhang zum Vertrag für die Beauftragung der wissenschaftlichen Dienstleistungen, der die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers regelte, sollte deutlich als Vertragsbestandteil gekennzeichnet werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
17	Eine Kostenkalkulation für die wissenschaftlichen Dienstleistungen wäre vom Institutsleiter der Universität Graz einzufordern und darauf aufbauend das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, um einen sparsamen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
28	Sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffenden Einnahmen und Ausgaben sollten erfasst werden, um einen finanziellen Überblick zu erhalten. (TZ 27)	umgesetzt
32	Der Auftrag für die psychometrische Evaluierung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin wäre an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer zu vergeben, die bzw. der nicht für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Testfragen verantwortlich ist, um eine objektive Bewertung sicherzustellen. (TZ 30)	umgesetzt
Medizinische Universität Innsbruck		
3	Eine einheitliche Rechtsansicht sollte hinsichtlich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern bezüglich des Studienzugangs entwickelt werden, um eine einheitliche Kontingenzzuordnung bei der Vergabe der Studienplätze sicherzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
5	Die Möglichkeit und das Ausmaß zusätzlicher – über die festgelegte Anzahl von Studienplätzen hinausgehender – Zulassungen zu den Studien Human– und Zahnmedizin wäre in den jährlichen Zulassungsverordnungen zu regeln. (TZ 7)	umgesetzt
8	Die Einsichtnahmen der Studienwerberinnen und –werber in die Antwortbögen des Aufnahmetests sollten online über ein Webportal angeboten werden. (TZ 12)	zugesagt
9	Gemeinsam wäre eine geeignete Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte der Aufnahmeverfahren festzulegen, um das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen für Einsichtnahmen und gegebenenfalls für weitere Verfahrensschritte zu den Testergebnissen sicherzustellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	In die bestehende Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Aufnahmeverfahren wären alle wesentlichen Inhalte (z.B. Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander) aufzunehmen, um weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zu vermeiden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
12	Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
13	Bei Beauftragungen wären der Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU–Vergaberecht anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Der Anhang zum Vertrag für die Beauftragung der wissenschaftlichen Dienstleistungen, der die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers regelte, sollte deutlich als Vertragsbestandteil gekennzeichnet werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
17	Eine Kostenkalkulation für die wissenschaftlichen Dienstleistungen wäre vom Institutsleiter der Universität Graz einzufordern und darauf aufbauend das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, um einen sparsamen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
28	Sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffenden Einnahmen und Ausgaben sollten erfasst werden, um einen finanziellen Überblick zu erhalten. (TZ 27)	umgesetzt
32	Der Auftrag für die psychometrische Evaluierung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin wäre an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer zu vergeben, die bzw. der nicht für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Testfragen verantwortlich ist, um eine objektive Bewertung sicherzustellen. (TZ 30)	umgesetzt
Medizinische Universität Wien		
1	Die Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber zum Kontingent Österreich wäre ausschließlich nach dem im Universitätsgesetz 2002 maßgeblichen Kriterium des Ausstellungsorts des Reifeprüfungszeugnisses zu treffen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Eine einheitliche Rechtsansicht sollte hinsichtlich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern bezüglich des Studienzugangs entwickelt werden, um eine einheitliche Kontingenzzuordnung bei der Vergabe der Studienplätze sicherzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
4	In den jährlichen Zulassungsverordnungen sollten Regelungen für den Fall des Eintritts höherer Gewalt bei der Durchführung des Aufnahmetests vorgesehen werden. (TZ 6)	umgesetzt
7	Bei der Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und –werber zum Aufnahmetest wären nur gültige amtliche Lichtbildausweise für die notwendige Identitätskontrolle anzuerkennen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Gemeinsam wäre eine geeignete Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte der Aufnahmeverfahren festzulegen, um das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen für Einsichtnahmen und gegebenenfalls für weitere Verfahrensschritte zu den Testergebnissen sicherzustellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	In die bestehende Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Aufnahmeverfahren wären alle wesentlichen Inhalte (z.B. Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander) aufzunehmen, um weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zu vermeiden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
12	Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
13	Bei Beauftragungen wären der Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU–Vergaberecht anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
14	Der Anhang zum Vertrag für die Beauftragung der wissenschaftlichen Dienstleistungen, der die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers regelte, sollte deutlich als Vertragsbestandteil gekennzeichnet werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
17	Eine Kostenkalkulation für die wissenschaftlichen Dienstleistungen wäre vom Institutsleiter der Universität Graz einzufordern und darauf aufbauend das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, um einen sparsamen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
19	Bei Drittmittelprojekten gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002, bei denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Namen und auf Rechnung einer Universität tätig wird, sollten die Entgelte an die jeweilige Universität bezahlt werden. (TZ 19)	umgesetzt
26	Die Weitergabe von Testheften bzw. Testfragen der Fragenautorinnen und –autoren der Medizinischen Universität Graz wäre – insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung und des Urheberrechts – zu unterlassen. (TZ 24)	umgesetzt
28	Sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffenden Einnahmen und Ausgaben sollten erfasst werden, um einen finanziellen Überblick zu erhalten. (TZ 27)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
32	Der Auftrag für die psychometrische Evaluierung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin wäre an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer zu vergeben, die bzw. der nicht für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Testfragen verantwortlich ist, um eine objektive Bewertung sicherzustellen. (TZ 30)	umgesetzt
Universität Graz		
10	Bei den Übungsbeispielen und Probetest für den Aufnahmetest sollten ein direkter Einstieg in die bzw. ein Ausstieg aus den Aufgabengruppen, ein Speichern der Zwischenergebnisse und ein Überprüfen des Lernfortschritts vorgesehen werden, um eine anwenderfreundliche Nutzung der Lernplattform für die Studienwerberinnen und –werber sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
15	Drittmittelprojekte wären nur bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags zu genehmigen, um die Höhe der zu verrechnenden Entgelte sowie die Leistungsverpflichtungen zu erfassen. (TZ 17)	umgesetzt
16	In der für die Abwicklung von Drittmittelprojekten zuständigen Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service sollten alle Vertragsbestandteile hinterlegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
18	Im Hinblick auf die nicht ordnungsgemäßen Überweisungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 wären Regressmöglichkeiten gegenüber dem Institutsleiter durch die Finanzprokuratur prüfen zu lassen. Gegebenenfalls wären die nicht gerechtfertigten Zahlungen zurückzufordern, allenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Maßnahmen zu setzen und gegebenenfalls (finanz–)strafrechtliche Anzeigen einzubringen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
20	Für eine ordnungsgemäße und transparente Verrechnung der Kosten und Erlöse von Drittmittelprojekten wären geeignete Maßnahmen zu setzen und über die einzelnen Projekte sollte sich die Universität einen finanziellen Gesamtüberblick verschaffen. (TZ 20)	umgesetzt
21	Zusatzentgelte für die Abwicklung von Drittmittelprojekten sollten nur dann genehmigt werden, wenn die finanzielle Bedeckung durch Einnahmen der Auftraggeber sichergestellt ist. (TZ 21)	umgesetzt
22	Bei Drittmittelprojekten wären Prämien nur dann zu genehmigen, wenn die Leistungen durch das jeweilige Projektteam tatsächlich erbracht wurden und sachlich gerechtfertigt waren. (TZ 21)	umgesetzt
23	Drittmittelprojekte sollten einer umfassenden Überprüfung durch die Interne Revision unterzogen werden, um das Interne Kontrollsysteem zu stärken. (TZ 22)	umgesetzt
24	Die Empfehlungen der Internen Revision zum Drittmittelprojekt „MedAT“ – insbesondere die Anregungen zu den Datenschutzbestimmungen – wären umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt
25	Die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ sollten einem Peer–Review–Prozess unterzogen werden, um Mängel hinsichtlich der Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
Universität Linz		
3	Eine einheitliche Rechtsansicht sollte hinsichtlich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern bezüglich des Studienzugangs entwickelt werden, um eine einheitliche Kontingenzzuordnung bei der Vergabe der Studienplätze sicherzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
7	Bei der Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und –werber zum Aufnahmetest wären nur gültige amtliche Lichtbildausweise für die notwendige Identitätskontrolle anzuerkennen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Gemeinsam wäre eine geeignete Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte der Aufnahmeverfahren festzulegen, um das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen für Einsichtnahmen und gegebenenfalls für weitere Verfahrensschritte zu den Testergebnissen sicherzustellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	In die bestehende Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Aufnahmeverfahren wären alle wesentlichen Inhalte (z.B. Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander) aufzunehmen, um weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zu vermeiden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
12	Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 15)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Eine IT–unterstützte Vergabe der Studienplätze für das Studium Humanmedizin sollte eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und das Fehlerrisiko zu minimieren. (TZ 25)	umgesetzt
28	Sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffenden Einnahmen und Ausgaben sollten erfasst werden, um einen finanziellen Überblick zu erhalten. (TZ 27)	umgesetzt

Fazit

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universitäten Linz und Graz setzten von fünf zentralen Empfehlungen drei um; zwei zentrale Empfehlungen blieben offen.

Vier zentrale Empfehlungen betrafen das Testverfahren. Davon setzte die Medizinische Universität Wien die Empfehlung um, bei Drittmittelprojekten gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002, bei denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Namen und auf Rechnung einer Universität tätig wird, die Entgelte an die jeweilige Universität zu bezahlen. Zudem unterzog die Universität Graz die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ einem Peer–Review–Prozess, um Mängel hinsichtlich der Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität zu vermeiden.

Offen blieben die Empfehlungen, bei Beauftragungen den Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU–Vergaberecht anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. Die Universität Graz setzte auch die Empfehlung nicht um, im Hinblick auf die nicht ordnungsgemäßen Überweisungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 Regressmöglichkeiten gegenüber dem Institutsleiter durch die Finanzprokuratur prüfen zu lassen.

In Entsprechung einer Empfehlung des RH erfassten die Medizinischen Universitäten und die Universität Linz sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffende Einnahmen und Ausgaben.



Nachfrage 2021: Bund/Länder

Leseförderung an Schulen

Bund 2020/3

Niederösterreich 2020/1

Salzburg 2020/1



Der RH überprüfte von November 2018 bis Jänner 2019 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Landesschulräte bzw. Bildungsdirektionen für Niederösterreich und für Salzburg sowie die Länder Niederösterreich und Salzburg hinsichtlich der Leseförderung an Schulen. Ziel der Überprüfung war es einerseits, die Entwicklung der Leseleistungen der Schülerinnen und Schüler darzustellen, andererseits beurteilte der RH die Ziele und Vorgaben in Bezug auf die Lesekompetenz der österreichischen Schülerinnen und Schüler, die organisatorische Verankerung der Leseförderung an Schulen sowie Maßnahmen und dafür aufgewendete Ressourcen zur Erhöhung der Lesekompetenz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Schuljahre 2014/2015 bis 2017/2018. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Ressourcen–Ziel– und Leistungspläne mit den Bildungsdirektionen wären dazu zu nutzen, konkrete und verbindliche Ziele sowie entsprechende Maßnahmen inkl. Indikatoren, u.a. zur Stärkung der Lesekompetenz bzw. der Grundkompetenzen, zu vereinbaren. (TZ 5)	umgesetzt
2	Bei der Überarbeitung der Lehrpläne für die Volksschule und die Sekundarstufe I wäre darauf zu achten, dass diese als verständliche und praxisfreundliche Grundlage für die konkrete Unterrichtsarbeit eingesetzt werden können. Die Lehrpläne sollten die wesentlichen Bildungsziele konkret beschreiben und vorgeben, welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler erwerben müssen. Ebenso sollten die Lehrpläne über Kompetenzbeschreibungen bzw. Kompetenzniveaus mit der Leistungsbeurteilung verbunden werden. Kriterienkataloge für jeden Gegenstand sollten konkret formuliert werden. (TZ 6)	zugesagt
3	Im Zuge der Überarbeitung der Lehrpläne für die Volksschule und die Sekundarstufe I wären die Auswirkungen der mit der Wochenstundenentlastungs– und Rechtsbereinigungsverordnung 2003 erfolgten Stundenkürzungen auf die Grundkompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu evaluieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Der Österreichische Rahmenleseplan wäre als Anregung zu nutzen und gemeinsam mit den für Familien und Jugend sowie Kultur zuständigen Ressorts wäre eine nationale Strategie zur Förderung der Lesekompetenz festzulegen. Diese wäre mit operationalen Zielen (inkl. Zeithorizont für die Umsetzung) zu konkretisieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
5	Der Grundsatzerlass Leseerziehung wäre so umzuformulieren, dass er von allen Pädagoginnen und Pädagogen – egal welcher Fachrichtung – auf einfachem Weg in die Praxis umgesetzt werden kann. (TZ 8)	zugesagt
6	Eine österreichweite Bestandsaufnahme der Akteure in der Leseförderung wäre durchzuführen. Darauf aufbauend wären eine Konzentration und Bündelung der Aktivitäten in die Wege zu leiten. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
7	Strukturiertere und mit anderen Initiativen abgestimmte Maßnahmen wären zur Erhöhung der Qualität des Leseunterrichts zu setzen, um die Lesekompetenz der österreichischen Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu steigern. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
8	Bei der Weiterentwicklung der Bildungsstandards wäre darauf zu achten, dass nach wie vor neben einem nationalen System-Monitoring auch eine evidenzbasierte Unterstützung der Schulen in der Qualitätsentwicklung möglich ist. Zudem sollte die Vergleichbarkeit mit den bereits durchgeföhrten Bildungsstandardüberprüfungen gewährleistet sein. (TZ 14)	umgesetzt
9	Für den Einsatz von Lesepatinnen und –paten wären entsprechende Richtlinien hinsichtlich Ausbildung und Verhaltens bereitzustellen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
10	Eine Leitlinie zu den qualitativen Anforderungen an die Lesematerialien einschließlich der adäquaten Einsatzmöglichkeiten im Unterricht wäre zu entwickeln. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
11	Eine Leitlinie zu den qualitativen Anforderungen an die Lesesoftware einschließlich der adäquaten Einsatzmöglichkeiten im Unterricht wäre zu entwickeln. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
12	Eine rechtliche Grundlage wäre zu schaffen, um die Leistungsbeurteilung von Kindern und Jugendlichen mit einer Lese-Rechtschreibschwäche bundesweit zu vereinheitlichen. Dabei sollte nicht nur der Aspekt der mangelnden Schreibrichtigkeit behandelt werden, sondern auch jener der Leseschwäche. (TZ 20)	zugesagt
13	Es wäre dafür zu sorgen, dass das Salzburger Lesescrining 2–9 an den Schulen zu Zeitpunkten, die aus schulpsychologischer Sicht zweckmäßig sind, verpflichtend durchgeführt wird. Dazu wäre gegebenenfalls die Normierung des Salzburger Lesescrings 2–9 nachzustimmen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
14	Den Schulen, insbesondere den Allgemeinen Sonderschulen, wäre es freizustellen, ob sie das Salzburger Lesescrining für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchführen. (TZ 21)	zugesagt
15	Nur jene Informationen zum Salzburger Lesescrining wären auf Landesebene von den Bildungsdirektionen anzufordern, die tatsächlich für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steuerungsrelevant sind. (TZ 21)	zugesagt
16	Angesichts der Tatsache, dass auch die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlicher Lesegeschwindigkeit im schulischen Qualitätsmanagement behandelt werden sollte, wären die Rückmeldebögen dahingehend anzupassen, dass auch diese Schülergruppe berücksichtigt wird. (TZ 21)	zugesagt
17	Eine aussagekräftige überblicksmäßige Zusammenschau der Länderauswertungen zum Salzburger Lesescrining wäre zu erstellen und in der Folge den Bildungsdirektionen zu übermitteln. (TZ 21)	zugesagt
18	Die Vorgehensweisen der einzelnen Länder in der Förderung von Kindern mit einer Lese-Rechtschreibschwäche wären österreichweit zu evaluieren und ein österreichweit harmonisiertes Modell anzustreben. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
19	Bei der geplanten Evaluierung der Curricula der Lehramtsstudien wäre darauf zu achten, dass ausreichend Lesedidaktik und Lesemethodik sowie diagnostische Kompetenzen vermittelt werden. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
20	Im Rahmen der Ziel- und Leistungspläne wäre weiterhin darauf zu achten, dass die Pädagogischen Hochschulen im ausreichenden Ausmaß bedarfsgerechte Lehrveranstaltungen zur Leseerziehung bzw. Stärkung der Grundkompetenzen anbieten. (TZ 26)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen wären die verschiedenen Lehrgänge zur Bibliotheksausbildung zu evaluieren und auf eine Vereinheitlichung wäre hinzuwirken. Aufbauend auf einem für alle Schulen geltenden Grundmodul sollten vertiefende Module für die einzelnen Schularten vorgesehen werden. (TZ 27)	 zugesagt
22	Der Arbeitsaufwand für die Betreuung von Schulbibliotheken im Bereich der weiterführenden Schulen wäre zu evaluieren und gegebenenfalls ein Gesetzesvorschlag zur Anpassung des Ausmaßes der Einrechnungen vorzubereiten. Vor allem in (Bundes-)Schulclustern könnte Verwaltungspersonal Schulbibliothekarinnen und –bibliothekare in der Administration entlasten, damit diese sich auf die pädagogische Arbeit konzentrieren können. (TZ 29)	 nicht umgesetzt
23	Im Rahmen der Reform der Lehrpläne wäre zu klären, ob eine Erhöhung der Wochenstundenzahl in der Volksschule und der Neuen Mittelschule durch die im Paktum zum Finanzausgleich 2001 vereinbarten Verhältniszahlen gedeckt ist. Für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen wären diesbezüglich Kosten–Nutzen–Überlegungen anzustellen. (TZ 31)	 nicht umgesetzt
24	Auf die Schulen der Sekundarstufe I, und hier insbesondere auf die Neuen Mittelschulen, wäre einzuwirken, das Thema Lesen verstärkt bei der Qualitäts– und Unterrichtsentwicklung im Rahmen von Schulqualität Allgemeinbildung zu berücksichtigen. (TZ 10)	 umgesetzt
25	Die Durchführungsschwierigkeiten des Projekts „Grundkompetenzen absichern“ wären umgehend zu bereinigen. (TZ 15)	 umgesetzt
26	Die Personalzuweisung der Bundeslehrperson an den Verein für Leseförderung, der außerhalb der öffentlichen Verwaltung stand, wäre zu beenden. (TZ 32)	 umgesetzt
Bildungsdirektion für Niederösterreich		
24	Auf die Schulen der Sekundarstufe I, und hier insbesondere auf die Neuen Mittelschulen, wäre einzuwirken, das Thema Lesen verstärkt bei der Qualitäts– und Unterrichtsentwicklung im Rahmen von Schulqualität Allgemeinbildung zu berücksichtigen. (TZ 10)	 umgesetzt
25	Die Durchführungsschwierigkeiten des Projekts „Grundkompetenzen absichern“ wären umgehend zu bereinigen. (TZ 15)	k.A.
26	Die Personalzuweisung der Bundeslehrperson an den Verein für Leseförderung, der außerhalb der öffentlichen Verwaltung stand, wäre zu beenden. (TZ 32)	 umgesetzt
27	Eine Ansprechperson für das Thema Lesen wäre einzusetzen, die in dieser Funktion die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung sowie eine effektive Steuerung über das gesamte Land und alle Schulen gewährleistet. (TZ 9)	 umgesetzt
28	Um Synergien zu nützen, wäre eine schulartenübergreifende Vorgehensweise bei der Durchführung des Salzburger Lesescreenings vorzugeben und die Zuständigkeit für das Salzburger Lesescreening (insbesondere bei der Erstellung des Länderberichts) schulartenübergreifend an einer für das Lesen zuständigen Stelle zu bündeln. (TZ 22)	 zugesagt
29	Die Länderauswertungen wären nicht nur an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zurückzumelden, sondern es wären – in allen Schularten – den Schulen Auswertungen der Ergebnisse des Salzburger Lesescreenings auf Landesebene bzw. auf Ebene der Bildungsregion zu Vergleichszwecken zu übermitteln. (TZ 22)	 zugesagt
30	Es wären regelmäßige Erhebungen zu den Schulbibliotheken der allgemein bildenden Pflichtschulen durchzuführen. (TZ 28)	 zugesagt
31	Die Schulbibliotheken wären nach Möglichkeit nicht nur am Vormittag, sondern auch am Nachmittag (z.B. im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) zu nützen. (TZ 28)	 zugesagt
32	Die Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen wären über die pädagogische Notwendigkeit eines Bibliotheksbestands nach der neuen Rechtschreibung zu informieren. (TZ 28)	 umgesetzt
33	Der eingeschlagene Weg durch Einführung des Gütesiegels LeseKulturSchule wäre mit weiteren systematischen Maßnahmen weiterzuführen. (TZ 11)	 umgesetzt
34	Eine Ausbildung für Lesepatinnen und –paten wäre einzuführen, um die Qualität und Verbindlichkeit der Lesepatenschaften zu stärken. (TZ 17)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
35	Eine umfassende Evaluierung der Unterrichtsmaterialien der ARGE Lesen NÖ wäre durchzuführen. Darauf aufbauend wären gegebenenfalls systematische Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität des Leseunterrichts zu setzen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
36	Für Tätigkeiten bei Vereinen, die außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehen, wäre keine Unterschreitung der Lehrverpflichtung zu gewähren. (TZ 32)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
38	In Hinkunft wäre bei der Anschaffung von Software eine entsprechende Planung vorzunehmen und das Bundesvergabegesetz 2018 einzuhalten. (TZ 18)	zugesagt
39	Im Falle von größeren Schulbauvorhaben wäre auf eine Zusammenlegung von Schulbibliotheken mit öffentlichen Gemeindebibliotheken zu dringen. (TZ 30)	umgesetzt
Bildungsdirektion für Salzburg		
24	Auf die Schulen der Sekundarstufe I, und hier insbesondere auf die Neuen Mittelschulen, wäre einzuwirken, das Thema Lesen verstärkt bei der Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung im Rahmen von Schulqualität Allgemeinbildung zu berücksichtigen. (TZ 10)	umgesetzt
27	Eine Ansprechperson für das Thema Lesen wäre einzusetzen, die in dieser Funktion die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung sowie eine effektive Steuerung über das gesamte Land und alle Schulen gewährleistet. (TZ 9)	umgesetzt
28	Um Synergien zu nutzen, wäre eine schulartenübergreifende Vorgehensweise bei der Durchführung des Salzburger Lesescreenings vorzugeben und die Zuständigkeit für das Salzburger Lesescreening (insbesondere bei der Erstellung des Länderberichts) schulartenübergreifend an einer für das Lesen zuständigen Stelle zu bündeln. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die Länderauswertungen wären nicht nur an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zurückzumelden, sondern es wären – in allen Schularten – den Schulen Auswertungen der Ergebnisse des Salzburger Lesescreenings auf Landesebene bzw. auf Ebene der Bildungsregion zu Vergleichszwecken zu übermitteln. (TZ 22)	umgesetzt
30	Es wären regelmäßig Erhebungen zu den Schulbibliotheken der allgemein bildenden Pflichtschulen durchzuführen. (TZ 28)	zugesagt
31	Die Schulbibliotheken wären nach Möglichkeit nicht nur am Vormittag, sondern auch am Nachmittag (z.B. im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) zu nützen. (TZ 28)	umgesetzt
32	Die Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen wären über die pädagogische Notwendigkeit eines Bibliotheksbestands nach der neuen Rechtschreibung zu informieren. (TZ 28)	umgesetzt
37	Im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe I wäre ein Lesegütesiegel einzuführen, um damit neue Impulse in der Leseförderung zu setzen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
Land Salzburg		
40	Die Bestimmung zur Dokumentation bzw. Auskunftserteilung über die erfolgte sprachliche Förderung wäre um weitere bildungsrelevante Informationen zu ergänzen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
41	Es wäre ein entsprechender Erlass betreffend Förderungen für den Ankauf von Bibliotheksmedien abzufassen. (TZ 30)	nicht umgesetzt

Fazit

Von den fünf an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gerichteten Empfehlungen setzte das Ministerium eine um: bei der Weiterentwicklung der Bildungsstandards darauf zu achten, dass nach wie vor neben dem nationalen System-Monitoring auch eine evidenzbasierte Unterstützung der Schulen in der Qualitätsentwicklung möglich ist. Mit der Entwicklung und Einführung der individuellen Kompetenzmessung PLUS (iKMPLUS) wurden die Funktionen der Bildungsstandardüberprüfungen weiterentwickelt. iKMPLUS ist ein Instrument, das sowohl un-



mittelbar förder- und unterrichtswirksam wird, als auch verlässliche Daten und Indikatoren für eine evidenzbasierte Schul- und Qualitätsentwicklung und ein effizientes Bildungscontrolling liefert. Das Ministerium teilte auch mit, dass die Vergleichbarkeit der künftigen Datenbestände der iKMPLUS mit den bereits durchgeführten Bildungsstandardüberprüfungen durch die Implementierung einer Brückenstudie entsprechend der Empfehlung des RH gewährleistet ist.

Die Empfehlung zu strukturierteren und mit anderen Initiativen abgestimmten Maßnahmen, um die Qualität des Leseunterrichts zu erhöhen und die Lesekompetenz nachhaltig zu steigern, setzte das Ministerium teilweise um. Es startete einen umfassenden Prozess zur Entwicklung eines strategischen Gesamtrahmens zur Förderung der Lesekompetenzen und zur Steigerung der Lesemotivation.

Neue Lehrpläne sind in Entwicklung und sollen voraussichtlich im Herbst 2021 fertiggestellt werden. Deren Fokus liegt auf Kompetenzvermittlung und auf konkreten Unterrichtszielen: verbindliches Beherrschen von Grundkompetenzen, Förderung von Interessen und (Hoch-)Begabungen, zeitgemäße Inhalte und Querschnittsthemen. Damit soll der erste Teil der zentralen Empfehlung umgesetzt werden, bei der Überarbeitung der Lehrpläne für die Volksschule und die Sekundarstufe I darauf zu achten, dass diese als verständliche und praxisfreundliche Grundlage für die konkrete Unterrichtsarbeit eingesetzt werden können. Den zweiten Teil dieser Empfehlung, beim Überarbeitungsprozess die Auswirkungen der mit der Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung 2003 erfolgten Stundenkürzungen auf die Grundkompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu evaluieren, setzte das Ministerium nicht um.

Das Ministerium sagte zu, den Grundsatzerlass Leseerziehung so umzuformulieren, dass er von allen Pädagoginnen und Pädagogen – egal welcher Fachrichtung – auf einfacherem Weg in die Praxis umgesetzt werden kann. Der Grundsatz erlass ist an die Verordnung der Lehrpläne gekoppelt und soll nach der Kundmachung der Lehrpläne veröffentlicht werden.

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich und die Bildungsdirektion für Salzburg setzten jeweils eine Ansprechperson für das Thema Lesen ein, die in dieser Funktion die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung sowie eine effektive Steuerung über das gesamte Land und alle Schulen gewährleistet.



Pflege in Österreich

Bund 2020/8
 Burgenland 2020/1
 Kärnten 2020/2
 Niederösterreich 2020/2
 Oberösterreich 2020/1
 Salzburg 2020/2
 Steiermark 2020/3
 Tirol 2020/1
 Vorarlberg 2020/1
 Wien 2020/1

Umsetzungsstand							
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
	39	47	186	39	15	326	87,5 %

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 das System der Pflege auf Ebene des Bundes und der Länder. Ziel war es, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Angebot und Steuerung der Pflegedienstleistungen zu beurteilen. Besonderen Fokus legte der RH dabei auf die Verteilung der Zuständigkeiten, die Finanzierung und die Abschaffung des Pflegeregresses, die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, auf die Tarife, das Personal und die Qualität sowie auf mobile Dienste. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
3	In Hinkunft wäre darauf hinzuwirken, dass geplante bundesgesetzliche Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzierung und Inanspruchnahme stationärer Pflegeeinrichtungen mit ausreichender Vorausplanung und Vorbereitung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Länder erfolgen. (TZ 12)	zugesagt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	In Hinkunft wäre darauf hinzuwirken, dass geplante bundesgesetzliche Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzierung und Inanspruchnahme stationärer Pflegeeinrichtungen mit ausreichender Vorausplanung und Vorbereitung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Länder erfolgen. (TZ 12)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	zugesagt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best-Practice-Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	zugesagt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	zugesagt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachtdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	zugesagt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	zugesagt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	zugesagt
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	zugesagt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	zugesagt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	zugesagt
Land Burgenland		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	zugesagt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best-Practice-Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	zugesagt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	zugesagt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	zugesagt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachtdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	zugesagt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	zugesagt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	zugesagt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	zugesagt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	zugesagt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	zugesagt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt
34	Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wären an das verfassungsgesetzlich normierte Verbot des Pflegeregresses im Rahmen der stationären Pflege anzupassen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. (TZ 11)	umgesetzt
35	Eine Bündelung der Heimaufsicht beim Amt der Landesregierung wäre vorzunehmen. (TZ 26)	umgesetzt
Land Kärnten		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	zugesagt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeledeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best-Practice-Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	zugesagt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	zugesagt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	zugesagt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachtdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	umgesetzt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	nicht umgesetzt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	zugesagt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	umgesetzt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	umgesetzt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	zugesagt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt
34	Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wären an das verfassungsgesetzlich normierte Verbot des Pflegeregresses im Rahmen der stationären Pflege anzupassen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. (TZ 11)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	umgesetzt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best-Practice-Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleninrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	umgesetzt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	umgesetzt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	zugesagt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt
Land Oberösterreich		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	nicht umgesetzt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	nicht umgesetzt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	nicht umgesetzt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	nicht umgesetzt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best-Practice-Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	nicht umgesetzt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	umgesetzt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	zugesagt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	zugesagt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	zugesagt
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	zugesagt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	zugesagt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt
Land Salzburg		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	k.A.
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best–Practice–Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist–Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess– und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	k.A.
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	k.A.
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	k.A.
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	k.A.
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24–Stunden–Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	k.A.
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	k.A.
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und –qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	k.A.
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	k.A.
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	k.A.
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	k.A.
34	Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wären an das verfassungsgesetzlich normierte Verbot des Pflegeregresses im Rahmen der stationären Pflege anzupassen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. (TZ 11)	umgesetzt
Land Steiermark		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	nicht umgesetzt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	umgesetzt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	umgesetzt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	nicht umgesetzt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	nicht umgesetzt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best–Practice–Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	nicht umgesetzt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist–Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess– und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	nicht umgesetzt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	nicht umgesetzt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	umgesetzt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	nicht umgesetzt
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	nicht umgesetzt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24–Stunden–Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	nicht umgesetzt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	umgesetzt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und –qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt
35	Eine Bündelung der Heimaufsicht beim Amt der Landesregierung wäre vorzunehmen. (TZ 26)	zugesagt
Land Tirol		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	k.A.
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	k.A.
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best–Practice–Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist–Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess– und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	zugesagt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	zugesagt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	zugesagt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachtdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	zugesagt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	zugesagt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	zugesagt
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24–Stunden–Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	nicht umgesetzt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	umgesetzt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs– und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs– und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und – qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	umgesetzt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	zugesagt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt
Land Vorarlberg		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best–Practice–Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	zugesagt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	zugesagt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	zugesagt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachtdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	zugesagt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	zugesagt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	zugesagt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	zugesagt
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	zugesagt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	zugesagt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	zugesagt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	zugesagt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und –qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	zugesagt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	zugesagt
Stadt Wien		
1	Bei der Erstellung mittel- und langfristiger Prognosen für Pflegeaufwendungen wäre zusammenzuwirken, bei Beauftragung von Studien wären alle wesentlichen Teilbereiche der Pflege mitzuberücksichtigen und die Datengrundlagen klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
2	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 18)	zugesagt
4	Die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen wären hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen verfügen zu können. (TZ 3)	zugesagt
5	Das erforderliche zwischen Bund und Ländern koordinierte Vorgehen im Bereich der Pflege wäre durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen und dabei Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
7	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären die Ausgabenentwicklung und dabei die Mengen- und Preisentwicklung je Land festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
9	Bei der Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Eine einheitliche Vorgangsweise sowie Kriterien für die Erhebung des Pflegebedarfs (z.B. durch Case- und Caremanagement) und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen, insbesondere die Aufnahme in Pflegeheime, wären zu entwickeln. (TZ 13)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung in Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und die Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 15)	zugesagt
13	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik erfassten Kosten stationärer Pflege – insbesondere auch die Investitionskosten – wären einheitlich und vollständig zu erheben. (TZ 19)	zugesagt
14	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Pflegegeldeinstufung insbesondere ab der Stufe 4 den tatsächlichen Leistungsaufwand in Pflegeheimen abbildet, und gegebenenfalls eine alternative Form der Kategorisierung zu definieren. (TZ 19)	zugesagt
15	Die wesentlichen Kostenbestandteile der stationären Pflege (Pflegepersonal, Gebäude etc.) wären nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und – z.B. im Arbeitskreis Pflegevorsorge – regelmäßig zu vergleichen; daraus wären Best-Practice-Beispiele zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wären einheitliche Grundsätze für die Tarifgestaltung festzulegen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
17	Bei der Entwicklung einheitlicher Grundsätze für die Tarifgestaltung wären regelmäßige Überprüfungen der Ist-Kosten vorzusehen und dabei eine Orientierung an den Normkosten sowie der Pflegebedarf und eine getrennte Finanzierung von Investitionen und laufendem Betrieb zu berücksichtigen. (TZ 22)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) wäre zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 23)	zugesagt
19	Im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Aufsichtsberichte wäre ein fachlicher Austausch der Aufsichtsbehörden zu institutionalisieren; dabei wären einheitliche Prüfkriterien und Berichtsstrukturen zu entwickeln. (TZ 27)	zugesagt
20	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und –ergebnisse sowie mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) jährlich sicherstellt. (TZ 28)	zugesagt
21	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 30)	zugesagt
22	Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel wären auch die Nachtdienste, Pflegedienstleistungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen. (TZ 31)	zugesagt
23	Es wären rechtzeitig Maßnahmen (z.B. Ausbildungsplätze, Entlohnung) zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals sicherzustellen. (TZ 33)	zugesagt
24	Eine vollständige Information zu den mobilen Diensten wäre sicherzustellen, und zwar insbesondere zur Art der Personalqualifikation und zur Verteilung der Leistungsstunden auf betreute Personen. (TZ 34)	zugesagt
25	Die Ursachen für die Unterschiede in Betreuungsdichte, Betreuungsintensität und Betreuungsumfang der mobilen Leistungen wären zu analysieren. (TZ 34)	zugesagt
26	Es wären einheitliche Kalkulationsmodelle für die mobilen Dienste zu erstellen, ein Benchmarking der wesentlichen Kostenfaktoren (z.B. Auslastung, Fahrtkostenanteil, Gemeinkosten) durchzuführen und für Effizienzsteigerungen (z.B. durch optimierte Routenplanung oder Auslastung) zu nutzen. (TZ 36)	zugesagt
27	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 38)	zugesagt
28	Auf Basis von verbesserten Datengrundlagen im Bereich Leistungen, Kosten und Qualität wären fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen. (TZ 40)	zugesagt
29	Bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne im Pflegebereich sollten alle Formen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen berücksichtigt und in den Bedarfsprognosen dargestellt werden, um eine nach Pflegeformen differenzierte Versorgungsplanung gewährleisten zu können. (TZ 16)	zugesagt
30	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen sollten in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und –qualifikationen sowie Ausgabenschätzungen ergänzt werden. (TZ 16)	zugesagt
31	Eine ausreichende Ressourcenausstattung der Heimaufsicht wäre sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Ein verbindlicher, vollständiger Mindestpersonalschlüssel wäre in Verordnungsform festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
33	Es wäre darauf zu achten, dass die Festlegung des Leistungsvolumens und die Berechnung der Eigenbeiträge klar definierten, bedarfsgerechten, einheitlichen und regelmäßig kontrollierten Kriterien folgen. (TZ 35)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
34	Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wären an das verfassungsgesetzlich normierte Verbot des Pflegeregresses im Rahmen der stationären Pflege anzupassen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. (TZ 11)	k.A.
36	Die Anzahl der verfügbaren Plätze in Heimen mit ärztlicher Rund–um–die–Uhr–Betreuung und für Betreutes Wohnen wäre zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 19)	umgesetzt

Fazit

Während das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Umsetzung der fünf zentralen Empfehlungen durchgehend zusagte, bewerteten die neun Länder ihren Umsetzungsstand höchst unterschiedlich. Unter Einbindung der wesentlichen Stakeholder startete das Ministerium im Jahr 2020 mit der Einrichtung der Taskforce Pflege einen Strategieprozess mit dem Ziel, das System der Langzeitbetreuung und –pflege weiterzuentwickeln und auch künftig bedarfsgerechte Versorgung anzubieten. Daraus resultierte ein Bericht der Gesundheit Österreich GmbH mit umfassenden Maßnahmenvorschlägen. Einige Empfehlungen des RH fanden Niederschlag in konkreten Maßnahmenpaketen, so z.B. die Analyse der jetzigen Finanzierungsströme, die Entwicklung einer Gesamtstrategie mit Bund und Ländern, die Definition eines Leistungskatalogs mit einheitlichen Begriffen und Leistungen als Grundlage für die Entwicklung eines Rahmen–Tarifsystems, eine koordinierte abgestufte Steuerung und Planung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, arbeitsmarktpolitische, strukturelle und finanzielle Anreize zur Gewinnung von Personal sowie das Erarbeiten einheitlicher Rahmenvorgaben für Personalbedarfsberechnungen. Die ausgearbeiteten Maßnahmen können je nach Zuständigkeit von einzelnen Gebietskörperschaften allein umgesetzt werden oder sind im Rahmen einer Bund–Länder–Zielsteuerung gemeinsam zu bearbeiten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die zentralen Empfehlungen des RH zwar in Bearbeitung sind, aber noch nicht umgesetzt wurden: Es gibt weder ein einheitliches neues Finanzierungssystem noch Festlegungen zu Personalschlüsseln oder Qualitätsstandards noch verbesserte Datengrundlagen für Leistungen, Kosten und Qualität. Insbesondere das Ministerium sah jedoch die Empfehlungen des RH als wertvolle Anregungen für den Reformprozess.



Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich

Bund 2020/9

Niederösterreich 2020/3

Oberösterreich 2020/2



Der RH überprüfte von April bis Juni 2018 die Koordinierung der Qualitätszeichen für Lebensmittel durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Agrarmarkt Austria und die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH sowie die Länder Niederösterreich und Oberösterreich. Im Fokus der Überprüfung standen die strategischen Vorgaben des Bundes und der Länder, die Zuständigkeiten bei der Vergabe der Qualitätszeichen, die Abstimmung ihrer Inhalte und Ziele, die Kosten sowie der Nutzen für die Produzentinnen und Produzenten, für den Handel und für die Konsumentinnen und Konsumenten. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH		
21	Auch für die bisher nicht zum AMA–Gastrosiegel–Programm zugelassenen Gastronomiebetriebe sollte die Möglichkeit der Teilnahme überdacht werden, um den Einsatz herkunftsgesicherter regionaler Rohstoffe in der Gastronomie zu verstärken. (TZ 19)	nicht umgesetzt
22	Überlegungen zur Integration der EU–Qualitätszeichen in die Weiterentwicklung der AMA–Gastrosiegel–Richtlinie sollten angestellt werden. (TZ 20)	umgesetzt
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
1	Die EU–Qualitätszeichen sollten in die geplante Koordinierung bzw. Steuerung der Qualitätszeichen einbezogen werden. (TZ 4)	umgesetzt
2	Die Aktivitäten der GenussRegionen sollten bei der Entwicklung einer künftigen österreichweiten kulinarischen Gesamtstrategie berücksichtigt und miteinbezogen werden. (TZ 12)	umgesetzt
3	Die Vergabe allfälliger weiterer Fördermittel sollte an vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu definierende Mindestanforderungen hinsichtlich Qualität und Produktverfügbarkeit für die einzelnen Leitprodukte in den GenussRegionen geknüpft werden. (TZ 12)	umgesetzt
4	Eine verbindliche Gesamtstrategie, an der sich sämtliche kulinarische Aktivitäten künftig orientieren sollen, sollte ehestmöglich freigegeben werden. (TZ 27)	umgesetzt
5	Projektaufrufe wären erst zu veröffentlichen, wenn die strategischen Rahmenbedingungen erarbeitet und abgestimmt sind, um einen zielgerichteten Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 27)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	Geeignete Indikatoren sollten festgelegt werden, um die Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel im Rahmen der unterstützten Initiativen nachvollziehbar zu messen. (TZ 10)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
6	Eine mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgestimmte Strategie zur Unterstützung von Handwerksbetrieben im Lebensmittelbereich sollte verfolgt werden, die nicht bestehende Qualitätszeichen mit höheren Qualitätsanforderungen (AMA–Handwerkssiegel) unterläuft. (TZ 14)	nicht umgesetzt
7	Die Schemata der Länderberichte und die Datenstruktur zur Erfassung der Ergebnisse aus den Planprobenprogrammen wären zu überarbeiten, um spezifische Auswertungen zu ermöglichen und die Aussagekraft zum Täuschungsschutz zu erhöhen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
8	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches etablierten Leitlinien über die täuschungsfreie Verwendung von Abbildungen und freiwilligen Angaben weiterentwickelt und dabei klare Anforderungen zur Täuschungsfreiheit definiert werden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
9	Auf Basis einer Bedarfserhebung sollten weitere Instrumente zur einheitlichen Beurteilung der täuschungsfreien Verwendung von freiwilligen Angaben in das System der amtlichen Lebensmittelkontrolle implementiert werden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
10	Mindestanforderungen für Qualitätszeichen bspw. zur Vergabe, Verwendung, Transparenz oder zum Kontrollsysteem als Basis des Verbraucherschutzes und als Vorgabe für die amtliche Lebensmittelkontrolle unter Berücksichtigung der EU–Leitlinien für Zertifizierungssysteme im Lebensmittelbereich sollten definiert und in das Österreichische Lebensmittelbuch implementiert werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
11	Auf die Aufnahme spezifischer Anforderungen zur Überprüfung von Lebensmitteln und ihrer Aufmachung (Verpackung) im Hinblick auf ihre Täuschungseignung in die Verfahrensanweisung für die Lebensmittelkontrollorgane wäre hinzuwirken. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
12	Der Prozess der Informationserhebung und –übermittlung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bzw. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wäre abzustimmen, um eine einheitliche Vorgangsweise der Lebensmittelkontrollorgane der Länder sicherzustellen und im Rahmen der amtlichen Begutachtung eine umfassende Bewertung von Angaben zu Lebensmitteln im Hinblick auf eine Irreführung bzw. Täuschungseignung zu ermöglichen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
13	Gemeinsam mit den Ländern sollte für eine laufende Schulung der Lebensmittelkontrollorgane zu diesem Thema gesorgt werden. (TZ 32)	umgesetzt
14	Schwerpunktaktionen zum Thema Irreführung durch freiwillige private Qualitätszeichen sollten in den nationalen Kontrollplan aufgenommen werden. (TZ 33)	nicht umgesetzt
15	Ein Benchmark–Check im Sinne der Empfehlung der Vorstudie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und der EU–Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sollte durchgeführt werden. (TZ 33)	nicht umgesetzt
16	Im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sollte spezifisches Know–how aufgebaut und dieses der Lebensmittelaufsicht zur Verfügung gestellt werden, um eine Verstärkung von Kontrollen von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich voranzutreiben. (TZ 33)	nicht umgesetzt
17	Die Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Abs. 2 Lebensmittelsicherheits– und Verbraucherschutzgesetz wären im Hinblick auf die Wirksamkeit und Abschreckung der verhängten Sanktionen österreichweit zu evaluieren und auf eine gesetzliche Verbesserung zur Erreichung der in Art. 55 Abs. 1 der Kontrollverordnung (EG) 882/2004 gesetzten Ziele hinzuwirken. (TZ 34)	nicht umgesetzt
18	Der Informationsfluss in Bezug auf den Ausgang der Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenverfahren) mit dem besonderen Blickwinkel auf das Thema Irreführung sollte verbessert werden, um künftig bessere Datengrundlagen für eine Steuerung zu schaffen. (TZ 35)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Zusammenarbeit der für den Konsumentenschutz bzw. die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständigen Stellen für das Themenfeld Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung im Lebensmittelbereich sollte in der Ablauforganisation verstärkt vorgesehen werden. (TZ 36)	umgesetzt
20	Eine Pflicht des Vereins für Konsumenteninformation sollte im Förderungsvertrag des Lebensmittelchecks verankert werden, bei lebensmittelrechtlichen Verdachtsfällen die amtliche Lebensmittelkontrolle zeitnah zu informieren. (TZ 36)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
23	Synergiepotenziale zwischen den im Kulinarikbereich mit ähnlichen bzw. gleichen Zielen agierenden Institutionen und Initiativen wären zu lokalisieren (bspw. bei der Aus- und Weiterbildung) und zu nutzen. (TZ 28)	umgesetzt
24	Die Umsetzung der bei Fällen von Irreführung bzw. Täuschung eingeforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkontrolle bei den Lebensmittelunternehmen sollte künftig überwacht werden. (TZ 34)	umgesetzt
25	Der Informationsfluss zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich und der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann betreffend den Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Abs. 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sollte künftig zur Verbesserung der Datenlage sichergestellt werden. (TZ 35)	zugesagt
27	In Kooperation mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wäre eine Gesamtstrategie für die Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte zu entwickeln und darauf aufbauend wären Schwerpunkte zur Unterstützung regionaler Initiativen zu setzen. (TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
28	Im Sinne der Verbesserung der Qualitätssicherung sollten Mittelzuwendungen und Unterstützungsleistungen für Vermarktungs- und Gastronomie-Initiativen an nachprüfbare Kriterien, wie verpflichtende Abstimmung mit anderen Initiativen, Anhebung der Qualitätskriterien, Vergleichbarkeit der Kontrollen etc., verknüpft werden. (TZ 23, TZ 24)	teilweise umgesetzt
29	Das Zusammenwirken der verschiedenen Initiativen sollte durch einen strukturierten Koordinierungsprozess unterstützt werden. (TZ 28)	umgesetzt
30	Geeignete Indikatoren sollten festgelegt werden, um die Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel im Rahmen der unterstützten Initiativen nachvollziehbar zu messen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
Land Oberösterreich		
26	Maßnahmen zur Verbesserung der Dokumentation und Eigenkontrolle bspw. in Fällen unrichtiger Zusammensetzung von Lebensmitteln sollten angeordnet werden. (TZ 34)	umgesetzt
27	In Kooperation mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wäre eine Gesamtstrategie für die Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte zu entwickeln und darauf aufbauend wären Schwerpunkte zur Unterstützung regionaler Initiativen zu setzen. (TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
28	Im Sinne der Verbesserung der Qualitätssicherung sollten Mittelzuwendungen und Unterstützungsleistungen für Vermarktungs- und Gastronomie-Initiativen an nachprüfbare Kriterien, wie verpflichtende Abstimmung mit anderen Initiativen, Anhebung der Qualitätskriterien, Vergleichbarkeit der Kontrollen etc., verknüpft werden. (TZ 23, TZ 24)	umgesetzt
29	Das Zusammenwirken der verschiedenen Initiativen sollte durch einen strukturierten Koordinierungsprozess unterstützt werden. (TZ 28)	umgesetzt
30	Geeignete Indikatoren sollten festgelegt werden, um die Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel im Rahmen der unterstützten Initiativen nachvollziehbar zu messen. (TZ 10)	nicht umgesetzt



Fazit

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus setzte die zwei das Ministerium betreffenden zentralen Empfehlungen um: Freigabe einer verbindlichen Gesamtstrategie für kulinarische Aktivitäten und Festlegung von Wirkungsindikatoren. Im Rahmen des Netzwerks Kulinarik erarbeitete es zusammen mit den Ländern, Stakeholdern und regionalen Initiativen eine Strategie Kulinarik Österreich. Im Zuge der Neuausrichtung des Netzwerks Kulinarik wurden auch Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel festgelegt. Die Aktivitäten des Netzwerks Kulinarik werden durch ein externes Monitoring begleitet.

Die zwei an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gerichteten zentralen Empfehlungen blieben hingegen offen: Definition von Mindestanforderungen für Qualitätszeichen und Implementierung in das Österreichische Lebensmittelbuch sowie Aufnahme von Schwerpunktaktionen zum Thema Irreführung durch freiwillige private Qualitätszeichen in den nationalen Kontrollplan. Sämtliche Kontrollen von Qualitäts- oder Gütesiegelprogrammen werden von externen privaten Kontrollstellen ausgerichtet.



ORF: Standortkonsolidierung – 1. Bauphase

Bund 2020/14

Wien 2020/2



Der RH überprüfte von April 2017 bis Juli 2018 den Österreichischen Rundfunk (ORF) hinsichtlich der Abwicklung des Projekts Standortkonsolidierung. Im Fokus standen die Entscheidung für die Konsolidierung der ORF-Standorte, der Verkauf des ORF-Funkhauses, die Programm- und Projektorganisation sowie die Kosten- und Terminentwicklung beim Objekt 1 (Bürogebäude). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Österreichischer Rundfunk		
1	Es sollten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den beiden Varianten des Plan B angestellt, dem Stiftungsrat zur Zustimmung vorgelegt und dabei auch die Auswirkungen unterschiedlicher Sanierungstiefen auf die gesamte Nutzungsdauer der Gebäude mitberücksichtigt werden, um nicht kurzfristig Kosten durch die geringere Sanierungstiefe einzusparen, obwohl langfristig betrachtet, eine größere Sanierungstiefe wirtschaftlicher sein könnte. (TZ 4)	umgesetzt
2	Liegenschaftsverkäufe wären erst zu initiieren, nachdem alle Eckdaten, wie Zeitpunkt und Umfang für den eigenen Flächen- und Raumbedarf, bekannt sind und alle Voraussetzungen, wie erforderliche Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans, vorliegen. (TZ 6)	k.A.
3	Für die weitere Projektabwicklung sollten dem Projekt die der Komplexität angemessenen Personalressourcen – in Hinblick auf Know-how sowie auf die Anzahl der Personen – zur Verfügung gestellt werden, um alle in der künftigen Projektorganisation vorgesehenen Funktionen zu besetzen und die Bauherrnaufgaben in vollem Umfang und zeitgerecht wahrnehmen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
4	Um den Know-how-Verlust bei erforderlichen oder nicht vermeidbaren personellen Änderungen gering zu halten, wäre entsprechend vorzusorgen, z.B. durch die Verpflichtung zum kontinuierlichen Informationsaustausch im Projektteam, zur umfassenden Dokumentation und zur geordneten Ablage der Unterlagen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Die Dokumente zur Projektorganisation sollten zeitnah aktualisiert werden, so dass darin stets der aktuell gültige Organisationsaufbau und die aktuell gültigen Regeln abgebildet sind, um sinnvolle Arbeitsmittel für die Projektbeteiligten zur Verfügung zu stellen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wären getrennte Abläufe für die Prüfung von Zusatzaufträgen der ORF-Konsulenten unter Berücksichtigung der Befangenheiten und unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips für die Prüfung dem Grunde und der Höhe nach festzulegen sowie die Einhaltung der festgelegten Prozesse und der maximalen Bearbeitungszeiten nachvollziehbar sicherzustellen, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Projekt und damit den Projekterfolg zu fördern sowie mögliche wirtschaftliche Nachteile für den ORF hintanzuhalten. (TZ 9)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Bei künftigen Aufträgen sollte verstärkt auf eine klare Definition von Aufgaben und Schnittstellen geachtet werden. Erforderliche Informationen und Unterlagen wären den Projektbeteiligten vollständig, rechtzeitig und nachweislich zu übermitteln, um deren Aufgabenerfüllung zu ermöglichen und Mehrkosten durch Verzögerungen zu vermeiden. (TZ 10)	umgesetzt
8	Künftig wären die ORF–Vorgaben dem Planer zeitgerecht zu übermitteln und Ausschreibungen von Leistungen ausschließlich auf Basis ausgereifter Planungen und nicht basierend auf in Bearbeitung befindlichen Entwurfsplänen vorzunehmen. Dadurch können spätere Änderungen und damit verbundene wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. (TZ 11)	umgesetzt
9	Die „Ausschreibungsreife“ der Planungen und die Richtigkeit der Leistungsverzeichnisse sollten sowohl vom Planer als auch von der Örtlichen Bauaufsicht, einer eventuell begleitenden Kontrolle und der Projektleitung formal bestätigt werden. (TZ 11)	umgesetzt
10	Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem Generalplaner sollten die Leistungsmängel des Generalplaners so dokumentiert werden, dass sie bei Nichteinigung im Verhandlungswege in einem möglichen zukünftigen Gerichtsverfahren zweifelsfrei belegt werden können. (TZ 11)	umgesetzt
11	Das Vergabecontrolling wäre so zu verbessern, dass stets ein vollständiger und richtiger Überblick über die laufenden und durchgeführten Vergabeverfahren verfügbar ist. (TZ 12)	umgesetzt
12	Eine strukturierte und vollständige Ablage der Vergabeunterlagen sollte sichergestellt werden. Ferner wären alle vergaberelevanten Unterlagen sieben Jahre lang aufzubewahren, auch wenn damit die Minimalfrist von drei Jahren ab Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 verlängert wird. Damit soll sichergestellt werden, dass der ORF die Rechtmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit seiner Vergabeentscheidungen – insbesondere im Fall von eventuellen Vertragsverletzungsverfahren sowie Fällen nachgängiger interner und externer Kontrollen – längerfristig nachweisen kann. (TZ 12)	umgesetzt
13	Künftig wäre in jedem Vergabefall die im Bundesvergabegesetz vorgesehene Dokumentationsverpflichtung einzuhalten, insbesondere wäre die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen. (TZ 12)	umgesetzt
14	Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sollten uneingeschränkt angewendet werden, solange nicht zweifelsfrei entschieden wurde, dass der ORF kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes ist; dies nicht zuletzt deswegen, um das Risiko wirtschaftlicher Schäden, die Verzögerungen infolge Anfechtungen rechtswidriger Vergabeverfahren nach sich ziehen können, abzuwenden. (TZ 13)	umgesetzt
15	Für regelmäßig benötigte Leistungen, wie Rechtsberatungsleistungen wären Rahmenvereinbarungen oder –verträge unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abzuschließen; damit unterliegen die Leistungen dem Wettbewerb und es sind ressourcenschonende Leistungsabrufe möglich. (TZ 13)	umgesetzt
16	Die Termin-, Kosten- und Qualitätsziele zur Anwendung der Bonus–Malus–Regelungen sollten mit den Auftragnehmern künftig objektweise – mit Vorliegen des jeweiligen Vorentwurfs – vereinbart werden. (TZ 14)	nicht umgesetzt
17	Für Leistungen bei Bauvorhaben sollte nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann auf bestehende Rahmenverträge für Instandhaltungsarbeiten zurückgegriffen werden, wenn dies wirtschaftliche Vorteile gegenüber einer getrennten Vergabe der konkreten Leistung oder einer Zusatzbeauftragung der Leistung bei einem Auftragnehmer für das gegenständliche Bauvorhaben bringt. (TZ 14)	umgesetzt
18	Künftig wären Leistungen zeitgerecht zu vergeben, um die Umsetzung geplanter Bauabläufe zu ermöglichen und Zusatzkosten durch Verzögerungen oder Störungen zu vermeiden. Dazu wären auch ORF-interne Abläufe zu evaluieren und zu optimieren. Sämtliche für die Bauabwicklung erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch sämtliche rechtsgültigen Verträge mit ausführenden Unternehmen bzw. deren Änderungen (z.B. Zusatzaufträge), wären umgehend und nachvollziehbar der Örtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen. (TZ 14)	umgesetzt
19	Die ORF–Interessen als Bauherr sollten in der Projektabwicklung der zukünftigen Objekte 2 bis 10 verstärkt wahrgenommen werden, um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden. (TZ 16)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Künftig wäre für eine höhere Planungstiefe bei den Ausschreibungen zu sorgen (baureife Planung), wären wegen der Qualitätsmängel im Leistungsverzeichnis entsprechende Rückforderungsansprüche gegenüber dem Planer zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen sowie wären Nutzerwünsche vor Baubeginn zu definieren, um Umplanungen und Mehrkostenforderungen in der Bauphase zu vermeiden. (TZ 18)	umgesetzt
21	Bei der geplanten vertieften Auseinandersetzung mit den nachhaltigen Entwicklungszielen und beim Austausch mit den in Österreich damit befassten Organisationen sollten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung aus dem Indikatorenset der Bundesanstalt Statistik Österreich – bei Bedarf gemeinsam mit der Bundesanstalt Statistik Österreich oder im Wissensaustausch mit anderen Organisationen – herausgearbeitet und in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden, um die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu unterstützen. (TZ 21)	umgesetzt
23	Die Stadt Wien (zuständige Stadträtin und Bezirksvertretung des 13. Wiener Gemeindebezirks) und der ORF sollten die Gespräche zur Ausarbeitung eines umsetzungsreifen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts am Küniglberg wieder aufnehmen, um so die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei der Umsetzung des Plan B die von der Bezirksvertretung befürchtete „totale Verparkung“ verhindert sowie den übergeordneten Verkehrskonzepten der Stadt Wien (insbesondere Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs um 7 %) und den Verkehrsbedürfnissen der Bevölkerung wie auch der Wirtschaft entsprochen wird. (TZ 4)	umgesetzt
Stadt Wien		
22	Das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans des Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuchs sollte evaluiert und weiterentwickelt werden, um die Verfahrensdauer zu verkürzen und folglich die Verwaltungseffizienz und den Nutzen zu steigern. In die Überlegungen sollten insbesondere die Vor- und Nachteile von Fristen innerhalb derer entschieden werden sollte – ähnlich den gesetzlichen Regelungen in den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg –, ob ein Verfahren zur Änderung eingeleitet oder der bestehende Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beibehalten wird, und innerhalb derer einer Grundeigentümerin bzw. einem Grundeigentümer ein Recht auf Befassung der Gemeindevertretung mit einem Antrag auf Widmungsänderung, wie in Vorarlberg, zusteht, miteinbezogen werden. (TZ 4)	umgesetzt
23	Die Stadt Wien (zuständige Stadträtin und Bezirksvertretung des 13. Wiener Gemeindebezirks) und der ORF sollten die Gespräche zur Ausarbeitung eines umsetzungsreifen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts am Küniglberg wieder aufnehmen, um so die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei der Umsetzung des Plan B die von der Bezirksvertretung befürchtete „totale Verparkung“ verhindert sowie den übergeordneten Verkehrskonzepten der Stadt Wien (insbesondere Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs um 7 %) und den Verkehrsbedürfnissen der Bevölkerung wie auch der Wirtschaft entsprochen wird. (TZ 4)	umgesetzt

Fazit

Der ORF setzte die drei zentralen Empfehlungen um: angemessene Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, bei Bau- bzw. Sanierungsprojekten dem Planer die Vorgaben zeitgerecht zu übermitteln und Ausschreibungen von Leistungen ausschließlich auf Basis ausgereifter Planungen zu veröffentlichen sowie Gespräche zur Ausarbeitung eines umsetzungsreifen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts am Küniglberg wieder aufzunehmen. Damit schuf der ORF die Basis, um Kostensteigerungen bei Projekten zu verhindern und setzte Schritte, um ein nachhaltiges Mobilitätskonzept am Küniglberg zu verwirklichen.



Weiters kam der ORF u.a. Empfehlungen zur Verbesserung der Projektabwicklung nach, wie verstärkte Wahrnehmung der Bauherrninteressen, Verhinderung des Know-how-Verlusts, zeitnahe Aktualisierung der Dokumente zur Projektorganisation, klare Definition von Aufgaben und Schnittstellen sowie Verbesserung des Vergabecontrollings.

Die Stadt Wien setzte die zentrale Empfehlung um, Gespräche zur Ausarbeitung eines umsetzungsreifen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts am Küniglberg wieder aufzunehmen. Auch evaluierte sie das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans des Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuchs und entwickelte es weiter.



Wohnbauförderungs–Zweckzuschuss 2015 bis 2018

Bund 2020/19

Steiermark 2020/4

Vorarlberg 2020/2



Der RH überprüfte von September 2018 bis Jänner 2019 beim Bundesministerium für Finanzen und bei den Ländern Steiermark und Vorarlberg den Wohnbauförderungs–Zweckzuschuss, den der Bund den Ländern für die Jahre 2015 bis 2018 zur Unterstützung des Wohnbaus gewährte. Prüfungsziel war, die Zielerreichung und Wirkung des Zweckzuschusses sowie damit zusammenhängende Aspekte der Wohnbauförderung in den Ländern zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2013 bis 2018. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei zukünftigen Verhandlungen zum Finanzausgleich wäre dem Grundsatz der ungeteilten Aufgaben– und Ausgabenverantwortung bei der Wohnbauförderung zu folgen. (TZ 2, TZ 9)	zugesagt
2	Im Falle einer neuerlichen Vereinbarung über die Verteilung von Zweckzuschüssen des Bundes zur Förderung des Wohnbaus wäre die Verteilung an bedarfsoorientierten Bezugsgrößen, wie etwa der Volkszahl, dem Bevölkerungszuwachs, den Baukosten oder sozialen Kriterien, zu orientieren. (TZ 6)	zugesagt
3	Eine angemessene Begutachtungsfrist zu Regelungsvorhaben wäre einzuräumen. (TZ 3)	zugesagt
4	Für Regelungsvorhaben der Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen wäre in allen Fällen eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung entsprechend den Kriterien des § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 und den dazugehörigen Verordnungen zu erstellen. Darin wären die beabsichtigten Wirkungsziele vertieft darzustellen. (TZ 4)	zugesagt
5	In der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Paktums zum Finanzausgleich betreffend Wohnbauprogramme wäre ein Leitfaden über die in den Länderberichten zu den Wohnbauleistungen aufzunehmenden Daten zu erarbeiten. (TZ 13)	zugesagt
6	Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Paktums zum Finanzausgleich betreffend Wohnbauprogramme wäre zügig abzuschließen und gemeinsam mit den Ländern die Vorgehensweise festzulegen, um die Erstellung der in diesem Paktum vorgesehenen Wohnbauprogramme spätestens ab dem Jahr 2020 sicherzustellen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
Land Steiermark		
1	Bei zukünftigen Verhandlungen zum Finanzausgleich wäre dem Grundsatz der ungeteilten Aufgaben– und Ausgabenverantwortung bei der Wohnbauförderung zu folgen. (TZ 2, TZ 9)	nicht umgesetzt
2	Im Falle einer neuerlichen Vereinbarung über die Verteilung von Zweckzuschüssen des Bundes zur Förderung des Wohnbaus wäre die Verteilung an bedarfsoorientierten Bezugsgrößen, wie etwa der Volkszahl, dem Bevölkerungszuwachs, den Baukosten oder sozialen Kriterien, zu orientieren. (TZ 6)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Die Wirkungsziele bzw. beabsichtigten Wirkungen im Wohnbau wären ausschließlich anhand von geeigneten Wirkungsindikatoren zu messen. (TZ 7)	zugesagt
8	Sämtliche Wohnbauprogramme wären in der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz bzw. in den Vorarlberger Förderrichtlinien zur Wohnbauförderung transparent auszuweisen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Die Zielerreichung wäre in den Wirkungsberichten nachvollziehbar darzustellen. (TZ 7)	zugesagt
10	Das Vorhaben, den Wohnbau verstärkt in Form von Darlehen zu fördern, wäre im Einklang mit den Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 weiterzuverfolgen. (TZ 8)	zugesagt
11	Für die Erstellung der Wohnbauprogramme wären bereits im Vorfeld aktuelle Bedarfsmeldungen von den gemeinnützigen Bauvereinigungen einzuholen, woraus der aktuelle Wohnbedarf in den einzelnen Bezirken bzw. Gemeinden ermittelbar ist, um die Wohnbauprogramme möglichst gezielt am aktuellen und konkreten Wohnbedarf orientieren zu können. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	Mit dem Ziel eines gebietskörperschaftenübergreifenden Überblicks über Höhe und Art wohnbezogener Förderungen wäre die geplante Schnittstelle zur Transparenzdatenbank einzurichten und es wären Förderzahlungen einzumelden. (TZ 15)	zugesagt
Land Vorarlberg		
1	Bei zukünftigen Verhandlungen zum Finanzausgleich wäre dem Grundsatz der ungeteilten Aufgaben- und Ausgabenverantwortung bei der Wohnbauförderung zu folgen. (TZ 2, TZ 9)	k.A.
2	Im Falle einer neuerlichen Vereinbarung über die Verteilung von Zweckzuschüssen des Bundes zur Förderung des Wohnbaus wäre die Verteilung an bedarfsorientierten Bezugsgrößen, wie etwa der Volkszahl, dem Bevölkerungszuwachs, den Baukosten oder sozialen Kriterien, zu orientieren. (TZ 6)	k.A.
7	Die Wirkungsziele bzw. beabsichtigten Wirkungen im Wohnbau wären ausschließlich anhand von geeigneten Wirkungsindikatoren zu messen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Sämtliche Wohnbauprogramme wären in der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz bzw. in den Vorarlberger Förderrichtlinien zur Wohnbauförderung transparent auszuweisen. (TZ 10)	umgesetzt
13	Wirkungsindikatoren für das Wirkungsziel Integration und Inklusion wären in den Leistungsvereinbarungen mit der Abteilung Wohnbauförderung vorzusehen. (TZ 7)	umgesetzt
14	Die strategischen Grundlagen der Abteilung Wohnbauförderung wären aufeinander abzustimmen. (TZ 7)	umgesetzt
15	In Leistungsvereinbarungen mit der Abteilung Wohnbauförderung wären Plan- und aktuelle Ist-Werte für Indikatoren zu erfassen. (TZ 7)	umgesetzt
16	Der mittel- und langfristige Bedarf an barrierefreien Wohnungen wäre zu erheben und dem Landesgesetzgeber wäre ein Vorschlag zu einem bedarfsorientierten Anteil beim Neubau barrierefreier Wohnungen vorzulegen. Die strategischen Grundlagen der Abteilung Wohnbauförderung wären entsprechend anzupassen. (TZ 12)	nicht umgesetzt

Fazit

Seit der Veröffentlichung des RH-Berichts im Mai 2020 sah der Gesetzgeber keine neuerlichen Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung vor. Das Ministerium sagte die Umsetzung der zentralen Empfehlung zu, im Zuge der nächsten Verhandlungen zum Finanzausgleich den Grundsatz der ungeteilten Aufgaben- und Ausgabenverantwortung bei der Wohnbauförderung zu berücksichtigen. Damit hängt das Potenzial allfälliger Verwaltungsvereinfachungen



und Einsparungen von der zukünftigen Ausgestaltung eines Wohnbauförderung-Zweckzuschusses ab. Demgegenüber bliebe diese zentrale Empfehlung sowohl in der Steiermark als auch in Vorarlberg offen.

Das Ministerium sagte auch zu, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung entsprechend den Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts zu erstellen. Dies würde die Transparenz des Einsatzes öffentlicher Mittel erhöhen.

Das Land Steiermark sagte zu, eine Schnittstelle zur Transparenzdatenbank mit dem Ziel eines gebietskörperschaftenübergreifenden Überblicks über Höhe und Art wohnbezogener Förderungen einzurichten. Es setzte dafür ein IT-Projekt auf, das die Einbindung der Transparenzdatenbank in die zu erneuernde Wohnbau-Software des Landes bis Mitte 2022 sicherstellen soll.

An die Steiermark und an Vorarlberg richtete sich die Empfehlung des RH, sämtliche Wohnbauprogramme in der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz bzw. in den Vorarlberger Förderrichtlinien zur Wohnbauförderung transparent auszuweisen. Die Steiermark folgte dieser Empfehlung nicht. Damit verzichtete das Land darauf, die Voraussetzungen und Förderinstrumente bei allen Förderungen für gemeinnützige Bauvereinigungen transparent und allgemein zugänglich in einer Verordnung auszuweisen. Vorarlberg hingegen setzte die Empfehlung insofern um, als die Vorgaben und Voraussetzungen für die Wohnbauförderung im Wohnbauförderungsgesetz sowie in den Förderrichtlinien enthalten waren. Auch kurzfristige Sonderförderungen wies Vorarlberg in den Förderrichtlinien aus, was die Transparenz der Förderinstrumente wesentlich erhöhte.

Der RH hatte dem Land Vorarlberg weiters empfohlen, den mittel- und langfristigen Bedarf an barrierefreien Wohnungen zu erheben und dem Landesgesetzgeber einen Vorschlag zu einem bedarfsorientierten Anteil beim Neubau barrierefreier Wohnungen vorzulegen. Die Bedarfserhebung setzte das Land nicht um, obwohl die Kosten einer barrierefreien Ausführung die Mieterinnen und Mieter zu tragen hatten. Vorarlberg hielt stattdessen an der bisherigen Praxis eines möglichst hohen Anteils an barrierefreien Gebäuden – unabhängig vom konkreten Bedarf – fest. Das Land Vorarlberg erhob, dass sowohl im privaten als auch im gemeinnützigen Wohnbau mindestens 90 % der neu errichteten Wohnungen barrierefrei ausgestaltet waren. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren 73 % aller neu errichteten Wohneinheiten (einschließlich Einfamilienhäuser) barrierefrei ausgestaltet, was der Zielvorgabe des Landes Vorarlberg entsprach. Mit einer bedarfsorientierten Förderung barrierefreier Wohnungen wäre nach Ansicht des RH ein optimierter Mitteleinsatz verbunden.



Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut

Bund 2020/23

Oberösterreich 2020/3

Steiermark 2020/5

Wien 2020/6

Umsetzungsstand						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
20	9	7	2	0	38	94,7 %

Der RH überprüfte von November 2018 bis Mai 2019 die Maßnahmen gegen Energiearmut in den Versorgungsbereichen Elektrizität und Erdgas beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie bei den Energieversorgern der Städte Graz, Wels und Wien. Prüfungsziel war es insbesondere, die Umsetzung der energierechtlichen Vorgaben zu beurteilen, ebenso wie die institutionellen Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen öffentlichen Stellen sowie die Strategien und Maßnahmen des Bundes sowie der ausgewählten Unternehmen gegen Energiearmut. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ¹		
1	Die bisherigen energierechtlichen Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger Personen und gegen Energiearmut wären auf ihre Treffsicherheit, Angemessenheit und Wirkung zu evaluieren. (TZ 4)	umgesetzt
2	Für eine aus der Evaluierung möglicherweise angezeigte Anpassung der Maßnahmen wären insbesondere nachhaltige Maßnahmen gegen Energiearmut und zur Steigerung der Energieeffizienz (vor allem des Gebäudebestands) zu forcieren. (TZ 4)	zugesagt
3	Die finale Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans für Österreich (2021–2030) wäre (weiter) zu konkretisieren. Festzulegen wären dabei insbesondere eine (Arbeits-) Definition für Energiearmut, konkrete Ziele und Maßnahmen, um Energiearmut zu verringern oder präventiv zu verhindern, sowie Etappenpläne zur Umsetzung der Maßnahmen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Messparameter für die Definition von Energiearmut wären festzulegen. Dies sollte mit vertretbarem Aufwand dazu beitragen, Ansatzpunkte für nachhaltig wirksame Maßnahmen gegen Energiearmut zu identifizieren. (TZ 7)	zugesagt
5	(Energie-)Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen wären mit den Sozialabteilungen auf Bundes- und Landesebene abzustimmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. (TZ 9)	zugesagt
6	Die Ökostrombefreiung wäre hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Treffsicherheit für einkommensschwache Haushalte – insbesondere auch für schutzbedürftige und energiearmutsgefährdete Gruppen – zu evaluieren. (TZ 19)	umgesetzt

¹ Die Angelegenheiten des Energiewesens wechselten mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zum Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Im Sinne des energiepolitischen Zieldreiecks wäre auch der finanziellen Leistbarkeit und den Verteilungseffekten der Energie- und Klimapolitik die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Auswirkungen von energie- und klimapolitischen Maßnahmen auf einkommensschwache Haushalte sollten auch in Forschungsprojekten untersucht werden. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
8	Es wäre sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich aufgrund ihrer subjektiven bzw. objektiven Voraussetzungen nicht aktiv am Energiemarkt beteiligen können oder wollen, keine Nachteile erfahren. (TZ 21)	nicht umgesetzt
9	Alternative Möglichkeiten der Befreiung von verbrauchsunabhängigen Kostenbestandteilen bei Strom, Gas und Fernwärme (bei Strom z.B. die Grundpauschale, die Leistungspauschale und das Entgelt für Messleistungen) sowie von Energiesteuern für energiearmutsbetroffene Haushalte sollten geprüft werden. (TZ 21)	nicht umgesetzt
10	Im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut sollten vermehrt nachhaltige Lösungen, insbesondere solche für die Finanzierung von Wohnraumsanierungen sowie für die Leistbarkeit von saniertem Wohnraum, entwickelt werden. (TZ 22)	zugesagt
eww ag		
12	Die Aufgaben der Kundenzentren bzw. der Ombudsstelle wären auf den Websites genauer zu beschreiben und Orientierungshilfe für Personen, die von Energiearmut betroffen sind, wäre anzubieten. (TZ 15)	umgesetzt
13	In den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas und Strom sollten auch die gegenüber Haushaltkunden bei Zahlungsverzug verrechneten Verzugszinsen von 4 % pro Jahr ausgewiesen werden. (TZ 14)	umgesetzt
15	Von den Kooperationspartnern (städtische Sozialeinrichtungen und nicht-staatliche Organisationen) sollten aussagekräftige Auskünfte über die zur Beseitigung der Energiearmut gesetzten Maßnahmen eingeholt werden. Diese könnten wertvolle Erkenntnisse über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen sowie über mögliche Verbesserungen liefern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
16	Neukundinnen und –kunden wäre aktiv die Möglichkeit anzubieten, bei Bekanntgabe maßgeblicher Haushaltsdaten (z.B. Haushaltsgröße, Geräteausstattung) eine individuell passende Einstufung vorzunehmen bzw. die Einstufung z.B. nach einem halben Jahr – bei Bekanntgabe des Zählerstands durch die Kundin bzw. den Kunden – anzupassen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
17	Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen sollte die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung angeboten werden, um Rückstände bei den Energiekosten zu vermeiden bzw. gering zu halten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
18	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 25)	umgesetzt
Wels Strom GmbH		
12	Die Aufgaben der Kundenzentren bzw. der Ombudsstelle wären auf den Websites genauer zu beschreiben und Orientierungshilfe für Personen, die von Energiearmut betroffen sind, wäre anzubieten. (TZ 15)	umgesetzt
13	In den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas und Strom sollten auch die gegenüber Haushaltkunden bei Zahlungsverzug verrechneten Verzugszinsen von 4 % pro Jahr ausgewiesen werden. (TZ 14)	umgesetzt
15	Von den Kooperationspartnern (städtische Sozialeinrichtungen und nicht-staatliche Organisationen) sollten aussagekräftige Auskünfte über die zur Beseitigung der Energiearmut gesetzten Maßnahmen eingeholt werden. Diese könnten wertvolle Erkenntnisse über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen sowie über mögliche Verbesserungen liefern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
16	Neukundinnen und –kunden wäre aktiv die Möglichkeit anzubieten, bei Bekanntgabe maßgeblicher Haushaltsdaten (z.B. Haushaltsgröße, Geräteausstattung) eine individuell passende Einstufung vorzunehmen bzw. die Einstufung z.B. nach einem halben Jahr – bei Bekanntgabe des Zählerstands durch die Kundin bzw. den Kunden – anzupassen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen sollte die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung angeboten werden, um Rückstände bei den Energiekosten zu vermeiden bzw. gering zu halten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
18	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 25)	umgesetzt
Energie Graz GmbH & Co KG		
11	Aus Gründen der Transparenz sollte entweder der Grundversorgungstarif auf der Website gesondert veröffentlicht oder zumindest jener – allenfalls anders bezeichnete – Tarif, zu dem Grundversorgungskundinnen und –kunden mit Energie beliefert werden, ausgewiesen werden. (TZ 12)	umgesetzt
15	Von den Kooperationspartnern (städtische Sozialeinrichtungen und nicht-staatliche Organisationen) sollten aussagekräftige Auskünfte über die zur Beseitigung der Energiearmut gesetzten Maßnahmen eingeholt werden. Diese könnten wertvolle Erkenntnisse über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen sowie über mögliche Verbesserungen liefern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
16	Neukundinnen und –kunden wäre aktiv die Möglichkeit anzubieten, bei Bekanntgabe maßgeblicher Haushaltsdaten (z.B. Haushaltsgröße, Geräteausstattung) eine individuell passende Einstufung vorzunehmen bzw. die Einstufung z.B. nach einem halben Jahr – bei Bekanntgabe des Zählerstands durch die Kundin bzw. den Kunden – anzupassen. (TZ 18)	umgesetzt
17	Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen sollte die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung angeboten werden, um Rückstände bei den Energiekosten zu vermeiden bzw. gering zu halten. (TZ 13)	umgesetzt
18	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 25)	umgesetzt
Stromnetz Graz GmbH & Co KG		
17	Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen sollte die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung angeboten werden, um Rückstände bei den Energiekosten zu vermeiden bzw. gering zu halten. (TZ 13)	umgesetzt
18	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 25)	umgesetzt
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG		
11	Aus Gründen der Transparenz sollte entweder der Grundversorgungstarif auf der Website gesondert veröffentlicht oder zumindest jener – allenfalls anders bezeichnete – Tarif, zu dem Grundversorgungskundinnen und –kunden mit Energie beliefert werden, ausgewiesen werden. (TZ 12)	umgesetzt
12	Die Aufgaben der Kundenzentren bzw. der Ombudsstelle wären auf den Websites genauer zu beschreiben und Orientierungshilfe für Personen, die von Energiearmut betroffen sind, wäre anzubieten. (TZ 15)	umgesetzt
14	Auf der Website wären auch die Kontaktdaten der „Ombudsstelle Wien Energie“ zugänglich zu machen. (TZ 15)	umgesetzt
15	Von den Kooperationspartnern (städtische Sozialeinrichtungen und nicht-staatliche Organisationen) sollten aussagekräftige Auskünfte über die zur Beseitigung der Energiearmut gesetzten Maßnahmen eingeholt werden. Diese könnten wertvolle Erkenntnisse über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen sowie über mögliche Verbesserungen liefern. (TZ 16)	zugesagt
16	Neukundinnen und –kunden wäre aktiv die Möglichkeit anzubieten, bei Bekanntgabe maßgeblicher Haushaltsdaten (z.B. Haushaltsgröße, Geräteausstattung) eine individuell passende Einstufung vorzunehmen bzw. die Einstufung z.B. nach einem halben Jahr – bei Bekanntgabe des Zählerstands durch die Kundin bzw. den Kunden – anzupassen. (TZ 18)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen sollte die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung angeboten werden, um Rückstände bei den Energiekosten zu vermeiden bzw. gering zu halten. (TZ 13)	
18	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 25)	
WIENER NETZE GmbH		
17	Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen sollte die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung angeboten werden, um Rückstände bei den Energiekosten zu vermeiden bzw. gering zu halten. (TZ 13)	
18	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 25)	

Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze um, für zwei sagte es die Umsetzung zu und eine setzte es nicht um.

Eine in Umsetzung befindliche Empfehlung betraf u.a. die Festlegung einer Definition für Energiearmut. Diese lag noch nicht vor, obwohl sie die Grundlage für viele weitere Maßnahmen in diesem Bereich ist.

Nicht umgesetzt waren Maßnahmen, die sicherstellen sollten, dass jene Personengruppen keine Nachteile erleiden, die am Energiemarkt nicht aktiv teilnehmen können. Das Ministerium verwies vor allem auf die Möglichkeit, dass auch diese Personengruppen an Energiegemeinschaften teilnehmen und von Einsparungen profitieren könnten. Die als Anreiz zur Teilnahme an Energiegemeinschaften vorgesehene Entlastung durch günstige Ortstarife auf der einen Seite kann allerdings auf der anderen Seite zu höheren Netzgebühren und damit einer Mehrbelastung von Kunden, die nicht an Energiegemeinschaften teilnehmen – das waren u.a. auch energiearme Personen – führen.

Die an die Energieunternehmen gerichteten Empfehlungen setzten diese mehrheitlich um. Damit konnte u.a. die Transparenz hinsichtlich der Inanspruchnahme von Unterstützungen für von Energiearmut betroffene Haushalte verbessert werden.



Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel

Bund 2020/29

Burgenland 2020/6



Der RH überprüfte im April und Mai 2019 die Gebarung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, des Landes Burgenland und des damaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus hinsichtlich des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel. Prüfungsziel war es, zu beurteilen, inwieweit die Nationalparkgesellschaft ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahm und das Land Burgenland seinen aufsichtsbehördlichen Pflichten nachkam. Weiters stellte der RH die personelle Ausstattung und die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft dar. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Tätigkeitsbereiche des Wissenschaftlichen Leiters, des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Forschungsabteilung der Nationalparkgesellschaft wären zu entflechten und die Beibehaltung der Funktion des Wissenschaftlichen Leiters wäre zu prüfen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
2	Die Gremien der Nationalparkgesellschaft (Ausschuss der Nationalparkregion, Nationalparkkommission, Nationalparkforum, Österreichisch–Ungarische Nationalparkkommission Neusiedlersee) wären entsprechend der Zweckbestimmung zu nutzen oder im Falle einer dauerhaften Vertretung des Bundes im Vorstand neu zu strukturieren. (TZ 9)	zugesagt
3	Es wäre sicherzustellen, dass die Nationalparkkommission – im Falle ihrer Beibehaltung – ihre Sitzungen in den vorgesehenen Intervallen abhält. (TZ 9)	umgesetzt
4	Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre auf eine Aktualisierung der in der Art. 15a B–VG Vereinbarung zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel aufgelisteten Pacht– und Entschädigungsverträge unter Einbindung der Nationalparkgesellschaft hinzuwirken. (TZ 15)	zugesagt
Land Burgenland		
1	Die Tätigkeitsbereiche des Wissenschaftlichen Leiters, des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Forschungsabteilung der Nationalparkgesellschaft wären zu entflechten und die Beibehaltung der Funktion des Wissenschaftlichen Leiters wäre zu prüfen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
2	Die Gremien der Nationalparkgesellschaft (Ausschuss der Nationalparkregion, Nationalparkkommission, Nationalparkforum, Österreichisch–Ungarische Nationalparkkommission Neusiedlersee) wären entsprechend der Zweckbestimmung zu nutzen oder im Falle einer dauerhaften Vertretung des Bundes im Vorstand neu zu strukturieren. (TZ 9)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Es wäre sicherzustellen, dass die Nationalparkkommission – im Falle ihrer Beibehaltung – ihre Sitzungen in den vorgesehenen Intervallen abhält. (TZ 9)	umgesetzt
4	Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre auf eine Aktualisierung der in der Art. 15a B–VG Vereinbarung zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel aufgelisteten Pacht– und Entschädigungsverträge unter Einbindung der Nationalparkgesellschaft hinzuwirken. (TZ 15)	zugesagt
5	Die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft wäre unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu prüfen. (TZ 7)	zugesagt
6	Mängel bei der Protokollführung einzelner Gremien (Nationalparkkommission, Wissenschaftlicher Beirat) wären zu bereinigen. (TZ 9)	umgesetzt
7	Die Zielvereinbarungen für den Nationalparkdirektor wären vor dem jeweiligen Leistungszeitraum festzulegen; es wären darin messbare und objektiv bewertbare Ziele aufzunehmen und die Zielvereinbarungen jährlich zu evaluieren. (TZ 11)	zugesagt
8	Für die Gewährung von erfolgsorientierten Prämien an den Nationalparkdirektor wären nur solche Kriterien festzulegen, die einen Anreiz für (Mehr–)Leistungen bieten und über die gesetzlich oder vertraglich ohnehin vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen. Auch wäre das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. (TZ 11)	zugesagt
9	Sämtliche Pacht– und Entschädigungsverträge sollten nach Möglichkeit auf die Dauer des Bestands des Nationalparks abgeschlossen werden. (TZ 15)	zugesagt
10	Die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks wären fortzusetzen, um geschlossene Flächen zu erreichen. (TZ 16)	zugesagt
11	Die behördlich aufgezeigten Mängel bei den Rinderställen des Nationalparks wären umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasserverunreinigung zu verhindern. (TZ 17)	zugesagt
12	Aufbauend auf den Ergebnissen der Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark wäre zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, mit dem Ziel, ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement durchzuführen. (TZ 18)	zugesagt
13	Maßnahmen wären zu setzen, um die Bejagung von Wasserwild in der Natur– und Bewahrungszone des Nationalparks ehestmöglich zu beenden. Allenfalls wäre auch die Gebietskontrolle zu verstärken. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
14	Im Zuge der Erstellung des Masterplans Neusiedler See wäre die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Biosphärenparks im Sinne der UNESCO–Anregung im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu prüfen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
15	Ein Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Seewinkel mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel wäre unter Einbindung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Nationalparkgesellschaft zu erstellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
16	Aufbauend auf dem Grundwasserbewirtschaftungsplan wären umgehend Maßnahmen zum Erhalt und zur Renaturierung der Salzlacken zu setzen, um die Schutzgebiete langfristig zu bewahren. (TZ 5)	zugesagt
17	Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung von Grundwasserentnahmen wären Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme, wie insbesondere Wasseruhren, verpflichtend vorzuschreiben, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
18	Behördliche Verfahren zur Wiederverleiung wasserrechtlicher Bewilligungen wären zügig abzuwickeln. (TZ 5)	nicht umgesetzt
19	Im Vorfeld zu wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für Grundwasserentnahmen in der Nationalparkregion wäre die Expertise der Biologischen Station Neusiedler See bzw. allenfalls der Nationalparkgesellschaft einzuholen. (TZ 5)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Das Land sollte sich für eine Anpassung des Nationalparkgesetzes einsetzen, um die Vertretung des Bundes im Vorstand der Nationalparkgesellschaft dauerhaft sicherzustellen. (TZ 8)	zugesagt
21	Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. von Ersatzmitgliedern wäre jeglicher Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden. (TZ 8)	umgesetzt
22	Bei einer allfälligen Änderung des Nationalparkgesetzes sollte klargestellt werden, wer zum Abschluss von Pacht- und Entschädigungsverträgen – das Land Burgenland oder die Nationalparkgesellschaft – berechtigt ist. (TZ 15)	zugesagt
23	Die Aufsichtstätigkeit wäre im Hinblick auf die Erstellung und den Beschluss eines Managementplans konsequenter auszuüben. (TZ 25)	zugesagt
24	Bei einer allfälligen Novellierung des Nationalparkgesetzes wäre die Anpassung der Fristen für die Erstellung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge zu prüfen. (TZ 30)	umgesetzt
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel		
1	Die Tätigkeitsbereiche des Wissenschaftlichen Leiters, des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Forschungsabteilung der Nationalparkgesellschaft wären zu entflechten und die Beibehaltung der Funktion des Wissenschaftlichen Leiters wäre zu prüfen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
5	Die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft wäre unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu prüfen. (TZ 7)	zugesagt
6	Mängel bei der Protokollführung einzelner Gremien (Nationalparkkommission, Wissenschaftlicher Beirat) wären zu bereinigen. (TZ 9)	umgesetzt
7	Die Zielvereinbarungen für den Nationalparkdirektor wären vor dem jeweiligen Leistungszeitraum festzulegen; es wären darin messbare und objektiv bewertbare Ziele aufzunehmen und die Zielvereinbarungen jährlich zu evaluieren. (TZ 11)	zugesagt
8	Für die Gewährung von erfolgsorientierten Prämien an den Nationalparkdirektor wären nur solche Kriterien festzulegen, die einen Anreiz für (Mehr–)Leistungen bieten und über die gesetzlich oder vertraglich ohnehin vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen. Auch wäre das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. (TZ 11)	zugesagt
9	Sämtliche Pacht– und Entschädigungsverträge sollten nach Möglichkeit auf die Dauer des Bestands des Nationalparks abgeschlossen werden. (TZ 15)	zugesagt
10	Die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks wären fortzusetzen, um geschlossene Flächen zu erreichen. (TZ 16)	zugesagt
11	Die behördlich aufgezeigten Mängel bei den Rinderställen des Nationalparks wären umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasserverunreinigung zu verhindern. (TZ 17)	zugesagt
12	Aufbauend auf den Ergebnissen der Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark wäre zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, mit dem Ziel, ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement durchzuführen. (TZ 18)	zugesagt
13	Maßnahmen wären zu setzen, um die Bejagung von Wasserwild in der Natur– und Bewahrungszone des Nationalparks ehestmöglich zu beenden. Allenfalls wäre auch die Gebietskontrolle zu verstärken. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
25	Die Geschäftseinteilung wäre an die aktuelle Organisationsstruktur anzupassen. (TZ 7)	zugesagt
26	Bemühungen um eine längerfristige Bindung der ausgebildeten Nationalparkranger wären zu verstärken. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
27	Ein Managementplan wäre entsprechend der Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ bzw. den Standards und Leitlinien des Dachverbands Nationalparks Austria und unter Beachtung der Handlungsempfehlungen des Evaluierungsberichts aus dem Jahr 2015 zu erarbeiten und zu beschließen. Dabei wären insbesondere die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („Agenda 2030“) mitzuberücksichtigen. (TZ 13)	zugesagt
28	Ein mittelfristiges Gesamtkonzept zur gezielten, systematischen Reduktion von invasiven, gebietsfremden Arten wie insbesondere Ölweide und Robinie wäre zu erstellen. (TZ 14)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Eine Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark wäre durchzuführen. (TZ 18)	zugesagt
30	Ein Forschungs- und Monitoringkonzept wäre auf Basis des Forschungsleitbilds des Dachverbands Nationalparks Austria und in Abstimmung mit der Biologischen Station Neusiedler See zu erstellen. Dabei wären die zu bearbeitenden Forschungsbereiche zu priorisieren und im Vergleich zur Ornithologie zurückgestellte, aber für die Nationalparkregion ebenfalls relevante Forschungsbereiche verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 19, TZ 20)	zugesagt
31	Die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Ergebnisse zu Forschungs- und Monitoringtätigkeiten im Nationalpark wären vollständig nach einheitlichen Qualitätsstandards in der Forschungsdatenbank des Nationalparks zu erfassen und die entsprechenden Fachpublikationen umfassend zu veröffentlichen. (TZ 20)	umgesetzt
32	Die Beauftragung von Forschungsprojekten wäre lückenlos zu dokumentieren. (TZ 21)	umgesetzt
33	Bei Forschungsvergaben wäre die Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes zu prüfen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Die Urheber- und Nutzungsrechte der Nationalparkgesellschaft an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen wären vertraglich zu regeln. (TZ 21)	umgesetzt
35	Maßnahmen zur verstärkten Information und Sensibilisierung der Besucherinnen und Besucher des Nationalparks wären weiterhin zu setzen, etwa durch eine verbesserte Beschilderung, die Erstellung von Prospekten und durch Vortragstätigkeit. (TZ 22)	umgesetzt
36	Die im Rahmen des LEADER-Projekts „Blickpunkte Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“ vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sollten umgesetzt und die Website des Nationalparks sollte hinsichtlich Darstellung, Layout und Navigation an zeitgemäße Anforderungen angepasst werden. (TZ 23)	umgesetzt
37	Strategien zur Nutzung sozialer Medien wären zu entwickeln und Social Media-Kanäle zum Informationsaustausch und Beziehungsaufbau zu betreiben, um verstärkt jüngere Zielgruppen bzw. medienaffine Personen zu erreichen. (TZ 23)	umgesetzt
38	Die geplante Neugestaltung des Informationszentrums wäre umzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
39	Ein Projektmanagement wäre einzurichten, um der Geschäftsleitung einen Überblick über die Projektabwicklung zu ermöglichen. (TZ 29)	umgesetzt
40	Ein Leitfaden mit einer Handlungsanleitung für die Abwicklung von Projekten wäre zu erarbeiten, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
41	Eine mehrjährige Projektplanung wäre durchzuführen, um die zeitliche Umsetzung von Projekten unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs und der Rückflüsse aus EU-Mitteln für abgeschlossene Projekte besser planen zu können. (TZ 29)	umgesetzt
42	In den Rechnungsabschlüssen wären nicht nur der Anschaffungswert der Wertpapiere für die Abfertigungsverpflichtungen, sondern auch deren Kurswert zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres auszuweisen, um allfällige Kursveränderungen transparent darzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
43	Die Abschlussprüferinnen und –prüfer wären in regelmäßigen Abständen – spätestens nach sieben Jahren – zu wechseln. (TZ 31)	umgesetzt
44	Es wären auch mittelfristige Finanzplanungen unter Berücksichtigung geplanter Projekte und Investitionen zu erstellen. (TZ 31)	umgesetzt
45	Die Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik wäre abzuschließen; dabei sollte eine Orientierung an den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erfolgen. Bei der Kontengliederung wäre aus Transparenzgründen ein Mindestmaß an Gliederungstiefe aufrechtzuerhalten. (TZ 31)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel setzten die Empfehlungen überwiegend um bzw. sagten deren Umsetzung zu.



Das Land Burgenland beauftragte Ende 2019 eine Machbarkeitsstudie für eine gemeinsame Wasserbewirtschaftung im Grenzraum Österreich–Ungarn. Es setzte damit die Empfehlung teilweise um, einen Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Seewinkel mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel zu erstellen. Nach Abschluss bereits in Arbeit befindlicher Studien kann der Grundwasserbewirtschaftungsplan einer Abstimmung zugeführt werden. Das Land teilte weiters mit, dass Maßnahmen zum Erhalt und zur Renaturierung der Salzlacken gemeinsame Ziele der Wasserkirtschaft und des Nationalparks seien und wies auf ein eingereichtes Projekt im Rahmen des EU LIFE Programms hin.

Die Empfehlung, im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung von Grundwasserentnahmen Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme (insbesondere Wasseruhren) verpflichtend vorzuschreiben, lehnte das Land Burgenland erneut ab. Mit solchen Messvorrichtungen sollte festgestellt werden können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden. Das Land vertrat weiterhin die Ansicht, dass die Installierung von Wasserzählern bei den Beregnungsmaschinen die Überprüfbarkeit einer nachhaltigen Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich verbessern würde.

Die Nationalparkgesellschaft begann im Jahr 2019, einen integralen Managementplan zu erstellen, entsprechend der Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ bzw. den Standards und Leitlinien des Dachverbands Nationalparks Austria und unter Beachtung der Handlungsempfehlungen des Evaluierungsberichts aus dem Jahr 2015. Sie beabsichtigte, den Managementplan nach Konsultation der Gremien des Nationalparks sowie der Stakeholder fertigzustellen und im dritten Quartal 2021 einen Beschluss des Nationalparkvorstands über den Managementplan zu erzielen. Bei der Erstellung des Managementplans wird auch die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten berücksichtigt und ein künftiges Forschungsleitbild erarbeitet.

Zur Empfehlung, die Bejagung von Wasserwild in der Natur– und Bewahrungszone des Nationalparks ehestmöglich zu beenden, verwiesen das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft auf ihre Bestrebungen, bestehende Verträge sowie den Abschluss neuer Vereinbarungen zu evaluieren. Um eine längerfristige Bindung der ausgebildeten Nationalparkranger zu erzielen, sah die beschlossene Organisationsstruktur der Nationalparkgesellschaft vorläufig zwei Vollzeitäquivalente für Nationalparkranger vor. Die Möglichkeit einer fixen Anstellung von Nationalparkrangern wird zudem in einem EU–kofinanzierten Projekt geprüft. Die Umstellung des Rechnungswesens der Nationalparkgesellschaft von Kameralistik auf Doppik wurde seit 2020 vorbereitet und erfolgt noch im Jahr 2021.



Traunseetram

Bund 2020/34

Oberösterreich 2020/5



Der RH überprüfte von November 2018 bis April 2019 die Realisierung der Traunseetram in Oberösterreich. Prüfungsziel war es, die Studien, Analysen und Beschlüsse im Vorfeld der Realisierung zu beurteilen ebenso wie die Gesamtkosten, das Projektmanagement und die Bauabwicklung in der Innenstadt von Gmunden, die Vergaben sowie die Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen. Projektmanagement, Vergaben und Bauabwicklung erfolgten durch das private Unternehmen A, für das der RH nicht prüfzuständig war. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis April 2019, wobei auch weiter zurückliegende Sachverhalte berücksichtigt wurden, wie die Grundsatzentscheidung für dieses Projekt im Jahr 2003. Der Bericht enthielt 44 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Für die Beschlussfassung von Infrastrukturprojekten wäre – neben dem zu erwartenden Mitteleinsatz der eigenen Gebietskörperschaft – auch eine gebietskörperschaftenübergreifende Betrachtung des zu erwartenden Mitteleinsatzes vorzunehmen. (TZ 3)	umgesetzt
6	Künftige Potenzialanalysen sollten weiterhin auf der Grundlage von Fahrgästzählungen in Kombination mit repräsentativen Fahrgästbefragungen durchgeführt werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
7	Bei Potenzialanalysen und darauf aufbauenden Prognoserechnungen wären die Erkenntnisse der regelmäßig durchgeführten Verkehrserhebungen und des darauf basierenden Verkehrsmodells des Landes Oberösterreich zu berücksichtigen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
8	Die Ergebnisse von Potenzialanalysen sollten kritisch von Expertinnen und Experten der Gebietskörperschaften im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund gewürdigt werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Bei Projektplanungen im öffentlichen Verkehr wären alle geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel in die Potenzialanalyse aufzunehmen, um die verkehrliche Wirkung vergleichen zu können. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Eine Wertung der Effektivität sollte nicht allein anhand der Steigerungsrate der Fahrgästzahlen, sondern insbesondere anhand der Relation der prognostizierten Fahrgästzahlen mit der Leistungsfähigkeit des eingesetzten öffentlichen Verkehrsmittels vorgenommen werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
12	Im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wäre eine Nutzen-Kosten-Analyse zur Erweiterung der Traunseetram unter Einbeziehung aller relevanten öffentlichen Verkehrsmittel durchzuführen. (TZ 12)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Bei Projekten im öffentlichen Verkehr wären nur solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Grundlage für Realisierungsentscheidungen heranzuziehen, die auf einer vollständigen und regelmäßig aktualisierten Gesamtbetrachtung des erwarteten Mitteleinsatzes sowie auf realistischen Fahrgastpotenzialen aufbauen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
14	Nur jene Infrastrukturprojekte im öffentlichen Verkehr sollten umgesetzt werden, die durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis von Nutzen–Kosten–Analysen ein positives Nutzen–Kosten–Verhältnis (größer 1,0) erwarten lassen. (TZ 14)	k.A.
15	Im Rahmen von Nutzen–Kosten–Analysen wären auch Sensitivitätsanalysen durchzuführen, um festzustellen, wie sich Veränderungen von Eingangsparametern (z.B. Steigerung der Projektkosten oder zu erwartende Fahrgäste) auf das Nutzen–Kosten–Verhältnis des beabsichtigten Verkehrsprojekts auswirken. (TZ 15)	nicht umgesetzt
16	Vor der Realisierung von Projekten im öffentlichen Verkehr wäre eine vollständige und realistische Gesamtdarstellung des zu erwartenden Mitteleinsatzes vorzunehmen und diese dem Projektfortschritt entsprechend zu aktualisieren. (TZ 17)	zugesagt
18	Vor der Gewährung von Mitteln aus der Privatbahnhörderung wäre rechtzeitig die Zustimmung aller im Finanzierungsübereinkommen angeführten Projektpartnerinnen und Projektpartner einzuholen und es wären die Nachweise der verkehrswirtschaftlichen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit sowie die Übereinstimmung der geplanten Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen mit regionalen Verkehrskonzepten zu überprüfen und ebenso das Vorliegen der sonstigen Finanzierungsvoraussetzungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus wäre bei Planung und Durchführung von Investitionen auf allfällige Festlegungen in bundesweiten Planungsdokumenten im Verkehrsbereich nachweislich Bedacht zu nehmen. (TZ 19)	zugesagt
23	Bei Infrastrukturprojekten im öffentlichen Verkehr wären die zu erwartenden Kosten des laufenden Betriebs gebietskörperschaftenübergreifend zu kalkulieren. (TZ 26)	zugesagt
24	Für die Finanzierung der für einen optimalen Betriebsablauf der Traunseetram noch zu realisierenden Projektkomponenten wäre ehestmöglich zu sorgen. (TZ 27)	umgesetzt
Land Oberösterreich		
1	Für die Beschlussfassung von Infrastrukturprojekten wäre – neben dem zu erwartenden Mitteleinsatz der eigenen Gebietskörperschaft – auch eine gebietskörperschaftenübergreifende Betrachtung des zu erwartenden Mitteleinsatzes vorzunehmen. (TZ 3)	zugesagt
2	Bei Projektplanungen im öffentlichen Verkehr sollten alle in Frage kommenden öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Bus) in eine Variantenanalyse aufgenommen und einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einem transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsverfahren unterzogen werden. (TZ 5)	zugesagt
3	Bei Projektplanungen im Infrastrukturbereich des öffentlichen Verkehrs wären alle in Frage kommenden Trassenvarianten zu analysieren und einem transparenten sowie nachvollziehbaren Bewertungsverfahren zu unterziehen. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Fahrgastpotenziale für die Regionen wären weiterhin zu erheben und diese im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund (OÖ Verkehrsverbund–Organisations GmbH & CoKG) zu analysieren, um aussagekräftige Grundlagen für verkehrspolitische Entscheidungen sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wäre eine gute Erreichbarkeit der Haltestellen bereits bei der Planung des Trassenverlaufs vorzusehen, um ein möglichst attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. (TZ 8)	zugesagt
6	Künftige Potenzialanalysen sollten weiterhin auf der Grundlage von Fahrgästezählungen in Kombination mit repräsentativen Fahrgästbefragungen durchgeführt werden. (TZ 10)	zugesagt
7	Bei Potenzialanalysen und darauf aufbauenden Prognoserechnungen wären die Erkenntnisse der regelmäßig durchgeführten Verkehrserhebungen und des darauf basierenden Verkehrsmodells des Landes Oberösterreich zu berücksichtigen. (TZ 10)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Ergebnisse von Potenzialanalysen sollten kritisch von Expertinnen und Experten der Gebietskörperschaften im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund gewürdigt werden. (TZ 10)	zugesagt
9	Bei Projektplanungen im öffentlichen Verkehr wären alle geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel in die Potenzialanalyse aufzunehmen, um die verkehrliche Wirkung vergleichen zu können. (TZ 10)	zugesagt
10	Eine Wertung der Effektivität sollte nicht allein anhand der Steigerungsrate der Fahrgästzahlen, sondern insbesondere anhand der Relation der prognostizierten Fahrgästzahlen mit der Leistungsfähigkeit des eingesetzten öffentlichen Verkehrsmittels vorgenommen werden. (TZ 10)	zugesagt
11	Es wären Maßnahmen zu setzen, um das in der Potenzialanalyse von 2010 ausgewiesene Fahrgastaufkommen der früheren Straßenbahn Gmunden, der früheren Lokalbahn Gmunden–Vorchdorf und der parallel zum Durchbindungsprojekt damals geführten Buslinie für den öffentlichen Verkehr zumindest wieder zu erreichen. (TZ 11)	zugesagt
12	Im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wäre eine Nutzen–Kosten–Analyse zur Erweiterung der Traunseetram unter Einbeziehung aller relevanten öffentlichen Verkehrsmittel durchzuführen. (TZ 12)	zugesagt
13	Bei Projekten im öffentlichen Verkehr wären nur solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Grundlage für Realisierungsentscheidungen heranzuziehen, die auf einer vollständigen und regelmäßig aktualisierten Gesamtbetrachtung des erwarteten Mitteleinsatzes sowie auf realistischen Fahrgastpotenzialen aufbauen. (TZ 13)	zugesagt
14	Nur jene Infrastrukturprojekte im öffentlichen Verkehr sollten umgesetzt werden, die durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis von Nutzen–Kosten–Analysen ein positives Nutzen–Kosten–Verhältnis (größer 1,0) erwarten lassen. (TZ 14)	zugesagt
15	Im Rahmen von Nutzen–Kosten–Analysen wären auch Sensitivitätsanalysen durchzuführen, um festzustellen, wie sich Veränderungen von Eingangsparametern (z.B. Steigerung der Projektkosten oder zu erwartende Fahrgästzahlen) auf das Nutzen–Kosten–Verhältnis des beabsichtigten Verkehrsprojekts auswirken. (TZ 15)	zugesagt
16	Vor der Realisierung von Projekten im öffentlichen Verkehr wäre eine vollständige und realistische Gesamtdarstellung des zu erwartenden Mitteleinsatzes vorzunehmen und diese dem Projektfortschritt entsprechend zu aktualisieren. (TZ 17)	zugesagt
17	Entscheidungsrelevante Studien zu Projekten im öffentlichen Verkehr wären – zur Sicherstellung von deren Objektivität – vom Land bzw. der Stadtgemeinde selbst zu beauftragen und inhaltlich all jene Aspekte vorzugeben, die für den sachlichen Entscheidungsprozess notwendig sind. (TZ 18)	zugesagt
19	Die Wirksamkeit der aufgrund der Erschütterungs– und Lärmmeßungen veranlassten Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Kuferzeile sollte sichergestellt werden. (TZ 20)	umgesetzt
20	Im Rahmen von Förderungen wären allfällige Eigenmittelbeiträge der Projektwerber von vornherein dem Grunde und der Höhe nach zu regeln, um damit die Förderbeiträge der öffentlichen Hand vorweg zu reduzieren. (TZ 23)	zugesagt
21	Ehestmöglich wäre für die Finanzierung der Remise Engelhof zu sorgen, um den Substanzwert der neuen Niederflur–Straßenbahn–Garnituren nicht vorzeitig zu mindern. (TZ 24)	umgesetzt
23	Bei Infrastrukturprojekten im öffentlichen Verkehr wären die zu erwartenden Kosten des laufenden Betriebs gebietskörperschaftenübergreifend zu kalkulieren. (TZ 26)	zugesagt
24	Für die Finanzierung der für einen optimalen Betriebsablauf der Traunseetram noch zu realisierenden Projektkomponenten wäre ehestmöglich zu sorgen. (TZ 27)	umgesetzt
25	Kriterien für die Gewährung von Förderungen in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs sollten in einem Förderprogramm oder eigenen Förderrichtlinien festgelegt werden. (TZ 28)	zugesagt
26	Die Förderrichtlinien wären für alle Förderungen anwendbar zu machen, auch für jene, die vom Oberösterreichischen Landtag zu beschließen sind. (TZ 28)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Es wären Förderungen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Förderantrags, der einen Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan enthält, zu gewähren. Förderungen nur dann zu gewähren, wenn alle Rahmenbedingungen aus dem Projektumfeld, die maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg eines Projekts nehmen können, geklärt sind und in Förderverträgen die Förderquote bzw. die von den Fördernehmern zu erbringenden Eigenleistungen festzuhalten. (TZ 28)	zugesagt
28	Zur Kontrolle und Steuerung von Förderungen wären Controlling-Standards vorzugeben. Der Detaillierungsgrad der Berichte des Controllings wäre so festzulegen, dass entscheidungsrelevante Daten transparent dargestellt werden, damit das Kontrollgremium die Mittelverwendung nachvollziehen kann. (TZ 30)	zugesagt
29	Von den Fördernehmern wären geeignete Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Fördergelder einzufordern. (TZ 30)	zugesagt
30	Die Aufgaben des Kontrollgremiums sollten so festgelegt werden, dass eine wirkungsvolle laufende Kontrolle sichergestellt ist. (TZ 30)	zugesagt
31	Vor Beginn der Bauphase wäre vertraglich eine Projektorganisation mit klarer Kompetenz- und Entscheidungsstruktur festzulegen. (TZ 31)	zugesagt
32	Kontroll- und Beratungsorgane wären in Finanzierungsvereinbarungen festzulegen und diese rechtzeitig mit Projektstart einzurichten, um klare Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen sicherzustellen. (TZ 32)	k.A.
33	Die Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen sowie der Umfang und das Mindestmaß des Berichtswesens von Kontroll- und Beratungsorganen sollten in einem Organisationshandbuch festgelegt werden. (TZ 32)	zugesagt
34	Gremien, die zur Kontrolle von Förderungen eingesetzt werden, wären mit wirksamen Kontrollmöglichkeiten auszustatten. Überdies sollte dokumentiert werden, wie deren Änderungsvorschläge umgesetzt wurden bzw. aus welchen Gründen keine Umsetzung erfolgte. (TZ 33)	zugesagt
35	Controlling- und Kontrollfunktionen sollten vom Fördergeber selbst beauftragt werden, um ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Controlling und Kontrolle sowie dem Fördernehmer zu vermeiden. (TZ 34)	zugesagt
36	Bei der Beauftragung des kaufmännischen und technischen Controllings wären die Aufgaben und der Kontrollumfang schriftlich zu definieren, um die erbrachten Leistungen nachvollziehen und anhand eines Soll-Ist-Vergleichs bewerten zu können. (TZ 34)	zugesagt
38	Bei Bauprojekten wären bereits in den Förderverträgen die eigene Mitbestimmung bei der Umsetzung festzulegen und rechtzeitig Entscheidungsgremien auf sachgerechter Grundlage einzurichten. (TZ 35)	zugesagt
39	Art, Umfang und Wert der von Fördernehmern zu erbringenden Eigenleistungen, die aus dem Projektbudget finanziert werden, wären im Vorfeld schriftlich festzulegen. (TZ 36)	zugesagt
40	Bei Direktvergaben sollten – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – Vergleichsangebote eingeholt werden, um eine möglichst wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 39)	k.A.
41	Es wäre sicherzustellen, dass Fördernehmer bei Vergaben den Leistungsinhalt und den geschätzten Auftragswert vor der Ausschreibung ermitteln und dokumentieren, um die Zulässigkeit und die Qualität des gewählten Vergabeverfahrens gewährleisten und nachvollziehen zu können. (TZ 39)	k.A.
42	Besonderes Augenmerk sollte auf die Prüfung der Schlussrechnungen gelegt werden. (TZ 39)	zugesagt
44	In Abstimmung mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wären die am besten geeigneten Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen zu erheben und diese sodann umzusetzen. (TZ 41)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
OÖ Verkehrsverbund–Organisations GmbH Nfg. & Co KG		
11	Es wären Maßnahmen zu setzen, um das in der Potenzialanalyse von 2010 ausgewiesene Fahrgastaufkommen der früheren Straßenbahn Gmunden, der früheren Lokalbahn Gmunden–Vorchdorf und der parallel zum Durchbindungsprojekt damals geführten Buslinie für den öffentlichen Verkehr zumindest wieder zu erreichen. (TZ 11)	k.A.
22	Eine verbindliche Vereinbarung mit der Unternehmensgruppe A zur (Mit–)Nutzung der Remise und Werkstätte in Vorchdorf durch die Traunseetram nach Laufzeitende des bestehenden Verkehrsdiestevertrags wäre zeitnah zu treffen. (TZ 24)	umgesetzt
23	Bei Infrastrukturprojekten im öffentlichen Verkehr wären die zu erwartenden Kosten des laufenden Betriebs gebietskörperschaftenübergreifend zu kalkulieren. (TZ 26)	k.A.
Stadtgemeinde Gmunden		
1	Für die Beschlussfassung von Infrastrukturprojekten wäre – neben dem zu erwartenden Mitteleinsatz der eigenen Gebietskörperschaft – auch eine gebietskörperschaftenübergreifende Betrachtung des zu erwartenden Mitteleinsatzes vorzunehmen. (TZ 3)	zugesagt
2	Bei Projektplanungen im öffentlichen Verkehr sollten alle in Frage kommenden öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Bus) in eine Variantenanalyse aufgenommen und einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einem transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsverfahren unterzogen werden. (TZ 5)	zugesagt
3	Bei Projektplanungen im Infrastrukturbereich des öffentlichen Verkehrs wären alle in Frage kommenden Trassenvarianten zu analysieren und einem transparenten sowie nachvollziehbaren Bewertungsverfahren zu unterziehen. (TZ 5)	zugesagt
5	Im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wäre eine gute Erreichbarkeit der Haltestellen bereits bei der Planung des Trassenverlaufs vorzusehen, um ein möglichst attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. (TZ 8)	zugesagt
6	Künftige Potenzialanalysen sollten weiterhin auf der Grundlage von Fahrgastzählungen in Kombination mit repräsentativen Fahrgastbefragungen durchgeführt werden. (TZ 10)	zugesagt
7	Bei Potenzialanalysen und darauf aufbauenden Prognoserechnungen wären die Erkenntnisse der regelmäßig durchgeführten Verkehrserhebungen und des darauf basierenden Verkehrsmodells des Landes Oberösterreich zu berücksichtigen. (TZ 10)	zugesagt
8	Die Ergebnisse von Potenzialanalysen sollten kritisch von Expertinnen und Experten der Gebietskörperschaften im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund gewürdigt werden. (TZ 10)	zugesagt
9	Bei Projektplanungen im öffentlichen Verkehr wären alle geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel in die Potenzialanalyse aufzunehmen, um die verkehrliche Wirkung vergleichen zu können. (TZ 10)	zugesagt
10	Eine Wertung der Effektivität sollte nicht allein anhand der Steigerungsrate der Fahrgastzahlen, sondern insbesondere anhand der Relation der prognostizierten Fahrgastzahlen mit der Leistungsfähigkeit des eingesetzten öffentlichen Verkehrsmittels vorgenommen werden. (TZ 10)	zugesagt
11	Es wären Maßnahmen zu setzen, um das in der Potenzialanalyse von 2010 ausgewiesene Fahrgastaufkommen der früheren Straßenbahn Gmunden, der früheren Lokalbahn Gmunden–Vorchdorf und der parallel zum Durchbindungsprojekt damals geführten Buslinie für den öffentlichen Verkehr zumindest wieder zu erreichen. (TZ 11)	zugesagt
12	Im Zusammenwirken mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wäre eine Nutzen–Kosten–Analyse zur Erweiterung der Traunseetram unter Einbeziehung aller relevanten öffentlichen Verkehrsmittel durchzuführen. (TZ 12)	k.A.



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Bei Projekten im öffentlichen Verkehr wären nur solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Grundlage für Realisierungsentscheidungen heranzuziehen, die auf einer vollständigen und regelmäßig aktualisierten Gesamtbetrachtung des erwarteten Mitteleinsatzes sowie auf realistischen Fahrgastpotenzialen aufbauen. (TZ 13)	zugesagt
14	Nur jene Infrastrukturprojekte im öffentlichen Verkehr sollten umgesetzt werden, die durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis von Nutzen–Kosten–Analysen ein positives Nutzen–Kosten–Verhältnis (größer 1,0) erwarten lassen. (TZ 14)	k.A.
15	Im Rahmen von Nutzen–Kosten–Analysen wären auch Sensitivitätsanalysen durchzuführen, um festzustellen, wie sich Veränderungen von Eingangsparametern (z.B. Steigerung der Projektkosten oder zu erwartende Fahrgäste) auf das Nutzen–Kosten–Verhältnis des beabsichtigten Verkehrsprojekts auswirken. (TZ 15)	zugesagt
16	Vor der Realisierung von Projekten im öffentlichen Verkehr wäre eine vollständige und realistische Gesamtdarstellung des zu erwartenden Mitteleinsatzes vorzunehmen und diese dem Projektfortschritt entsprechend zu aktualisieren. (TZ 17)	zugesagt
17	Entscheidungsrelevante Studien zu Projekten im öffentlichen Verkehr wären – zur Sicherstellung von deren Objektivität – vom Land bzw. der Stadtgemeinde selbst zu beauftragen und inhaltlich all jene Aspekte vorzugeben, die für den sachlichen Entscheidungsprozess notwendig sind. (TZ 18)	zugesagt
19	Die Wirksamkeit der aufgrund der Erschütterungs– und Lärmessungen veranlassten Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Kuferzeile sollte sichergestellt werden. (TZ 20)	umgesetzt
20	Im Rahmen von Förderungen wären allfällige Eigenmittelbeiträge der Projektwerber von vornherein dem Grunde und der Höhe nach zu regeln, um damit die Förderbeiträge der öffentlichen Hand vorweg zu reduzieren. (TZ 23)	zugesagt
21	Ehestmöglich wäre für die Finanzierung der Remise Engelhof zu sorgen, um den Substanzwert der neuen Niederflur–Straßenbahn–Garnituren nicht vorzeitig zu mindern. (TZ 24)	umgesetzt
23	Bei Infrastrukturprojekten im öffentlichen Verkehr wären die zu erwartenden Kosten des laufenden Betriebs gebietskörperschaftenübergreifend zu kalkulieren. (TZ 26)	zugesagt
24	Für die Finanzierung der für einen optimalen Betriebsablauf der Traunseetram noch zu realisierenden Projektkomponenten wäre ehestmöglich zu sorgen. (TZ 27)	umgesetzt
25	Kriterien für die Gewährung von Förderungen in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs sollten in einem Förderprogramm oder eigenen Förderrichtlinien festgelegt werden. (TZ 28)	zugesagt
27	Es wären Förderungen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Förderantrags, der einen Leistungs–, Kosten–, Zeit– und Finanzierungsplan enthält, zu gewähren. Förderungen nur dann zu gewähren, wenn alle Rahmenbedingungen aus dem Projektumfeld, die maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg eines Projekts nehmen können, geklärt sind und in Förderverträgen die Förderquote bzw. die von den Fördernehmern zu erbringenden Eigenleistungen festzuhalten. (TZ 28)	zugesagt
28	Zur Kontrolle und Steuerung von Förderungen wären Controlling–Standards vorzugeben. Der Detaillierungsgrad der Berichte des Controllings wäre so festzulegen, dass entscheidungsrelevante Daten transparent dargestellt werden, damit das Kontrollgremium die Mittelverwendung nachvollziehen kann. (TZ 30)	zugesagt
29	Von den Fördernehmern wären geeignete Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Fördergelder einzufordern. (TZ 30)	zugesagt
30	Die Aufgaben des Kontrollgremiums sollten so festgelegt werden, dass eine wirkungsvolle laufende Kontrolle sichergestellt ist. (TZ 30)	zugesagt
31	Vor Beginn der Bauphase wäre vertraglich eine Projektorganisation mit klarer Kompetenz– und Entscheidungsstruktur festzulegen. (TZ 31)	zugesagt
32	Kontroll– und Beratungsorgane wären in Finanzierungsvereinbarungen festzulegen und diese rechtzeitig mit Projektstart einzurichten, um klare Entscheidungs– und Verantwortungskompetenzen sicherzustellen. (TZ 32)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
33	Die Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen sowie der Umfang und das Mindestmaß des Berichtswesens von Kontroll- und Beratungsorganen sollten in einem Organisationshandbuch festgelegt werden. (TZ 32)	zugesagt
34	Gremien, die zur Kontrolle von Förderungen eingesetzt werden, wären mit wirksamen Kontrollmöglichkeiten auszustatten. Überdies sollte dokumentiert werden, wie deren Änderungsvorschläge umgesetzt wurden bzw. aus welchen Gründen keine Umsetzung erfolgte. (TZ 33)	zugesagt
35	Controlling- und Kontrollfunktionen sollten vom Fördergeber selbst beauftragt werden, um ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Controlling und Kontrolle sowie dem Fördernehmer zu vermeiden. (TZ 34)	zugesagt
36	Bei der Beauftragung des kaufmännischen und technischen Controllings wären die Aufgaben und der Kontrollumfang schriftlich zu definieren, um die erbrachten Leistungen nachvollziehen und anhand eines Soll–Ist–Vergleichs bewerten zu können. (TZ 34)	zugesagt
37	Bei Bauvorhaben sollte auf die Einhaltung von Prozessen sowie auf die Festlegung von klaren Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen geachtet werden. (TZ 35)	k.A.
39	Art, Umfang und Wert der von Fördernehmern zu erbringenden Eigenleistungen, die aus dem Projektbudget finanziert werden, wären im Vorfeld schriftlich festzulegen. (TZ 36)	zugesagt
40	Bei Direktvergaben sollten – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – Vergleichsangebote eingeholt werden, um eine möglichst wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 39)	zugesagt
41	Es wäre sicherzustellen, dass Fördernehmer bei Vergaben den Leistungsinhalt und den geschätzten Auftragswert vor der Ausschreibung ermitteln und dokumentieren, um die Zulässigkeit und die Qualität des gewählten Vergabeverfahrens gewährleisten und nachvollziehen zu können. (TZ 39)	zugesagt
42	Besonderes Augenmerk sollte auf die Prüfung der Schlussrechnungen gelegt werden. (TZ 39)	zugesagt
43	Neben den Bürgerinnen und Bürgern wären verstärkt Touristinnen und Touristen als Zielgruppe der Traunseetram anzusprechen und auf die gute Erreichbarkeit des Stadtzentrums von Gmunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Anbindung der Traunseetram an den überregionalen öffentlichen Verkehr hinzuweisen. (TZ 40)	zugesagt
44	In Abstimmung mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund wären die am besten geeigneten Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen zu erheben und diese sodann umzusetzen. (TZ 41)	zugesagt

Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte die zentrale Empfehlung um, die zu erwartenden Kosten für Infrastrukturprojekte gebietskörperschaftenübergreifend zu kalkulieren. Dies erfolgt im Rahmen der Finanzierung der Investitionen und Instandhaltung der Privatbahninfrastruktur, da in den entsprechenden Übereinkommen die Gesamtinfrastrukturstunden und die Beiträge sämtlicher Finanzierungspartner dargestellt sind. Darüber hinaus sagte das Ministerium zu, soweit im rechtlichen Rahmen möglich, die offenen Projektkomponenten mitzufinanzieren. Für einen Großteil der Empfehlungen sagte das Ministerium keine Umsetzung zu, weil dem Bund (vertreten durch das Ministerium) in diesem Zusammenhang keine operative, sondern eine plausibilisierende Rolle zukomme. Dies betraf insbesondere die Potenzialanalysen, Fahrgastzählungen und Fahrgastbefragungen sowie Prognoserechnungen, Verkehrserhebungen und Kosten–Nutzen–Analysen.



Das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Gmunden sagten für einen Großteil der zentralen Empfehlungen – insbesondere die Potenzialanalysen, Fahrgastzählungen und Fahrgastbefragungen sowie Prognoserechnungen, Verkehrserhebungen und Kosten–Nutzen–Analysen – die Umsetzung zu. Seit der Vorlage des RH–Berichts gab es im Bereich des Öffentlichen Verkehrs im Land Oberösterreich jedoch keine dahingehenden Projektplanungen. Auch die Empfehlungen zur Bauabwicklung – betreffend Entscheidungs– und Verantwortungskompetenz, kaufmännisches und technisches Controlling, Kontrollgremien und –funktionen, schriftliche Förderanträge – beabsichtigen sie umzusetzen. Die Realisierung der Remise Engelhof, der Ausweiche Kirchham und der Park & Ride–Anlage im Bereich des Bahnhofs Engelhof war gewährleistet. Darüber hinaus waren die Lärm– und Erschütterungsmessungen abgeschlossen, die Ergebnisse entsprachen der Norm.

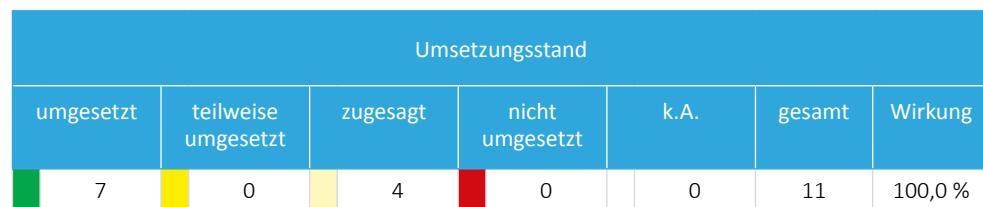
Die Oberösterreichische Verkehrsverbund–Organisations GmbH Nfg. & Co KG traf wie empfohlen mit den Verkehrsdiesteverträgen für den Zeitraum 2021 bis 2031 eine verbindliche Vereinbarung mit der Unternehmensgruppe A. Für die zentrale Empfehlung, bei Infrastrukturprojekten im öffentlichen Verkehr die zu erwartenden Kosten des laufenden Betriebs gebietskörperschaftenübergreifend zu kalkulieren, sah sie sich nicht zuständig.



Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien; Follow-up-Überprüfung

Bund 2020/41

Wien 2020/7



Der RH überprüfte von Juli bis September 2019 die Stadt Wien und die Landespolizeidirektion Wien, um den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien“ (Reihe Wien 2017/4 und Reihe Bund 2017/22) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Stadt Wien von 20 überprüften Empfehlungen des Vorberichts elf umsetzte, sechs teilweise und drei – davon eine wegen der Änderung der Rahmenbedingungen aus nachvollziehbaren Gründen – nicht umsetzte sowie die Landespolizeidirektion Wien und Stadt Wien von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, eine teilweise und eine nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zehn Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Landespolizeidirektion Wien		
9	Die Erhebungsmethode für die halbjährlich stattfindenden Stichprobenerhebungen zur Stellplatzauslastung und zum Anteil ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge sollte unter Einbeziehung weiterer, mit Verkehrsplanungen befasster Magistratsabteilungen (z.B. MA 18, MA 46) optimiert werden, um langfristig repräsentative Ergebnisse zu erhalten. (TZ 7)	
10	Im Rahmen der Fachaufsicht sollte für eine einheitliche Handhabung der Beanstandungen gesorgt werden. (TZ 8)	
Stadt Wien		
1	Es sollten messbare Erfolgsmaßstäbe zur Überprüfung der Zielerreichung bei der Schaffung ausreichender Stellplätze für die Wohnbevölkerung und die ansässigen Betriebe festgelegt werden. (TZ 5)	
2	Zur Sicherstellung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem Garagenbau sollten die geplanten Maßnahmen zügig umgesetzt werden. (TZ 6)	
3	Nicht mehr relevante Beschilderungen im 1. und 8. Wiener Gemeindebezirk wären unverzüglich zu entfernen. Darüber hinaus sollten die neuen, geltenden Verordnungen für das Anwohnerparken – über die erfolgte Kundmachung durch Anschlag auf der Amtstafel und ortsübliche Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien hinaus – durch Verkehrszeichen mit entsprechenden Zusatztafeln gekennzeichnet werden. (TZ 8)	
4	Sollte die Stadt Wien eine Forcierung des klassischen Carsharings anstreben, wären Maßnahmen zur Attraktivierung der Standplätze in Erwägung zu ziehen. (TZ 9)	



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Die stark einschränkenden Angebotsbestimmungen bei Vergabeverfahren zum Aufstellen von Verkehrszeichen sollten überarbeitet werden, um leistungsfähige Bieter nicht von vornherein auszuschließen und um auf einen größeren Bieterkreis zurückgreifen zu können. (TZ 11)	zugesagt
6	Der Zusammenlegungsprozess der beiden Überwachungskörper sollte im Hinblick auf allfällige weitere Verwaltungsreformmaßnahmen mit organisatorischem Zusammenlegungscharakter evaluiert werden. (TZ 14)	umgesetzt
7	Es sollte eine Auswertungsmöglichkeit nach den einzelnen Delikt-Codes eingerichtet werden. Das dazu in Erstellung befindliche Analyse- und Auswertungstool sollte ehestmöglich fertiggestellt werden. (TZ 14)	umgesetzt
8	Bei der Ermittlung des Nettoertrags der Parkometerabgabe wären, wie in der Parkometerverordnung vorgesehen, nur die Kosten der Kontrolleinrichtungen (Personal- und Sachaufwand) vollständig zu berücksichtigen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Die Erhebungsmethode für die halbjährlich stattfindenden Stichprobenerhebungen zur Stellplatzauslastung und zum Anteil ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge sollte unter Einbeziehung weiterer, mit Verkehrsplanungen befasster Magistratsabteilungen (z.B. MA 18, MA 46) optimiert werden, um langfristig repräsentative Ergebnisse zu erhalten. (TZ 7)	umgesetzt

Fazit

Die Landespolizeidirektion Wien setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um. Indem sie im Rahmen ihrer Fachaufsicht für eine einheitliche Handhabung der Beanstandungen sorgte, konnte die Aufgabenerfüllung verbessert und die Wirksamkeit gesteigert werden.

Die Stadt Wien setzte drei an sie gerichtete zentrale Empfehlungen um:

- die nicht mehr relevanten Beschilderungen im 1. und 8. Wiener Gemeindebezirk unverzüglich zu entfernen und die neuen, geltenden Verordnungen für das Anwohnerparken durch Verkehrszeichen mit entsprechenden Zusatztafeln zu kennzeichnen,
- den Zusammenlegungsprozess der beiden Überwachungskörper im Hinblick auf allfällige weitere Verwaltungsreformmaßnahmen mit organisatorischem Zusammenlegungscharakter zu evaluieren und
- bei der Ermittlung des Nettoertrags der Parkometerabgabe nur die Kosten der Kontrolleinrichtungen (Personal- und Sachaufwand) vollständig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sagte sie zu, die stark einschränkenden Angebotsbestimmungen zu überarbeiten, um leistungsfähige Bieter nicht von vornherein auszuschließen und um auf einen größeren Bieterkreis zurückgreifen zu können.

Durch die Umsetzung bzw. die Zusage zur Umsetzung der Empfehlungen konnten u.a. die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert sowie Mehrkosten vermieden werden.



Öffentliches Risikomanagement für die Landwirtschaft

Bund 2020/43

Niederösterreich 2020/7

Salzburg 2020/7

Umsetzungsstand						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
1	2	22	17	0	42	59,5 %

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2019 das öffentliche Risikomanagement für die Landwirtschaft im damaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, im Bundesministerium für Finanzen sowie bei den Ländern Niederösterreich und Salzburg. Prüfungsziel war die Beurteilung der Grundlagen, Ziele und rechtlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Risikomanagements für die Landwirtschaft, der Förderung von Versicherungsprämien, von Hilfsmaßnahmen nach Schadensereignissen sowie der Förderung von Beratungs- und Ausbildungsangeboten für Risikovorsorge und –management. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
5	Die Grundlagen für eine Zusammenführung der Verantwortlichkeiten – für die Finanzierung der Förderungen nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz einerseits und die Zuerkennung und Auszahlung dieser Mittel andererseits – wären auszuarbeiten und dem Gesetzgeber vorzulegen. (TZ 10)	zugesagt
22	Bei den Einmeldungen in die Transparenzdatenbank im Rahmen des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes wären die begünstigten Personen und Einrichtungen sowie die Förderbeträge aufzunehmen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
26	Die öffentliche Risikovorsorge und –abdeckung für landwirtschaftliche Kulturen wäre an den Handlungsempfehlungen der OECD auszurichten: Das Risikomanagement sollte möglichst alle Risiken und ihre Beziehungen zueinander erfassen, beurteilen und die Maßnahmen aufeinander abstimmen. Auch wäre das landwirtschaftliche Risikomanagement auf außerordentliche Risiken zu fokussieren, die selten auftreten, aber bedeutende Schäden bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben anrichten. Dementsprechend wären Hilfsmaßnahmen auf diese außerordentlichen („katastrophalen“) Risiken zu beschränken, um die Eigenvorsorge der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und die Bemühungen, die Versicherungslösungen auszubauen, nicht zu konterkarieren. Zudem sollten Abläufe, Verantwortlichkeiten, Auslösekriterien sowie Art und Ausmaß der Unterstützung vorab festgelegt werden. (TZ 25)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
1	Für die Programmperiode 2021 bis 2027 wäre bei Förderungen im Bereich der Risikovorsorgen im Agrarbereich – im Hinblick auf die damit verbundene Budgetentlastung von Bund und Ländern – die Inanspruchnahme von EU-Mitteln in Erwägung zu ziehen. (TZ 3)	zugesagt
2	Bei Vorbereitung legislativer Maßnahmen zum Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, etwa bei der Festlegung der Fördersätze für die Prämienförderung, wären vermehrt die Durchversicherungsgrade der Kulturguppen und die jeweiligen spezifischen Risiken zu berücksichtigen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Anreizwirkung der Förderung zu erhöhen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Für die Förderung von Versicherungsprämien nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz wären konkrete Ziele festzulegen und diese mit geeigneten Indikatoren und Zielwerten zu ergänzen, so dass die Zielerreichung beurteilt werden kann. (TZ 8)	nicht umgesetzt
4	Von den Versicherungsunternehmen wären Daten in einem Detaillierungsgrad zu verlangen, der eine Überprüfung der Prämien gestaltung ermöglicht und Aufschluss etwa über die Höhe der Bezugssumme nach Kulturarten und Risiken gibt. Zudem sollten die anzufordernden Förderdaten ermöglichen, die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu beurteilen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
5	Die Grundlagen für eine Zusammenführung der Verantwortlichkeiten – für die Finanzierung der Förderungen nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz einerseits und die Zuverlässigkeit und Auszahlung dieser Mittel andererseits – wären auszuarbeiten und dem Gesetzgeber vorzulegen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
6	Bei einer allfälligen Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes wäre auf eine Bestimmung hinzuwirken, die dem RH unmissverständlich ermöglicht, die Abwicklung der Förderung durch die abwickelnden Stellen zu überprüfen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
8	Eine Novelle zum Hagelversicherungs-Förderungsgesetz wäre anzuregen, die Transparenz hinsichtlich der Prämienkalkulation der Versicherungsunternehmen schafft, so dass die Prämienhöhe und damit die Angemessenheit der Förderung periodisch überprüft werden können. (TZ 13)	nicht umgesetzt
9	Die Sonderrichtlinie wäre um inhaltliche Vorgaben für die Geltendmachung der Zuschüsse durch die Versicherungsunternehmen zu ergänzen. Dabei wären eine Aufschlüsselung nach vertraglich bereits fixierten und geschätzten Versicherungsprämien sowie Begründungen zu allfälligen, bei der Berechnung getroffenen Annahmen einzufordern. (TZ 14)	nicht umgesetzt
10	Für die Überprüfung der Versicherungsprämienförderung wären – unter Einbeziehung der Länder – ein Kontrollkonzept zu entwickeln und die Abrechnungen sowie die Verwendungsnachweise der Versicherungsunternehmen jährlich zu kontrollieren. Auch sollten die Länder über die Ergebnisse der Kontrollen informiert werden. (TZ 15)	zugesagt
11	Bei der Erstellung des Kontrollkonzepts wären auch Kontrollen durch die Länder, insbesondere deren Einsichtsrechte in Unterlagen der Versicherungsunternehmen, mitzuberücksichtigen. (TZ 15)	zugesagt
12	Von den Versicherungsunternehmen wäre regelmäßig ein Verwendungsnachweis nach Förderempfängern einzufordern. (TZ 15)	nicht umgesetzt
13	Die ausgezahlten Förderungen wären auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, im Bedarfsfall zurückzufordern und die betroffenen Länder im Hinblick auf die ausgezahlten Landesmittel über die Ergebnisse zu informieren, damit diese ihrerseits tätig werden können. (TZ 16)	nicht umgesetzt
14	In der Sonderrichtlinie wäre der Begriff „Betrieb“ klarzustellen und auch festzulegen, welche Einrichtungen unter den Begriff „Betriebe von Gebietskörperschaften“ fallen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
15	Die Sonderrichtlinie wäre dahingehend zu ändern, dass die Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, den Ländern die in einem Kalenderjahr nicht verbrauchten Fördermittel mit der Endabrechnung zurückzuzahlen. Allenfalls wäre eine Geringfügigkeitsgrenze festzulegen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
17	Von den mit der Förderabwicklung befassten Versicherungsunternehmen wären Daten in einer Detailtiefe zu verlangen, die eine fundierte Analyse der Entwicklung der Förderung – auch anhand aussagekräftiger Kennzahlen – ermöglicht. (TZ 18)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Angesichts der teilweise hohen Förderbeträge wären angemessene Förderobergrenzen bzw. degressive Fördersätze festzulegen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
19	Durch regelmäßige Kontrollen sollte eine im Einklang mit der Sonderrichtlinie stehende Förderabwicklung sichergestellt werden. (TZ 18)	zugesagt
20	Im Grünen Bericht wären für die Versicherungsprämienförderung auch Daten über die Anzahl der geförderten Versicherten und der jeweils versicherten Flächen sowie der Nutztiere in Zeitreihen auszuweisen. (TZ 18)	zugesagt
21	Eine gesamthafte Analyse der Versicherungsprämienförderung wäre im Hinblick auf die Förderziele und –wirkung durchzuführen. Dabei wäre auch zu klären, ob unerwünschte Effekte – wie beispielsweise Mitnahmeeffekte, höhere Risiken durch Kulturen an ungeeigneten Standorten oder ein Verzicht auf schadensminimierende Maßnahmen – auftreten. (TZ 19)	nicht umgesetzt
24	Die Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe nach Schadensereignissen wären so zu gestalten, dass die Zahlungen nach vorab festgelegten Kriterien erfolgen, die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und zudem auch klar definiert wird, welche Ziele erreicht werden sollen. Initiativen für Beitragsfreistellungen, welche die individuelle Betroffenheit der Begünstigten außer Acht lassen bzw. diese auch nicht durch vorweg festgelegte Kriterien berücksichtigen, sollten unterbleiben. (TZ 23)	zugesagt
25	Es sollte gewährleistet werden, dass versicherbare Risiken an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren von Entschädigungszahlungen aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden. (TZ 24)	zugesagt
26	Die öffentliche Risikovorsorge und –abdeckung für landwirtschaftliche Kulturen wäre an den Handlungsempfehlungen der OECD auszurichten: Das Risikomanagement sollte möglichst alle Risiken und ihre Beziehungen zueinander erfassen, beurteilen und die Maßnahmen aufeinander abstimmen. Auch wäre das landwirtschaftliche Risikomanagement auf außerordentliche Risiken zu fokussieren, die selten auftreten, aber bedeutende Schäden bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben anrichten. Dementsprechend wären Hilfsmaßnahmen auf diese außerordentlichen („katastrophalen“) Risiken zu beschränken, um die Eigenvorsorge der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und die Bemühungen, die Versicherungslösungen auszubauen, nicht zu konterkarieren. Zudem sollten Abläufe, Verantwortlichkeiten, Auslösekriterien sowie Art und Ausmaß der Unterstützung vorab festgelegt werden. (TZ 25)	zugesagt
27	Für die Förderung von Projekten im Zusammenhang mit der Risikovorsorge und dem Risikomanagement in der Landwirtschaft wäre eine einheitliche Begriffsdefinition vorzugeben. (TZ 27)	zugesagt
28	Es wäre zu evaluieren, ob mit den geförderten Projekten das im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 formulierte Ziel, die Landwirtinnen und Landwirte im Hinblick auf die Risikovorsorge und das Risikomanagement zu sensibilisieren und den Wissensstand zu erhöhen, erreicht wurde. (TZ 27)	zugesagt
29	Die Fertigstellung der Beratungsunterlage zum Thema „Risikomanagement in der Landwirtschaft“ durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen wäre zu überwachen und bei Verzögerungen proaktiv zu reagieren. (TZ 28)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
7	In diesem Zusammenhang wäre dabei auch von den Ländern auf eine wirksame Kontrolle durch den Rechnungshof bei der Abwicklung ihrer Fördermittel gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz hinzuwirken. (TZ 12)	zugesagt
11	Bei der Erstellung des Kontrollkonzepts wären auch Kontrollen durch die Länder, insbesondere deren Einsichtsrechte in Unterlagen der Versicherungsunternehmen, mitzuberücksichtigen. (TZ 15)	zugesagt
16	Auszahlungen für Förderungen wären – dem Bruttoprinzip entsprechend – ungekürzt und ohne Saldierung mit allfälligen Guthaben zu verrechnen, um eine korrekte und transparente Darstellung in den Rechnungsabschlüssen zu gewährleisten. (TZ 17)	zugesagt
22	Bei den Einmeldungen in die Transparenzdatenbank im Rahmen des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes wären die begünstigten Personen und Einrichtungen sowie die Förderbeträge aufzunehmen. (TZ 20)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Bei Förderungen von Versicherungsprämien wäre in den Landesrichtlinien sicherzustellen, dass diese auch Regelungen für Kontrollen bei den Versicherungsunternehmen als den abwickelnden Stellen beinhalten, so dass auch die Prämienhöhe und damit die Angemessenheit der Förderung periodisch überprüft werden können. (TZ 21, TZ 22)	nicht umgesetzt
25	Es sollte gewährleistet werden, dass versicherbare Risiken an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren von Entschädigungszahlungen aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden. (TZ 24)	zugesagt
26	Die öffentliche Risikovorsorge und –abdeckung für landwirtschaftliche Kulturen wäre an den Handlungsempfehlungen der OECD auszurichten: Das Risikomanagement sollte möglichst alle Risiken und ihre Beziehungen zueinander erfassen, beurteilen und die Maßnahmen aufeinander abstimmen. Auch wäre das landwirtschaftliche Risikomanagement auf außerordentliche Risiken zu fokussieren, die selten auftreten, aber bedeutende Schäden bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben anrichten. Dementsprechend wären Hilfsmaßnahmen auf diese außerordentlichen („katastrophalen“) Risiken zu beschränken, um die Eigenvorsorge der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und die Bemühungen, die Versicherungslösungen auszubauen, nicht zu konterkarieren. Zudem sollten Abläufe, Verantwortlichkeiten, Auslösekriterien sowie Art und Ausmaß der Unterstützung vorab festgelegt werden. (TZ 25)	zugesagt
Land Salzburg		
7	In diesem Zusammenhang wäre dabei auch von den Ländern auf eine wirksame Kontrolle durch den Rechnungshof bei der Abwicklung ihrer Fördermittel gemäß Hagelversicherungs–Förderungsgesetz hinzuwirken. (TZ 12)	zugesagt
11	Bei der Erstellung des Kontrollkonzepts wären auch Kontrollen durch die Länder, insbesondere deren Einsichtsrechte in Unterlagen der Versicherungsunternehmen, mitzuberücksichtigen. (TZ 15)	zugesagt
16	Auszahlungen für Förderungen wären – dem Bruttoprinzip entsprechend – ungekürzt und ohne Saldierung mit allfälligen Guthaben zu verrechnen, um eine korrekte und transparente Darstellung in den Rechnungsabschlüssen zu gewährleisten. (TZ 17)	zugesagt
22	Bei den Einmeldungen in die Transparenzdatenbank im Rahmen des Hagelversicherungs–Förderungsgesetzes wären die begünstigten Personen und Einrichtungen sowie die Förderbeträge aufzunehmen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Bei Förderungen von Versicherungsprämien wäre in den Landesrichtlinien sicherzustellen, dass diese auch Regelungen für Kontrollen bei den Versicherungsunternehmen als den abwickelnden Stellen beinhalten, so dass auch die Prämienhöhe und damit die Angemessenheit der Förderung periodisch überprüft werden können. (TZ 21, TZ 22)	nicht umgesetzt
25	Es sollte gewährleistet werden, dass versicherbare Risiken an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren von Entschädigungszahlungen aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden. (TZ 24)	zugesagt
26	Die öffentliche Risikovorsorge und –abdeckung für landwirtschaftliche Kulturen wäre an den Handlungsempfehlungen der OECD auszurichten: Das Risikomanagement sollte möglichst alle Risiken und ihre Beziehungen zueinander erfassen, beurteilen und die Maßnahmen aufeinander abstimmen. Auch wäre das landwirtschaftliche Risikomanagement auf außerordentliche Risiken zu fokussieren, die selten auftreten, aber bedeutende Schäden bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben anrichten. Dementsprechend wären Hilfsmaßnahmen auf diese außerordentlichen („katastrophalen“) Risiken zu beschränken, um die Eigenvorsorge der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und die Bemühungen, die Versicherungslösungen auszubauen, nicht zu konterkarieren. Zudem sollten Abläufe, Verantwortlichkeiten, Auslösekriterien sowie Art und Ausmaß der Unterstützung vorab festgelegt werden. (TZ 25)	zugesagt



Fazit

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sagte die Umsetzung von drei der fünf an das Ministerium gerichteten zentralen Empfehlungen zu. Dazu zählte die Empfehlung, unter Einbeziehung der Länder ein Kontrollkonzept zu entwickeln, die Abrechnungen sowie die Verwendungs nachweise der Versicherungsunternehmen jährlich zu kontrollieren und die Länder über die Ergebnisse der Kontrollen zu informieren. Das Ministerium setzte mit den Ländern eine gemeinsame Strategiegruppe zum Thema Risikomanagement ein, die prioritär ein gemeinsames und einheitliches Kontrollkonzept für die Überprüfung der Versicherungsprämienförderung erarbeitet.

Weiters sagte das Ministerium zu, Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe nach Schadensereignissen so zu gestalten, dass die Zahlungen nach vorab festgelegten Kriterien erfolgen, die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und zudem auch klar definiert wird, welche Ziele erreicht werden sollen.

Eine zentrale Empfehlung war sowohl an das Bundesministerium für Finanzen, an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als auch an die Länder Niederösterreich und Salzburg gerichtet – alle vier überprüften Stellen sagten die Umsetzung zu. Demnach soll die öffentliche Risikovorsorge und –abdeckung für landwirtschaftliche Kulturen an den Handlungsempfehlungen der OECD ausgerichtet werden, indem u.a. Hilfsmaßnahmen auf außerordentliche Schäden beschränkt werden. Die Eigenvorsorge der landwirtschaftlichen Betriebe soll dadurch gestärkt werden.

Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, Grundlagen für eine Zusammenführung der Verantwortlichkeiten – für die Finanzierung, Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen nach dem Hagelversicherungs–Förderungsgesetz – auszuarbeiten und dem Gesetzgeber vorzulegen, sagte das Bundesministerium für Finanzen zu, während sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dagegen aussprach. Offen blieb auch die zentrale Empfehlung an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, bei Vorbereitung legislativer Maßnahmen zum Hagelversicherungs–Förderungsgesetz, etwa bei der Festlegung der Fördersätze für die Prämienförderung, vermehrt die Durchversicherungsgrade der Kulturgruppen und die jeweiligen spezifischen Risiken zu berücksichtigen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Anreizwirkung der Förderung zu erhöhen.



Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft

Bund 2020/46

Steiermark 2020/9



Der RH überprüfte von April bis September 2019 die Förderungen und Zweckzuschüsse im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft. Prüfungsziel war die Beurteilung der Rahmenbedingungen für die Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft durch den Bund und exemplarisch durch das Land Steiermark, deren Abwicklung durch die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Finanzierung dieser Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018, wobei der Fokus bei Förderungen lag, die nach den Förderrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2016 vergeben wurden. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die Zahlungsverpflichtungen für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wären in der Vermögensrechnung des Bundes als Verbindlichkeiten zu erfassen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Um die Versorgungssicherheit bei Trinkwasser und die Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgung langfristig in gleichbleibender Qualität gewährleisten zu können, wären mit den Förderungen gezielt Anreize zu setzen, damit die Betreiber der Anlagen (insbesondere Gemeinden und Verbände) die notwendigen Sanierungen zeitnahe durchführen. Dazu zählte neben einer umfassenden Information der Betreiber auch die Sicherstellung der Finanzierung durch ein abgestimmtes Förderangebot. (TZ 6, TZ 29)	teilweise umgesetzt
4	Es wäre abzuklären, wer bei den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft als Förderempfänger in der Haushaltsverrechnung des Bundes auszuweisen ist. (TZ 7)	zugesagt
12	Von der Schaffung gesonderter Strukturen zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft, die nicht mit jenen des Umweltförderungsgesetzes vereinbar sind, wäre abzusehen. Werden zusätzliche Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft in Erwägung gezogen, wären diese organisatorisch und inhaltlich mit jenen nach dem Umweltförderungsgesetz abzustimmen. (TZ 15)	zugesagt
15	Eine Entscheidung über die Auflösung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wäre möglichst bald herbeizuführen. Die Verwendung des Fondsvermögens sollte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen, bereits vorliegenden Varianten erfolgen. Dies hätte den Vorteil planbarer, konstanter Zahlungen für die Finanzausgleichspartner. (TZ 22, TZ 24)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
2	Die Sanierungsquoten wären anhand geeigneter Indikatoren zu ermitteln. Bei weiterhin zu niedrigen Sanierungsquoten sollten gezielt Anreize für Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Um die Versorgungssicherheit bei Trinkwasser und die Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgung langfristig in gleichbleibender Qualität gewährleisten zu können, wären mit den Förderungen gezielt Anreize zu setzen, damit die Betreiber der Anlagen (insbesondere Gemeinden und Verbände) die notwendigen Sanierungen zeitnahe durchführen. Dazu zählte neben einer umfassenden Information der Betreiber auch die Sicherstellung der Finanzierung durch ein abgestimmtes Förderangebot. (TZ 6, TZ 29)	teilweise umgesetzt
4	Es wäre abzuklären, wer bei den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft als Förderempfänger in der Haushaltsverrechnung des Bundes auszuweisen ist. (TZ 7)	nicht umgesetzt
5	Die Indikatoren im Bereich der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft wären weiterzuentwickeln, so dass die Förderungen im Hinblick auf ihre Wirkung auf den Funktions- und Werterhalt der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur beurteilt und bewertet werden können. (TZ 9)	umgesetzt
6	Der Evaluierungsbericht zu den Umweltförderungen wäre um Angaben zur Zielerreichung der Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in Verbindung mit konkreten Handlungsempfehlungen zu ergänzen, um dessen Aussagekraft zu erhöhen. (TZ 9)	zugesagt
7	Bei Zuteilung der Fördermittel wären die in den Förderrichtlinien 2016 festgelegten Zielsetzungen für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in den Vordergrund zu stellen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
8	Es wäre zu evaluieren, ob die zur Ermittlung des Fördersatzes verwendete Methode auch tatsächlich jene Wirkung erreicht, die der Zielsetzung entspricht. (TZ 12)	zugesagt
9	Bei einer Weiterverwendung eines einkommensabhängigen Berechnungsfaktors wären auch die tatsächlichen Gebühreneinnahmen der Gemeinden zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugesagt
10	Es wäre zu evaluieren, mit welchen anderen als den in den Förderrichtlinien 2016 vorgesehenen kostenbezogenen Faktoren zur Ermittlung des Fördersatzes für die Siedlungswasserwirtschaft die intendierte Wirkung erreicht werden kann. (TZ 13)	zugesagt
11	Es wäre zu evaluieren, inwieweit die vorgesehene Differenzierung der Förderhöhe durch unterschiedliche Fördersätze die beabsichtigten Wirkungen – einen Ausgleich für Einkommensunterschiede und Topografie zu schaffen – erreichte. Gegebenenfalls wären die Landesförderungen bei der Festlegung der Fördersätze und der Förderhöhe zu berücksichtigen. (TZ 14)	zugesagt
13	Die Förderabwicklung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wäre regelmäßig zu kontrollieren; dabei wäre insbesondere auf jene Bereiche zu fokussieren, die von der Prüfungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers nicht umfasst sind. (TZ 19)	umgesetzt
14	In die Anlagerichtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wäre der Grundsatz der risikoaversen Finanzierbarung, z.B. in Anlehnung an die Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz 2013, aufzunehmen. (TZ 23)	umgesetzt
15	Eine Entscheidung über die Auflösung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wäre möglichst bald herbeizuführen. Die Verwendung des Fondsvermögens sollte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen, bereits vorliegenden Varianten erfolgen. Dies hätte den Vorteil planbarer, konstanter Zahlungen für die Finanzausgleichspartner. (TZ 22, TZ 24)	zugesagt
16	Bei Wirtschaftsprüferbestellungen wäre – in Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex – nach sieben Jahren ein Wechsel vorzunehmen. (TZ 25)	zugesagt
21	Die Zweckmäßigkeit und Höhe von Mindestgebühren als Fördervoraussetzung wären zu evaluieren. Der Grad der Kostendeckung wäre im Einzelfall anhand der Kosten- und Leistungsrechnung zu prüfen. (TZ 35)	umgesetzt
22	Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Förderrichtlinien wären zu harmonisieren. (TZ 36)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Kommunalkredit Public Consulting GmbH		
14	In die Anlagerichtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wäre der Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung, z.B. in Anlehnung an die Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz 2013, aufzunehmen. (TZ 23)	umgesetzt
Land Steiermark		
17	Die im digitalen Leitungskataster enthaltenen Daten wären regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 28)	zugesagt
18	Im Falle weiterhin niedriger Sanierungsraten im Bereich der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung wären die Informationsmaßnahmen für die Anlagenbetreiber im Hinblick auf eine Erhöhung der Reinvestitionstätigkeit auszuweiten. (TZ 29)	zugesagt
19	Wirkungsindikatoren wären so festzulegen, dass damit eine Aussage über die Erreichung des jeweiligen Wirkungsziels getroffen werden kann. (TZ 30)	zugesagt
20	Von einer Gebührenobergrenze als Fördervoraussetzung wäre Abstand zu nehmen. (TZ 34)	nicht umgesetzt
21	Die Zweckmäßigkeit und Höhe von Mindestgebühren als Fördervoraussetzung wären zu evaluieren. Der Grad der Kostendeckung wäre im Einzelfall anhand der Kosten- und Leistungsrechnung zu prüfen. (TZ 35)	umgesetzt
22	Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Förderrichtlinien wären zu harmonisieren. (TZ 36)	nicht umgesetzt
23	Im Sinne der Rechtssicherheit für alle Förderwerber wären Anträge auf Bundesförderung im Bereich Siedlungswasserwirtschaft nicht zu entscheiden, sondern – wie in den Richtlinien vorgesehen – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vorzulegen. (TZ 36)	umgesetzt
24	Endabrechnungen von Förderprojekten wären einer stichprobenweisen Kontrolle durch eine zweite Person zu unterziehen und dies wäre entsprechend zu dokumentieren. Endabrechnungen wären prinzipiell nicht von Personen durchzuführen, die mit der Förderabwicklung befasst sind. (TZ 39)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte zwei der zentralen Empfehlungen teilweise um, zu drei weiteren zentralen Empfehlung sagte es die Umsetzung zu.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus setzte eine der Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um, zu drei zentralen Empfehlung sagte es die Umsetzung zu.

Die Ministerien setzten im Rahmen der Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft teilweise Anreize, um notwendige Sanierungen zeitnah durchzuführen, die Anlagenbetreiber umfassend zu informieren und durch ein abgestimmtes Förderangebot die Finanzierung der Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft sicherzustellen. Dies ist erforderlich, um die Versorgungssicherheit bei Trinkwasser und die Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgung aufrechtzuerhalten.



Ebenso sagten beide Ministerien zu, möglichst bald eine Entscheidung über die Auflösung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds herbeizuführen, damit das Fondsvermögen – nach Maßgabe der bereits vorliegenden Varianten – verwendet werden kann. Dies hätte für die Finanzausgleichspartner den Vorteil planbarer, konstanter Zahlungen.

Die Zweckmäßigkeit und Höhe von Mindestgebühren als Fördervoraussetzung wurde evaluiert. Das Land Steiermark hielt dazu fest, dass es Mindestgebühren für den Funktions- und Werterhalt der Anlagen als erforderlich erachte. Der Grad der Kostendeckung wird anhand der Kosten- und Leistungsrechnung einerseits als Förderungsvoraussetzung und andererseits für die Ermittlung von kostendeckenden Gebühren berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellte in Aussicht, die zur Ermittlung des Fördersatzes verwendete Methode zu evaluieren, um festzustellen, ob damit die angestrebte Wirkung erreicht werde.

Die gemeinsame Abwicklungsstelle für die Förderungen, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, nahm den Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung in die Veranlagungsrichtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds auf.



Nachfrage 2021: Länder

Standortsuche für Betriebe – Niederösterreich und Steiermark

Niederösterreich 2020/4

Steiermark 2020/6

Umsetzungsstand						
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt
	10	0	7	2	1	20 89,5 %

Der RH überprüfte von November 2018 bis Februar 2019 die Services zur Standortsuche für Betriebe in Niederösterreich und der Steiermark, konkret die Standortagenturen ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Prüfungsziel war es, Strategie, Organisation, Leistungen und Wirkungen der beiden Standortagenturen sowie die Wirtschaftsparks und die Entwicklung der Baulandreserven für betriebliche Nutzungen in den beiden Ländern zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH		
5	Ein verstärktes Augenmerk wäre auf die Analyse des Scheiterns von Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten zu legen, um die Angebots- und Dienstleistungsqualität für Interessentinnen und Interessenten bzw. Kundinnen und Kunden stetig verbessern zu können. (TZ 7)	umgesetzt
6	Auch wenn keine Verpflichtung zur Meldung von Immobilien und deren Erfassung in den Immobiliendatenbanken bestand, wären diese Datenbanken verstärkt zu bewerben und insbesondere die verfügbaren Immobilien der öffentlichen Hand möglichst vollständig zu erfassen. Dies würde den sparsamen Umgang mit dem begrenzten Gut Boden unterstützen und den Baulanddruck auf Freiflächen reduzieren. (TZ 10)	umgesetzt
7	Für alle Indikatoren der Balanced Scorecard des Geschäftsfeldes Wirtschaftsparks wären – analog der Balanced Scorecard des Geschäftsfeldes Investorenservice – Planwerte festzulegen. (TZ 8)	zugesagt
8	Die beiden Indikatoren „Arbeitsplätze gesamt“ und „geschaffene Arbeitsplätze“ wären auf einheitlichen Berechnungsgrundlagen aufzubauen, um die Informationsqualität, insbesondere für vergleichende Analysen und Steuerungszwecke, zu optimieren. (TZ 8)	zugesagt
9	Zielwerte für das durch Betriebsansiedlungen auszulösende Investitionsvolumen in der Balanced Scorecard des Geschäftsfeldes Wirtschaftsparks wären – analog der Balanced Scorecard des Geschäftsfeldes Investorenservice – festzulegen, um umfangreichere Steuerungsgrundlagen für die Ausgestaltung des Standortservice gewinnen zu können. (TZ 9)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Grundstückspreise wären grundsätzlich anhand der eigenen Preisliste zu verrechnen und Preisnachlässe nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen zu gewähren. (TZ 16)	umgesetzt
11	Falls zum Zeitpunkt des Kaufvertrags die Kalkulation des Anlagenbenützungs- und Anlagenbetriebsordnungs-Entgelts noch nicht vorliegen sollte, wäre ein vorläufiges Entgelt vorzuschreiben und eine Nachverrechnung vertraglich abzusichern. (TZ 16)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Im Sinne eines Flächeninventars wären alle Wirtschaftsparks, Gewerbezentren und Ähnliches sowie die dort für Betriebsansiedlungen verfügbaren Flächen systematisch zu erfassen. (TZ 11)	zugesagt
2	Die Aktualisierung des Landesentwicklungskonzepts 2004 wäre zu forcieren, zumal sich der Planungszeitraum einer übergeordneten Strategie in der Raumordnung in der Regel auf bis zu 15 Jahre erstreckt. (TZ 22)	zugesagt
Land Steiermark		
1	Im Sinne eines Flächeninventars wären alle Wirtschaftsparks, Gewerbezentren und Ähnliches sowie die dort für Betriebsansiedlungen verfügbaren Flächen systematisch zu erfassen. (TZ 11)	zugesagt
3	Ein Gesamtüberblick über alle interkommunalen Wirtschaftsparks in der Steiermark wäre herzustellen sowie auf dieser Grundlage im Sinne des Grünbuchs – Landesentwicklungsstrategie Steiermark 2030+ eine Strategie zur Forcierung ressourcenschonender interkommunaler Wirtschaftsstandorte in den Regionen zu erarbeiten. (TZ 20)	k.A.
4	Künftig wären regelmäßige aktualisierte Flächenbilanzen unter Ausweisung der Baulandreserven zu erstellen, um die Entwicklungen in der Flächeninanspruchnahme analysieren und steuern zu können. (TZ 24)	umgesetzt
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.		
5	Ein verstärktes Augenmerk wäre auf die Analyse des Scheiterns von Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten zu legen, um die Angebots- und Dienstleistungsqualität für Interessentinnen und Interessenten bzw. Kundinnen und Kunden stetig verbessern zu können. (TZ 7)	umgesetzt
6	Auch wenn keine Verpflichtung zur Meldung von Immobilien und deren Erfassung in den Immobiliendatenbanken bestand, wären diese Datenbanken verstärkt zu bewerben und insbesondere die verfügbaren Immobilien der öffentlichen Hand möglichst vollständig zu erfassen. Dies würde den sparsamen Umgang mit dem begrenzten Gut Boden unterstützen und den Baulanddruck auf Freiflächen reduzieren. (TZ 10)	zugesagt
12	Der Qualitätsindikator hinsichtlich neuer und abgeschlossener Projekte wäre auch bei den Impulszentren zu verwenden. (TZ 7)	umgesetzt
13	Geeignete Indikatoren und Zielwerte im Bereich der neu zu schaffenden und zu sichernden Arbeitsplätze wären zu definieren, um die Zielerreichung bzw. Wirkungen der erbrachten Standortservices feststellen zu können. (TZ 8)	nicht umgesetzt
14	Im Bereich des Geschäftsfeldes Standortentwicklung und –management wären geeignete Indikatoren und Zielwerte für das durch Betriebsansiedlungen auszulösende Investitionsvolumen festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
15	Bezüglich der Immobiliendatenbank wäre eine Kennzahl zu erarbeiten, welche die Anzahl bzw. Veränderung der tatsächlich aktiven, für Betriebsansiedlungen verfügbaren Liegenschaften aussagekräftig widerspiegelt. (TZ 10)	umgesetzt
16	Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sollte die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. das eigene Liegenschaftsportfolio erweitern. (TZ 14, TZ 23)	umgesetzt
17	Der Qualitätsindikator „Impulszentren – Einmietung“ wäre um die Impulszentren, an denen die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. beteiligt ist, zu erweitern, um über eine breitere Informationsbasis für die Gestaltung der künftigen Mieterstruktur und der fachlichen Schwerpunkte der Impulszentren zu verfügen. (TZ 14)	umgesetzt



Fazit

Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH setzte die zwei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um: ein verstärktes Augenmerk auf die Analyse des Scheiterns von Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten zu legen sowie die Immobiliendatenbanken verstärkt zu bewerben und insbesondere die verfügbaren Immobilien der öffentlichen Hand möglichst vollständig zu erfassen.

Das Land Niederösterreich sagte die Umsetzung der beiden an das Land adressierten Empfehlungen zu.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnten sowohl die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert als auch die Wirksamkeit gesteigert werden.

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. setzte zwei von drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um: ein verstärktes Augenmerk auf die Analyse des Scheiterns von Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten zu legen sowie nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten ihr eigenes Liegenschaftsportfolio zu erweitern. Sie sagte außerdem zu, die Immobiliendatenbanken verstärkt zu bewerben und insbesondere die verfügbaren Immobilien der öffentlichen Hand möglichst vollständig zu erfassen.

Das Land Steiermark setzte eine Empfehlung um und sagte die Umsetzung einer weiteren Empfehlung zu.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnte sowohl die Aufgabenerfüllung verbessert als auch die Wirksamkeit gesteigert werden.



Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas

Salzburg 2020/3



Der RH überprüfte im September und Oktober 2018 die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit dem Schwerpunkt Biogas. Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der strategischen Überlegungen der Salzburg AG für den Einstieg in Biogasaktivitäten, der in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen und deren Wirtschaftlichkeit unter den Rahmenbedingungen des Ökostromregimes. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis Oktober 2018. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		
1	Den vom damaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus in Aussicht genommenen Möglichkeiten zur Integration von erneuerbarem Gas in das heimische Gasnetz sollte verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. (TZ 4)	zugesagt
2	Der Bereich Biogas wäre strategisch entsprechend aufzubereiten und mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben zu versehen. Die Entscheidungen, in welchen Bereichen das Biogas Verwendung finden soll, wären klar zu treffen und gegenüber den verschiedenen Stakeholdern mit Nachdruck zu verfolgen. (TZ 5)	zugesagt
3	Die Verwertung der Erkenntnisse aus innovativen Prozessen wie der „Salzburg AG Biogasaufreinigungstechnik“ sollte verstärkt vorangetrieben werden. (TZ 5)	umgesetzt
4	Bei künftigen Minderheitsbeteiligungen wäre darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen zur Wahrung der Eigentümerinteressen getroffen werden; diese sollten der Salzburg AG erlauben, die Entwicklung der Unternehmen anhand betriebswirtschaftlicher Instrumentarien zu verfolgen und bei ungünstiger Tendenz rechtzeitig Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten. (TZ 8)	umgesetzt
5	Zukünftig sollten umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Projekte im Bereich Biogas angestellt werden und es sollte auch sichergestellt werden, dass Details wie etwa die Kosten entsprechend analysiert und evaluiert werden können. (TZ 9)	umgesetzt
6	In zukünftigen Wirtschaftlichkeitsrechnungen wären Projekte vollständig zu erfassen und entsprechende Fortschrittskontrollen vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Unter Beachtung der nunmehr günstigeren Förderbedingungen sollten wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten für das von der Biogas ZEMKA gelieferte, derzeit ungenutzt verbrannte Biogas gesucht werden. (TZ 35)	zugesagt
8	Zukünftige Organbeschlüsse im Zusammenhang mit Biogasaktivitäten wären dergestalt zu treffen und zu formulieren, dass sie mit den zu erstellenden strategischen Absichten und Vorgaben in Einklang stehen. (TZ 37)	umgesetzt



Fazit

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation setzte eine zentrale Empfehlung durch eine organisatorische Maßnahme um: Projekte in Wirtschaftlichkeitsrechnungen vollständig zu erfassen und die Fortschritte engmaschig zu kontrollieren.

Sie sagte darüber hinaus die Umsetzung der weiteren drei zentralen Empfehlungen zu. So sollen die Biogasaktivitäten künftig verstärkt in die strategische Ausrichtung der Salzburg AG eingebunden werden, da sich die Integration von erneuerbarem Gas durch das im Juli 2020 beschlossene Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz (EAG) verbessert hatte. Aus diesem Grund soll für den gesamten Bereich Biogas eine neue Strategie erarbeitet und der Fokus auch stärker auf wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten von Biogas gerichtet werden.



Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Steiermark 2020/2



Der RH überprüfte im Februar 2019 beim Land Steiermark, beim Gesundheitsfonds Steiermark, bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als Rechtsträger der Landeskrankenhäuser Hartberg und Weiz sowie bei der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH als Rechtsträger des Marienkrankenhauses Vorau die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Geburgsüberprüfung zum Thema „Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark“ abgegeben hatte. Der RH stellte fest, dass das Land Steiermark von fünf Empfehlungen zwei umsetzte und drei teilweise umsetzte, der Gesundheitsfonds Steiermark von zwei Empfehlungen eine umsetzte und eine teilweise umsetzte, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. von drei Empfehlungen eine umsetzte, eine teilweise umsetzte und eine nicht umsetzte und die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH eine Empfehlung nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH fünf Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Gesundheitsfonds Steiermark		
3	Es wären weitere Maßnahmen zur Umsetzung der im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 enthaltenen Planungen für die Landeskrankenhäuser Hartberg und Weiz zu setzen. (TZ 5)	zugesagt
Land Steiermark		
1	Die Einhaltung der für das Marienkrankenhaus Vorau im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 vorgesehenen Planungsvorgaben wäre sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
2	Die traumatologische Versorgungsstruktur am Landeskrankenhaus Weiz wäre in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 festzulegen und für deren Erfüllung bzw. Einhaltung zu sorgen. (TZ 6)	zugesagt
Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH		
5	Es wären eine Anbindung an die chirurgische Abteilung einer anderen Krankenanstalt zu vereinbaren, diese Zusammenarbeit schriftlich zu regeln und dabei die diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Strukturplans Gesundheit Steiermark 2025 zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.		
3	Es wären weitere Maßnahmen zur Umsetzung der im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 enthaltenen Planungen für die Landeskrankenhäuser Hartberg und Weiz zu setzen. (TZ 5)	zugesagt
4	Es wären geeignete Maßnahmen zur Senkung der über 90 % liegenden Auslastung der Abteilung für Innere Medizin des Landeskrankenhauses Weiz bzw. zur Entlastung des dort tätigen Personals zu treffen, um weiterhin eine hohe Behandlungsqualität gewährleisten zu können. (TZ 7)	teilweise umgesetzt

Fazit

Durch die Einrichtung von zusätzlichen ambulanten Betreuungsplätzen im Landeskrankenhaus Weiz setzte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Maßnahmen, die geeignet sein könnten, zur Reduktion der überdurchschnittlichen Auslastung der Abteilung für Innere Medizin beizutragen. Die Versorgungsstrukturen und Versorgungsangebote an den Landeskrankenhäusern Hartberg und Weiz sowie am Marienkrankenhaus Vorau entsprachen noch nicht bzw. noch nicht vollständig den Planungsvorgaben im Regionalen Strukturplan Steiermark 2025. Das Land Steiermark, der Gesundheitsfonds Steiermark und die überprüften Krankenanstaltenträger (Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH) sagten jedoch zu, bis zum Jahr 2025 die vorgesehenen Versorgungsstrukturen zu schaffen, und stellten in Aussicht, für den künftigen Regionalen Strukturplan Steiermark 2030 weitere Anpassungen des Versorgungsangebots an den Bedarf zu prüfen. Die beabsichtigte Weiterentwicklung des Landeskrankenhauses Weiz wird gemäß den Angaben des Gesundheitsfonds Steiermark die Versorgungswirksamkeit heben und gleichzeitig eine Entlastung für das Landeskrankenhaus–Universitätsklinikum Graz bewirken.



Wiener Linien – Modernisierung der Linie U4

Wien 2020/3



Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis Mai 2019 die Abwicklung der Modernisierung der Linie U4 durch die WIENER LINIEN GmbH & Co KG. Prüfungsziel war es, die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion, die Projektorganisation, die Bauprozesse, die Kosten- und Terminentwicklung sowie die Auswirkungen der Modernisierung auf die Zuverlässigkeit dieser U-Bahnlinie zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
18	Die Zurechnung von Kosten für Maßnahmen, die sowohl für das Projekt Modernisierung der Linie U4 vorgesehen als auch für das Neubauprojekt U2–Verlängerung erforderlich sind, sollte mit dem Bund geklärt werden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
WIENER LINIEN GmbH & Co KG		
1	Es sollte offen kommuniziert werden, dass die Modernisierung der Infrastruktur der Linie U4 nur einen begrenzten Beitrag zur Erhöhung der Zuverlässigkeit im Betrieb leisten kann und von den geplanten Investitionen nur rd. 15 % für die Fahrgäste direkt wahrnehmbar sein werden. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären sämtliche erforderliche Genehmigungen und Rechte zeitgerecht vor Beginn einer Baumaßnahme einzuholen, um Bauunterbrechungen und daraus resultierende Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 3)	umgesetzt
3	Die Kostenplanung und –verfolgung sollten unternehmensweit – unter Berücksichtigung der im Bauleitfaden 2018 des RH dargestellten Grundsätze – geregelt werden, um einheitliche und valide Grundlagen für Entscheidungen und die Kostensteuerung sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Die Implementierung der Prozesse im Prozessmanagementsystem sollte vorangetrieben werden, um den Bediensteten einen einfachen und strukturierten Zugriff auf die in unterschiedlichen Dokumenten geregelten Abläufe zu ermöglichen. (TZ 5)	zugesagt
5	Die Prüfungen und Freigabe von Planungsständen wären einheitlich zu regeln. (TZ 5)	zugesagt
6	Hinsichtlich der Neugestaltung des Schwedenplatzes sollte die Koordination mit der Stadt Wien fortgesetzt werden, um verlorenen Aufwand so weit wie möglich zu vermeiden. (TZ 6)	umgesetzt
7	Es wären im Hinblick auf eine unternehmensweit einheitliche Darstellung der Projektkosten und Projektrisiken insbesondere die Bewertung von Risiken und die Ermittlung von Art und Höhe von Preissteigerungen detailliert in den Handbüchern zu regeln. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
8	Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Projektberichterstattung sollte auf eine kontinuierliche Darstellung wesentlicher Inhalte geachtet werden, um die Nachvollziehbarkeit der Projektentwicklungen sicherzustellen. Insbesondere wären sämtliche einem Projekt zugeordnete Kosten darzustellen, auch wenn diese bereits schlussgerechnet sind. (TZ 7)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Für Projektverantwortliche von Bauvorhaben wären einheitliche Projektcontrolling–Vorgaben und –Tools zu schaffen, um sämtliche Projekte einheitlich, zeitnah, effektiv und effizient steuern zu können. (TZ 7)	zugesagt
10	Das Referat Bauwirtschaft wäre mit ausreichend Know–how zur weitgehenden Wahrnehmung der Interessen der WIENER LINIEN GmbH & Co KG bei der Vergabe von umfangreichen Bauaufträgen auszustatten. (TZ 10)	umgesetzt
11	Unter Berücksichtigung der Transaktionskosten wäre bei Verhandlungsverfahren zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend bereits bei geschätzten Auftragswerten bis 75.000 EUR eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten einzuhören und nur in begründeten und dokumentierten Fällen davon abzuweichen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
12	Die von der Stadt Wien mitverhandelten Honorarstundensätze für geistige Leistungen sollten nur noch zur Prüfung der Preisangemessenheit von Dienstleistungsangeboten herangezogen werden; die Honorarbemessung im Tarif 2000 sollte dementsprechend angepasst werden. Keinesfalls sollte die WIENER LINIEN GmbH & Co KG die Angebotspreise de facto vorgeben. (TZ 11)	zugesagt
13	Der Anmeldezeitpunkt der Mehrkostenforderungen der Höhe nach wäre in den Verträgen eindeutig festzulegen und im Zuge der Bauabwicklung nicht davon abzugehen. (TZ 14)	umgesetzt
14	Zusätzliche zeitgebundene Bastellengemeinkosten wären künftig stets auf der Grundlage des Vertrags sachgerecht und detailliert zu ermitteln. Eine nachvollziehbare und transparente Herleitung wäre zu gewährleisten. (TZ 15)	umgesetzt
15	Es wäre erst nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen mit den Bauarbeiten zu beginnen, um Rechtsunsicherheiten sowie umfangreiche Umplanungen – einhergehend mit erheblichen Mehrkosten durch nach Baubeginn erlassene Bescheidauflagen – auszuschließen. (TZ 16)	umgesetzt
16	Die Anstrengungen der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit der Linie U4 sowie die Wirkung der gesetzten Maßnahmen anhand nachvollziehbarer Kennwerte wären proaktiv zu kommunizieren, um der Medienberichterstattung auf Basis nur eingeschränkt aussagekräftiger Daten (z.B. veröffentlichte, nur eingeschränkt aussagekräftige Daten zu den Störungsmeldungen) sowie einer möglichen Fehlinterpretation dieser Daten entgegenzuwirken. (TZ 19)	umgesetzt
17	Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sollte sich bei der Öffentlichkeitsarbeit nicht allein auf den Zuverlässigkeitsskennwert beschränken, sondern auch weitere für die Fahrgäste fassbare Kennwerte, wie die Anzahl und Dauer von Störungen, auswerten und veröffentlichen. Die seit Februar 2017 – nach Umstellung der Software zur Aufzeichnung der Zugfahrten – vorhandenen Auswertemöglichkeiten sollten dafür genutzt werden. (TZ 19)	umgesetzt
18	Die Zurechnung von Kosten für Maßnahmen, die sowohl für das Projekt Modernisierung der Linie U4 vorgesehen als auch für das Neubauprojekt U2–Verlängerung erforderlich sind, sollte mit dem Bund geklärt werden. (TZ 4)	nicht umgesetzt



Fazit

Die Wiener Linien setzten die zentrale Empfehlung um, zusätzliche zeitgebundene Baustellengemeinkosten stets auf der Grundlage des Vertrags sachgerecht und detailliert zu ermitteln. Damit schufen sie validere Grundlagen für Entscheidungen und die Kostensteuerung. Ebenso setzten sie die beiden zentralen Empfehlungen um,

- offen zu kommunizieren, dass die Modernisierung der Infrastruktur der Linie U4 nur einen begrenzten Beitrag zur Erhöhung der Zuverlässigkeit im Betrieb leisten kann und
- sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht allein auf den Zuverlässigkeitskennwert zu beschränken, sondern auch weitere Daten, wie die Anzahl und Dauer von Störungen, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Damit verbesserten die Wiener Linien die Informationsbereitstellung für Fahrgäste und Medien.

Der Empfehlung, die Kostenplanung und Kostenverfolgung unternehmensweit zu regeln, kamen die Wiener Linien teilweise nach.

Offen war die an die Stadt Wien und die Wiener Linien gerichtete zentrale Empfehlung, mit dem Bund die Zurechnung von Kosten für Maßnahmen zu klären, die sowohl für das Projekt Modernisierung der Linie U4 als auch für das Neubauprojekt U2–Verlängerung erforderlich sind. Damit fehlte weiterhin eine zwischen Bund und Stadt Wien akkordierte Grundlage für die Zurechnung der Kosten von Modernisierungs– bzw. Neubauprojekten.

Die Wiener Linien begannen – in Umsetzung von Empfehlungen des RH – Baumaßnahmen erst nach Vorliegen der behördlichen Genehmigungen und statteten das Referat Bauwirtschaft mit ausreichend Ressourcen aus. Auch sagten sie zu, die Implementierung der Prozesse im Prozessmanagementsystem voranzutreiben sowie einheitliche Projektcontrolling–Vorgaben und –Tools für Projektverantwortliche von Bauvorhaben zu schaffen.



IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement der Stadt Wien

Wien 2020/4



Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis Jänner 2019 das Interne Kontrollsyste (IKS) im Schulden– und Veranlagungsmanagement der Stadt Wien. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Vorgaben zum IKS und dessen Ausgestaltung, die Beurteilung des Umgangs mit Risiken, der Berücksichtigung der IKS–Prinzipien bei internen Vorgaben und Prozessen sowie der internen Kontrolle des IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement. Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2018. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
1	Bei Erhöhung der Komplexität und des Risikogehalts der Finanzgeschäfte wären auch die sich aus dem Risikomanagement und aus den IKS–Prinzipien ergebenden Anforderungen an das jeweilige Schulden– und Veranlagungsmanagement der Stadt Wien zu erhöhen. (TZ 4)	zugesagt
2	Vorgaben für die Erstellung einer mittel– bis langfristigen Strategie (z.B. vier Jahre, jährlich rollierend) für das Schulden– und Veranlagungsmanagement wären zu definieren. Darauf basierend wäre ein gesamthaftes Strategiepapier zu erstellen. Dieses sollte u.a. strategische Überlegungen zu Art und Umfang der einsetzbaren Finanzinstrumente, Laufzeiten, Verzinsungen, finanzierenden Institutionen sowie zum Risikomanagement enthalten. (TZ 5)	zugesagt
3	Die prozessbezogene Risikoidentifikation und –bewertung der Magistratsabteilung 5 wäre zu evaluieren und gegebenenfalls eine Risikokontrollmatrix wie in der Magistratsabteilung 6 zu erstellen. (TZ 7)	zugesagt
4	In den Vorgaben für das Finanzmanagement wäre vor dem Abschluss von komplexen Finanzgeschäften eine juristische Vertragsprüfung vorzusehen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
5	Das Organisationshandbuch und die Richtlinie für das Finanzmanagement wären hinsichtlich einer eindeutigen organisatorischen Zuordnung der Funktion der Magistratsabteilung 5 – Markt aufeinander gleichlautend abzustimmen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Der Anwendungsbereich der Richtlinie für das Finanzmanagement wäre auszuweiten, um Vorgaben zur Umsetzung risikomindernder IKS–Maßnahmen (z.B. Funktionstrennung, Vier–Augen–Prinzip) bei sämtlichen Finanztransaktionen der Stadt Wien sicherzustellen. (TZ 12)	zugesagt
7	Beim Abschluss und der Verwaltung von Finanzgeschäften, die von der Anwendung der Richtlinie für das Finanzmanagement ausgenommen sind, wäre zumindest eine verpflichtende Einbindung der Magistratsabteilung 5 vorzusehen, um deren Fachexpertise zu nutzen und eine Funktionstrennung zu gewährleisten. (TZ 12)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Funktionstrennung zwischen der Magistratsabteilung 5 – Markt und der Magistratsabteilung 5 – Marktfolge sollte auf die bislang ausgenommenen Finanzierungen sowie auf den Veranlagungsbereich (inklusive Wertpapiertausche) ausgeweitet und die Vorgaben sollten entsprechend angepasst werden. (TZ 12)	zugesagt
9	Eine vollumfängliche Ausübung der Stellvertretung des Leiters der Magistratsabteilung 5 – Marktfolge wäre sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
10	Für die im Rahmen des Schulden- und Veranlagungsmanagements relevanten Bankkonten wären im Sinne des Vier-Augen-Prinzips Vorgaben zur ausschließlichen Vergabe von Berechtigungen zur Kollektivzeichnung zu schaffen – bei für den Zahlungsverkehr vorgesehenen Konten (vor allem Girokonten) ausschließlich an Bedienstete der Magistratsabteilung 6, die den Zahlungsverkehr durchführen. (TZ 14)	umgesetzt
11	Die Zeichnungsberechtigungen auf den Girokonten und Wertpapierdepots wären zu evaluieren und Berechtigungen zur Einzelzeichnung zu vermeiden. (TZ 14)	umgesetzt
12	Bei telefonischen Geschäftsabschlüssen wäre ein Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und Vorgaben zur Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips wären zu schaffen. Generell wäre aus Dokumentationsgründen schriftlichen gegenüber telefonischen Anfragen und Geschäftsabschlüssen der Vorzug zu geben. (TZ 15)	zugesagt
13	Für die zweite Person im Anordnungsprozess der Magistratsabteilung 5 wären konkrete Prüfungshandlungen festzulegen. Ein lückenloses und dokumentiertes Vier-Augen-Prinzip im Anordnungsprozess wäre – im Sinne einer Kontrolle auf sachliche und rechnerische Richtigkeit – vorgelagert zur Übermittlung der Anordnung an die Buchhaltung und an den Zahlungsverkehr sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt
14	Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips wären ausschließlich Kollektivzeichnungsberechtigungen auf – im Schulden- und Veranlagungsmanagement verwendeten – Wertpapierdepots und –verrechnungskonten zu vergeben. Eine entsprechende Bereinigung von Einzelzeichnungsberechtigungen wäre vorzunehmen. (TZ 15)	umgesetzt
15	Im Sinne der Revisionssicherheit wäre künftig eine entsprechende Dokumentation der Zeichnungsberechtigten und der Freigabe von Zahlungen sicherzustellen. Die Umsetzung könnte z.B. durch Aufbewahrung der Kopien der an die Kreditinstitute ausgefolgten Formulare zu den zeichnungsberechtigten Personen je Girokonto und durch eine umgehende Sicherung und elektronische Verwahrung der Belege, die die zeichnenden Bediensteten ausweisen, erfolgen. (TZ 15)	umgesetzt
16	Die Stadt Wien sollte in ihrem elektronischen Aktensystem sämtliche Akten bestehender Finanzgeschäfte erfassen und Standardprozesse für spezifische Abläufe bei Finanzgeschäften, wie beispielsweise die Durchführung von Wertpapier-Tauschgeschäften, einrichten. (TZ 16)	umgesetzt
17	Die Schaffung einer Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem wäre zu evaluieren, um die Möglichkeiten für Fehler und Manipulationen zu verringern und den Einsatz automatischer Kontrollen in den IT-Systemen zu erleichtern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
18	Der Einsatz automatisierter Prüfungen im Haushaltsverrechnungssystem wäre voranzutreiben. (TZ 16)	umgesetzt
19	Die Prüfungen im Rahmen der Durchführung von Anordnungen wären derart im Haushaltsverrechnungssystem zu hinterlegen, dass die Buchung nur mit einer eigenen Bestätigung der durchgeföhrten Prüfungen – etwa in Form eines entsprechenden Prüfvermerks – umgesetzt werden kann. (TZ 16)	umgesetzt
20	Es wäre unverzüglich sicherzustellen, dass eine Veränderung der aus dem Haushaltsverrechnungssystem für den elektronischen Zahlungsverkehr generierten zahlungsrelevanten Daten technisch unmöglich ist. Die Möglichkeit zur manuellen Erfassung von Zahlungsaufträgen im elektronischen Zahlungssystem – ohne vorherige Erfassung im Haushaltsverrechnungssystem – und zur direkten Durchführung von Zahlungsaufträgen durch die Magistratsabteilung 5 ohne Einbindung der Magistratsabteilung 6 wäre zu verwehren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
21	Bis zur Behebung der Mängel in Bezug auf den elektronischen Zahlungsverkehr wären die Kontrollmaßnahmen zu verstärken, insbesondere um das Risiko von Manipulationen in diesem Bereich erheblich zu verringern. (TZ 17)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Der Informationsfluss zwischen Magistratsabteilung 5 – Markt und Magistratsabteilung 5 – Markfolge in Bezug auf erteilte Anordnungen zur Verbuchung und Zahlung wäre künftig sicherzustellen sowie durch Ablage der Anordnungs-E-Mails im elektronischen Akt des jeweiligen Finanzgeschäfts zu dokumentieren. (TZ 19)	umgesetzt
23	Die zeitgerechte Belegübermittlung an die Magistratsabteilung 6 wäre im elektronischen Akt des jeweiligen Finanzgeschäfts zu dokumentieren. (TZ 19)	umgesetzt
24	Anordnungen wären lückenlos und umgehend zu erteilen, um zu einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Abwicklung und Verrechnung der Finanzgeschäfte beizutragen. Darüber hinaus wären Verbuchungen im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung möglichst zeitnahe vorzunehmen. (TZ 19)	umgesetzt
25	Im Referat Zahlungsverkehr und KundInnenservice wären geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Risikos der Unvereinbarkeit in Bezug auf die Benutzerberechtigungen für die Verwaltung der Geschäftspartnerstammdaten–Datenbank und die Freigabe von Zahlungen im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs zu setzen. (TZ 21)	umgesetzt
26	Zur Minimierung des Risikos der Unvereinbarkeit in Bezug auf die Benutzerberechtigungen für die Verwaltung der Geschäftspartnerstammdaten–Datenbank und die Freigabe von Zahlungen im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs wären im Referat Zahlungsverkehr und KundInnenservice entsprechende Vorgaben schriftlich festzulegen; die Einhaltung dieser Vorgaben wäre regelmäßig zu überprüfen. (TZ 21)	umgesetzt
27	Die für die Nachvollziehbarkeit der durchgeföhrten Prozessschritte der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 wesentlichen Unterlagen wären vollumfänglich in den Akten zu dokumentieren. (TZ 22)	zugesagt
28	Zur Sicherstellung transparenter und nachvollziehbarer Geschäftsprozesse der Magistratsabteilung 5 wäre eine in den Akten dokumentierte, nachweisliche Berücksichtigung der Limits vor Geschäftsabschlüssen der Magistratsabteilung 5 – Markt für all jene Fälle sicherzustellen, in denen die Magistratsabteilung 5 – Markfolge nicht ex-ante in den Geschäftsabschluss eingebunden ist. (TZ 22)	umgesetzt
29	Zur Erhöhung der Transparenz bei der Anbahnung und Durchführung von Geschäftsabschlüssen der Magistratsabteilung 5 wäre ausschließlich die allgemeine E-Mail-Adresse „MA 5 – Post“ zu verwenden. (TZ 22)	umgesetzt
30	Die Berechnung des Nettovorteils aus den Finanzierungen in Schweizer Franken wäre unter Berücksichtigung der realisierten Verluste oder Gewinne aus bisher erfolgten Tilgungen zu erstellen und eine etwaige Inflationsbereinigung der Zinsersparnisse und Gewinne beziehungsweise Verluste aus erfolgten Tilgungen transparent und nachvollziehbar darzustellen. (TZ 24)	zugesagt
31	Zur Einhaltung des IKS-Prinzips der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre künftig die Verfügbarkeit von Berechnungsgrundlagen und der zugrunde liegenden Akten sicherzustellen, um die Nachvollziehbarkeit der Gebarung zu gewährleisten. (TZ 24)	zugesagt
32	Der Prozess der Eröffnung von Wertpapierdepots wäre anzupassen und dabei eine verpflichtende Einbindung der Magistratsabteilung 6 vorzusehen. (TZ 26)	umgesetzt
33	Für die Magistratsabteilung 5 wären Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile gemäß dem von der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Personal und Revision zur Verfügung gestellten Leitfaden zu erstellen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
34	Die regelmäßig an die amtsführende Stadträtin bzw. den amtsführenden Stadtrat übermittelten Halbjahres- und Jahresberichte wären um eine Risikoberichterstattung über bestehende Risiken aus den Finanzgeschäften zu erweitern. (TZ 32)	zugesagt
35	Die Interne Revision bzw. die Stabsstelle Qualität sollte aufgrund des Gebarungsumfangs weiterhin regelmäßig Überprüfungen des Internen Kontrollsysteins im Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements durchführen. (TZ 34)	umgesetzt
36	Die Stadt Wien sollte in der Magistratsabteilung 6 für die Stabsstelle Qualität die Erstellung einer Revisionsordnung mit den Mindestinhalten Prüfungsplanung und –ablauf, Berichtswesen sowie Follow-up-Prüfungen veranlassen. (TZ 34)	umgesetzt



Fazit

Die Stadt Wien setzte den Großteil der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu, davon vier zentrale Empfehlungen. Eine zentrale Empfehlung setzte sie teilweise um.

Die Stadt Wien sagte zu, bei Erhöhung der Komplexität und des Risikogehalts der Finanzgeschäfte auch die sich aus dem Risikomanagement und aus den IKS–Prinzipien ergebenden Anforderungen an das Schulden– und Veranlagungsmanagement zu erhöhen.

Zur Empfehlung, den Anwendungsbereich der Richtlinie für das Finanzmanagement auszuweiten, um Vorgaben zur Umsetzung risikomindernder IKS–Maßnahmen bei sämtlichen Finanztransaktionen sicherzustellen, verwies die Stadt Wien auf eine angekündigte Evaluierung.

Die Stadt Wien schuf – entsprechend der Empfehlung des RH – Vorgaben, wonach für die im Rahmen des Schulden– und Veranlagungsmanagements relevanten Bankkonten ausschließlich Kollektivzeichnungsberechtigungen zu vergeben sind. Darüber hinaus stellte sie die ausschließliche Vergabe von Kollektivzeichnungsberechtigungen für die im Schulden– und Veranlagungsmanagement verwendeten Wertpapierdepots– und –verrechnungskonten sicher: Laut der Stadt Wien bestand zum 31. Dezember 2020 lediglich für ein Depot bei einem Kreditinstitut eine Einzelzeichnungsberechtigung für zwei Mitarbeiter der Magistratsabteilung 5 – Bereich Markt; dies sei für die Abwicklung von Wertpapiertauschgeschäften bankseitig erforderlich.

Aus technischen Gründen offen blieb die Empfehlung, sicherzustellen, dass eine Veränderung der aus dem Haushaltsverrechnungssystem für den elektronischen Zahlungsverkehr generierten zahlungsrelevanten Daten technisch unmöglich ist. Die Stadt Wien legte jedoch im Risikomanagement der Magistratsabteilung 6 Maßnahmen und Kontrollen fest, um mögliche Manipulationen weitgehend auszuschließen.



WIEN ENERGIE GmbH; Follow-up-Überprüfung

Wien 2020/5

Umsetzungsstand							
	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
	0	0	0	1	0	1	0,0 %

Der RH überprüfte im November und Dezember 2018 bei der WIEN ENERGIE GmbH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur „Wien Energie GmbH“ abgegeben hatte (Reihe Wien 2016/5). Der RH stellte fest, dass die WIEN ENERGIE GmbH von sieben überprüften Empfehlungen sechs umsetzte und eine teilweise umsetzte. Die Stadt Wien setzte eine Empfehlung nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH eine Empfehlung an die Stadt Wien aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
1	Die wirtschaftliche Situation der WIEN ENERGIE GmbH wäre weiterhin zu beobachten und bei einer markanten Verschlechterung der finanziellen Parameter aufgrund der Pensionslasten wären rasch Gegenmaßnahmen einzuleiten. (TZ 8)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien setzte die Empfehlung nicht um, die Pensionsproblematik wurde noch keiner nachhaltigen Lösung im Sinne der Empfehlung des RH zugeführt. Die Pensionsverpflichtungen belasteten somit weiterhin die Liquidität der WIEN ENERGIE GmbH.



Nachfrage 2021: Gemeinden

Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

Kärnten 2020/1



Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft mit dem Ziel, die finanzielle Lage des Konzerns sowie die Gebahrung der Geschäftsbereiche Wasser, Mobilität, Freizeit und Telekommunikation zu beurteilen. Weiters analysierte der RH Angelegenheiten des Vorstands hinsichtlich Recht- und Zweckmäßigkeit. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Klagenfurt am Wörthersee		
1	Es wäre ein Höchstbezug für die Geschäftsleitungen der Mehrheitsbeteiligungen, bspw. im Rahmen einer von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung, festzulegen. (TZ 10)	umgesetzt
2	Im Zusammenhang mit den Stadtwerken wären alternative Gesellschaftsformen zu prüfen, wenn die begründeten Eigentümerinteressen mit der bisher gewählten Rechtsform nicht durchsetzbar sein sollten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft		
3	Unbenommen der bereits erfolgten Ausgliederung des Geschäftsbereichs Mobilität wären die bestehende Struktur und Aufgabenverteilung des Konzerns kritisch zu hinterfragen, um die Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens zu steigern. (TZ 4)	umgesetzt
4	Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen. (TZ 4)	umgesetzt
5	Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt wären gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen. (TZ 4)	umgesetzt
6	Verträge wären klar und nachvollziehbar zu formulieren sowie branchenkonforme Kündigungskonditionen zu vereinbaren und Vertragspartnern keine Exklusivrechte zu gewähren. (TZ 6)	umgesetzt
7	Außerordentliche Kündigungen von Vertragsverhältnissen wären nur im Falle nachvollziehbarer Gründe vorzunehmen. (TZ 6)	umgesetzt
8	Verpflichtungen aus Verträgen wären in den Jahresabschlüssen ordnungsgemäß darzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
9	Das innerbetriebliche Rechnungswesen wäre um wesentliche kostenrechnerische Elemente zu ergänzen, um damit die kosten- und erfolgmäßigen Folgen von Unternehmensentscheidungen umfassender beurteilen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
10	Das in Form der Restkosten der Managementservices bestehende Einsparungspotenzial im Bereich der Overheads wäre zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. (TZ 8)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre bei den verrechneten Overheads in der Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens zwischen jenen aus den Service-Level-Agreements und jenen aus der Umlage zu differenzieren. (TZ 8)	umgesetzt
12	Die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen. (TZ 10)	umgesetzt
13	Bezugserhöhungen während der Laufzeit der Vorstandsverträge wären zu vermeiden und stattdessen außerordentliche Leistungen durch Einmalzahlungen abzugelten. (TZ 10)	umgesetzt
14	Im Hinblick auf die großzügige Bemessung der Bezüge der Vorstandsmitglieder A und B wäre zukünftig auf die Angemessenheit der Vorstandsbezüge zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
15	Vorstandsverträge wären schlüssig und klar zu formulieren. (TZ 11)	umgesetzt
16	Für Leitungsfunktionen sollte die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft ausdrücklich vereinbaren, dass im Falle der Abberufung aus einem verschuldeten wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz eine sofortige Auflösung des Vertrags ohne weitere Verpflichtungen für die Gesellschaft und aus anderen wichtigen Gründen eine Kündigung unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist. (TZ 11)	umgesetzt
17	Vor Abberufungen von Vorständen bzw. vor der Auflösung von Vorstandsverträgen wären die damit verbundenen Risiken und Kosten abzuwegen. (TZ 11)	k.A.
18	Alle Geschäftsfälle wären revisionssicher zu erfassen. (TZ 13)	umgesetzt
19	Der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
20	Gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz wären die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen zu veröffentlichen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten. (TZ 14)	umgesetzt
21	Sofern das Aufgabengebiet der Gesellschaft nicht bedeutend wachsen sollte, wäre der Vorstand mit maximal zwei Vorstandsmitgliedern zu besetzen. (TZ 14)	umgesetzt
22	Bei zukünftigen Vorstandsausschreibungen und –bestellungen wären die Besonderheiten der Energiebranche und deren Anteil am Konzernumsatz zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
23	Vertraglich vorgesehene Optionen zu Vorstandsausschreibungen und –bestellungen wären ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien umzusetzen. (TZ 15)	zugesagt
24	Der Aufsichtsrat wäre zeitgerecht über aufsichtsratspflichtige Geschäfte zu informieren und zeitnah in unternehmensstrategisch bedeutsame Entscheidungen einzubinden. (TZ 16)	zugesagt
25	Es wären nur entscheidungsreife und klare Vereinbarungen zu beschließen. (TZ 17)	zugesagt
26	Aus inhaltlichen oder formalen Gründen beanstandete Rechnungen wären erst nach deren Korrektur zur Zahlung anzuweisen. (TZ 17)	umgesetzt
27	Die Satzung des Aufsichtsrats wäre zu beachten und Sondervergütungen an Aufsichtsratsmitglieder, die in dieser Eigenschaft tätig werden und Tätigkeiten wahrnehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, wären durch die Hauptversammlung beschließen zu lassen. (TZ 17)	zugesagt
28	Vergabeentscheidungen wären anhand der Ausschreibungsbedingungen zu treffen. (TZ 18)	zugesagt
29	Zukünftig wäre der mittels Auswahlverfahrens vom Aufsichtsrat als bestgeeigneter Anbieter ermittelte Bewerber mit der Abschlussprüfung zu betrauen bzw. wären andernfalls stichhaltige Gründe für die Bestellung eines nachgereichten Anbieters zu benennen, um den Anschein einer allenfalls willkürlichen Auswahl des Abschlussprüfers zu vermeiden. (TZ 18)	zugesagt
30	Die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse wäre gesetzeskonform auszuschreiben. (TZ 18)	zugesagt
31	Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Mobilität wäre sicherzustellen. (TZ 21)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
32	Die negative Ertrags- und Kostensituation des bestehenden Hallenbadbetriebs wäre kritisch zu hinterfragen und im Falle eines allfälligen Hallenbadneubaus gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee die Finanzierbarkeit dieses Projekts sowie dessen Betrieb langfristig sicherzustellen. (TZ 23)	umgesetzt
33	Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Freizeit wäre sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
34	Die negative Ertrags- bzw. Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser wäre kritisch zu hinterfragen. (TZ 27)	umgesetzt
35	Im Geschäftsbereich Wasser wären die ohnedies bestehenden Überlegungen hinsichtlich einer Tarifanpassung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen wie z.B. Einsparungen im Bereich Straßeninstandsetzung nicht ausreichen, um notwendige Investitionen zu finanzieren. (TZ 28)	umgesetzt
36	Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes wären zu verstärken. (TZ 29)	zugesagt
37	Mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee wäre eine Reduzierung der Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen nach dem Leitungsbau auszuverhandeln. (TZ 30)	umgesetzt
38	Im Geschäftsbereich Telekommunikation wären die geplanten Strategie- sowie Handlungsfelder und Investitionen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten konsequent zu verfolgen und insbesondere die Möglichkeiten konzerninterner Synergien und Wettbewerbsvorteile weiterzuentwickeln. (TZ 33)	umgesetzt

Fazit

Die Stadtwerke Klagenfurt AG setzte vier der fünf an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die Finanzkraft des Konzerns verbesserte sich wesentlich aufgrund eines Reformprozesses und neuer, Eigenkapital generierender Finanzierungsmethoden. Ein Finanzierungskonzept für die Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt war gemeinsam mit der von der Landeshauptstadt Klagenfurt ausgeschriebenen Innovationspartnerschaft erstellt worden.

Auch die Empfehlungen betreffend die Bezüge der Vorstandsmitglieder setzte die Gesellschaft um. Zum Beispiel wurden Bezugsobergrenzen eingezogen und automatische Bezugserhöhungen hintangehalten. Weiters lässt sie der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen eine öffentliche Ausschreibung vorangehen, und der Vorstand ist auf zwei Mitglieder beschränkt.

Die Stadtwerke Klagenfurt AG setzte auch die empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser um. Ein Reformprozess im Geschäftsbereich Wasser im Jahr 2020 führte zu einer ganzheitlichen Ergebnis- und Kostenverantwortung. Dabei wurden die Erträge und Aufwände kritisch analysiert, der Wassertarif wird jährlich indexiert.



Einleitung von betrieblichen Abwässern

Niederösterreich 2020/5



Der RH überprüfte von Oktober bis November 2018 die Einleitung betrieblicher Abwässer bei den Gemeindeabwasserverbänden Krems an der Donau, Langenlois–Schönberg am Kamp und Trumau–Schönau sowie beim Gemeinbetrieb Kläranlage Mödling. Er überprüfte insbesondere, inwieweit Betriebe, die Abwässer in öffentliche Kanalisationen einleiteten, ihren Melde-, Berichts- und Kontrollpflichten gegenüber den Kanalisationunternehmen nachkamen und inwieweit die Kanalisationunternehmen ihrerseits ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde erfüllten. Weiters erhob der RH, ob die Kanalgebühren verursachergerecht waren. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau		
1	Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). (TZ 8, TZ 9)	teilweise umgesetzt
2	Bei einlangenden Mitteilungen von Indirekteinleitern wären unverzüglich die im Sinne des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung erforderlichen Maßnahmen zu setzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. (TZ 9, TZ 10)	k.A.
4	Die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden bei der Erfassung der Indirekteinleiter wäre einzufordern und von den Gemeinden wären regelmäßig aktualisierte Übersichten über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe anzufordern. (TZ 9)	zugesagt
5	Die Einbindung bei sämtlichen Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, wäre anzustreben. (TZ 9)	umgesetzt
6	Zustimmungsverträge zur Indirekteinleitung wären grundsätzlich zeitlich befristet abzuschließen, um u.a. auf technische Neuerungen oder Entwicklungen im Verbandsgebiet reagieren zu können. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	In den Zustimmungsverträgen mit den Indirekteinleitern wären die Berichtsintervalle für die Eigen- und Fremdüberwachung entsprechend der Indirekteinleiterverordnung festzulegen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Bei Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte für die Abwasserqualität durch Indirekteinleiter wäre mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt zu treten, um die Ursachen festzustellen und Gegenmaßnahmen veranlassen zu können. (TZ 12)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Es wären sämtliche Indirekteinleiter und deren Betriebsdaten im Indirekteinleiterkataster zu erfassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
15	Durch geeignete technische Vorkehrungen wäre sicherzustellen, dass die Kanalisationsunternehmen den Inhalt ihrer ein- bzw. dreijährlichen Berichte an die Wasserrechtsbehörde auslesen und nachkontrollieren können. (TZ 14)	umgesetzt
18	Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt
21	Die Preisangemessenheit der Entsorgung des Klärschlamm wäre zu prüfen und in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert ist, wäre diese Leistung auszuschreiben. (TZ 17)	umgesetzt
24	Eine vereinfachte, weniger fehleranfällige Methode zur Aufteilung der „Betriebskosten“ der Kläranlage auf die einleitenden Gemeinden wäre anzuwenden, wie z.B. eine Aufteilung im Verhältnis der von den Gemeinden eingeleiteten Abwassermengen, wobei unterschiedliche Verschmutzungsgrade durch Verknüpfung mit gemeindespezifischen Faktoren berücksichtigt werden könnten. (TZ 18)	umgesetzt
Gemeindeabwasserverband Langenlois–Schönberg am Kamp		
1	Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). (TZ 8, TZ 9)	teilweise umgesetzt
2	Bei einlangenden Mitteilungen von Indirekteinleitern wären unverzüglich die im Sinne des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung erforderlichen Maßnahmen zu setzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. (TZ 9, TZ 10)	k.A.
4	Die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden bei der Erfassung der Indirekteinleiter wäre einzufordern und von den Gemeinden wären regelmäßig aktualisierte Übersichten über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe anzufordern. (TZ 9)	zugesagt
5	Die Einbindung bei sämtlichen Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, wäre anzustreben. (TZ 9)	zugesagt
6	Zustimmungsverträge zur Indirekteinleitung wären grundsätzlich zeitlich befristet abzuschließen, um u.a. auf technische Neuerungen oder Entwicklungen im Verbandsgebiet reagieren zu können. (TZ 11)	nicht umgesetzt
7	In den Zustimmungsverträgen wären Auskunftspflichten für die Indirekteinleiter sowie Zutritts- und Kontrollrechte für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Verbands festzulegen. (TZ 11)	zugesagt
11	Ein Mahnwesen wäre einzurichten, um die fristgerechte und inhaltlich vollständige Übermittlung der vorgeschriebenen Nachweise über die Abwasserqualität überwachen zu können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
12	Ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Indirekteinleiterkataster wäre zu erstellen und dieser wäre regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 13)	zugesagt
13	Es wären sämtliche Indirekteinleiter und deren Betriebsdaten im Indirekteinleiterkataster zu erfassen. (TZ 13)	zugesagt
15	Durch geeignete technische Vorkehrungen wäre sicherzustellen, dass die Kanalisationsunternehmen den Inhalt ihrer ein- bzw. dreijährlichen Berichte an die Wasserrechtsbehörde auslesen und nachkontrollieren können. (TZ 14)	zugesagt
16	Es wäre sicherzustellen, dass die der Wasserrechtsbehörde zu übermittelnden Berichte korrekt, aktuell und vollständig sind. (TZ 14)	zugesagt
18	Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Handlungsoptionen, die darauf abzielen, die hohe Kläranlagenbelastung während der Weinkampagne zu reduzieren, wären auszuarbeiten und die entsprechenden Maßnahmen wären auch umzusetzen. Die in Verhandlung stehende Verbandserweiterung sollte in die Überlegungen einbezogen werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
20	Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sollten an zumindest einem Tag mit extrem hoher Belastung während der Weinkampagne durch eine autorisierte Untersuchungsstelle überprüft werden. (TZ 16)	umgesetzt
21	Die Preisangemessenheit der Entsorgung des Klärschlamm wäre zu prüfen und in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert ist, wäre diese Leistung auszuschreiben. (TZ 17)	zugesagt
22	Für die Entsorgung des Klärschlamm wären schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 17)	zugesagt
Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau		
1	Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). (TZ 8, TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. (TZ 9, TZ 10)	umgesetzt
4	Die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden bei der Erfassung der Indirekteinleiter wäre einzufordern und von den Gemeinden wären regelmäßig aktualisierte Übersichten über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe anzufordern. (TZ 9)	umgesetzt
5	Die Einbindung bei sämtlichen Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, wäre anzustreben. (TZ 9)	umgesetzt
8	Befristete Zustimmungsverträge wären nach Ablauf der Frist möglichst rasch schriftlich zu erneuern. (TZ 11)	umgesetzt
11	Ein Mahnwesen wäre einzurichten, um die fristgerechte und inhaltlich vollständige Übermittlung der vorgeschriebenen Nachweise über die Abwasserqualität überwachen zu können. (TZ 12)	umgesetzt
13	Es wären sämtliche Indirekteinleiter und deren Betriebsdaten im Indirekteinleiterkataster zu erfassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
14	Die Indirekteinleiterkataster wären so zu gestalten, dass durch einen deutlich erweiterten Funktionsumfang sachdienliche Auswertungen, eine Fristenverwaltung und ein Mahnwesen für die Vorlage von Untersuchungsberichten möglich sind. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
18	Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt
21	Die Preisangemessenheit der Entsorgung des Klärschlamm wäre zu prüfen und in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert ist, wäre diese Leistung auszuschreiben. (TZ 17)	zugesagt
23	Investitionen wären nur nach gründlicher wirtschaftlicher Kalkulation und eingehender Prüfung der technischen Machbarkeit des Projekts in Angriff zu nehmen. Dabei wären in die Wirtschaftlichkeitsberechnung auch die zu erwartenden Betriebskosten einzubeziehen. (TZ 17)	zugesagt
26	Der etwaige Nutzen der TSU GmbH für die Verbandstätigkeit und dessen wirtschaftliche Gestion wäre zu berechnen und auf diesen Ergebnissen aufbauend wäre zu entscheiden, ob die Beteiligung an dieser Gesellschaft fortgeführt werden soll. (TZ 7)	zugesagt
27	Die durch die kreditfinanzierten Vorauszahlungen anfallenden Kosten wären zu berechnen und es wäre sicherzustellen, dass diese nicht durch die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler wirtschaftlich zu tragen sind. (TZ 7)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Niederösterreich		
17	Die Berichte der Kanalisationssunternehmen wären inhaltlich zu überprüfen, erforderliche Korrekturen und Ergänzungen wären einzufordern. (TZ 14)	zugesagt
18	Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
25	Optionen für eine Änderung der Bemessung der Kanalbenützungsgebühren für betriebliche Abwässer sollten erwogen werden. Damit sollte eine verursachergerechtere Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben erreicht werden und sollten Anreize für innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduktion des Schmutzfrachtaufkommens bei Betrieben mit hohem Anfall an stark verschmutztem Abwasser gesetzt werden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
Stadt Krems an der Donau		
1	Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). (TZ 8, TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. (TZ 9, TZ 10)	k.A.
18	Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt
Stadtgemeinde Mödling		
1	Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). (TZ 8, TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. (TZ 9, TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden bei der Erfassung der Indirekteinleiter wäre einzufordern und von den Gemeinden wären regelmäßig aktualisierte Übersichten über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe anzufordern. (TZ 9)	umgesetzt
5	Die Einbindung bei sämtlichen Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, wäre anzustreben. (TZ 9)	zugesagt
8	Befristete Zustimmungsverträge wären nach Ablauf der Frist möglichst rasch schriftlich zu erneuern. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
11	Ein Mahnwesen wäre einzurichten, um die fristgerechte und inhaltlich vollständige Übermittlung der vorgeschriebenen Nachweise über die Abwasserqualität überwachen zu können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
13	Es wären sämtliche Indirekteinleiter und deren Betriebsdaten im Indirekteinleiterkataster zu erfassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
14	Die Indirekteinleiterkataster wären so zu gestalten, dass durch einen deutlich erweiterten Funktionsumfang sachdienliche Auswertungen, eine Fristenverwaltung und ein Mahnwesen für die Vorlage von Untersuchungsberichten möglich sind. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
15	Durch geeignete technische Vorkehrungen wäre sicherzustellen, dass die Kanalisationssunternehmen den Inhalt ihrer ein- bzw. dreijährlichen Berichte an die Wasserrechtsbehörde auslesen und nachkontrollieren können. (TZ 14)	teilweise umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	zugesagt
21	Die Preisangemessenheit der Entsorgung des Klärschlammes wäre zu prüfen und in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert ist, wäre diese Leistung auszuschreiben. (TZ 17)	umgesetzt
22	Für die Entsorgung des Klärschlammes wären schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt

Fazit

Der Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, der Gemeindeabwasserverband Langenlois–Schönberg am Kamp und der Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau, der Gemeinbetrieb Kläranlage Mödling sowie die Städte Mödling und Krems an der Donau setzten die Empfehlungen des RH in unterschiedlichem Ausmaß um. Die Empfehlung, alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe – auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren, z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen – auch tatsächlich zu erfassen, setzten die Kanalitionsunternehmen nur teilweise um. Indirekteinleiter, deren Abwässer für den Betrieb der Kläranlage relevant waren, wurden aktiv kontaktiert. Eine lückenlose proaktive Kontaktaufnahme und Erfassung aller potenziellen Indirekteinleiter sei jedoch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Empfehlung, aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – also auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt, setzte der Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau um. Der Gemeinbetrieb Kläranlage Mödling verwies auf die Auslagerung der Evidenzhaltung und des Mahnwesens für Zustimmungsverträge an ein externes Ziviltechnikerbüro; ohne die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden sei eine vollständige Erfassung der Indirekteinleiter nicht möglich.

Offen blieb die Empfehlung an das Land Niederösterreich, Optionen für eine Änderung der Bemessung der Kanalbenützungsgebühren für betriebliche Abwässer zu erwägen, um eine verursachergerechte Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben zu erreichen und Anreize für innerbetriebliche Maßnahmen zu setzen. Das NÖ Kanalgesetz 1977 sehe – so das Land Niederösterreich – bereits mehrere Möglichkeiten einer „verursachergerechten Aufteilung“ der Kosten vor, etwa den schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil. Ein Berechnungsmodell, bei dem vorwiegend sowohl die Abwassermenge als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers berücksichtigt wird, wäre aber technisch und finanziell sehr aufwendig. Zudem würde dem hohen Fixkostenanteil, der durch die Kanalbenützungsgebühr abzudecken ist, nicht Rechnung getragen.



Krankenfürsorgeanstalten der Stadt Salzburg und der Stadt Steyr

Oberösterreich 2020/4
Salzburg 2020/4



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2019 die Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg und die Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Steyr. Prüfungsziele waren die vergleichende Beurteilung der Organisation und der finanziellen Lage dieser beiden Krankenfürsorgeanstalten sowie die Analyse der Versichertenstruktur und ausgewählter Leistungen. Ergänzend holte der RH auch Informationen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – seit 1. Jänner 2020 Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – ein. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Steyr		
1	Die fehlende Rechtspersönlichkeit der Krankenfürsorgeanstalten wäre zu beachten und Verträge über Angelegenheiten der Krankenfürsorgeanstalt durch die Stadt als Vertragspartner wären abzuschließen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Die finanzielle Lage der Krankenfürsorgeanstalt wäre zu beobachten und ihre nachhaltig ausgewogene Entwicklung sicherzustellen. (TZ 8, TZ 9)	teilweise umgesetzt
3	Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der öffentlichen Mittel wären die Dienstgeberbeitragssätze der Krankenfürsorgeanstalten dem Niveau der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau betreffend öffentliche Bedienstete anzunähern. (TZ 14)	zugesagt
4	Über eine Senkung der Tarife der Krankenfürsorgeanstalten wäre zu verhandeln und diese wären dem Tarifniveau der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau betreffend öffentliche Bedienstete anzunähern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
5	Den Prinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung (Kostenerstattungsprinzip, Gebot der Verwaltungskostenwirtschaft sowie Verhindern von Manipulationen) wäre zu folgen, und es wären nur mehr saldierte Belege bei der Kostenerstattung zu akzeptieren. (TZ 18)	nicht umgesetzt
6	Die jeweilige Krankenfürsorgeanstalt wäre in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Dabei wären über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der beiden Krankenfürsorgeanstalten hinaus auch weiterführende Prüfungshandlungen zu setzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Für die Krankenfürsorgeanstalt wäre eine Strategie mit Zielen und Maßnahmen zu entwickeln. Dabei wären insbesondere die finanzielle Lage und Versichertenstruktur auf ihre Nachhaltigkeit zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise die Aufnahme neuer Versicherungsgruppen, eine verstärkte Kooperation mit anderen Krankenfürsorgeanstalten bei der Aufgabenerledigung oder deren Auflösung und die Überführung der Anspruchsberechtigten in die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zu prüfen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
13	Sämtliche Aufwände und Leistungen für den Betrieb der Krankenfürsorgeanstalt wären unter Berücksichtigung der Vorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vergleichbar, vollständig und transparent darzustellen. (TZ 9, TZ 11)	umgesetzt
14	Bei freiwilligen Leistungen wäre stets Bedacht auf die Leistungsfähigkeit der Krankenfürsorgeanstalt zu nehmen und regelmäßig zu evaluieren, ob die zusätzlich gewährten freiwilligen Leistungen für die Krankenfürsorgeanstalt leistbar, vom Verwaltungsaufwand her vertretbar und zeitgemäß sind. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Prämienzuschuss der Stadt Steyr und der KFA Steyr für die Gruppenkrankenversicherung wäre nur den aktiven oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Stadt Steyr zu gewähren. (TZ 19)	nicht umgesetzt
16	Maßnahmen wären zu erarbeiten, um die durchschnittlichen Ausgaben je Kuraufenthalt dem Niveau der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau betreffend öffentliche Bedienstete anzunähern. (TZ 20)	umgesetzt
17	Bei Kuranträgen wäre zu prüfen, ob eine ortsnahen, ambulante Behandlung möglich ist. Ein Kuraufenthalt wäre nur dann zu gewähren, wenn eine alternative Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend erscheint. (TZ 21)	umgesetzt
18	Die Wahl der Kuranstalt wäre der Vertrauensärztin zu überlassen und ausschließlich der Aufenthalt in den von ihr für diese Indikation empfohlenen Kuranstalten zu bewilligen. (TZ 21)	umgesetzt
19	Eine neue, insbesondere nach wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtete Richtlinie bzw. Kurordnung wäre zu erarbeiten und es wäre eindeutig zu regeln, ob im Falle von unvollständigen Unterlagen bzw. einer Unterschreitung der festgelegten Anzahl von Anwendungen Kurkosten erstattet werden. (TZ 21)	umgesetzt
20	Mit Vertragseinrichtungen anderer Sozialversicherungsträger wären Vereinbarungen über Kuraufenthalte abzuschließen und die Anspruchsberechtigten der Krankenfürsorgeanstalt vorrangig diesen Einrichtungen zuzuweisen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
21	Eine Begrenzung der Anzahl der Kuraufenthalte wäre analog zur Regelung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau betreffend öffentliche Bedienstete – maximal zwei Kuren in fünf Jahren – zu prüfen. (TZ 22)	umgesetzt
Stadt Salzburg		
1	Die fehlende Rechtspersönlichkeit der Krankenfürsorgeanstalten wäre zu beachten und Verträge über Angelegenheiten der Krankenfürsorgeanstalt durch die Stadt als Vertragspartner wären abzuschließen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Die finanzielle Lage der Krankenfürsorgeanstalt wäre zu beobachten und ihre nachhaltig ausgewogene Entwicklung sicherzustellen. (TZ 8, TZ 9)	umgesetzt
3	Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der öffentlichen Mittel wären die Dienstgeberbeitragssätze der Krankenfürsorgeanstalten dem Niveau der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau betreffend öffentliche Bedienstete anzunähern. (TZ 14)	zugesagt
4	Über eine Senkung der Tarife der Krankenfürsorgeanstalten wäre zu verhandeln und diese wären dem Tarifniveau der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau betreffend öffentliche Bedienstete anzunähern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
5	Den Prinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung (Kostenerstattungsprinzip, Gebot der Verwaltungökonomie sowie Verhindern von Manipulationen) wäre zu folgen, und es wären nur mehr saldierte Belege bei der Kostenerstattung zu akzeptieren. (TZ 18)	umgesetzt
6	Die jeweilige Krankenfürsorgeanstalt wäre in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Dabei wären über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der beiden Krankenfürsorgeanstalten hinaus auch weiterführende Prüfungshandlungen zu setzen. (TZ 23)	nicht umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Für die Krankenfürsorgeanstalt wäre eine Strategie mit Zielen und Maßnahmen zu entwickeln. Dabei wären insbesondere die finanzielle Lage und Versichertenstruktur auf ihre Nachhaltigkeit zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise die Aufnahme neuer Versicherungsgruppen, eine verstärkte Kooperation mit anderen Krankenfürsorgeanstalten bei der Aufgabenerledigung oder deren Auflösung und die Überführung der Anspruchsberechtigten in die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zu prüfen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
8	In den Sitzungsprotokollen des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt wäre festzuhalten, welches Ersatzmitglied für welches abwesende Mitglied stimmberechtigt war. (TZ 4)	umgesetzt
9	Im Sitzungsprotokoll des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt wäre auszuweisen, welche Ausschussmitglieder für oder gegen einen Antrag gestimmt hatten. (TZ 4)	umgesetzt
10	Die Vorgaben zur Protokollführung für die Sitzungen des Ausschusses wären einzuhalten und darin Hinweise zur Anerkennung oder Richtigstellung des Ausschussprotokolls der vorangegangenen Sitzung aufzunehmen. (TZ 7)	umgesetzt
11	Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Krankenfürsorgeanstalt wären auch die Veranlagungen zu prüfen und die Rechnungsprüferin und der Rechnungsprüfer dahingehend mit Know-how zu unterstützen. (TZ 23)	umgesetzt
12	Die in der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt vorgesehene Krankenordnung wäre umzusetzen und die bereits bestehenden Regelungen für die Inanspruchnahme von Leistungen wären in einem Dokument zu sammeln. (TZ 24)	zugesagt

Fazit

Die Stadt Salzburg setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei teilweise um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die Stadt Steyr setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und drei teilweise um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die Stadt Salzburg und die Stadt Steyr evaluierten die finanzielle Lage der Krankenfürsorgeanstalten und deren nachhaltig ausgewogene Entwicklung, sie beobachteten laufend die Geschäftsentwicklung und beschlossen Maßnahmen für die Zukunft der Krankenfürsorgeanstalten. Die Krankenfürsorgeanstalten näherten zudem das Tarifniveau und die durchschnittlichen Ausgaben je Kuraufenthalt dem Niveau der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau an. Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH werden aus Sicht des RH sowohl die Administration (Verbesserung bei der Protokollführung der Sitzungen des Ausschusses) als auch die Vergleichbarkeit von Leistungen (z.B. Kuraufenthalte im Ausland nur in begründeten Fällen), weiters die Transparenz und Steuerung verbessert (durch Verbesserung der Geburungsanalyse).



Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg

Salzburg 2020/5
Steiermark 2020/7
Tirol 2020/3



Der RH überprüfte von November 2018 bis Februar 2019 die Korruptionspräventions-systeme in den Magistraten der Städte Graz, Innsbruck und Salzburg. Ziel der Überprüfung war es, die Korruptionspräventionssysteme der Städte unter Berücksichtigung folgender Elemente zu beurteilen: Antikorruptionskultur, Strategie und Ziele, Risiko-analyse, Programme zur Korruptionsprävention, Verantwortlichkeiten in der Organisa-tion, Kommunikation sowie Überwachung und Verbesserung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 79 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Salzburg		
1	Einheitliche Melde- bzw. Genehmigungsformulare für (Ehren-)Geschenke oder sonstige Vorteile wären vorzusehen und Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung von Vorteilen wären zur Verfügung zu stellen. Damit könnten auch Geschäftspartnerinnen und – partner sowie Parteien der überprüften Städte für das Thema Geschenkannahmeverbot proaktiv sensibilisiert werden. (TZ 12)	zugesagt
2	Die Bediensteten wären in regelmäßigen Abständen auf ihre Verpflichtung, Nebenbeschäftigte zu melden, hinzuweisen. (TZ 14, TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
3	Auf die Einhaltung von Auflagen, unter denen die Nebenbeschäftigte ausgeübt werden dürfen, wäre zu dringen und diese wäre fallweise zu überprüfen. (TZ 14, TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
4	Angemessene, regelmäßige und verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention wären anzubieten. Im Sinne der Vorbildwirkung sollten insbesondere Führungskräfte flächendeckend an diesen Schulungsmaßnahmen teilnehmen. (TZ 18)	zugesagt
5	Es wären spezielle Ausbildungsstatistiken zu Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Korruptionsprävention einzuführen, um Auswertungen zu Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer (insbesondere Führungskräfte), Umfang und Inhalt von Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen sowie darauf aufbauend weitere Maßnahmen zur Steuerung setzen zu können. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
6	Die Thematisierung von korruptionspräventionsrelevanten Inhalten bei systematisch geführten Führungskräfte- bzw. Mitarbeitergesprächen wäre zu intensivieren, um die Bediensteten wiederholt für das Thema Korruptionsprävention zu sensibilisieren. (TZ 19)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Es wären proaktiv Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Informationen hinsichtlich des Themas Lobbying sowie über das verpflichtende Lobbying- und Interessenvertretungs-Register des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes, insbesondere für Funktionsträgerinnen und –träger, anzubieten. (TZ 21)	zugesagt
8	Eine anonymisierte Statistik zu den dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Folgen bei korruptionsrelevanten Verstößen – angelehnt an die Länderstandards zur Korruptionsprävention – wäre künftig zu führen, um frühzeitig zielgerichtet gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 22)	zugesagt
9	Die Bediensteten im Wohnungswesen wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf die Einhaltung der Compliance- und Korruptionspräventionsbestimmungen hinzuweisen. (TZ 29, TZ 30, TZ 31)	umgesetzt
10	Insbesondere im Bereich der Förderungen und Beschaffungen wären konkrete Regelungen und Prozesse für den Umgang mit Einladungen zu definieren, um ein einheitliches Vorgehen der Dienststellen gewährleisten zu können und das Bewusstsein für korrektes Verhalten zu stärken. (TZ 33, TZ 34, TZ 35, TZ 36)	teilweise umgesetzt
11	Ein Überblick über das Beschaffungsvolumen wäre sicherzustellen. (TZ 36)	nicht umgesetzt
12	Magistratsweite Vorgaben zur Abwicklung von Beschaffungen wären zu erstellen. (TZ 36)	umgesetzt
13	Eine breitere, auch über die rechtlichen Verpflichtungen des Bundesvergabegesetzes 2018 hinausgehende Verwendung der elektronischen Vergabeplattformen wäre weiter voranzutreiben sowie diesbezügliche differenzierte Wertgrenzen wären für die Einkholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
16	Ein umfassendes und strukturiertes Korruptionspräventionssystem wäre einzurichten bzw. weiterzuentwickeln, das die Besonderheiten der jeweiligen Stadtverwaltung berücksichtigt. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
17	Risiken wären regelmäßig zu evaluieren. (TZ 6, TZ 8)	umgesetzt
18	Eine eigene Meldestelle für die vertrauliche Einbringung von Meldungen zu Regelverletzungen oder Missständen innerhalb der Verwaltung – auch unter Wahrung der Anonymität – wäre einzurichten. Dabei wäre darauf zu achten, dass diese mit einem klaren Aufgabenprofil und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet wird. (TZ 11)	zugesagt
19	Um das Bewusstsein für die verpflichtende Einhaltung der geltenden schriftlichen Regelungen der Korruptionsprävention zu stärken, wären eigene Verpflichtungserklärungen für die Bediensteten zu erstellen. (TZ 17)	umgesetzt
20	Die themenspezifischen Vorgaben im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für den Bereich Beschaffungen wären zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 36)	umgesetzt
21	Sämtliche Beschaffungen wären gemäß den bestehenden internen Regelungen (bspw. Trennung von Bedarf und Vergabe; Bezahlung erst nach Leistungserbringung) abzuwickeln; u.a. wäre durch entsprechende Schulungsmaßnahmen die magistratsweite Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. (TZ 36)	umgesetzt
22	Eine zentrale Stelle für Korruptionsprävention wäre einzurichten und ihre Aufgaben (bspw. Beratung, regelmäßiges Berichtswesen) wären explizit abzubilden. Die Verantwortlichkeit der für Korruptionsprävention zuständigen Organisationseinheiten wäre in den organisationsrechtlichen Grundlagen ausreichend und klar zu verankern. (TZ 38, TZ 40)	teilweise umgesetzt
23	Die Ursachen für das geringe Interesse an der verfügbaren korruptionspräventionsrelevanten Information auf der Website wären festzustellen und in der Folge wäre die Attraktivität des Angebots zu erhöhen bzw. die Informationsschiene bekannter zu machen. (TZ 42, TZ 44)	teilweise umgesetzt
24	Die Bediensteten der Baugenehmigungsverfahren wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf die Einhaltung der Compliance- und Korruptionspräventionsbestimmungen hinzuweisen. (TZ 25, TZ 27)	umgesetzt
25	Ein Risikomanager sowie Risikoeigner wären zu bestimmen und deren Aufgaben schriftlich und eindeutig darzulegen. (TZ 7, TZ 8)	teilweise umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Das Risiko der Ausübung von möglicherweise unerlaubten Nebenbeschäftigung wären einer Risikoanalyse zu unterziehen. (TZ 15, TZ 16)	zugesagt
27	Die Korruptionsrisiken im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für den Bereich Beschaffungen wären zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 36)	zugesagt
28	Eine dem Standard entsprechende Interne Revision als Kontrollebene im Sinne des „Three Lines of Defence“-Modells wären einzurichten, um die Effektivität des Internen Kontrollsysteins sicherzustellen und damit auch zur Korruptionsprävention beizutragen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
59	Bei der Erstellung der geplanten Verwaltungsstrategie wären das Thema Korruptionsprävention bei den Zielvorgaben inklusive messbarer Indikatoren zu berücksichtigen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
60	Die Einführung des Internen Kontrollsysteins wären zügig voranzutreiben. (TZ 8, TZ 27)	zugesagt
61	Risikokategorien wären festzulegen und eine Möglichkeit zur Analyse der identifizierten Risiken wären zu schaffen. (TZ 8)	umgesetzt
62	In der Risikoanalyse wären die Brutto- und Nettorisiken vor allem zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung aller Risiken darzustellen. (TZ 8)	zugesagt
63	Die Risiken wären hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß zu bewerten. (TZ 8)	zugesagt
64	Aktuelle Auflistungen von Nebenbeschäftigungen wären zu erstellen. (TZ 16)	umgesetzt
65	Verbindliche Sponsoring-Regelungen wären zu entwickeln, die klare Genehmigungs- und Dokumentationserfordernisse umfassen. Dies beinhaltet auch die Erstellung einer einheitlichen Vorlage für schriftliche Sponsoringvereinbarungen. (TZ 20)	umgesetzt
66	Im Rahmen der Implementierung des Internen Kontrollsysteins wären auch speziell die Korruptionsrisiken des Baurechtsamts zu identifizieren sowie Maßnahmen zur Bewältigung festzulegen. (TZ 27)	umgesetzt
67	Eine Umstellung der Zuordnung der Baurechtsakten auf eine rotierende Aktenzuweisung wären zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
68	Durch geeignete Maßnahmen wären ein Vier-Augen-Prinzip bei der Genehmigung der Bauakten sicherzustellen bzw. wären wirksame Kontrollen zu setzen. (TZ 27)	umgesetzt
69	Die wesentlichsten Risiken der Dienststelle Wohnungssamt wären zu identifizieren und Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken wären festzulegen. (TZ 31)	umgesetzt
70	Die aktuell beschlossenen Wohnungsvergaberichtlinien wären schnellstmöglich in Kraft zu setzen. (TZ 31)	umgesetzt
71	Die Risikoanalyse und Prozesse wären im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für den Bereich Förderungen zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 35)	umgesetzt
72	Die Wertgrenzen für die Genehmigung von Fördervergaben wären auf deren Angemessenheit zu evaluieren. (TZ 35)	zugesagt
73	Die internen Vorgaben zu Förderverfahren wären zu überarbeiten, um eine magistratsweit einheitliche und nachvollziehbare Dokumentation wesentlicher Verfahrensschritte (bspw. anhand von Formularen bzw. Checklisten, Schriftlichkeit der Förderzu- und -absage) als auch ausreichende formale Vorgaben im Zusammenhang mit der Fördervergabe und -abrechnung zu gewährleisten. (TZ 35)	zugesagt
74	Die Prozesse und Abläufe im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen bzw. Projekten im Beauftragtencenter wären klar zu beschreiben und die Bediensteten zu schulen, um eine regelkonforme Verwaltungsführung sicherzustellen. Im Sinne der Korruptionsprävention und Transparenz wären sämtliche Beauftragungen schriftlich zu dokumentieren. (TZ 36)	umgesetzt
75	Im Sinne einer erhöhten Objektivität und aus korruptionsvermeidenden Gesichtspunkten wären bei der Abwicklung von Vergabeverfahren die Trennung der bedarfsmeldenden Stelle von der Organisationseinheit, die die Vergabe durchführt, einzuhalten sowie die strikte Einbindung des zentralen Einkaufs sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
76	Im Sinne der Korruptionsprävention und Transparenz wären sämtliche Beauftragungen schriftlich zu dokumentieren. (TZ 36)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
77	Kommunikationsmaßnahmen wären zu setzen, um Bedienstete und Externe auf die Meldemöglichkeit korruptionsrelevanter Missstände aufmerksam zu machen. (TZ 44)	teilweise umgesetzt
78	Korruptionsrelevante Erkenntnisse und Ereignisse wären zur strukturierten bzw. systematischen Evaluierung des Korruptionspräventionssystems heranzuziehen. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
79	Vorgaben für die regelmäßige Evaluierung des Korruptionspräventionssystems (bspw. Verhaltenskodex, E-Learning-Programm, Internes Kontrollsyste) wären vorzusehen und entsprechend umzusetzen. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
Stadt Graz		
1	Einheitliche Melde- bzw. Genehmigungsformulare für (Ehren-)Geschenke oder sonstige Vorteile wären vorzusehen und Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung von Vorteilen wären zur Verfügung zu stellen. Damit könnten auch Geschäftspartnerinnen und – partner sowie Parteien der überprüften Städte für das Thema Geschenkkannahmeverbot proaktiv sensibilisiert werden. (TZ 12)	umgesetzt
2	Die Bediensteten wären in regelmäßigen Abständen auf ihre Verpflichtung, Nebenbeschäftigung zu melden, hinzuweisen. (TZ 14, TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
3	Auf die Einhaltung von Auflagen, unter denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt werden dürfen, wäre zu dringen und diese wäre fallweise zu überprüfen. (TZ 14, TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
4	Angemessene, regelmäßige und verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention wären anzubieten. Im Sinne der Vorbildwirkung sollten insbesondere Führungskräfte flächendeckend an diesen Schulungsmaßnahmen teilnehmen. (TZ 18)	umgesetzt
5	Es wären spezielle Ausbildungsstatistiken zu Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Korruptionsprävention einzuführen, um Auswertungen zu Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer (insbesondere Führungskräfte), Umfang und Inhalt von Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen sowie darauf aufbauend weitere Maßnahmen zur Steuerung setzen zu können. (TZ 18)	umgesetzt
6	Die Thematisierung von korruptionspräventionsrelevanten Inhalten bei systematisch geführten Führungskräfte- bzw. Mitarbeitergesprächen wäre zu intensivieren, um die Bediensteten wiederholt für das Thema Korruptionsprävention zu sensibilisieren. (TZ 19)	umgesetzt
7	Es wären proaktiv Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Informationen hinsichtlich des Themas Lobbying sowie über das verpflichtende Lobbying- und Interessenvertretungs-Register des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes, insbesondere für Funktionsträgerinnen und –träger, anzubieten. (TZ 21)	nicht umgesetzt
8	Eine anonymisierte Statistik zu den dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Folgen bei korruptionsrelevanten Verstößen – angelehnt an die Länderstandards zur Korruptionsprävention – wäre künftig zu führen, um frühzeitig zielgerichtet gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 22)	nicht umgesetzt
9	Die Bediensteten im Wohnungswesen wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf die Einhaltung der Compliance- und Korruptionspräventionsbestimmungen hinzuweisen. (TZ 29, TZ 30, TZ 31)	umgesetzt
10	Insbesondere im Bereich der Förderungen und Beschaffungen wären konkrete Regelungen und Prozesse für den Umgang mit Einladungen zu definieren, um ein einheitliches Vorgehen der Dienststellen gewährleisten zu können und das Bewusstsein für korrektes Verhalten zu stärken. (TZ 33, TZ 34, TZ 35, TZ 36)	teilweise umgesetzt
11	Ein Überblick über das Beschaffungsvolumen wäre sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
12	Magistratsweite Vorgaben zur Abwicklung von Beschaffungen wären zu erstellen. (TZ 36)	umgesetzt
13	Eine breitere, auch über die rechtlichen Verpflichtungen des Bundesvergabegesetzes 2018 hinausgehende Verwendung der elektronischen Vergabeplattformen wäre weiter voranzutreiben sowie diesbezügliche differenzierte Wertgrenzen wären für die Einholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
14	Bei der Risikoanalyse wären die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß für alle Skalenwerte zu definieren bzw. festzulegen. (TZ 6, TZ 7)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Durch geeignete Maßnahmen wäre zu gewährleisten, dass jedenfalls auch bei mehreren Förderansuchen eines Fördernehmers das zuständige Organ über Förderansuchen entscheidet. (TZ 33, TZ 34)	umgesetzt
16	Ein umfassendes und strukturiertes Korruptionspräventionssystem wäre einzurichten bzw. weiterzuentwickeln, das die Besonderheiten der jeweiligen Stadtverwaltung berücksichtigt. (TZ 3)	umgesetzt
17	Risiken wären regelmäßig zu evaluieren. (TZ 6, TZ 8)	nicht umgesetzt
18	Eine eigene Meldestelle für die vertrauliche Einbringung von Meldungen zu Regelverletzungen oder Missständen innerhalb der Verwaltung – auch unter Wahrung der Anonymität – wäre einzurichten. Dabei wäre darauf zu achten, dass diese mit einem klaren Aufgabenprofil und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet wird. (TZ 11)	umgesetzt
19	Um das Bewusstsein für die verpflichtende Einhaltung der geltenden schriftlichen Regelungen der Korruptionsprävention zu stärken, wären eigene Verpflichtungserklärungen für die Bediensteten zu erstellen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
20	Die themenspezifischen Vorgaben im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für den Bereich Beschaffungen wären zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 36)	umgesetzt
21	Sämtliche Beschaffungen wären gemäß den bestehenden internen Regelungen (bspw. Trennung von Bedarf und Vergabe; Bezahlung erst nach Leistungserbringung) abzuwickeln; u.a. wäre durch entsprechende Schulungsmaßnahmen die magistratsweite Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. (TZ 36)	umgesetzt
22	Eine zentrale Stelle für Korruptionsprävention wäre einzurichten und ihre Aufgaben (bspw. Beratung, regelmäßiges Berichtswesen) wären explizit abzubilden. Die Verantwortlichkeit der für Korruptionsprävention zuständigen Organisationseinheiten wäre in den organisationsrechtlichen Grundlagen ausreichend und klar zu verankern. (TZ 38, TZ 40)	umgesetzt
23	Die Ursachen für das geringe Interesse an der verfügbaren korruptionspräventionsrelevanten Information auf der Website wären festzustellen und in der Folge wäre die Attraktivität des Angebots zu erhöhen bzw. die Informationsschiene bekannter zu machen. (TZ 42, TZ 44)	teilweise umgesetzt
24	Die Bediensteten der Baugenehmigungsverfahren wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf die Einhaltung der Compliance- und Korruptionspräventionsbestimmungen hinzuweisen. (TZ 25, TZ 27)	umgesetzt
29	Zielvorgaben hinsichtlich Korruptionsprävention wären zu definieren und mit messbaren Indikatoren zu hinterlegen. (TZ 4)	umgesetzt
30	Die große Anzahl der Einzelrisiken wäre zu analysieren, um einen Gesamtüberblick über die Risiken darstellen zu können. (TZ 6)	nicht umgesetzt
31	Ein Risikomanager wäre zu bestimmen. (TZ 6)	umgesetzt
32	Das Funktionieren des Internen Kontrollsystens der Dienststelle Bau- und Anlagenbehörde und des Wohnungsvergabewesens wäre erlassgemäß regelmäßig zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. (TZ 25, TZ 29)	umgesetzt
33	Die Prozesse wären im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für den Bereich Förderungen zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 33)	umgesetzt
34	Die gewährten Förderungen wären jährlich zu veröffentlichen. (TZ 33)	umgesetzt
35	Die internen Vorgaben zu Förderverfahren wären zu überarbeiten, um sowohl eine magistratsweit einheitliche und nachvollziehbare Dokumentation (bspw. Formulare bzw. Checklisten, Schriftlichkeit der Förderzu- und –absage) wesentlicher Verfahrensschritte als auch ausreichende formale Vorgaben im Zusammenhang mit der Fördervergabe und –abrechnung zu gewährleisten. (TZ 33)	umgesetzt
36	Es wäre sicherzustellen, dass in allen fördervergebenden Dienststellen sämtliche Förderungen gemäß der Subventionsordnung und den sonstigen internen Vorgaben der Stadt Graz abgewickelt werden. (TZ 33)	k.A.



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	Die Wirksamkeit der Kontrollen in den Förderverfahren wäre zu prüfen und zu erhöhen, um dadurch u.a. zu gewährleisten, dass Förderungen nur nach Antragstellung und bei ausreichender Begründung vergeben werden. (TZ 33)	umgesetzt
38	Transparente und objektiv nachvollziehbare Vorgaben betreffend Ansuchen um projektbezogene Bedarfzuweisungsmittel wären zu definieren, um eine Gleichbehandlung aller Förderwerber hinsichtlich der Erlangung von Fördermitteln aus Bedarfzuweisungsmitteln zu gewährleisten. (TZ 33)	nicht umgesetzt
39	Die Auffindbarkeit korruptionspräventionsrelevanter Informationen im Inter- und Intranet wäre zu verbessern. (TZ 42)	nicht umgesetzt
40	Die internen Medien (Mitarbeiterzeitschrift und Newsletter) wären regelmäßig und verstärkt zur Sensibilisierung für Korruptionsprävention zu nutzen. (TZ 42)	umgesetzt
41	Es wären Kommunikationsmaßnahmen zu setzen, um Bedienstete und Externe auf die Meldemöglichkeit korruptionsrelevanter Missstände aufmerksam zu machen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
42	Vorgaben für die regelmäßige Evaluierung des gesamten Korruptionspräventionssystems wären vorzusehen und entsprechend umzusetzen. (TZ 45)	zugesagt
43	Bekannt gewordene konkrete Problemstellungen wären verstärkt zur strukturierten bzw. systematischen Evaluierung des Korruptionspräventionssystems heranzuziehen. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
Stadt Innsbruck		
1	Einheitliche Melde- bzw. Genehmigungsformulare für (Ehren-)Geschenke oder sonstige Vorteile wären vorzusehen und Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung von Vorteilen wären zur Verfügung zu stellen. Damit könnten auch Geschäftspartnerinnen und -partner sowie Parteien der überprüften Städte für das Thema Geschenkannahmeverbot proaktiv sensibilisiert werden. (TZ 12)	umgesetzt
2	Die Bediensteten wären in regelmäßigen Abständen auf ihre Verpflichtung, Nebenbeschäftigung zu melden, hinzuweisen. (TZ 14, TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
3	Auf die Einhaltung von Auflagen, unter denen die Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden dürfen, wäre zu dringen und diese wäre fallweise zu überprüfen. (TZ 14, TZ 15, TZ 16)	zugesagt
4	Angemessene, regelmäßige und verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention wären anzubieten. Im Sinne der Vorbildwirkung sollten insbesondere Führungskräfte flächendeckend an diesen Schulungsmaßnahmen teilnehmen. (TZ 18)	umgesetzt
5	Es wären spezielle Ausbildungsstatistiken zu Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Korruptionsprävention einzuführen, um Auswertungen zu Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer (insbesondere Führungskräfte), Umfang und Inhalt von Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen sowie darauf aufbauend weitere Maßnahmen zur Steuerung setzen zu können. (TZ 18)	umgesetzt
6	Die Thematisierung von korruptionspräventionsrelevanten Inhalten bei systematisch geführten Führungskräfte- bzw. Mitarbeitergesprächen wäre zu intensivieren, um die Bediensteten wiederholt für das Thema Korruptionsprävention zu sensibilisieren. (TZ 19)	zugesagt
7	Es wären proaktiv Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Informationen hinsichtlich des Themas Lobbying sowie über das verpflichtende Lobbying- und Interessenvertretungs-Register des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes, insbesondere für Funktionsträgerinnen und -träger, anzubieten. (TZ 21)	nicht umgesetzt
8	Eine anonymisierte Statistik zu den dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Folgen bei korruptionsrelevanten Verstößen – angelehnt an die Länderstandards zur Korruptionsprävention – wäre künftig zu führen, um frühzeitig zielgerichtet gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 22)	zugesagt
9	Die Bediensteten im Wohnungswesen wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf die Einhaltung der Compliance- und Korruptionspräventionsbestimmungen hinzuweisen. (TZ 29, TZ 30, TZ 31)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Insbesondere im Bereich der Förderungen und Beschaffungen wären konkrete Regelungen und Prozesse für den Umgang mit Einladungen zu definieren, um ein einheitliches Vorgehen der Dienststellen gewährleisten zu können und das Bewusstsein für korrektes Verhalten zu stärken. (TZ 33, TZ 34, TZ 35, TZ 36)	zugesagt
11	Ein Überblick über das Beschaffungsvolumen wäre sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
12	Magistratsweite Vorgaben zur Abwicklung von Beschaffungen wären zu erstellen. (TZ 36)	umgesetzt
13	Eine breitere, auch über die rechtlichen Verpflichtungen des Bundesvergabegesetzes 2018 hinausgehende Verwendung der elektronischen Vergabeplattformen wäre weiter voranzutreiben sowie diesbezügliche differenzierte Wertgrenzen wären für die Einholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 36)	umgesetzt
14	Bei der Risikoanalyse wären die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß für alle Skalenwerte zu definieren bzw. festzulegen. (TZ 6, TZ 7)	umgesetzt
15	Durch geeignete Maßnahmen wäre zu gewährleisten, dass jedenfalls auch bei mehreren Förderansuchen eines Fördernehmers das zuständige Organ über Förderansuchen entscheidet. (TZ 33, TZ 34)	umgesetzt
25	Ein Risikomanager sowie Risikoeigner wären zu bestimmen und deren Aufgaben schriftlich und eindeutig darzulegen. (TZ 7, TZ 8)	zugesagt
26	Das Risiko der Ausübung von möglicherweise unerlaubten Nebenbeschäftigung wären einer Risikoanalyse zu unterziehen. (TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
27	Die Korruptionsrisiken im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für den Bereich Beschaffungen wären zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 36)	zugesagt
28	Eine dem Standard entsprechende Interne Revision als Kontrollebene im Sinne des „Three Lines of Defence“-Modells wären einzurichten, um die Effektivität des Internen Kontrollsystems sicherzustellen und damit auch zur Korruptionsprävention beizutragen. (TZ 46)	nicht umgesetzt
44	Bei den Zielvorgaben hinsichtlich des Betriebs bzw. der Weiterentwicklung eines Korruptionspräventionssystems wären messbare Indikatoren zur Zielerreichung festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
45	Zu den jeweiligen Risikokategorien wäre ein Risikokatalog vorzugeben; dieser sollte die Möglichkeit vorsehen, darin nicht enthaltene Risiken zu ergänzen. (TZ 7)	umgesetzt
46	In die Risikoanalyse wären jene Korruptionsrisiken aufzunehmen und als Brutto- und Nettorisiko darzustellen, die mit der Verwaltungstätigkeit typischerweise einhergehen können, um eine umfassende Analyse zu gewährleisten. (TZ 7)	nicht umgesetzt
47	Eine Risikoanalyse zur Identifizierung weiterer Korruptionsrisiken der Dienststelle Baurecht wäre durchzuführen. (TZ 26)	zugesagt
48	Durch geeignete Personalmaßnahmen wäre ein Vier-Augen-Prinzip bei der Genehmigung der Bauakten sicherzustellen bzw. wären wirksame Kontrollen zu setzen. (TZ 26)	umgesetzt
49	Die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Förderbereich wären im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für diesen Bereich zu evaluieren bzw. zu ergänzen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
50	Zur Gewinnung eines besseren Überblicks wären zukünftig auch jene Förderungen, die nicht der Subventionsordnung unterliegen, zu veröffentlichen, um so die Transparenz zu erhöhen. (TZ 34)	zugesagt
51	Einheitliche Mindeststandards für Dokumentationsformulare bzw. -checklisten wären zu erstellen, um eine magistralsweit einheitliche Förderabwicklung sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
52	Insbesondere aus Sicht der Korruptionsprävention wäre die Umgehung der Genehmigungsgrenzen nicht zu unterstützen. Zudem wären die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Konsequenzen dieses Fehlverhaltens hinzuweisen und nachzuschulen. (TZ 34)	umgesetzt
53	Sämtliche Förderungen wären gemäß den bestehenden Rechtsgrundlagen abzuwickeln, um die Wahrung der Interessen der Stadt als Fördergeber und die widmungsgemäße Verwendung von Fördergeldern sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
54	Die Abrechnungskontrolle von Förderungen wäre von einer anderen Person durchzuführen als von jener, welche die Vergabe der Förderung abgewickelt hat. (TZ 34)	zugesagt
55	Auch anonyme Meldungen über Korruptionsfälle wären zuzulassen. (TZ 39)	zugesagt
56	Das standardisierte Berichtswesen der Compliance–Beauftragten wäre durch die Erstellung von Verbesserungsvorschlägen an die Leitung auch zur Weiterentwicklung des Compliance–Systems zu nutzen; die Berichtspflichten wären einzuhalten. (TZ 39)	zugesagt
57	Eine verstärkte, dokumentierte Kommunikation des Themas Korruptionsprävention durch die Leitung wäre anzustreben. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
58	Verbesserungsvorschläge zum Korruptionspräventionssystem, bspw. zu Problemfällen oder Schwachstellen, wären nachvollziehbar zu dokumentieren und bestmöglich zur Weiterentwicklung des Korruptionspräventionssystems zu nutzen. (TZ 45)	zugesagt

Fazit

Die Stadt Salzburg setzte von vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen drei teilweise um, zu einer sagte sie die Umsetzung zu. Die Stadt Salzburg begann mit der Einrichtung eines umfassenden und strukturierten Korruptionspräventionssystems. Dies umfasste auch die Einrichtung einer den Standards entsprechenden Internen Revision. Die gesamte Umsetzung dauert jedoch noch an.

Die Stadt Graz setzte zwei der drei zentralen Empfehlungen um. Eine Empfehlung blieb offen. Während die Weiterentwicklung eines umfassenden und strukturierten Korruptionspräventionssystems vorangetrieben wurde, sah die Stadt Graz in der empfohlenen Definition von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß bei der Risikobewertung keine Zweckmäßigkeit. Nach Ansicht des RH und gemäß internationalen Standards zum Risikomanagement ist aber gerade die Definition eine Bewertungsgrundlage in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß eine Grundvoraussetzung für eine organisationsweit einheitliche Risikobewertung.

Die Stadt Innsbruck setzte eine zentrale Empfehlung um. Sie wird jedoch, entgegen der Empfehlung des RH, keine den Standards entsprechende Interne Revision einrichten. Aus Sicht des RH verbleibt damit eine wesentliche Lücke in der Kontrollarchitektur der Stadt.

In Summe war aus den Angaben der drei Städte das Bestreben erkennbar, die Prävention von Korruption in den jeweiligen Bereichen zu verbessern bzw. zu stärken.



Haus der Musik in Innsbruck

Tirol 2020/2



Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2019 die Abwicklung des Projekts Haus der Musik in Innsbruck durch die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG. Ziel war es, die Genehmigungsverfahren, die Ausschreibungen und Vergaben, die Abwicklung des Bauprojekts und die Projektaufbau- und –ablauforganisation, die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion sowie die Umsetzung der Barrierefreiheit und des Brandschutzes zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018. Der Bericht enthielt 47 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG		
1	Gegenüber dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck wäre rasch auf eine tragfähige Finanzierungsvereinbarung hinzuwirken, um die Tragung der Mehrkosten zu regeln. (TZ 4)	umgesetzt
2	Für komplexe Großprojekte wäre ein Projekthandbuch mit definierten Aufgaben und Befugnissen für die Projektbeteiligten sowie mit definierten Projektprozessen (vor allem unter Berücksichtigung des Vier–Augen–Prinzips sowie von Arbeitsbehelfen und Formularen) als Grundlage für die Bauabwicklung zu erstellen und zu verwenden. (TZ 6)	zugesagt
3	In allen Besprechungen mit den Finanzierungspartnern zu Projektsteuerungssagenden wäre die aktuelle Kosten– und Terminsituation in den Protokollen übersichtlich und nachvollziehbar mit Beilagen darzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Für die Abwicklung von Bauprojekten, insbesondere von Sonderprojekten, wären u.a. die Häufigkeit der Kontrollen (monatlich oder quartalsweise) sowie Art, Inhalt und Umfang für das Reporting der Kontrolle und Verfolgung von Kosten und Terminen gesondert festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
5	Monatliche Soll–Ist–Vergleiche der Kosten und Termine wären durchzuführen. Die jeweiligen Daten – Soll, Ist und Prognose – wären in einem Terminplan mit einer Stichtagsbetrachtung darzustellen. (TZ 7)	zugesagt
6	Es wäre eine vollständige und monatliche Kostenverfolgung mit Soll–, Ist–, Prognose– sowie Mehr– bzw. Minderkosten mit Stichtagsbetrachtung zu führen und Veränderungen zum Budget und zu den Plankosten wären in überschaubarer Art und Weise darzustellen. Bei der Kostenverfolgung wäre das Vier–Augen–Prinzip einzuhalten, um die Qualität sowie Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Für das Reporting wäre eine einheitliche Darstellung auf Basis der zahlungswirksamen Gesamtsumme zu verwenden. (TZ 7)	zugesagt
7	Die Vorgaben für die elektronische Vergabe wären zu aktualisieren, damit die Bediensteten der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG über eine Handlungsanweisung verfügen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sicherstellt. (TZ 9)	umgesetzt
8	Es wäre ein umfassendes Vier–Augen–Prinzip für Planung, Kontrolle und Verfolgung von Kosten und Terminen für Großprojekte, wie z.B. das Projekt Haus der Musik, einzuführen und dafür wären inhaltliche Vorgaben zur Dokumentation und Verantwortung festzulegen. (TZ 10)	umgesetzt
9	Das Vier–Augen–Prinzip wäre durchgängig umzusetzen. (TZ 11)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die grafische Darstellung der Prozesse Abrechnungsprüfung sowie Prüfung und Beauftragung von Mehrkostenforderungen wäre um Prüfinhalte und Genehmigungswertgrenzen zu ergänzen. (TZ 11)	zugesagt
11	Bei der Abrechnungsprüfung im Zuge einer standardisierten Schlussrechnungsprüfung wären Abweichungen – jedenfalls auf Ebene der Leistungsgruppen sowie größere Abweichungen in einzelnen Positionen – zu begründen, auch um daraus Lerneffekte für nachfolgende Projekte zu erzielen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	Bei der Prüfung und Beauftragung von Mehrkostenforderungen dem Grunde und der Höhe nach wäre auf eine entsprechende Dokumentation der Prüfschritte – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – zu achten. (TZ 11)	umgesetzt
13	Regelungen zur Saldierung und zur Bearbeitungsdauer bei Leistungsänderungen wären zu treffen. (TZ 11)	umgesetzt
14	Künftig wäre auf eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
15	In den Kostenermittlungen wären getrennte Ansätze für die Vorausvalorisierung und Reserven vorzusehen sowie die Beträge bei den Kostengruppen, z.B. Abbruch, Rohbau, Einrichtung, auszuweisen und laufend zu aktualisieren. (TZ 13)	umgesetzt
16	Das Vergabeverfahren wäre aufbauend auf einer aktuellen und fachmännisch erstellten Auftragswertermittlung zu wählen und zu dokumentieren, um bei überhöhten Preisen im Vergleich zur Auftragswertermittlung die Möglichkeit des Widerrufs zu haben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
17	Eine sorgfältige und genaue Leistungsbeschreibung wäre zu erstellen, um wesentliche Vertragsänderungen und damit verbundene Rechtsfolgen (Neuausschreibung von Zusatzaufträgen) zu verhindern. (TZ 17)	umgesetzt
18	Die Vergabeprozesse wären so abzuwickeln, dass die Auswahl und die schriftliche Beauftragung der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung sichergestellt werden können. (TZ 18)	zugesagt
19	Die Vertragsbedingungen (Erfordernis von Unterfertigungen) wären an die elektronische Vergabe anzupassen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Die Vorgaben und Möglichkeiten bei der Angebotsprüfung, die das Bundesvergabegesetz 2006 vorsieht, wären einzuhalten, zu nutzen und dadurch aktiv die Interessen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG wahrzunehmen (z.B. Erkennen und Gegensteuern bei spekulativen Preisen). (TZ 19)	zugesagt
21	Auf die durchgängige und inhaltlich vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens auf der elektronischen Vergabeplattform wäre zu achten. (TZ 19)	zugesagt
22	Künftig wäre besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung bei der Überführung der Planung in das Leistungsverzeichnis (als Grundstein des Anti-Claimmanagements) zu legen und bei der Projektvorbereitung, insbesondere der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, wären Arbeitsbehelfe (z.B. Checklisten) zu verwenden. Bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse wären die Mengen zu plausibilisieren (z.B. mittels Leistungsverzeichnis-Lesungen und deren Protokollierung). (TZ 20)	zugesagt
23	Im Falle der Verletzung von (vor-)vertraglichen Pflichten sollte sich die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG schadlos halten (z.B. Schadenersatz einfordern, Verlust des Entgeltanspruchs überprüfen). (TZ 20)	zugesagt
24	Bei Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden wäre auf eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorerkundung – insbesondere zum ordnungsgemäßen Umgang mit (gefährlichen) Abfällen – im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit zu achten und das Problembewusstsein bei den Projektbeteiligten durch entsprechende Maßnahmen (umfassende Information) zu schärfen. (TZ 21)	zugesagt
25	Das Bau–Soll wäre möglichst exakt und frühzeitig (in der Ausschreibungs– bzw. spätestens in der Vergabephase) zu definieren und damit ein Wettbewerb für möglichst alle Leistungen sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
26	Die vertraglich geschuldete Leistung (insbesondere Identitätsprüfungen Beton) wäre – z.B. durch nachträgliche Überprüfung der Qualität des eingebauten Betons – vom Auftragnehmer einzufordern. (TZ 23)	nicht umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Die Einhaltung der Qualität vertraglich vereinbarter Leistungen wäre künftig bei der Abwicklung von Bauvorhaben sicherzustellen (z.B. mittels Qualitätssicherungskonzepten). (TZ 23)	zugesagt
28	Auf eine ausschreibungsreife Planung (samt Leistungsverzeichnissen) wäre künftig zu achten, um Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. (TZ 24)	zugesagt
29	Die Kalkulationsblätter der Bieter wären mit der Angebotsabgabe bzw. spätestens vor Beginn der Angebotsprüfung zu verlangen und die Offenlegung der positionsweisen Kalkulation (Kalkulationsformblätter laut ÖNORM) wäre vor Zuschlagserteilung in den Leistungsverträgen vorzusehen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
30	Künftig wäre verstärkt auf die Einhaltung der dem Bieterwettbewerb zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen und Vorgaben sowie der daraus entstandenen Verträge hinzuwirken und diese einzufordern. (TZ 25)	zugesagt
31	Künftig wäre verstärkt auf eine möglichst zeit- und auftragsnahe sowie transparente Vertragsabwicklung zu achten. (TZ 26)	zugesagt
32	Auf eine vertragsgemäße Abrechnung wäre künftig verstärkt zu achten und diese wäre bereits ab Baubeginn konsequent einzufordern. (TZ 26)	zugesagt
33	Eine Schlussrechnung wäre nur dann zu akzeptieren, wenn diese eine gesamthaft, transparente und übersichtliche Darstellung aller beauftragten und vergüteten Leistungspositionen enthält. (TZ 26)	zugesagt
34	Von Auftragnehmern wäre künftig konsequent ab Baubeginn die vertragsgemäße Abrechnung einzufordern, da nur diese auf Basis von Aufmaßen sicherstellt, dass der im Bieterwettbewerb erzielte Preis unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeführten Leistungen auch angemessen in das Abrechnungsergebnis übergeführt wird. (TZ 27, TZ 30)	zugesagt
35	Wesentliche Änderungen der Leistungsverrechnung, wie z.B. ein Umstieg von Leistungsverzeichnis-Positionen auf Pauschalabrechnung, wären in der Geschäftsführung zu beschließen. (TZ 27, TZ 30)	zugesagt
36	Auf eine ordnungsgemäße Projektdokumentation wäre verstärkt zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
37	Es wäre sicherzustellen, dass die Projektdokumentation für alle Rechnungen einen transparenten Nachvollzug der abgerechneten Kosten auf Basis des beauftragten Leistungsverzeichnisses und der Vergabesumme ermöglicht. (TZ 29)	zugesagt
38	Geprüfte Schlussrechnungen sollten bei positionsweiser Leistungsverrechnung über eine Struktur mit positionsweiser Auflistung und einer gesamthaften, transparenten und übersichtlichen Darstellung aller beauftragten und vergüteten Leistungspositionen verfügen. (TZ 29)	zugesagt
39	Alle Unterlagen wie z.B. Aufmaßblätter wären in einer übersichtlichen und vollständigen Dokumentation zu erfassen. Jede Art von Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wäre sorgfältig zu dokumentieren und Leistungsänderungen und deren Kostenauswirkungen wären sorgfältig und nachvollziehbar herzuleiten. (TZ 30)	zugesagt
40	Mehrkostenforderungen wären sorgfältig und nachvollziehbar zu überprüfen, sowohl auf ihre Berechtigung dem Grunde und der Höhe nach als auch hinsichtlich allfälliger Ursachen in Form von Mängeln in der Planung und Ausschreibung. (TZ 31)	zugesagt
41	Die für die Barrierefreiheit noch erforderlichen Maßnahmen wären zu erheben (wie z.B. Ergänzung Handlauf, Absicherung gegen „Unterlaufen“) und rasch umzusetzen. (TZ 32)	umgesetzt
42	Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG sollte sich gegebenenfalls an den Projektbeteiligten schadlos halten (z.B. im Falle mangelhafter Leistungserbringung von Auftragnehmern wären Qualitätsabzüge vorzunehmen und gegebenenfalls Schadenersatz einzufordern). (TZ 32)	teilweise umgesetzt
43	Der Endabnahmebericht wäre um die aktuelle Version des Brandschutzkonzept-Gutachtens zu ergänzen. (TZ 33)	umgesetzt



Nachfrageverfahren im Jahr 2021

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
44	Es wäre dafür zu sorgen, dass der für die Brandschutzordnung für das Haus der Musik verantwortliche Betreiber die technischen Einrichtungen im Sinne der „Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz“ in der Brandschutzordnung ergänzt, die Brandschutzordnung – der „Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz“ entsprechend – jährlich evaluiert, alle Nutzer regelmäßig über Brandschutz(–maßnahmen) informiert (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen) und die jeweils letztgültige Brandschutzordnung der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG übermittelt. (TZ 33)	umgesetzt
45	Für das Haus der Musik wäre ein rechtskonformer Zustand gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz herzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
Stadt Innsbruck		
46	Bei der Erteilung von Bewilligungen (z.B. Benützungsbewilligung) wäre künftig auf die Vollständigkeit der Ansuchen und auf den Aspekt der Barrierefreiheit verstärkt zu achten. (TZ 32)	umgesetzt
47	Es wären Maßnahmen zu setzen, die eine magistratsweite Verfügbarkeit von Bewilligungen bzw. Bescheiden zu einem Projekt jedenfalls vor Benützungsbeginn bzw. Inbetriebnahme eines Gebäudes sicherstellen. (TZ 34)	zugesagt

Fazit

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG AG (IIG KG) setzte von den vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zwei um, zu zwei Empfehlungen sagte sie die Umsetzung zu.

Die IIG KG erstellte eine sorgfältige und genaue Leistungsbeschreibung. Durch die getroffenen Maßnahmen wurde das jeweilige Leistungsspektrum der Auftragnehmer exakt bestimmt und wurden Mehrkosten verhindert. Ebenso erobt die IIG KG die für die Barrierefreiheit noch erforderlichen Maßnahmen und setzte diese um. Damit wird allen Besucherinnen und Besuchern eine möglichst uneingeschränkte Nutzung des Gebäudes ermöglicht.

Die IIG KG erstellte zur Abwicklung künftiger Projekte ein „Konzept zur Qualitätssicherung Bau- und Projektmanagement“. Die Stadt Innsbruck fasste einen Beschluss, wonach eine externe Begleitende Kontrolle jedenfalls ab einem Finanzierungseinsatz der Stadt von 5 Mio. EUR, bei Sonderprojekten bereits ab 1 Mio. EUR, vorgeschrieben war.

Die Umsetzungszusagen weiterer Empfehlungen betrafen u.a. die Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen, die regelmäßige Kontrolle und Verfolgung von Kosten und Terminen sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit (gefährlichen) Abfällen. Die Maßnahmen der IIG KG und der Stadt Innsbruck sollten gewährleisten, dass die IIG KG die Bauherrnfunktion aktiv wahrnehmen kann.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, die vertraglich geschuldete Leistung (insbesondere Identitätsprüfungen Beton) vom Auftragnehmer einzufordern. Damit blieb der Nachweis für eine vertragskonforme Leistungserbringung offen.

R

H



